



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Bundesamt für Landwirtschaft BLW**

Bern, 06. Februar 2017

---

# Vernehmlassung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017

---



## 0 Einleitung

Im Verordnungspaket 2017 werden Änderungsentwürfe zu 16 Bundesrats-, zwei WBF-Verordnungen und einer BLW-Verordnung zur Diskussion gestellt.

### 0.1 Inkrafttreten

Das vorliegende Verordnungspaket soll voraussichtlich im Oktober 2017 vom Bundesrat beschlossen werden. Die neuen Bestimmungen treten mehrheitlich am 1. Januar 2018 in Kraft.

### 0.2 Hinweise zum Vernehmlassungsverfahren

#### Vernehmlassungsunterlage

Die Erläuterungen und die entsprechende Verordnungsänderung bilden jeweils zusammen ein Dossier. Die Reihenfolge richtet sich nach der systematischen Sammlung des Bundesrechts. Zu jeder Verordnung sind in der nachfolgenden Tabelle die wichtigsten materiellen Änderungen aufgeführt. Die Seiten des Gesamtpakets sind für eine bessere Übersicht fortlaufend nummeriert.

Die Unterlagen können von der Homepage des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html> oder der Bundeskanzlei <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> heruntergeladen werden.

#### Eingabe der Stellungnahmen

Die Vernehmlassung dauert bis zum **12. Mai 2017**. Wir bitten Sie, für Ihre Rückmeldung die Word-Vorlage des BLW zu verwenden. Sie kann auf der Homepage <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html> heruntergeladen werden. Dies erleichtert die Auswertung der Stellungnahmen.

Die schriftlichen Stellungnahmen können dem BLW per E-Mail an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch) zugestellt werden.

#### Weitere Auskünfte

Für weitere Auskünfte können Sie sich an folgende Personen wenden:

- Monique Bühlmann ([monique.buehlmann@blw.admin.ch](mailto:monique.buehlmann@blw.admin.ch)), Sekretariat Tel. 058 462 59 38
- Mauro Ryser ([mauro.ryser@blw.admin.ch](mailto:mauro.ryser@blw.admin.ch)) Tel. 058 462 16 04

## Liste der Verordnungen und wichtigste Änderungen

Verordnung (SR-Nr.)	Vorschläge zur Stellungnahme	Seite
<b>Verordnungen des Bundesrats</b>		
Einzelkulturbei- tragsverordnung, EKBV (910.17)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Harmonisierung verschiedener Artikel mit den Vorgaben der Direktzahlungsverordnung</li> </ul>	9
Bio-Verordnung (910.18)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung bezüglich Äquivalenz mit der EU (TRACES für Importe von Bioprodukten einführen, Zertifizierungsstellen überwachen)</li> <li>• Definition von „Biobetrieb“ und Kriterien für Ausnahmen von der Gesamtbetrieblichkeit präzisieren</li> </ul>	15
Berg- und Alp- Verordnung, BAIV (910.19)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Harmonisierung der Regelungen beim Kontroll-, Vollzugs- und Überwachungssystem mit denjenigen anderer geschützter Bezeichnungen</li> <li>• Anwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» bei Lebensmitteln, die aus einer oder mehreren Zutaten aus dem Sömmerungs- oder dem Berggebiet bestehen, regeln</li> </ul>	25
Direktzahlungsverordnung, DZV (910.13)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neue Ressourceneffizienzbeiträge befristet auf vier Jahre für: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Phasenfütterung von Schweinen</li> <li>▪ Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau und beim Anbau von Zuckerrüben</li> </ul> </li> <li>• Fachgerechte Pflege von Hochstamm-Feldobstbäumen der Qualitätsstufe I einführen</li> <li>• Tierwohlbestimmungen überarbeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufheben der BTS-Programme für Hengste, Ziegenböcke und Zuchteber sowie der RAUS-Programme für Kaninchen und Weidelämmer</li> <li>▪ Neue RAUS-Programme für Bisons und Hirsche, die auf grossen Flächen weiden können</li> <li>▪ Abschaffung Sonderzulassungen</li> </ul> </li> <li>• Zusammenfassung der Bestimmungen wie Direktzahlungen bei Verstössen zu kürzen sind, wobei die Höhe der Kürzungen grundsätzlich unverändert bleibt</li> <li>• Senkung der Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe I um rund 20%, ausser bei Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen und bei Hochstamm-Feldobstbäumen</li> <li>• Flexibilität für die Kantone beim Festlegen von Anmeldeterminen für den ÖLN und für weitere Massnahmen</li> <li>• Weidehaltung von Gänsen im Sömmerungsgebiet</li> </ul>	35

Verordnung (SR-Nr.)	Vorschläge zur Stellungnahme	Seite
	<p>wird unter Auflagen zugelassen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinfachung und administrative Entlastung bei bestimmten Aufzeichnungen</li> </ul>	
Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung (912.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ersatz der topografischen Papierkarten durch eine digitale Darstellung im Geoportal des Bundes <a href="http://map.geo.admin.ch">map.geo.admin.ch</a></li> <li>• BLW, Kantone und Gemeinden verpflichtet, den rechtlich verbindlichen Bundes-Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete in ihren geografischen Informationssystemen und amtlichen öffentlichen Geoportalen aktuell zu halten</li> </ul>	91
Strukturverbesserungsverordnung, SVV (913.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Diverse Massnahmen zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe treffen</li> <li>• Beiträge für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele in allen Zonen einführen</li> <li>• Umsetzung verschiedener administrativer Vereinfachungen</li> <li>• Anpassung der Grundsatzverfügungen bzw. Vereinbarungen, damit nicht bereits bei deren Erlass der gesamte Mittelbedarf der Projekte dem Verpflichtungskredit belastet wird</li> </ul>	97
Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen, SBMV (914.11)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf eine generelle Obergrenze der Darlehen verzichten; Kompetenz für die Kantone einrichten, eine auf ihre Verhältnisse angepasste Obergrenze für Betriebshilfedarlehen zu bestimmen</li> <li>• Grenzbetrag erhöhen und dadurch weniger Genehmigungsfälle für das BLW erreichen</li> </ul>	113
Landwirtschaftsberatungsverordnung (915.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zielsetzungen, Förderkriterien und Vollzug von Finanzhilfen für Vorabklärungen mit den entsprechenden Regelungen in der QuNaV harmonisieren</li> <li>• Zielsetzung von Finanzhilfen auf Vorabklärungen für innovative Projekte einschränken</li> </ul>	117
Agrareinfuhrverordnung, AEV (916.01)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung des Zuteilungsverfahrens „nach der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW“ und beim Teilzollkontingent Nr. 07.3 Verschiedene Milchprodukte (sog. „Joghurtkontingent“), das nach diesem Verfahren verteilt wird</li> <li>• Aufhebung der GEB-Pflicht für Samen von Tomaten und Cikorino rosso</li> <li>• Dauerhafte Erhöhung des Teilzollkontingents Nr. 09.1 für Konsumeier ab dem 1. Dezember 2017 um 1000 Tonnen, wodurch auch die Gesamtmenge des Zollkontingents Nr. 09 für Vogeleier erhöht wird</li> <li>• Das Zollkontingent Nr. 27 für Brotgetreide soll in zahlreicheren und entsprechend kleineren Teilmengen freigegeben werden</li> </ul>	123

Verordnung (SR-Nr.)	Vorschläge zur Stellungnahme	Seite
Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung, LAFV (916.010)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Senkung des Kofinanzierungsanteils auf 40%, Unterstützung besonders förderungswürdiger Vorhaben mit bis zu 50% der anrechenbaren Kosten möglich</li> <li>• Unterstützung von ergänzenden Projekten</li> <li>• Teilprojekte, die nicht national koordiniert werden, werden nicht unterstützt</li> <li>• Mittel werden aufgrund von Förderschwerpunkten und der Investitionsattraktivität zugeteilt</li> <li>• Strategie wird mindestens alle vier Jahre überprüft und wenn nötig angepasst</li> </ul>	137
Weinverordnung (916.140)	<p>Weinlesekontrolle</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Obligatorischer elektronischer Abgleich zwischen den ausgestellten Bescheinigungen und den eingekellerten Traubenlieferungen</li> <li>• Sicherstellung eines einheitlicheren Vollzugs bei der Überwachung der betrieblichen Eigenkontrolle (Risikoanalyse, Inspektionen vor Ort)</li> <li>• Obligatorische elektronische Übermittlung der Ergebnisse der Weinlesekontrolle (Kellerblatt) an das Organ der Weinhandelskontrolle</li> </ul> <p>Weinhandelskontrolle</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschaffung der gleichwertigen kantonalen Weinhandelskontrolle für Eigenproduzenten und einheitliches Kontrollorgan für sämtliche Betriebe, die mit Wein handeln</li> <li>• Inspektionen vermehrt auf Risikobetrieben</li> <li>• Zusätzliche Kompetenzen für das Kontrollorgan (z.B. Erhebung amtlicher Proben, Einsicht in die Finanz- und Betriebsbuchhaltung)</li> </ul>	157
Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV (916.161)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzung der Kennzeichnungsvorschriften, damit Pflanzenschutzmittel aus dem Parallelhandel nicht mit einer anderen Chargennummer als jener des Produkteherstellers gekennzeichnet werden</li> </ul>	177
Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, PGRELV (916.181)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächenbezogene Beiträge für Dauergrünflächen zur Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt von Futterpflanzen; Selektion der Flächen in einem wettbewerblichen Verfahren</li> <li>• Der Beginn ist 2018 mit einem oder einigen wenigen Kantonen geplant</li> </ul>	183

Verordnung (SR-Nr.)	Vorschläge zur Stellungnahme	Seite
TVD-Verordnung (916.404.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendung der TVD-Daten von Bisons und Equiden für Direktzahlungen</li> <li>• Regelungen zu den Einsichtsrechten der Schlachtbetriebe und der ausstellenden Stelle des Equidenpasses werden präzisiert</li> <li>• Angabe der Gebietszugehörigkeit bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen</li> <li>• Regelung des Datenbezugs für die Organisation der Arbeitswelt (OdA) Pferdeberufe</li> </ul>	189
Verordnung über die Gebühren für den Tier- verkehr, GebV-TVD (916.404.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Senkung der Gebühren für Ohrmarken, für die Registrierung von Equiden und für Schlachtmeldungen um durchschnittlich 10%</li> </ul>	201
Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirt- schaft, ISLV (919.117.71)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinfachung der Nutzung der vorhandenen Applikationsdaten primär aus dem Internetportal Agate, aus AGIS (agrarpolitisches Informationssystem), Acontrol (Kontrolldaten) und HODUFLU (Nährstoffflüsse in der Landwirtschaft)</li> <li>• Keine individuelle Selbstregistrierung für Benutzer einer Applikation, die neu an Agate angebunden wird</li> <li>• Möglichkeit zur Nutzung der Agate-Credentials (Username, Passwort) für Anwendungen, die nicht direkt über Agate erreichbar sind</li> </ul>	209
<b>Erlasse des WBF</b>		
Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (910.181)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Pflanzenkohle gemäss Düngerverordnung in die Liste der im Biolandbau erlaubten Dünger</li> <li>• Einführung von TRACES für Importe von Bioprodukten</li> </ul>	217
Futtermittelbuch- Verordnung, FMBV (916.307.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zulassung von Futtermitteln auf Basis von Hanfsamen für die Fütterung von Nutztieren, ausgenommen von Tieren in der Verkehrsmilchproduktion</li> <li>• Anpassung der Liste der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe</li> </ul>	249
<b>Verordnung des BLW</b>		
Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleit- massnahmen in der Landwirtschaft, IBLV (913.211)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Höhere Anforderungen an die Liquidität der Betriebe unter Berücksichtigung der Risiken durch steigende Zinsen; einheitliche Vorgaben für die Kalkulation der Zinskosten und der Tilgung des verzinslichen Fremdkapitals</li> <li>• Festlegen von Beiträgen für bauliche Massnahmen zur Minderung von Ammoniakemissionen</li> </ul>	317



## **1 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV)**

### **1.1 Ausgangslage**

In der Einzelkulturbeitragsverordnung sind viele Bestimmungen gleich wie in der Direktzahlungsverordnung. Dies betrifft besonders die Verfahren bzw. den Vollzug der Massnahmen. In der Vergangenheit wurden Änderungen in der Direktzahlungsverordnung und in der Einzelkulturbeitragsverordnung teilweise nicht gleichzeitig vorgenommen.

### **1.2 Wichtigste Änderungen im Überblick**

Verschiedene Artikel und Formulierungen werden mit den Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung harmonisiert.

### **1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

*Artikel 9 Sachüberschrift und Absätze 2 und 3, Artikel 15 Absätze 1 und 2, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 2 sowie Anhang*

Die Bestimmungen werden mit den Artikeln 100, 104 und 105 sowie Anhang 1 Ziffer 1.5 der Direktzahlungsverordnung harmonisiert.

*Artikel 16 Absätze 2 und 3*

In Analogie zur vorgeschlagenen Aufhebung von Artikel 103 Absätze 2 und 3 der Direktzahlungsverordnung soll die mögliche Zweitbeurteilung aufgehoben werden. Gegen Kontrollergebnisse und Sanktionen kann im ordentlichen Verfahren nach der Auszahlung der Einzelkulturbeiträge Beschwerde eingereicht werden.

### **1.4 Auswirkungen**

#### **1.4.1 Bund**

Keine

#### **1.4.2 Kantone**

Die Aufhebung der Zweitbeurteilung entlastet die Kantone im Vollzug.

#### **1.4.3 Volkswirtschaft**

Keine

### **1.5 Verhältnis zum internationalen Recht**

Die Bestimmungen tangieren das internationale Recht nicht.

### **1.6 Inkrafttreten**

Die Änderungen sollen auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten.

### **1.7 Rechtliche Grundlagen**

Die rechtlichen Grundlagen bilden die Artikel 54 Absatz 2, 170 Absatz 3 und 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1).





# Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau

(Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung über Einzelkulturbeiträge vom 23. Oktober 2013<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 2 und 3*

*Änderungen des Gesuchs*

<sup>2</sup> Nachträgliche Veränderungen von Flächen und Hauptkulturen sowie Bewirtschafterwechsel sind bis zum 1. Mai zu melden.

<sup>3</sup> Kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen für Einzelkulturbeiträge, die er oder sie im Gesuch beantragt hat, nicht erfüllen, so hat er oder sie dies umgehend der zuständigen kantonalen Stelle zu melden. Die Meldung wird berücksichtigt, wenn sie spätestens erfolgt:

- a. am Tag vor Erhalt der Ankündigung einer Kontrolle;
- b. am Tag vor der Kontrolle bei unangekündigten Kontrollen.

*Art. 15 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Der Kanton kann die nach Artikel 14 erforderlichen Arbeiten delegieren. Er regelt die Abgeltung der delegierten Arbeiten.

SR .....

<sup>1</sup> SR 910.17

<sup>2</sup> Er überwacht die Kontrolltätigkeit der Kontrollstellen in seinem Kantonsgebiet stichprobenmässig.

*Art. 16 Abs. 2 und 3*

*Aufgehoben*

*Art. 17 Abs. 2*

<sup>2</sup> Der Kanton erstellt jährlich nach Vorgabe des BLW einen Bericht über seine Überwachungstätigkeit nach Artikel 15 Absatz 2.

*Art. 18 Abs. 2*

*Aufgehoben*

III

Der Anhang wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

*Anhang*  
(Art. 18)

## **Kürzungen der Einzelkulturbeiträge**

*Ziff. 1.5*

- 
- 1.5 Der Kanton oder die Kontrollstelle kann dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Mehraufwände, die das Nachreichen von Dokumenten verursacht und die nach Ziffern 2.4 und 2.7 anfallen, in Rechnung stellen.

*Ziff. 2.5 Bst. b*

---

*Mangel beim  
Kontrollpunkt*

*Kürzung*

---

*b. Vertrag für  
Zuckerliefe-  
rung*      *Fehlender Vertrag für  
lieferung*      *Zucker-100 % der Einzelkulturbeiträge für  
Zuckerrüben*

---



## 2 Verordnung vom 22. September 1997 über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung, SR 910.18)

### 2.1 Ausgangslage

Die Bio-Verordnung regelt die Anforderungen an Erzeugnisse, welche als „Bio-Produkte“ vermarktet werden. Sie gilt für landwirtschaftliche Erzeugnisse, für Lebens- und Futtermittel sowie für Nutztiere.

Die seit 1997 bestehende Bio-Verordnung basiert auf dem Grundsatz der Gleichwertigkeit zur entsprechenden Gesetzgebung der EU. Dieser Grundsatz ist für die Sicherstellung eines hindernisfreien grenzüberschreitenden Warenverkehrs von grosser Bedeutung. Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrarabkommen) enthält in Anhang 9 entsprechende Bestimmungen, welche die Äquivalenz der Gesetzgebung und die Modalitäten für deren Fortbestand verankern. Damit verbunden ist eine periodische Überarbeitung der Schweizer Bio-Verordnung zur Aufrechterhaltung der Äquivalenz mit der EU Bio-Verordnung.

### 2.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

- a) Die Schweiz hat ein im Hinblick auf die EU äquivalentes Importsystem für Bio-Produkte, welches in der Bio-Verordnung geregelt wird. Neu hat die EU das bestehende *Trade Control and Expert System* (TRACES) mit der elektronischen Abwicklung der Kontrollbescheinigungen für Bio-Produkte erweitert, weswegen die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 auf April 2017 angepasst wird. Um die Gleichwertigkeit zur EU zu erhalten, zur administrativen Vereinfachung für die Markt-Akteure und zur besseren Rückverfolgbarkeit von Bio-Produkten, soll die elektronische Kontrollbescheinigung auch in der Schweiz eingeführt werden. Dazu sind entsprechende Anpassungen der Bio-Verordnung erforderlich.
- b) Der Grundsatz der Gesamtbetrieblichkeit im Biolandbau ist sowohl in Artikel 15 Absatz 2 des LwG, wie auch in Artikel 6 der Bio-Verordnung verankert. Die bisherige Möglichkeit der Anerkennung von selbständigen Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 2 der Bio-Verordnung konnte nur für Betriebe gemäss DZV und LBV direkt als Grundlage verwendet werden und machte die Beurteilung von Ausnahmen von der Gesamtbetrieblichkeit in allen anderen Fällen rechtsunsicher. Mit der vorgeschlagenen, präzisierenden Definition von Biobetrieben (neuer Artikel 5) und mit der expliziten Aufnahme der Kriterien für Ausnahmen von der Gesamtbetrieblichkeit (neuer Artikel 7) wird der Vollzug der Bio-Verordnung bezüglich Gesamtbetrieblichkeit klarer und transparenter. Es handelt sich nicht um eine Lockerung der bisherigen Praxis. Die Bewertung der Einzelfälle soll zudem neu an die Zertifizierungsstellen delegiert werden.
- c) Die Zertifizierungsstellen, welche die Bio-Betriebe aufgrund ihrer Kontroll- und Zertifizierungstätigkeiten besser kennen als das BLW, können bereits heute einige Ausnahmen von der Bio-Verordnung schriftlich bewilligen. Die schrittweise und die verkürzte Umstellung im Biolandbau sollen deswegen neu auch einer schriftlichen Zustimmung der Zertifizierungsstellen bedürfen und nicht mehr vom BLW geprüft werden. Dies trägt ebenfalls zur administrativen Vereinfachung bei.
- d) Seit 1. Januar 2015 regelt die Bio-Verordnung die Überwachung der Zertifizierungsstellen beinahe äquivalent zur EU Ratsverordnung (EG) Nr. 834/2007. Die Zertifizierungsstellen müssen einerseits für ihre Tätigkeiten nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996<sup>1</sup> akkreditiert sein und zusätzlich prüft die für den Vollzug zuständige Behörde – das BLW – ob die Zertifizierungsstellen die an sie gestellten Anforderungen und Pflichten erfüllen. Diese Anforderungen beinhalten beispielsweise die Risikobewertung der Betriebe, das Mass-

---

<sup>1</sup> SR 946.512

nahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten, das Bio-Fachwissen der Zertifizierungsstellen sowie die Kontrollvorkehrungen der Unternehmen.

Neu soll das BLW gleichwertig zu Artikel 27 der geltenden EU Ratsverordnung (EG) Nr. 834/2007 (Ökoverordnung) die Kompetenz erhalten, Zertifizierungsstellen für ihre Tätigkeiten gemäss der Bio-Verordnung sowohl zuzulassen (neuer Artikel 28 Absatz 1) als auch die Zulassung zu suspendieren oder zu entziehen (neuer Artikel 32 Absatz 4).

Das BLW ist zudem die zuständige Behörde für das Agrarabkommen mit der EU und für verschiedene bilateralen Arrangements, welche den Handel mit Bioprodukten regeln. Es hat somit eine Garantiefunktion für das Funktionieren des Bio-Kontroll- und Überwachsystems in der Schweiz und muss bei Problemen rasch und autonom agieren können.

### **2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

#### *Artikel 1 Absatz 3*

Mit Revision der Lebensmittelgesetzgebung werden drei Insektenarten für den menschlichen Verzehr zugelassen. Hier werden Insekten gemäss Lebensmittelgesetzgebung aus dem Geltungsbereich der Bio-Verordnung ausgeschlossen, da derzeit keine entsprechenden Bio-Produktionsanforderungen festgelegt wurden.

#### *Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a – c sowie Absatz 2*

Hier wird definiert, welche Betriebe und Unternehmen in der Bio-Verordnung als Biobetrieb gelten. Neu wird zusätzlich explizit geregelt, dass alle Unternehmen, welche bodenabhängig und bodenunabhängig verwertbare Erzeugnisse nach Anforderungen der Bio-Verordnung herstellen, als Biobetrieb gelten.

#### *Artikel 7 Absatz 5 und 6*

Die Anforderungen für die Ausnahmen von der Gesamtbetrieblichkeit werden präzisiert. Die Kriterien für die Anerkennung einer Produktionsstätte als selbständigen Biobetrieb werden aufgelistet. Materiell bilden diese die bisherige Bewilligungspraxis des BLW ab. Da die Anforderungen nun präzise umschrieben werden, ist es nicht mehr erforderlich, dass das BLW die Prüfung im Einzelfall selbst vornimmt. Neu liegt die Beurteilung von Ausnahmen von der Gesamtbetrieblichkeit in der Zuständigkeit der Zertifizierungsstellen.

#### *Artikel 7 Absatz 7*

Unternehmen, welche verwertbare Erzeugnisse bodenunabhängig herstellen und welche nicht nach Artikel 6 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>2</sup> (LBV) als landwirtschaftlicher Betrieb gelten (z.B. Produzenten von Sprossen oder Treibzichorien), müssen die Gesamtbetrieblichkeit nicht erfüllen. In Analogie zu Verarbeitungsbetrieben dürfen diese sowohl biologisch als auch nicht-biologisch produzieren. Für die biologische Produktion gelten allerdings die gleichen Anforderungen wie für die anderen Biobetriebe.

#### *Artikel 7 Absatz 8*

Hier handelt es sich um den bisherigen Artikel 7 Absatz 5.

#### *Artikel 8 Absatz 1<sup>bis</sup>*

Bisher konnten nur Sprossen- und Pilzproduzenten eine verkürzte Umstelldauer beim BLW beantragen. Neu werden Produzenten von Treibzichorien ebenfalls dazu berechtigt. Die schriftliche Bewilligung für eine verkürzte Umstelldauer soll neu in der Kompetenz der Zertifizierungsstellen liegen.

#### *Artikel 9 Absatz 2 und 4*

Die schriftliche Bewilligung für schrittweise Umstellung zum Biolandbau in der Tierhaltung oder im

---

<sup>2</sup> SR 910.91

Wein-, Obst-, Gemüse- und Zierpflanzenanbau soll neu in der Kompetenz der Zertifizierungsstellen liegen.

#### *Artikel 23a Liste der anerkannten Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden*

Artikel 23a wird total revidiert.

Absatz 1: Die Zuständigkeit für die Erstellung der Liste der Zertifizierungsstellen wird geändert. Die Zertifizierungsstellen werden nun nicht mehr mittels Verfügung des BLW anerkannt, sondern das WBF kann auf Begehren hin Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden von Ländern, die nicht in der Liste nach Artikel 23 aufgeführt sind, anerkennen, wenn die Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden nachweisen, dass die betroffenen Erzeugnisse die Voraussetzungen nach Artikel 22 erfüllen. Dieses Vorgehen entspricht dem Konzept der EU.

Absatz 2: Die Begehren sind beim BLW einzureichen.

Absatz 3: Das BLW prüft die Begehren fachlich. Das WBF erstellt daraufhin eine Liste im Anhang der WBF-Verordnung. Die Liste gibt für jede Zertifizierungsstelle und Kontrollbehörde die zugehörigen Länder, Codenummern, Erzeugniskategorien und Ausnahmen an. Das BLW erhält die Kompetenz, Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden zu streichen oder hinzufügen und Einträge zu ändern oder zu befristen. Diese Delegationsnorm ist erforderlich, damit die Liste stets möglichst aktuell gehalten und zeitnah geändert werden kann. Rasche Änderungen der Liste sind zum Beispiel erforderlich im Falle der Aufgabe der Geschäftstätigkeit, oder falls eine Stelle aufgrund von Unregelmässigkeiten rasch suspendiert werden muss. Das Verfahren, welches eine Liste in der Verordnung beinhaltet, entspricht neu jenem der EU. Bisher hatte das BLW die einzelnen Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden individuell, auf Gesuch hin und mittels Verfügung zugelassen.

#### *Artikel 24 Kontrollbescheinigung*

Die Ausführungen zur Kontrollbescheinigung werden von Artikel 24a in Artikel 24 übernommen. Da die Kontrollbescheinigungen zukünftig elektronisch über TRACES ausgestellt werden, liegt es nahe, in diesem Artikel auch das Informationssystem TRACES neu einzuführen, zu definieren und die Vergabe der Zugangsrechte zu regeln.

Der Vollzug zu TRACES-E-COI obliegt vollständig dem BLW. In den EU-Mitgliedstaaten haben die „zuständigen Behörden“ (das ist in den meisten Fällen der Zoll) eine tragende Rolle im Arbeitsprozess der elektronischen Kontrollbescheinigung: sie prüfen die Sendungen und versehen sie in TRACES mit einem Sichtvermerk. Erst dann ist eine Überführung in den freien Warenverkehr der EU möglich. In der Schweiz haben die 4 Zertifizierungsstellen diese Funktion übernommen.

#### *Artikel 24a wird aufgehoben*

#### *Artikel 28 Absatz 1, 2 und 3*

Schweizerische Zertifizierungsstellen müssen für die Kontrolltätigkeit im Bereich der Bio-Verordnung, vom BLW zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt grundsätzlich auf Gesuch hin. Um eine Zulassung zu bewirken, müssen die Zertifizierungsstellen die Anforderungen nach Absatz 2 und Anhang 1 sowie die Pflichten nach Artikeln 30 – 30e erfüllen. Absatz 3 wird aufgehoben und neu in Absatz 1 integriert. Die bis 31. Dezember 2017 im Rahmen dieser Verordnung bereits tätigen und nach Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe a akkreditierten Zertifizierungsstellen gelten mit Inkrafttreten der Verordnung als zugelassen (vgl. Art. 39m Abs. 3). Erfüllt sie die Anforderungen nicht mehr, kann ihre Zulassung gemäss Artikel 32 Absatz 4 suspendiert oder entzogen werden.

Neu wird in Absatz 2 Buchstabe a die Akkreditierung der Zertifizierungsstellen durch die SAS explizit als Grundanforderung für eine Zulassung durch die zuständige Behörde (BLW) definiert. Mit dieser Anpassung wird die Gleichwertigkeit mit den EU Bestimmungen Art. 27 (4) b und (5) der Verordnung (EU) 834/ 2007 gewahrt. Bei den Buchstaben b – f handelt es sich um bestehendes Recht.

#### *Artikel 29 Absatz 2*

Hierbei handelt es sich um eine formelle Anpassung aufgrund der Änderungen von Artikel 28.

#### *Artikel 32 Absatz 4*

Das BLW soll neu – in Angleichung an Artikel 27 der geltenden EU Ratsverordnung (EG) Nr. 834/2007 (Ökoverordnung) - die Zulassung einer Zertifizierungsstelle für die Kontrolltätigkeit suspendieren oder entziehen können, wenn eine Zertifizierungsstelle die Anforderungen und Pflichten nach Artikel 28 Absatz 1 nicht erfüllt. Das BLW informiert die Schweizerische Akkreditierungsstelle umgehend über den Entscheid.

#### *Artikel 39m Übergangsbestimmungen zur Änderung vom... Absatz 1 bis 3*

Absatz 1: Bis zum 31. Dezember 2018 können die Kontrollbescheinigungen und die Teilkontrollbescheinigungen noch ohne TRACES ausgestellt werden.

Absatz 2: Bestehende Anerkennungen der Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden durch das BLW nach bisherigem Artikel 23a gelten bis zum Ablauf der im Anerkennungsentscheid festgelegten Befristung.

Absatz 3: Die Schweizerischen Zertifizierungs- und Kontrollstellen, die vor dem Inkrafttreten im Rahmen dieser Verordnung bereits tätig und nach Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe a akkreditiert sind, gelten für die Tätigkeiten gemäss Artikel 28 Absatz 1 als zugelassen. Aktuell sind dies folgende Zertifizierungs- und Kontrollstellen: IMOswiss AG, bio.inspecta AG, ProCert Safety AG sowie die Bio Test AG (BTA).

## **2.4 Auswirkungen**

### 2.4.1 Bund

Das BLW übernimmt eine neue Verantwortung im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Kontrollbescheinigung in TRACES.

### 2.4.2 Kantone

Keine Auswirkungen.

### 2.4.3 Volkswirtschaft

Mit den Anpassungen an das EU-Recht werden technische Handelshemmnisse vermieden.

TRACES wird langfristig zu Vereinfachungen der Einfuhren von Bio-Produkten in die Schweiz sowie zu Verbesserungen im Bereich Fälschungssicherheit, Täuschungsschutz und Rückverfolgbarkeit führen.

## **2.5 Verhältnis zum internationalen Recht**

Die Bestimmungen entsprechen weitestgehend jenen der Europäischen Union und die Aufrechterhaltung der Gleichwertigkeit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften gemäss Anhang 9 Anlage 1 des Agrarabkommens wird damit sichergestellt.

## **2.6 Inkrafttreten**

Die Änderungen sollen auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden.

## **2.7 Rechtliche Grundlagen**

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 15 und Artikel 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG), Artikel 21 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 und in Ausführung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse vom 6. Oktober 1995 (THG).



# Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung)

Änderung vom...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Bio-Verordnung vom 22. September 1997<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, 15 und 177 des Landwirtschafts-  
gesetzes vom 29. April 1998<sup>2</sup> (LwG),  
auf Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014<sup>3</sup>  
(LMG)  
und in Ausführung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse  
vom 6. Oktober 1995<sup>4</sup> (THG),

*Art. 1*

<sup>3</sup> Sie gilt nicht für Insekten gemäss der Lebensmittelgesetzgebung, die Jagd, die Fischerei und die Aquakultur sowie deren Erzeugnisse.

<sup>2</sup> SR 910.1

<sup>3</sup> SR ... (BB1 2014 5079) (tritt am 1.5.2017 in Kraft)

<sup>4</sup> SR 946.51

---

**Art. 5**            **Biobetriebe**

<sup>1</sup> Als Biobetriebe gelten in dieser Verordnung:

- a. Betriebe nach Artikel 6 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 <sup>5</sup> (LBV) auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt;
- b. Sömmerungsbetriebe nach Artikel 9 LBV auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt.
- c. andere Unternehmen als diejenigen nach Buchstabe a, die verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzen oder Nutztierhaltung bodenabhängig herstellen und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt;

<sup>2</sup> Als Biobetriebe gelten zudem andere Unternehmen als diejenigen nach Absatz 1 Buchstabe a, die verwertbare Erzeugnisse bodenunabhängig herstellen und nicht Betriebe nach Artikel 6 LBV sind, in Bezug auf die Produktion nach dieser Verordnung

**Art. 7 Abs. 5-8**

<sup>5</sup> Die Zertifizierungsstelle kann auf Gesuch hin eine Produktionsstätte eines nicht-biologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebes als selbstständigen Biobetrieb anerkennen, wenn diese:

- a. als Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen räumlich erkennbar und von anderen Produktionsstätten getrennt ist;
- b. über ein eigenes Betriebszentrum verfügt;
- c. ganzjährig biologisch bewirtschaftet wird und eine oder mehrere Personen beschäftigt;
- d. über ein eigenes Betriebsergebnis verfügt;
- e. über einen vom übrigen Betrieb auf allen Stufen der Produktion, Aufbereitung, Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung unabhängigen, räumlich und zeitlich getrennten Warenfluss verfügt; und
- f. sicherstellt, dass sich der Warenfluss zwischen ihr und dem nicht-biologisch bewirtschafteten Betriebsteil nie kreuzt.

<sup>6</sup> Vor der Anerkennung holt die Zertifizierungsstelle zu Absatz 5 Buchstabe a – d die schriftliche Stellungnahme des Kantons, in dessen Gebiet der Betrieb liegt, ein.

<sup>7</sup> Unternehmen nach Artikel 5 Absatz 2 können parallel zur biologischen Produktion auch nicht biologisch produzieren, sofern zwischen den Produktionsbereichen ein getrennter Warenfluss besteht.

<sup>8</sup> Für Forschungszwecke kann das WBF einzelnen Betrieben Ausnahmen vom Erfordernis der Gesamtbetrieblichkeit bewilligen.

*Art. 8 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, die Produktion von Treibzichorien und die Sprossenproduktion eine kürzere Umstelldauer festlegen.

*Art. 9 Abs. 2 und 4*

<sup>2</sup> Die Zertifizierungsstelle entscheidet über die Zulassung der schrittweisen Umstellung.

<sup>4</sup> Ist die sofortige vollständige Umstellung der Nutztierhaltung nicht zumutbar, so kann die Zertifizierungsstelle dem Betrieb gestatten, die Tierhaltung innert drei Jahren schrittweise nach Tierkategorien umzustellen.

*Art. 23a Liste der anerkannten Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden*

<sup>1</sup> Das WBF kann auf Begehren hin Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden von Ländern, die nicht in der Liste nach Artikel 23 aufgeführt sind, anerkennen, wenn die Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden nachweisen, dass die betroffenen Erzeugnisse die Voraussetzungen nach Artikel 22 erfüllen.

<sup>2</sup> Die Begehren sind beim BLW einzureichen. Die Unterlagen müssen alle Informationen enthalten, die erforderlich sind, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Artikel 22 erfüllt sind.

<sup>3</sup> Das WBF erstellt eine Liste. Sie gibt für jede Zertifizierungsstelle und Kontrollbehörde die zugehörigen Länder, Codenummern, Erzeugniskategorien und Ausnahmen sowie allenfalls eine Befristung der Gültigkeit an. Das BLW passt die Liste an. Es kann insbesondere Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden streichen und hinzufügen und Einträge ändern und befristen.

*Art. 24 Kontrollbescheinigung*

<sup>1</sup> Für Einfuhren ist eine Kontrollbescheinigung im System zur elektronischen Bescheinigung von Einfuhren biologischer Erzeugnisse der EU (Traces) nach der Verordnung (EG) 1235/2008<sup>6</sup> vorzulegen. Wird die Sendung vor der Veranlagung in mehrere Partien aufgeteilt, muss für jede Partie, die sich aus der Aufteilung ergibt, eine Teilkontrollbescheinigung in Traces vorgelegt werden.

<sup>2</sup> Die Schweiz nutzt das Informationssystem Traces der EU. Das BLW erteilt den Zertifizierungsstellen und Unternehmen in der Schweiz die Zugangsrechte zu Traces. Es stützt sich dabei auf die Prüfung, die die Zertifizierungsstellen in Bezug auf die Identität der bei ihnen unter Vertrag stehenden Unternehmen vorgenommen haben.

<sup>3</sup> In Fällen, in denen das Informationssystem Traces nicht funktioniert, können Kontrollbescheinigungen und Teilkontrollbescheinigungen ausgestellt und mit einem Sichtvermerk versehen werden, ohne Traces zu verwenden.

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dez. 2008 mit Durchführungs Vorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern, Abl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

<sup>4</sup> Das WBF kann die Kontrollbescheinigungspflicht für Einfuhren aus Ländern nach Artikel 23 oder für solche, die von Stellen nach Artikel 23a zertifiziert worden sind, erleichtern oder aufheben.

<sup>5</sup> Es regelt die Kontrollbescheinigungen in Traces sowie die Verfahren.

#### *Art. 24a*

##### *Aufgehoben*

#### *Art. 28 Anforderungen*

<sup>1</sup> Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen sein. Für die Zulassung haben die Zertifizierungsstellen die Anforderungen nach Absatz 2 und Anhang 1 sowie die Pflichten nach den Artikeln 30 – 30e zu erfüllen.

<sup>2</sup> Die Zertifizierungsstellen müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. Sie müssen für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996<sup>7</sup> (AkkBV) akkreditiert sein.
- b. Sie müssen über eine festgelegte Organisation sowie Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren (Standardkontrollverfahren) verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von ihnen kontrollierten Unternehmen zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind.
- c. Sie müssen über die Sachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur verfügen, die zur Wahrnehmung der Kontroll- und Zertifizierungstätigkeit gemäss dieser Verordnung notwendig sind.
- d. Sie müssen über eine ausreichende Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verfügen, die ausreichendes Fachwissen und ausreichende Kenntnisse der den biologischen Status von Erzeugnissen beeinträchtigenden Elemente haben.
- e. Sie müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die erforderliche Qualifikation, Ausbildung und Erfahrung im Bereich der biologischen Produktion im Allgemeinen und der Vorschriften dieser Verordnung im Besonderen verfügen.
- f. Sie müssen im Hinblick auf die Kontroll- und Zertifizierungstätigkeit gemäss dieser Verordnung unabhängig und frei von jeglichem Interessenkonflikt sein.

#### *Art. 29 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Zertifizierungsstellen haben insbesondere:

- a. die Anforderungen nach Artikel 28 Absatz 2 zu erfüllen;
- b. die Pflichten nach den Artikeln 30–30e wahrzunehmen;

<sup>7</sup> SR 946.512

c. die betreffende schweizerische Gesetzgebung zu kennen.

*Art. 32 Abs. 4*

<sup>4</sup> Das BLW kann die Zulassung einer Zertifizierungsstelle nach Artikel 28 Absatz 1 suspendieren oder entziehen, wenn eine Zertifizierungsstelle die entsprechenden Anforderungen und Pflichten nicht erfüllt. Das BLW informiert die SAS umgehend über den Entscheid.

*Art. 39m* Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

<sup>1</sup> Bis zum 31. Dezember 2018 können Kontrollbescheinigungen noch nach bisherigem Recht ausgestellt werden.

<sup>2</sup> Bestehende Anerkennungen der Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden durch das BLW nach bisherigem Artikel 23a gelten bis zum Ablauf der im Anerkennungsentscheid festgelegten Befristung.

<sup>3</sup> Die Schweizerischen Zertifizierungsstellen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... im Rahmen dieser Verordnung bereits tätig und nach Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe a akkreditiert sind, gelten für die Tätigkeit gemäss Artikel 28 Absatz 1 als zugelassen.

II

Diese Verordnung tritt am...in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



### 3 Verordnung über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel (Berg- und Alp-Verordnung, BAIV)

#### 3.1 Ausgangslage

Die Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Verwendung der Bezeichnung «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel (Berg- und Alpverordnung, BAIV; SR 910.19) hält die Bedingungen fest, unter denen die Bezeichnungen «Berg» und «Alp» verwendet werden dürfen, und regelt die Bestimmungen für die Zertifizierung, die Kontrolle und den Vollzug.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei der Zertifizierung, der Überwachung der Zertifizierungsstellen und dem Vollzug der Verordnung wird vorgeschlagen, einerseits die Regelungen beim Kontroll-, Vollzugs- und Überwachungssystem für die verschiedenen Bezeichnungen zu harmonisieren (Bio-Produkte und GUB/GGA) und andererseits die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» bei Lebensmitteln, die aus einer oder mehreren Zutaten aus dem Sömmerungs- oder Berggebiet bestehen, zu regeln (z. B. Bergkäse-Fondue, Bergricotta-Ravioli usw.).

#### 3.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

- **Die Harmonisierung der Regelungen beim Kontroll-, Vollzugs- und Überwachungssystem** steht auch im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Analyse des heutigen Systems zur Kontrolle und Bekämpfung von Zuwiderhandlungen bei Bezeichnungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die im Rahmen des Berichts in Erfüllung des Postulats Savary (13.3837) und des Berichts einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe zur Umsetzung von Artikel 182 des LwG vorgenommen wurde. Die beiden Berichte kommen zu dem Schluss, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Instrumente zur Bekämpfung von Zuwiderhandlungen zu stärken und das System für alle geschützten Bezeichnungen kohärenter zu gestalten. Dieses Fazit wird untermauert von den Ergebnissen der nationalen Kontrollkampagne von Lebensmittelbezeichnungen aus den Jahr 2015, die vom Verband der Kantonschemiker der Schweiz durchgeführt wurde: Von den 99 kontrollierten Produkten mit «Berg»- oder «Alp»-Bezeichnung waren 36,6 Prozent nicht konform.
- Bei den **Lebensmitteln, die «Berg»- oder «Alp»-Zutaten enthalten**, sah sich das BLW mehrmals mit der Frage konfrontiert, ob diese Lebensmittel in ihrer Bezeichnung die Begriffe «Berg» oder «Alp» im Zusammenhang mit der betreffenden Zutat verwenden dürfen (Bergkäse-Fondue, Wurst mit Alpschweinefleisch, Bergkäseravioli usw.). Heute ist dieser Fall in der BAIV nicht geregelt und die Verwendung der geschützten Bezeichnungen für diese verarbeiteten Erzeugnisse faktisch untersagt. Dies ist nicht im Sinne der Verordnung, die den Mehrwert für Bergprodukte und daraus hergestellte Erzeugnisse schützen soll. Die vorgeschlagene Änderung entspricht einem Bedürfnis der Wirtschaftsakteure. Sie bezweckt eine klarere Regelung dieser Fälle und soll den Herstellern von Erzeugnissen aus landwirtschaftlichen «Berg»- oder «Alp»-Rohstoffen neue Absatzmöglichkeiten auf dem Markt eröffnen.
- Gemäss 14a der Verordnung stellt das BLW mit seiner **Überwachungstätigkeit** sicher, dass die Anforderungen an eine Kontrollstelle erfüllt sind. Diese Überwachungstätigkeit betrifft in erster Linie die *Bewertung der Kontrolleistung* dieser Kontrollstellen. Den Ergebnissen der Arbeit der Schweizerischen Akkreditierungsstelle, bei welcher primär die *Kompetenz, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit* zum Gegenstand hat, wird dabei Rechnung getragen. Der zuständige Fachbereich führt Audits durch und macht bei Feststellung von Abweichungen entsprechende Auflagen. Das BLW soll neu – analog zu den neuen Bestimmungen in der Bio-Verordnung - die Zulassung einer Zertifizierungsstelle für die Kontrolltätigkeit suspendieren oder entziehen können, wenn eine Zertifizierungsstelle die Anforderungen oder ihre Pflichten nicht erfüllt.

### 3.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

*Art. 7a (neu)* Verwendung der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» für einzelne Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

Es ist ein legitimes Anliegen, ein «Berg»- oder «Alp»-Produkt im Verzeichnis der Zutaten eines Lebensmittel entsprechend kennzeichnen zu können, sofern es die Anforderungen der BAIV erfüllt (Abs. 1 Bst. a).

Die Bezeichnungen «Berg» und «Alp» können nur im Zusammenhang mit der Zutat verwendet werden, die tatsächlich aus diesen Gebieten stammt. Lebensmittel, die ein «Berg»- oder «Alp»-Produkt als Zutat enthalten, dürfen nicht mit den offiziellen Logos gekennzeichnet werden (Abs. 2).

Missbräuchliche Verweise auf eine Zutat mit Erwähnung einer dieser Bezeichnungen sind zu verbieten, wenn dadurch der Ruf der Bezeichnungen ausgenutzt und Konsumentinnen und Konsumenten irreführt werden. So ist jeder Verweis auf die Herkunft aus dem Berg- oder Sömmerungsgebiet von Zutaten eines Lebensmittels untersagt, wenn das betreffende Lebensmittel vergleichbare Zutaten enthält, die die Zutat aus dem Berg- oder Sömmerungsgebiet ganz oder teilweise ersetzen können (Abs. 3).

So darf beispielsweise eine Fondue-Mischung, die als «Bergkäse-Fondue» bezeichnet wird, keinen anderen vergleichbaren Käse enthalten. Nicht vergleichbare Zutaten (z. B. der Wein) müssen hingegen nicht aus dem Berg- oder Sömmerungsgebiet stammen.

Lebensmittel, in deren Zutatenverzeichnis ein «Berg»- oder «Alp»-Produkt aufgeführt ist, unterliegen auf den entsprechenden Herstellungsstufen der betreffenden Zutat der Zertifizierungspflicht (Abs. 4).

*Art. 8* Ort der Herstellung

Die Absätze 4 und 5 dieses Artikels können mit der Einführung des neuen Artikels 7a aufgehoben werden.

*Art. 9*

Absatz 1 wird dahingehend ergänzt, dass nicht nur die Zutat aus dem Berg- oder Alpgebiet vermerkt werden muss, sondern auch ihr Anteil am Lebensmittel.

*Art. 10, Abs. 1bis (neu)*

Mit der Einführung des neuen Artikels 7a muss in diesem Artikel präzisiert werden, welche Stufen der Wertschöpfungskette zertifiziert werden müssen.

*Art. 11* Anforderungen an die Zertifizierungsstellen

Die Sachüberschrift wird an die neue Fassung des Artikels angepasst.

Abs. 1: Neu wird vorgesehen, dass die Zertifizierungsstellen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen werden müssen. Für die Zulassung haben die Zertifizierungsstellen die Anforderungen nach Absatz 2 sowie die Pflichten nach den Artikeln 12 und 12a zu erfüllen.

Abs. 2: (neu)

Artikel 7 der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 (AkkBV, SR 946.512) legt die relevanten Voraussetzungen der Akkreditierung für jede Zertifizierungsart fest, wie sie insbe-

sondere in den Normen und Grundsätzen nach Anhang 2 der AkkBV zum Ausdruck kommen. Die entsprechende Norm zu den Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren (SN EN ISO/IEC 17065:2013) sieht detaillierte Anforderungen vor, die sicherstellen sollen, dass die Zertifizierungsstellen ihre Tätigkeit konsequent und zuverlässig ausüben. Deshalb sollen in Absatz 2 die wesentlichen Bedingungen, welche die Zertifizierungsstellen erfüllen müssen, festgelegt werden.

Die Akkreditierung ist aber nur eine der Anforderungen an eine zugelassene Zertifizierungsstelle: In Absatz 2 werden weitere Anforderungen festgelegt, wobei insbesondere Buchstabe d spezifische Anforderungen für die Verfahren der Stelle enthält (sogenanntes Standardkontrollprogramm).

#### *Art. 12a (neu)* Berichterstattung der Zertifizierungsstellen

Um einen besseren Informationsaustausch mit dem BLW als Überwachungsorgan zu gewährleisten, werde die Zertifizierungsstellen zur Lieferung eines Jahresberichts mit den Kontrollergebnissen zuhanden des BLW verpflichtet. Dies entspricht den Usanzen bei den Bio-Produkten.

#### *Art. 14 (neu)* Vollzug durch das BLW

Es braucht eine bessere Kompetenzabgrenzung zwischen den verschiedenen Stellen, die für den Vollzug und die Überwachung der Verordnung zuständig sind. In den Artikeln 14 bis 14c sollen zum einen die Vollzugs- und Überwachungstätigkeiten des BLW genauer ausgeführt und zum anderen der Vollzug durch die Kantone präzisiert werden. Die Änderungen werden mit jenen der Bio-Verordnung und der GUB/GGA-Verordnung harmonisiert.

Absatz 1 besagt, dass das BLW – wenn keine Lebensmittel betroffen sind – administrative Massnahmen gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung treffen kann, wenn ein Verdacht auf Anmassung einer geschützten Bezeichnung besteht. Die Lebensmittel fallen hingegen in die Verantwortlichkeit der für die Lebensmittelkontrolle zuständigen kantonalen Stellen.

#### *Art. 14a (neu)* Überwachung der Zertifizierungsstellen

In diesem Artikel werden insbesondere die Überwachungstätigkeit des BLW und die Zusammenarbeit mit der Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) geregelt. Weiter wird festgehalten, dass das BLW Weisungen an die Zertifizierungsstellen erlassen kann, unter anderem, um einheitliche Zertifizierungsverfahren zu fördern. Das BLW soll neu – analog zu den neuen Bestimmungen in der Bio-Verordnung - die Zulassung einer Zertifizierungsstelle für die Kontrolltätigkeit suspendieren oder entziehen können, wenn eine Zertifizierungsstelle die Anforderungen oder ihre Pflichten nicht erfüllt.

#### *Art. 14b (neu)* Jährliche Inspektion der Zertifizierungsstellen

Die Überwachungstätigkeit des BLW umfasst eine jährliche Inspektion der Zertifizierungsstellen. In diesem Artikel werden die wichtigsten Punkte genannt, die bei der Inspektion zu überprüfen sind.

#### *Art. 16* Übergangsbestimmungen

In Absatz 6 wird eine redaktionelle Präzisierung vorgenommen.

#### *Art. 17 (neu)* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Zertifizierungs- und Kontrollstellen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... im Rahmen dieser Verordnung bereits tätig und nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a akkreditiert sind, gelten für die Tätigkeiten gemäss Artikel 11 Absatz 1 zugelassen. Aktuell sind dies folgende Zertifizierungs- und Kontrollstellen: q.inspecta GmbH, ProCert Safety AG, Organisme Intercantonal de Certification (OIC) sowie die Swiss TS Technical Services AG.

### **3.4 Auswirkungen**

#### **3.4.1 Bund**

Die Änderungen haben keine personellen oder finanziellen Konsequenzen für den Bund.

#### **3.4.2 Kantone**

Die Änderungen haben keine personellen oder finanziellen Konsequenzen für die Kantone.

#### **3.4.3 Volkswirtschaft**

Die Änderungen sollen den Produzentinnen und Produzenten von landwirtschaftlichen «Berg»- und «Alp»-Produkten die Möglichkeit geben, neue Absatzmöglichkeiten auf dem Markt zu erschliessen und dadurch einen höheren Mehrwert zu generieren.

### **3.5 Verhältnis zum internationalen Recht**

Die vorliegenden Verordnungsänderungen sind mit dem internationalen Recht vereinbar.

### **3.6 Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

### **3.7 Rechtliche Grundlagen**

Die Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c und 177 des LwG bilden die rechtliche Grundlage für diese Verordnungsänderung.



# **Verordnung über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel (Berg- und Alp-Verordnung, BAIV)**

**Änderung vom ...**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Berg- und Alp-Verordnung vom 25. Mai 2011<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 7a*                      Verwendung der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» für einzelne  
Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

<sup>1</sup> Auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, welche die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, darf in der Kennzeichnung eines Lebensmittels hingewiesen werden, auch wenn das Lebensmittel die Anforderungen nach Art. 7 nicht erfüllt.

<sup>2</sup> Der Hinweis darf sich ausschliesslich auf die betreffenden Zutaten beziehen. Die gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 festgelegten offiziellen Zeichen für Berg- und Alpprodukte dürfen nicht verwendet werden.

<sup>3</sup> Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nicht zusammen mit gleichen Zutaten, welche die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden.

*Art. 8 Abs. 4 und 5*

*Aufgehoben*

SR .....

<sup>1</sup>    **SR 910.19**

*Art. 9 Abs. 1*

<sup>1</sup> Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus dem Sömmerungsgebiet oder aus dem Berggebiet stammen und welchen Anteil am Lebensmittel sie ausmachen.

*Art. 10 Abs. 1bis*

<sup>1bis</sup> Wenn bei einem Lebensmittel ein Hinweis auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach Art. 7a verwendet wird, müssen alle Stufen der Produktion und des Zwischenhandels der Zutaten, sowie der Hersteller des Lebensmittels zertifiziert werden.

*Art. 11* Anforderungen an die Zertifizierungsstellen

<sup>1</sup>Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom BLW zugelassen sein. Für die Zulassung haben die Zertifizierungsstellen die Anforderungen nach Absatz 2 sowie die Pflichten nach den Artikeln 12 und 12a zu erfüllen.

<sup>2</sup>Die Zertifizierungsstellen müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. Sie müssen für ihre Tätigkeit nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996<sup>2</sup> (AkkBV) in der Schweiz akkreditiert, durch die Schweiz im Rahmen eines internationalen Abkommens anerkannt, oder nach schweizerischem Recht auf andere Weise ermächtigt oder anerkannt sein;
- b. Sie müssen über eine Organisationsstruktur und ein Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren verfügen, in denen insbesondere die Kriterien, die den von ihnen kontrollierten Betrieben zur Auflage gemacht werden, sowie ein geeignetes Massnahmenkonzept bei festgestellten Unregelmässigkeiten festgelegt sind.
- c. Sie müssen angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen.
- d. Sie verfügen über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben und wenden diese an:
  1. Aufstellung einer risikobasierten Strategie für die Kontrolle der Betrieben;
  2. Informationsaustausch mit anderen Zertifizierungsstellen oder von diesen beauftragten Dritten und mit den mit Vollzugaufgaben beauftragten Behörden;

<sup>2</sup> SR 946.512

3. Anwendung und Weiterverfolgung der getroffenen Massnahmen nach Artikel 14a Absatz 5 im Falle von Unregelmässigkeiten;
4. Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992<sup>3</sup> über den Datenschutz.

*Art. 12a*           Berichterstattung der Zertifizierungsstellen

Die Zertifizierungsstellen liefern dem BLW jährlich einen Bericht mit folgenden Angaben:

- a. Liste der kontrollierten Betrieben, aufgegliedert nach den Kategorien «Produktion», «Verarbeitung» und «Veredelung»;
- b. Gesamtmenge der mit der Bezeichnung «Berg» oder «Alp» vermarkteten Produkte;
- c. Anzahl und Art der festgestellten Unregelmässigkeiten und der Entzüge von Zertifikaten.

*Gliederungstitel vor Art. 14*

**5. Abschnitt: Vollzug**

*Art. 14*           Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Sofern Lebensmittel betroffen sind, vollziehen die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle diese Verordnung gemäss der Lebensmittelgesetzgebung.

<sup>2</sup> Sofern keine Lebensmittel betroffen sind, vollzieht das BLW diese Verordnung gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung.

<sup>3</sup> Im Rahmen des Vollzugs hat das BLW namentlich folgende Aufgaben:

- a. Führen einer Liste der im Anwendungsbereich dieser Verordnung akkreditierten oder anerkannten Zertifizierungsstellen;
- b. Überwachung der Zertifizierungsstellen;
- c. Erfassung der festgestellten Verstösse und der verhängten Sanktionen.

<sup>4</sup> Es kann Sachverständige beiziehen.

<sup>5</sup> Die Kantone melden dem BLW und den Zertifizierungsstellen die festgestellten Verstösse.

*Art. 14a*           Überwachung der Zertifizierungsstellen

<sup>1</sup> Die Überwachungstätigkeit des BLW umfasst insbesondere:

<sup>3</sup> SR 235.1

- a. die Bewertung der internen Verfahren der Zertifizierungsstellen für die Kontrollen, die Verwaltung und Prüfung von Kontrolldossiers auf Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung;
- b. die Überprüfung der Vorgehensweise im Falle von Nichtkonformitäten und bei Einsprüchen und Beschwerden.

<sup>2</sup> Es stimmt seine Überwachungstätigkeit auf die Tätigkeit der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) ab.

<sup>3</sup> Das BLW stellt im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit sicher, dass die Anforderungen nach Artikel 11 erfüllt sind.

<sup>4</sup> Das BLW kann die Zulassung einer Zertifizierungsstelle nach Artikel 11, Absatz 1 suspendieren oder entziehen, wenn eine Zertifizierungsstelle die entsprechenden Anforderungen und die Pflichten nicht erfüllt. Das BLW informiert die SAS umgehend über den Entscheid.

<sup>5</sup> Es kann Weisungen an die Zertifizierungsstellen erlassen. Die Weisungen umfassen auch einen Katalog zur Harmonisierung des Vorgehens der Zertifizierungsstellen bei Unregelmässigkeiten.

#### *Art. 14b*                    Jährliche Inspektion der Zertifizierungsstellen

Das BLW führt jährlich eine Inspektion der nach Artikel 11 in der Schweiz zugelassenen Zertifizierungsstellen durch, soweit dies nicht im Rahmen der Akkreditierung gewährleistet ist.

#### *Gliederungstitel vor Art. 15*

### **6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### *Art. 16 Abs. 6*

<sup>6</sup> Marken, die die Bezeichnung «Alpen» enthalten und die vor dem 1. Januar 2011 gutgläubig hinterlegt wurden, dürfen für Erzeugnisse nach Artikel 3 Absatz 2, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, weiter verwendet werden.

#### *Art. 17*    *Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...*

Zertifizierungs- und Kontrollstellen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... im Rahmen dieser Verordnung bereits tätig und nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a akkreditiert sind, gelten als für die Tätigkeiten gemäss Artikel 11 Absatz 1 zugelassen.

## II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



## 4 Direktzahlungsverordnung (DZV)

### 4.1 Ausgangslage

Das weiterentwickelte Direktzahlungssystem wurde mit der Agrarpolitik 2014-2017 per 1.1.2014 in Kraft gesetzt und wird nun seit drei Jahren umgesetzt. Am 18.5.2016 hat der Bundesrat die Botschaft zu einem Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2018–2021 (BBI 2016 4503) verabschiedet. Darin schlägt er Systemoptimierungen während der Periode 2018 bis 2021 vor. Erste Teile davon werden mit der vorliegenden Verordnungsänderung umgesetzt.

Im Rahmen des Postulats 12.3299 „Aktionsplan zur Risikominimierung und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln“ sollen bereits ab 1.1.2018 zusätzliche Massnahmen in Form von Ressourceneffizienzbeiträgen umgesetzt werden (BBI 2016 4524). Sie werden dann gewährt, wenn die Wirksamkeit einer Massnahme erwiesen ist und diese gesamtschweizerisch gefördert werden soll. Die vorgeschlagenen Massnahmen wurden in Zusammenarbeit mit Fachleuten aus der Forschung, der Beratung, der Branche und dem Vollzug diskutiert und als umsetzungsbereit beurteilt.

Der Rebbau ist eine Pflanzenschutzmittel-intensive Kultur, bei welcher ein beträchtliches Reduktionspotenzial beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln besteht. Im Zuckerrübenanbau wird die Chance gesehen, mit einer schonenden Produktionsform eine Qualitätsstrategie für Schweizer Zucker zu verfolgen, womit sich dieser von Importprodukten deutlich abheben könnte. Damit soll eine Win-Win-Situation zwischen schonendem Ressourceneinsatz und Wettbewerbsfähigkeit entstehen. Für den Reb- und Zuckerrübenanbau wird je ein Punktesystem mit Wahlmöglichkeiten für die Betriebe vorgeschlagen. Die Beiträge sind jedoch auf vier Jahre (Ende 2021) begrenzt, sodass diese bei Bedarf der Agrarpolitik 22+ angepasst werden können. Für die weiteren Kulturen und Produktionsbereiche sollen in den kommenden Jahren Massnahmen vorgeschlagen werden, damit die Ziele des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel erreicht werden können. Neue Programme verursachen zusätzlichen administrativen Aufwand. Dies ist unumgänglich. In Absprache mit der Branche wurden die Programme möglichst einfach ausgestaltet.

Der Zielwert der Agrarpolitik 2014-2017 für Ammoniakemissionen der Landwirtschaft wird bis 2017 nicht erreicht, da der Rückgang der Emissionen stagniert. Um weitere Fortschritte erreichen zu können, sind in der Tierhaltung unter anderem Begin-of-Pipe-Massnahmen bei der Fütterung wirkungsvoll. Bei den Schweinen wird deshalb ein neuer Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung eingeführt.

Mit der Pflege von Hochstamm-Feldobstbäumen werden die Baumgesundheit und –entwicklung unterstützt und das Risiko für die Übertragung von Pflanzenkrankheiten sowie der Schädlingsdruck auf Intensivobstanlagen reduziert, womit der Pflanzenschutzmitteleinsatz reduziert werden kann. Bei den Biodiversitätsbeiträgen war diese Pflicht in der Verordnung bisher mit dem Begriff fachgerechter Baumschnitt für Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe II enthalten. Aufgrund der positiven Wirkungen der Baumpflege wird die fachgerechte Baumpflege für alle beitragsberechtigten Bäume eingeführt.

Mit der AP 14-17 wurden die Tierwohlbestimmungen grundsätzlich unverändert weitergeführt, mit der Absicht, sie im Lauf der nächsten Agrarpolitikperiode zu revidieren. Als beratendes Gremium setzte das BLW die Kerngruppe „Tierwohlbestimmungen“ ein. Darin vertreten waren Organisationen aus bäuerlichen Kreisen, dem Tierschutz, Kontroll- und Labelorganisationen sowie Kantone und Bundesämter. In diesem Rahmen wurden u.a. die Relevanz bestehender und neuer Tierkategorien geprüft, die Auslagerung von Vorgaben betreffend Kontrollen in ein separates Dokument „Kontrollanweisungen“ sowie der Verzicht auf rechtliche Vorgaben für verschiedene Skizzen vorgeschlagen und verschiedene Detailfragen im Zusammenhang mit Auslauflächen und dem Aussenklimabereich diskutiert. Daneben überprüfte das BLW die Tierwohlbestimmungen hinsichtlich Doppelspurigkeiten mit Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung.

Im Rahmen der Diskussionen in der Kerngruppe „Tierwohlbestimmungen“ wurde thematisiert, dass für Milchkühe neben dem bestehenden RAUS-Beitrag ein zweiter Tierwohlbeitrag mit einem Auslauf auf

einer kleineren Weide von 2 Aren pro Kuh eingeführt werden könnte. Ein solcher Tierwohlbeitrag für Milchkühe wird aus folgenden Gründen nicht eingeführt:

- Bei den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel bezogen 2015 mehr als 80 % der GVE Tierwohlbeiträge im bestehenden Programm. Mit einem Beitrag, der den Auslauf von Milchkühen auf eine kleinere Weide fördert, besteht die Gefahr, dass Tiere weniger Weidefläche zur Verfügung haben als heute. Damit wird das Tierwohl nicht verbessert.
- Bei einem regelmässigen Auslauf wird eine Fläche von 2 Aren pro Milchkuh sehr stark beansprucht. Zudem besteht die Gefahr eines erhöhten Nährstoffeintrags auf der Fläche. Die Auswirkungen auf die Umwelt solcher knappen Weidenflächen sind nicht bekannt.
- Ein solcher Tierwohlbeitrag gibt ein falsches Signal in Richtung Strukturen, die wenig Futterfläche aber eine hohe Tierdichte haben. Die hohe Tierintensität der Schweizer Landwirtschaft und insbesondere die schwierig kontrollierbaren Nährstoffverschiebungen gelten als Faktoren, die die Zielerreichung der Umweltziele in den Bereichen Nitrat und Ammoniak erschweren. Ein Programm, welches Betriebe mit einem ungünstigen Verhältnis von Flächen zu Tieren finanziell unterstützt, erschwert zusätzlich das Erreichen dieser Umweltziele.

Die Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I haben über den Zielwert gemäss Botschaft Agrarpolitik 2014-2017 hinaus zugenommen. Deshalb hat der Bundesrat bereits per 2016 Begrenzungsmassnahmen beschlossen. Da die Ausdehnung der Biodiversitätsförderflächen weiter zugenommen hat, werden Senkungen der Biodiversitätsbeiträge auf Qualitätsstufe I vorgeschlagen. Die auf Qualitätsstufe I gekürzten Beiträge werden auf die entsprechenden Beiträge der Qualitätsstufe II übertragen. Damit werden die finanziellen Mittel gezielter für die Qualitätsförderung eingesetzt.

Die Opportunitätskosten haben einen Einfluss darauf, ob eine Landwirtin oder ein Landwirt weitere Biodiversitätsförderflächen für Beiträge anmeldet oder nicht. Aus diesem Grund soll geprüft werden, ob künftig die Biodiversitätsbeiträge dynamischer festgelegt werden können, um die Entwicklung der Produzentenpreise mitzuberücksichtigen. Bei prognostizierten sinkenden Produzentenpreisen würden dabei die Beiträge reduziert und umgekehrt. 2017 soll zudem geprüft werden, wie die biologische Wirkung der Massnahmen gesteigert werden kann. Damit sollen heute vorhandene Defizite gezielt angegangen werden.

Administrative Vereinfachungen werden laufend geprüft. Unter anderem aufgrund von Rückmeldungen aus dem Vollzug wird unter anderem folgendes umgesetzt:

- Als Anmeldetermin für den ÖLN und verschiedene Beiträge ist fix der 31. August festgelegt. Die Kantone haben rechtlich keinen Spielraum, diesen Termin für bestimmte Programme später festzulegen, auch wenn sie den Vollzug trotzdem korrekt sicherstellen könnten. Ferner ist das Zeitfenster für die Gesuche um Beiträge im Sömmerungsgebiet nur ein Monat. Für die Kantone wird deshalb Handlungsspielraum geschaffen.
- Bis zum 1.1.2014 konnten sich Landwirte an ihre Kontrollstelle wenden, wenn sie mit einem Kontrollergebnis nicht einverstanden waren. Vielfach entschied dann eine „interne Rekurskommission“ der Kontrollstelle über das Kontrollergebnis, ohne dass diese Kommission dafür eine rechtliche Legitimation hatte. Mit der AP 14-17 wurde festgelegt, dass ausschliesslich die zuständige kantonale Vollzugsbehörde die Kompetenz einer Zweitbeurteilung hat und das Verfahren für die Zweitbeurteilung regelt. Wie sich in den beiden letzten Jahren gezeigt hat, meldeten sich dort wohl zahlreiche Landwirtinnen und Landwirte, weil sie mit den festgestellten Mängeln nicht einverstanden sind. In den allermeisten Fällen entscheidet heute der Kanton, kein zweites Mal auf den Landwirtschaftsbetrieb zu gehen und eine Zweitbeurteilung zu machen, weil die festgestellten Sachverhalte gut dokumentiert und mit Bildern festgehalten sind. Zudem könnte der Bewirtschafter die Zustände so anpassen, dass die Mängel in der Zwischenzeit behoben sind.

Um marktgerechte Nischenprodukte mit den agrarpolitischen Regelungen nicht zu behindern, wird die Weidehaltung von Gänsen im Sömmerungsgebiet ermöglicht.

Die genetische Vielfalt der Futterpflanzen und insbesondere die *In-situ*-Erhaltung kann gestützt auf Artikel 147a Landwirtschaftsgesetzes<sup>1</sup> (LwG) mit Beiträgen unterstützt werden. Diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen sollen mit Direktzahlungen gefördert werden, jedoch mit einem neuen Verfahren für die Auswahl der Flächen. Massnahmen dazu werden in der Änderung der Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (PGRELV) vorgeschlagen.

#### 4.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

- Es wird ein neuer Ressourceneffizienzbeitrag für die Phasenfütterung der Schweine eingeführt. Die Förderung über den Beitrag für stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine ist auf vier Jahre beschränkt.
- Es wird ein neuer Ressourceneffizienzbeitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau eingeführt. Die Förderung über den Beitrag ist auf vier Jahre beschränkt.
- Es wird ein neuer Ressourceneffizienzbeitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln beim Anbau von Zuckerrüben eingeführt. Die Förderung über den Beitrag ist auf vier Jahre beschränkt.
- Hochstamm-Feldobstbäume, für welche Direktzahlungen der Qualitätsstufe I ausgerichtet werden, müssen fachgerecht gepflegt werden. Die Bestimmung zur fachgerechten Baumpflege ersetzt jene zum fachgerechten Baumschnitt auf der Qualitätsstufe II.
- Die Tierwohlbestimmungen und die entsprechenden Anhänge wurden überarbeitet. Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen sind:
  - Die BTS-Programme für Hengste, Ziegenböcke und Zuchteber und die RAUS-Programme für Kaninchen und Weidelämmer werden aufgehoben.
  - Es werden neue Programme für Bisons und Hirsche, die auf grossen Flächen weiden können, eingeführt.
  - Kontrollanweisungen werden analog der Tierschutzgesetzgebung in entsprechenden Vollzugsdokumenten geregelt.
  - Sonderzulassungen werden abgeschafft.
  - Die Kürzungsbestimmungen werden stärker zusammengefasst, die Höhe der Kürzungen aber grundsätzlich unverändert belassen.
- Die Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe I werden ausser bei Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen und bei Hochstamm-Feldobstbäumen generell um rund 20 % gesenkt. Die Beiträge werden dabei bis maximal auf den halben Versorgungssicherheitsbeitrag gesenkt. Die auf Qualitätsstufe I gekürzten Beiträge werden auf die entsprechenden Beiträge der Qualitätsstufe II übertragen.
- Der Anmeldetermin für den ÖLN und für verschiedene Beiträge kann vom Kanton unter bestimmten Bedingungen auch später als am 31. August vor dem Beitragsjahr festgelegt werden. Für Gesuche um Sömmerungsbeiträge soll die mögliche Einreichungsperiode verlängert werden. Der Kanton soll zudem in besonderen Situationen oder für bestimmte Programme spätere Gesuchsfristen für die Direktzahlungen der Ganzjahresbetriebe festlegen können.
- Die Option einer Zweitbeurteilung nach einer Kontrolle auf einem Landwirtschaftsbetrieb wird aufgehoben.
- Die Weidehaltung von Gänsen im Sömmerungsgebiet wird unter Auflagen erlaubt.
- Vereinfachung und administrative Entlastung bei den Parzellenplänen und –listen für Betriebe.
- Vereinfachung bei den Aufzeichnungen bei der Grünlandnutzung.

#### 4.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

*Artikel 2 Buchstabe f Ziffern 4 bis 7*

Der Artikel wird mit den neuen Ressourceneffizienzbeiträgen (Artikel 82a ff.) ergänzt.

---

<sup>1</sup> LwG; SR 910.1

*Artikel 30 Absatz 3<sup>bis</sup>, Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 2*

Die Geflügelhaltung im Sömmerungsgebiet ist heute, in Anlehnung an den Grundsatz, dass auf Sömmerungsbetrieben Raufutter verzehrende Nutztiere gehalten werden sollen, nur im Rahmen der Selbstversorgung möglich. Eine Ausnahme wird für Weidegänse eingeführt, die hauptsächlich mit Weidegras gefüttert werden. Weidegänse ernähren sich von Raufutter und Kraffutter. Die Haltung ist anspruchsvoll wie die Resultate eines Pilotprojekts zeigen. Für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen können Alp-Weidegänse eine interessante Nischenproduktion mit guter Wertschöpfung sein. Dieser innovative Betriebszweig soll im Sömmerungsgebiet unter Bedingungen möglich sein. Voraussetzung ist ein vom Kanton bewilligter Bewirtschaftungsplan, der die Haltung von Weidegänsen und sämtliche Aspekte der üblichen Alpbewirtschaftung nach Anhang 2 Ziffer 2 enthält. Der anfallende Dünger im Stall muss von der Alp weggeführt und im Tal- oder Berggebiet auf düngbarer Fläche verwendet werden. Die entsprechende Düngerverschiebung soll in HODUFLU erfasst werden. Die Kraffutterzufuhr ist als Ergänzung zum Weidefutter erlaubt. Für Weidegänse werden keine Sömmerungsbeiträge bezahlt.

*Artikel 40 Absatz 2, Artikel 47 Absätze 2 und 3, Artikel 49 Absatz 2 sowie Anhang 7 Ziffer 1.6.1*

Der Bundesrat hat mit den Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014-2017 vom 23.10.2013 den Sömmerungsbeitrag für die Tierkategorie "Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen, pro RGVE" bis Ende 2017 befristet. Demzufolge läuft diese Sonderregelung aus. Sie kann aus der Verordnung gestrichen werden. Die Betriebe erhalten ab dem 1.1.2018 den Sömmerungsbeitrag aufgrund des festgelegten Normalbesatzes. Von dieser Änderung sind 900 Sömmerungsbetriebe mit Milchtieren betroffen, wohingegen für rund 2'200 Betriebe mit Milchtieren bereits heute der Sömmerungsbeitrag aufgrund des festgelegten Normalbesatzes ausgerichtet wird.

*Artikel 55 Absatz 7*

Der Nährstoffbedarf von Hochstamm-Feldobstbäumen ist relativ gering. Bei Jungbäumen ist eine angepasste Düngung eine wichtige Voraussetzung für eine gute Entwicklung. Auf extensiv genutzten Wiesen führt dies zum Konflikt mit dem Düngungsverbot der Wiese. Ein Beitragsabzug von einer Are pro gedüngten Baum ist bei Jungbäumen aufgrund der kleinen zu düngenden Baumscheibenfläche zu hoch. Deshalb soll in den ersten fünf Jahren bei einer Düngung mit Mist oder Kompost auf den Beitragsabzug verzichtet werden. Dies analog zur Ausnahme bezüglich des Herbizideinsatzes bei Jungbäumen von weniger als fünf Jahren (Anhang 4 Ziffer 12.1.7), welche ebenfalls eine gute Jungbaumentwicklung fördern soll.

*Artikel 58 Absätze 4 und 6*

Absatz 4 wird neu gegliedert und mit Verweisen zu den Anhängen 1 und 4 ergänzt.

Absatz 6 kann aufgehoben werden, da die Beitragsberechtigung von biodiversitätsfördernden Strukturen (unproduktive Kleinstrukturen) auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Artikel 35 Absatz 1 und der Weisung geregelt ist. In dieser Weisung wird auf das 2017 neu erschienene Agridea-Übersichtsmerkblatt „Biodiversitätsfördernde Strukturen in der Landwirtschaft“ hingewiesen, in welchem diese Strukturen und ihr sinnvoller Einsatz beschrieben sind.

Artikel 72 Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 2. Aufgrund der bisherigen „kann-Formulierung“ richteten die Kantone reduzierte Beiträge nicht in jedem Fall aus. Um die Rechtsgleichheit aller Landwirte zu gewährleisten, wird die Ausrichtung künftig verbindlich.

*Artikel 73*

Die Tierkategorie Weidelämmer wird aufgehoben, da für diese Tierkategorie keine spezifischen Beiträge mehr ausgerichtet werden. Neu eingeführt werden Beiträge für die Wildtiere Hirsche und Bisons, weshalb diese Tierkategorien aufgenommen werden.

*Artikel 74*

Aufgrund der vollständigen Überarbeitung der Artikel zu den Tierwohlbeiträgen werden die Bestimmungen betreffend die Kontrolle nicht mehr in der DZV geregelt. Alle spezifischen Anforderungen des BTS-Programms einschliesslich des Aussenklimabereichs für Nutzgeflügel, der Einstreu, der Liegematten und des Zugangs zur Unterkunft werden neu in Anhang 6 Buchstabe A festgelegt.

Der BTS-Beitrag für Hengste, Ziegenböcke und Zuchteber wird aufgehoben. Die Teilnahme dieser Tierkategorien war gering, da die Haltung von geschlechtsreifen männlichen Tieren in einer Gruppe aufgrund der Kämpfe zwischen den Tieren aufwändig ist.

Die Mindestmastdauer von Mastpoulets als Voraussetzung für den BTS- bzw. RAUS-Beitrag war bisher im Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 6.5 geregelt und wird unverändert übernommen.

#### *Artikel 75*

Der Artikel wird neu gegliedert und der Begriff „regelmässiger Auslauf“ definiert. Zudem wird festgelegt, dass Weidetiere einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weide decken müssen.

Alle spezifischen Anforderungen und Ausnahmen betreffend den RAUS-Beitrag, die bisher im Anhang 6 Buchstaben D und E geregelt waren, werden neu in einem einzigen Anhang zusammengefasst.

Die Mindestmastdauer von Mastpoulets als Voraussetzung für den RAUS-Beitrag war bisher im Anhang 6 Buchstabe D Ziffer 4.6 geregelt und wird unverändert übernommen.

Der RAUS-Beitrag für Weidelämmer wird aufgehoben. Die von den Landwirten gemeldeten Tierzahlen und die Einhaltung der Bestimmungen waren nicht kontrollierbar, da Weidelämmer oft auf anderen Betrieben gesömmert bzw. in Wanderherden gehalten werden. Ebenfalls aufgehoben wird der RAUS-Beitrag für Kaninchen, da in dieser Haltungsform die Gesundheit der Tiere oft nicht gewährleistet werden konnte.

Neu werden Beiträge für die Wildtiere Bisons und Hirsche ausgerichtet, wenn diesen eine wesentlich grössere Weidefläche zur Verfügung steht, als von der Tierschutzverordnung vorgegeben ist.

#### *Artikel 76*

Ab dem 1.1.2018 wird auf Sonderzulassungen verzichtet. Die bis zu diesem Datum ausgestellten Sonderzulassungen behalten ihre Rechtskraft bis zu dem auf der Sonderzulassung genannten Ablaufdatum. Eine diesbezügliche Übergangsregelung ist in Artikel 115 festgehalten.

#### *Artikel 78 Absatz 3*

Der Verweis auf die geltende Version der Suisse-Bilanz wird aktualisiert.

#### *Artikel 82b und 82c*

Wird der Gehalt an Stickstoff (N) im Schweinefutter je nach Alter des Tieres an den Bedarf angepasst, führt dies zu einer deutlichen Reduktion der N-Emissionen aus der Schweinehaltung. Obschon anerkannt ist, dass die nach Mastphasen optimierte Fütterung ökologisch sinnvoll ist, werden in der Schweiz noch ca. 70 % der Mastschweine während der gesamten Mastperiode mit demselben Futter gefüttert. Mit einer gezielten Phasenfütterung, mit einer an den Bedarf angepassten Ration, ist die N-Ausscheidung der Tiere verringert und es gelangt somit weniger Stickstoff in den landwirtschaftlichen Kreislauf. Damit reduzieren sich auch die Ammoniakverluste. Mit einem zeitlich limitierten Ressourceneffizienzbeitrag soll ein Anreiz zur Umstellung auf die N-reduzierte Phasenfütterung in der Schweizer Mastschweinehaltung angeboten werden.

Eine Aufteilung der Berechnung der Futterbilanz nach Schweinekategorien bedeutet einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand. Deshalb wird der Beitrag über alle Kategorien ausgerichtet, sofern die Anforderungen eingehalten werden.

Der Beitrag ist befristet und wird bis 2021 ausgerichtet.

Nach Ablauf der Förderfrist des Ressourceneffizienzbeitrags für die Phasenfütterung der Schweine wird die stickstoffreduzierte Phasenfütterung für die Tierkategorie der Mastschweine in den ÖLN aufgenommen. Dabei soll auf die unterschiedlichen Anforderungen bei den Biomastschweinen Rücksicht genommen werden, indem für diese höhere Minimalwerte beim Rohproteingehalt festgelegt werden. Die Aufnahme der Massnahme in den ÖLN soll dazu führen, dass sich die Entwicklung bei Fütterung und Zucht in Richtung Senkung der Rohproteingehalte bewegt.

*Artikel 82d und 82e und Anhang 6a*

Das Agrarumweltmonitoring zeigt, dass auf Rebflächen grosse Mengen an Pflanzenschutzmitteln pro Flächeneinheit appliziert werden. Reben sind zudem bei der Betrachtung pro Kultur diejenige mit dem grössten Pflanzenschutzmitteleinsatz absolut. Mit einem dynamischen Anreiz über ein Punktesystem soll eine Verbesserung des Ist-Zustandes beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau erreicht werden.

Die Höhe des Beitrags bemisst sich nach einem Punktesystem, welches die möglichen Massnahmen bewertet. Die teilnehmenden Betriebe müssen sich auf eine beschränkte Auswahl an Insektiziden und Akariziden beschränken. Halten sie diese Grundvoraussetzung ein, können sie am Programm teilnehmen. Das Punktesystem honoriert Massnahmen zur Reduktion des Herbizid- und Fungizideinsatzes. Zudem wird die eingesetzte Kupfermenge limitiert. Wird auf Rebflächen in Hanglagen auf Herbizide verzichtet oder auf Fungizide bei pilzresistenten Sorten, wird dies besonders honoriert.

Die für den Beitrag zulässigen Pflanzenschutzmittel werden in einer Positivliste „Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018“ durch Agroscope jährlich aktualisiert. Im ersten Jahr entsprechen die vorgesehenen Fungizide denjenigen, die im Biorebbau zugelassen sind, erweitert mit den Produkten auf Basis von Phosphonat. Im Rahmen der Arbeiten zum Aktionsplan PSM wird zurzeit eine Liste von Pflanzenschutzmitteln mit einem hohen Risikopotential erstellt. Basierend auf diesen Arbeiten kann zeitnah und flexibel die Positivliste an die Resultate zum Aktionsplan Pflanzenschutz angepasst werden.

Neu an diesem Programm ist die Einbindung des Branchenverbandes (Vitiswiss) in die Mitverantwortung zur Erreichung der vorgegeben Ziele. Die Branche soll dafür sorgen, dass sich ihre Mitglieder an der Massnahme beteiligen und die Produktionsmethoden mit reduziertem Pflanzenschutzmitteleinsatz laufend verbessert werden. Mit dieser Verknüpfung einer gesamtschweizerischen Zielsetzung und eines Bonus für die Bewirtschaftenden soll die Branche motiviert und das Interesse an der Zielerreichung verstärkt werden.

Der Beitrag wird zeitlich limitiert. Eine Weiterentwicklung mit der Agrarpolitik 22+ ist vorgesehen.

*Artikel 82f und 82g und Anhang 6b*

Im Zuckerrübenanbau bestehen Reduktionspotenziale beim Herbizid-, Fungizid- und Insektizideinsatz. Das Punktesystem soll für die interessierten landwirtschaftlichen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafteter Anreize schaffen, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau zu reduzieren.

Die Höhe des Beitrags bestimmt sich aus den gewählten Massnahmen und der erreichten Punktezahl. Das Punktesystem honoriert Massnahmen zur Reduktion von Pflanzenschutzmitteln.

Im Bereich Herbizid gibt es zwei Massnahmen, die Reduktion durch Bandspritzung und der Totalverzicht. Weitere Punkte gibt es für den Verzicht oder die Reduktion von Fungiziden und Insektiziden.

Die Begriffe stützen sich auf diejenigen des BLW-Pflanzenschutzverzeichnisses. Mit Insektiziden sind die gespritzten Produkte und die Granulate bzw. Köder gemeint, aber nicht die Beizung des Saatguts.

Das System ist entwicklungsfähig und wird gemäss den Ergebnissen, die in den verschiedenen Etappen erreicht werden, angepasst. Auch bei diesem neuen Beitrag ist der Einbezug der Branche (Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer) relevant. Wie beim Beitrag für die Pflanzenschutzmittelreduktion auf Rebflächen werden Flächenziele festgelegt. Die Branche kann aktiv an der Erreichung dieser Ziele teilnehmen. Werden die Ziele erreicht, wird den beteiligten Betrieben ein Bonus von 10 % des Beitrages ausbezahlt.

Der Beitrag wird zeitlich limitiert. Eine Weiterentwicklung mit der Agrarpolitik 22+ ist vorgesehen.

*Artikel 97 Absatz 3*

Mit dieser Bestimmung wird dem praktischen Vollzug Rechnung getragen. Der Kanton soll einen späteren Anmeldetermin festlegen können (aber nicht müssen), und zwar für sämtliche Anmeldungen oder Teile davon (z.B. Biodiversitätsbeiträge). Werden Anmeldetermine nicht eingehalten, so richten sich die Kürzungen nach Anhang 8. Massgebend dabei ist der effektiv festgelegte Termin des Kantons. Die Frist für die Datenübermittlung (31. Oktober) sowie die koordinierte Planung der Kontrollen muss jedoch zwingend eingehalten werden.

*Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe b*

Sprachliche Anpassung, da die ISLV neu in Artikel 97 eingeführt wird.

*Artikel 99 Absätze 2 und 4*

Die mögliche Einreichungsperiode für die Beiträge im Sömmerungsgebiet wird in Absatz 2 verlängert. Sie gibt den Kantonen mehr Flexibilität den Termin für das Gesuch, um Sömmerungsbeiträge festzulegen. Ferner wird den Kantonen eine weitere Kompetenz eingeräumt, indem sie Gesuche für bestimmte Direktzahlungsarten oder bei besonderen Situationen bis spätestens am 1. Mai entgegennehmen können. Eine spätere Gesuchseinreichung macht namentlich bei Beitragsarten Sinn, bei denen im ordentlichen Erhebungsfenster noch eine gewisse Unsicherheit besteht (z.B. Beitrag für schonende Bodenbearbeitung). Eine besondere Situation besteht beispielsweise bei grösseren Anpassungen an den EDV-Systemen für die Datenerhebung oder bei der Einführung von GIS in den Kantonen. Dieser einmalige Initialaufwand kann zeitlich mit längeren Gesuchsfristen aufgefangen werden.

*Artikel 103 Absätze 2 und 3*

Beschwerden gegen Kontrollergebnisse und die Sanktionen können mit einem ordentlichen Beschwerdeverfahren eingereicht werden. Die Möglichkeit der Zweitbeurteilung wird gestrichen.

*Artikel 115d*

Ab dem 1.1.2018 wird bei den Tierwohlbeiträgen auf Sonderzulassungen verzichtet. Die bis zu diesem Datum ausgestellten Sonderzulassungen behalten ihre Rechtskraft bis zu dem auf der Sonderzulassung genannten Ablaufdatum. Tierhalter, welche die betreffende Fläche bis dahin nicht vergrössert haben, müssen den Tierbestand der zur Verfügung stehenden Fläche anpassen, falls sie weiterhin beitragsberechtigt bleiben wollen.

*Anhang 1 Ziffer 1.1 Buchstabe c*

Die Aufzeichnungen bei der Nutzung von Wiesen und Weiden werden zur administrativen Entlastung vereinfacht, indem die Erntemengen und Erntedaten nicht mehr verlangt werden. Bei den Biodiversitätsförderflächen gemäss Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a und b muss der Schnitzeitpunkt nach wie vor vermerkt sein.

*Anhang 1 Ziffer 1.2 (neu)*

Die heute zur Verfügung stehenden EDV-Instrumente im Bereich der Geographischen Informationssysteme (GIS) erlauben eine präzisere und einfachere Abbildung der Betriebsstrukturen. Indem die meisten Kantone über GIS-Systeme verfügen und die Interneterfassung von landwirtschaftlichen Strukturen Standard geworden ist, werden Papierlösungen in der Regel überflüssig. Die Betriebe müssen keine Parzellenpläne und –verzeichnisse mehr auf Papier zu Kontrollzwecken führen. Anlässlich von Kontrollen gelten deshalb aktuelle, von den Kantonen elektronisch zur Verfügung gestellte, graphische Darstellungen und Listen als gleichwertig. Die Kantone regeln das Verfahren gemäss ihrer entsprechenden EDV-Infrastruktur und den beauftragten Kontrollorganen.

Für Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekte können diese Möglichkeiten ebenfalls eingesetzt werden. Bei diesen Projekten bestehen auf Bundesebene jedoch keine direkten Vorgaben zur Aufzeichnung. Auch hier bestimmen die Kantone, in welcher Form die Aufzeichnungen erfolgen.

*Anhang 1 Ziffer 2.1.1*

Der Verweis auf die geltende Version der Suisse-Bilanz wird aktualisiert, wobei die Wegleitung 1.13 ein weiteres Jahr bis und mit 2017 gültig bleibt und die Wegleitung 1.14 für die Jahre 2017 und 2018 gültig ist. Inhaltlich wurde an der Wegleitung 1.13 von der Version vom August 2015 auf die vom Oktober 2016 nichts geändert.

*Anhang 1 Ziffer 6.2.4 Buchstabe c*

Aufgrund der Reevaluation der Pflanzenschutzmittel sind mehrere Wirkstoffe ab 2018 nicht mehr zugelassen. Einige dieser Produkte waren in der Liste der im ÖLN zugelassenen Insektizide enthalten (d.h. Anwendung ohne Sonderbewilligung erlaubt). Die Liste der Pflanzenschutzmittel wird entsprechend angepasst. Folgende Wirkstoffe sind ab 2018 nicht mehr zugelassen: Diflubenzuron und Teflubenzuron für die Bekämpfung des Getreidehähnchens und Teflubenzuron gegen den Kartoffelkäfer.

*Anhang 1 Ziffer 6.3.4*

Beim Körnermais sind die durch den Maiszünsler verursachten Schäden grösser als beim Silomais, da die Ernte später ausfällt und höhere Qualitätsanforderungen (Mycotoxine) der Abnehmer erfüllt werden müssen. Das bohrende Fressverhalten des Maiszünslers führt zum Stängelbruch. Nebst den Ertragsausfällen stellt man auch Schäden in den Folgekulturen fest, weil auf den Boden gefallene Maiskörner die Wildschweine anlocken. Für die Körnermaisproduktion in Regionen mit hohem Maiszünslerdruck (u.a. Rassen mit mehr als einer Generation pro Jahr = bivoltin) kann die Bekämpfung mit Hilfe von Trichogramma ungenügend sein. Diese Situation beschränkt sich auf ca. 150 ha Mais in den Kantonen FR und VD. Für diese Fälle (Körnermais und Saatgutproduktion) soll die bestehende Möglichkeit von Sonderbewilligungen für die beiden bewilligten Insektizide Audienz und Steward weitergeführt werden. Die Bedingungen für den Erhalt einer Sonderbewilligung sind sehr restriktiv. Der Einsatz der Insektizide kann nur ausnahmsweise, lokal und in Ergänzung zum Einsatz von Trichogramma bewilligt werden. Die Kantone sind beauftragt, die Fälle einzelbetrieblich und auf Antrag des betroffenen Bewirtschafters zu beurteilen. Diese Lösung ist kohärent mit dem Ziel des ÖLN, zuerst präventive Massnahmen zu ergreifen und danach mit mechanischen und biologischen Verfahren zu arbeiten. Erst wenn dies nicht genügt, wird mit Insektiziden behandelt. Die betreffenden kantonalen Pflanzenschutzdienste gewähren einen zielgerichteten Einsatz.

*Anhang 1 Ziffer 9.6*

Das Herausgabedatum des Agridea-Merkblatts wird aktualisiert.

*Anhang 4 Ziffer 12.1.4*

Der Inhalt der Ziffer ist mit Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 55 Absatz 1 und der entsprechenden Weisung bereits geregelt.

*Anhang 4 Ziffern 12.1.9 und 12.2.6*

Die Anforderung eines fachgerechten Baumschnitts für Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe II wird ersetzt durch eine fachgerechte Baumpflege, welche bei allen Bäumen der Qualitätsstufe I durchzuführen ist. Dies soll verhindern, dass Beiträge für ungepflegte, schlecht wachsende Bäume bezahlt werden. Eine adäquate Pflege von Hochstamm-Feldobstbäumen ist für viele Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter eine Selbstverständlichkeit. Sie ist Voraussetzung für eine gute Baumentwicklung sowie für die Erkennung und Bekämpfung von phytosanitären Problemherden und damit für ein konfliktloses Nebeneinander von Hochstamm- und Tafelobstanlagen. Eine fachgerechte Baumpflege ist bei Jungbäumen aufwändig, der Pflegeaufwand nimmt aber mit dem Baumalter ab. Eine fachgerechte Baumpflege umfasst vor allem Formierung und Schnitt, Stammschutz bei Bäumen auf Weiden, Wurzelschutz (Mäusebekämpfung) sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Empfehlungen der Kantonalen Pflanzenschutzstellen. Die fachgerechte Baumpflege, mit der dem Baumalter entsprechenden Pflegeintensität, wird in einem Merkblatt für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter beschrieben. Die Kontrollorgane prüfen die fachgerechte Baumpflege mittels einer Checkliste.

*Anhang 4 Ziffer 14.1.6*

Invasive Neophyten in Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I müssen gemäss Artikel 58 Absatz 3 bekämpft werden und es ist präzisiert, dass deren Ausbreitung zu verhindern ist. Diese Anforderung gilt auch für Rebflächen, weshalb die Toleranzschwelle von 5 % zu Unklarheiten im Vollzug führte.

*Anhang 4 Ziffer 16.1.1*

Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge sind im Jahr 2015 als neues Element dazugekommen, wurden aber in dieser Ziffer nicht ergänzt.

*Anhang 5 Ziffer 3.1*

Der Verweis auf die geltende Version der Suisse-Bilanz wird aktualisiert, wobei die Wegleitung 1.13 ein weiteres Jahr bis und mit 2017 gültig bleibt und die Wegleitung 1.14 für die Jahre 2017 und 2018 gültig ist. Inhaltlich wurde an der Wegleitung 1.13 von der Version vom August 2015 auf die vom Oktober 2016 nichts geändert.

*Anhang 6*

Die Regelungen in Anhang 6 werden vollständig überarbeitet und neu strukturiert. Die wichtigsten Änderungen oder Vereinfachungen sind:

- Verzicht auf Stall-, Aussenklimabereich- und Laufhofskizzen.
- Auslagerung von Vorgaben für die Kontrollen werden in ein separates Dokument „Kontrollanweisungen“ auf Stufe Weisungen ausgelagert.
- Doppelregelungen mit der TschV werden aus der DZV entfernt.
- Die Prüfnorm von weichen Liegematten wird nicht mehr in der DZV geregelt.
- Die Anforderungen für den BTS-Beitrag für Hengste, Ziegenböcke und Zuchteber und der RAUS-Beitrag für Weidelämmer und Kaninchen werden aufgehoben.
- Die Anforderungen für den RAUS-Beitrag für Hirsche bzw. Bisons werden definiert.
- Abweichende Masse des AKB oder der Auslaufläche können von den Kantonen nicht mehr zugelassen werden.

## Anhang 6 Buchstabe A

Vorschlag ab 1.1.2018	Bestimmung in Kraft	Änderung der Regelung
1.1	Art. 74 Abs. 7	Unverändert übernommen, Formulierung angepasst
1.2	Art. 74 Abs. 8	Unverändert übernommen, Formulierung angepasst
1.3	Art. 74 Abs. 5	Unverändert übernommen, ergänzt mit Verweis zu weiteren (bereits bisherigen) zusätzlichen Vorgaben für Einstreue
1.4	-	Es wird neu eine Ausnahme für Tiere eingefügt, die nach einer Verletzung oder Krankheit nicht mehr in eine Tiergruppe eingegliedert werden können.
2.1	A.1.1.b und A.1.2 Einleitungssatz	Unverändert, Formulierung angepasst
-	A.1.1.a	Gestrichen, da bereits in Art. 74 Abs. 1 Bst. a geregelt
2.2	A.1.2 und C	Es wird neu auf die Norm verwiesen, eigenständige Bestimmungen für Liegematten und deren Zulassung werden nicht mehr in der DZV geregelt.
2.3	A.1.3	Unverändert, Formulierung angepasst
2.4	A.1.4.a bis d	Unverändert, Formulierung angepasst
2.5	A.1.4.e bis f	Unverändert, Formulierung angepasst
2.6	A.1.4.g bis i	Unverändert, Formulierung angepasst
3.1	A.2.1.b und A.2.2 Einleitungssatz	Unverändert, Formulierung angepasst
-	A.2.1.a	Gestrichen, da bereits in Art. 74 Abs. 1 Bst. a geregelt
-	A.2.2 und A.2.3	Liegefläche und Perforierungen sind in TschV geregelt
3.2	A.2.4	Unverändert, Formulierung angepasst
3.3	A.2.5	Umformuliert, Detailregelung zu Fressständen gestrichen, da damit nur eine einzelne Fütterungsart von mehreren geregelt war, Anforderung an Tierwohl bei Fütterung bleibt bestehen
-	A.2.6	Gestrichen, Deckenhöhen sind in TschV geregelt
3.4	A.2.7.a bis d	Unverändert, Formulierung angepasst
3.5	A.2.7.e bis g	Unverändert, Formulierung angepasst
4.1	A.3.1.b, A.3.2 und A.3.3	Unverändert, Formulierung angepasst, analog anderen Tierkategorien
-	A.3.1.a	Gestrichen, da bereits in Art. 74 Abs.1 Bst. a geregelt
4.2	A.3.4	Analog zu Rindvieh und Pferden wurde befestigter Fressbereich aufgenommen, Perforierungen sind in TschV geregelt
4.3	A.3.5.a bis d	Unverändert, Formulierung angepasst
4.4	A.3.5.e und f	Unverändert, Formulierung angepasst
5.1	A.4.1.b, A.4.2.a bis d	Perforierungen sind in TschV geregelt; die erlaubten Materialien für den Liegebereich werden präzisiert, Ausnahmen für Sägemehleinstreu werden neu in 5.3 geregelt
-	A.4.1.a	Gestrichen, da bereits in Art. 74 Abs. 1 Bst. a geregelt

-	A.4.3	Gestrichen, das Kompostsystem ist in der Praxis nicht mehr relevant
5.2	A.4.4	Unverändert, Formulierung angepasst
5.3	A.4.5 und A.4.2.c	Umformuliert, Bestimmungen über Sägemehl von 4.2.c verschoben, Dokumentationspflicht bei Einzelhaltung bleibt bestehen
6	A.5	Unverändert, Formulierung angepasst analog anderen Tierkategorien; Haltung in Gruppen ist in Art. 74 Abs. 1 Buchstabe b geregelt
7.1	A.6.2, A.6.3, A.6.6 und Anh. B Ziff. 2	Formulierung analog anderen Tierkategorien
-	A.6.1	Gestrichen, Sitzstangen sind in TschV geregelt
7.2	A.6.2	Unverändert, Formulierung angepasst.
7.3	A.6.4	Unverändert, Formulierung angepasst
-	A.6.5	Diese Regelung wurde in Art. 72 Abs. 2 verschoben
7.4	A.6.7 und A.6.8	Unverändert, Formulierung angepasst
-	A.6.9 bis A.6.11	Gestrichen; auf Skizzen wird generell verzichtet und Vorgaben für Kontrollen werden in ein separates Weisungsdokument ausgelagert, was sich bereits im Vollzug der Tierschutzgesetzgebung bewährt hat ( <a href="https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/rechts--und-vollzugsgrundlagen/hilfsmittel-und-vollzugsgrundlagen/kontrollhandbuecher.html">https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/rechts--und-vollzugsgrundlagen/hilfsmittel-und-vollzugsgrundlagen/kontrollhandbuecher.html</a> )
7.5	B.4	Auf rechtliche Vorgaben für Skizzen wird verzichtet und Vorgaben betreffend Kontrollen werden in ein separates Weisungsdokument ausgelagert, was sich bereits im Vollzug der Tierschutzgesetzgebung bewährt hat ( <a href="https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/rechts--und-vollzugsgrundlagen/hilfsmittel-und-vollzugsgrundlagen/kontrollhandbuecher.html">https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/rechts--und-vollzugsgrundlagen/hilfsmittel-und-vollzugsgrundlagen/kontrollhandbuecher.html</a> ).
7.6	B.3.1 und B.4.2	Unverändert, Formulierung angepasst
7.7	B.3.2 bis B.3.4	Unverändert, Formulierung angepasst
7.8	B.1.1, B.1.2 und B.1.4	Die bisherige Anforderung lautete: „mindestens im Ausmass einer Längsseite vollumfänglich offen“. Während die Länge der offenen Fläche für den Vollzug klar war, wurde die Angabe für die Höhe („vollumfänglich“) als zu wenig präzise beurteilt. Neu wird die offene Fläche in Relation zur Tierzahl definiert.
7.9	B.1.2	Formulierung angepasst
-	B.1.3	Ab dem 1.1.2018 wird auf Sonderzulassungen verzichtet. Die Details dazu sind im Kommentar zu Art. 115d zu finden.
-	C	Die Vorgaben für verformbare Liegematten werden nicht mehr in der DZV geregelt.

## Anhang 6 Buchstabe B

Vorschlag ab 1.1.2018	Bestimmung in Kraft	Änderung der Regelung
1.1	E.7.1	Unverändert übernommen
1.2	-	Definition der Auslauffläche
1.3	E.2.1 Weisung	Die Weisung bezüglich Vordach wird auf Verordnungsstufe angehoben
-	E.1.1	Bei jeder Tiergattung ist bei den Auslaufflächen ein Mindestanteil ungedeckter Fläche genannt
1.4	E.1.2	Allgemeiner formuliert, nicht mehr auf Netz als Beschattung eingeschränkt

1.5	E.7.2	Unverändert übernommen, Formulierung angepasst
-	E.1.5	Ab dem 1.1.2018 wird auf Sonderzulassungen verzichtet. Die bis zu diesem Datum ausgestellten Sonderzulassungen behalten ihre Rechtskraft bis zu dem auf der Sonderzulassung genannten Ablaufdatum. Eine diesbezügliche Übergangsregelung ist in Artikel 115d festgehalten.
1.6	E.2	Vorgaben betreffend Kontrollen werden in ein separates Weisungsdokument „Kontrollanweisungen“ ausgelagert und auf rechtliche Vorgaben für Skizzen wird verzichtet.
2.1	D.1.1.a	Für die Tiere gilt weiterhin die bisherige „Standard-Auslauf“-Regelung der Auslaufzuteilung.
2.2	D.1.2.a	Unverändert, Formulierung angepasst
2.3	D.1.1.b und D.1.2.b	Unverändert, Formulierung angepasst
2.4	D.7.3 und D.7.4	Es wird neu ein Mindestanteil für Weidefutter festgelegt
2.5	D.1.1.b	Sonderzulassungen werden abgeschafft
2.6	E.3	Unverändert übernommen, Formulierung angepasst.
2.7	E.4	Formulierung angepasst, Perforierung ist bereits in TschV geregelt
-	D.1.3	Gestrichen, Perforierung ist bereits in TschV geregelt. Die Anforderungen für den RAUS-Beitrag sollen im Sinn der administrativen Vereinfachung keine Regelungen zum Stall enthalten. Massgebend sind die Vorgaben der TSchV.
2.8	E.5	Analog den anderen Tiergattungen wird neu ein Mindestmass für die Auslaufläche eingeführt.
2.9	E.5	Analog den anderen Tiergattungen wird neu ein Mindestmass für die Auslaufläche eingeführt.
3.1	D.2.2	Unverändert, Formulierung angepasst
3.2	D.2.1	Unverändert, Formulierung angepasst
-	D.2.3	Gestrichen, Perforierung ist bereits in TschV geregelt
3.3	E.6	Unverändert, Formulierung angepasst
3.4	E.1.3, E.1.4 und E.7.5	Weil beim Weiden der Schweine ein grosses Risiko für Gewässerverschmutzungen und Bodenverdichtungen besteht, wird eine diesbezügliche Anforderung aufgenommen. Die bisherige Vorgabe für Fress- und Tränkebereiche wird weitergeführt.
-	D.3	Gestrichen, der RAUS-Beitrag für Kaninchen wurde aufgrund der Schwierigkeiten beim Auslauf gestrichen.
4.1	D.4.1, D.4.3 und D.4.7	Unverändert, Formulierung angepasst
-	D.4.6	Diese Regelung wurde in Art. 72 Abs. 7 verschoben
4.2.a	D.4.2.a, D.4.4.a und D.4.8.a	Unverändert, Formulierung angepasst
4.2.b	-	In den meisten Ställen gehen die Tiere durch den AKB auf die Weide. Wenn der AKB aufgrund einer zulässigen Abweichung geschlossen bleibt, ist automatisch auch der Zugang zur Weide geschlossen.
4.2.c	D.4.2.b	Formulierung angepasst; aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse wird für die ungedeckte Fläche eine Mindestfläche definiert.
-	D.4.2.c und d	Ist mit dem Verweis auf die BTS-Anforderungen in Ziffer B.4.2.a geregelt
4.2.d	D.4.2.e	Unverändert, Formulierung angepasst

4.2.e	D.4.2.f	Unverändert, Formulierung angepasst
4.3.a	E.7.6	Unterteilt in 4.3.a und b
4.3.b	E.7.6	Unterteilt in 4.3.a und b
-	D.4.9	Gestrichen. Die Anforderungen für den RAUS-Beitrag sollen im Sinne der administrativen Vereinfachung keine Regelungen zum Stall enthalten. Massgebend sind die Vorgaben der TSchV.
5	-	Die Vorgaben für das neue Programm für Hirsche werden einfach gehalten. Die Flächenvorgaben wurden in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Vereinigung der Hirschhalter festgelegt. Wie in der TSchV wurden die Hirsche in „mittelgrosse Hirsche“ und „grosse Hirsche“ unterteilt.
6	-	Die Vorgaben für das neue Programm für Bisons werden einfach gehalten. Die Flächenvorgaben wurden in Zusammenarbeit mit der Swiss Bison Association festgelegt.

#### *Anhang 7 Ziffer 3.1.1*

Kürzungen der Biodiversitätsbeiträge werden umgesetzt. Die Beiträge der Qualitätsstufe I werden um 20 % (gerundet) gesenkt. Ausgenommen davon sind die Beiträge für Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche (Bunt- und Rotationsbrache, Ackerschonstreifen, Saum auf Ackerfläche und Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge) sowie für Hochstamm-Feldobstbäume. Die Beiträge werden dabei maximal auf den halben Versorgungssicherheitsbeitrag gesenkt. Die auf Qualitätsstufe I gekürzten Beiträge werden auf die entsprechenden Beiträge der Qualitätsstufe II übertragen. Damit wird ein weiterer Anreiz gegeben, um die Qualitätsziele zu erreichen. Die Vernetzungsbeiträge bleiben unverändert.

#### *Anhang 7 Ziffern 5.4 und 5.5*

Die bisherigen Ziffern 5.4 und 5.5 werden zusammengefasst und neu geordnet. Damit wird übersichtlich dargestellt, welche Tierkategorie mit welchem Programm und welchem Beitragsansatz gefördert wird. Die bisherigen Ansätze werden unverändert weitergeführt.

Die Aufhebung der BTS-Programme für Hengste, Ziegenböcke und Zuchteber sowie der RAUS-Programme für Weidelämmer und Kaninchen und die neuen Tierkategorien Hirsche und Bison werden sich voraussichtlich finanziell ausgleichen.

#### *Anhang 7 Ziffer 6.5*

Der Beitrag von 35 Franken pro GVE entspricht in etwa den durchschnittlichen Mehrkosten für die Futtermittel pro GVE.

#### *Anhang 7 Ziffern 6.6 und 6.7*

Die Beiträge für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau und Zuckerrübenanbau werden über einen Bonus an die Zielerreichung geknüpft. Erreicht die Branche gesamtschweizerisch das pro Jahr festgelegte Flächenziel, so wird allen beteiligten Betrieben im Folgejahr ein Bonus von 10 % ausbezahlt. Die Beitragshöhe ist so gewählt, dass diese unter dem Biobeitrag für Spezialkulturen oder für offene Ackerflächen liegt. Dies, weil die Anforderungen nur den Pflanzenschutz betreffen und keine Verpflichtung zur Gesamtbetrieblichkeit besteht.

Der Herbizidverzicht im pfluglosen Zuckerrübenanbau wird höher honoriert als dies beim Zusatzbeitrag gemäss Artikel 81 DZV vorgesehen ist. Der herbizidlose Zuckerrübenanbau ist eine grosse Herausforderung und stellt hohe Ansprüche an die Bewirtschaftenden. Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Fungizide entspricht dem Extensobeitrag.

*Anhang 8 Ziffer 2.1.8*

Ab 2018 werden die Bestandesdaten für Tiere der Pferdegattung und Bisons je Betrieb von der TVD bezogen (wie die Rindviehdaten). Die Kontrollpunkte in den Buchstaben a und b gelten für die Tierbestände, die von den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen selber deklariert werden. Mit der neuen Formulierung (ohne Tierbestände nach Artikel 37 Absatz 1) sind Angaben der Bestandesdaten ab der TVD ausgeschlossen. Der Buchstabe c umfasst mit der neuen Formulierung neu auch die Angaben für Tiere der Pferdegattung und Bisons.

*Anhang 8 Ziffer 2.4.11 Buchstabe d*

Die Schnittbestimmungen für den Grün- und Streueflächenstreifen bei Hecken, Feld- und Ufergehölzen (Anhang 4 Ziffer 6.2.5) beziehen sich auf die Schnitttermine bei extensiv genutzten Wiesen. Der Passus „oder nach dem 1. September“ im Anhang 8 war fälschlicherweise erwähnt und kann gestrichen werden.

*Anhang 8 Ziffer 2.4.17*

Die Kürzung zur Bestimmung „Phytoparasitäre Massnahmen sind gemäss Anordnung der Kantone umzusetzen“ betrifft den Pflanzenschutzmitteln und wird neu mit 300 % x QB I gekürzt. Dies analog der Kürzungen zu anderen Bestimmungen betreffend Pflanzenschutzmitteln auf Biodiversitätsförderflächen. Die Kantone haben die Kompetenz zu bestimmen, bei welchen Bäumen die Beiträge gekürzt werden.

*Anhang 8 Ziffer 2.4.19 Buchstabe a*

Für invasive Neophyten gelten neu die Kürzungen betreffend der Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen und Auflagen.

*Anhang 8 Ziffer 2.9*

Die Kürzungen betreffend der Tierwohlprogramme werden aufgrund der Änderungen des Anhangs 6 aktualisiert (vor allem Verweise auf die Bestimmungen) und stärker zusammengefasst. Die Kürzungshöhe bleibt grundsätzlich gleich. Damit die Kürzungsbestimmungen übersichtlicher sind, werden sie je Tierwohlprogramm formuliert und nicht mehr wie bisher je Tierkategorie. Die Kontrollpunkte für die Kontrolle werden nicht in Vernehmlassung gegeben, weil sie direkt aus den rechtlichen Bestimmungen ableitbar sind. Die Arbeitsgruppe Aufzeichnungen und risikobasierte Kontrollen (Folgeprojekt des Projekts Administrative Vereinfachung) wird parallel zur Vernehmlassung diese Kontrollpunkte bearbeiten und optimieren im Sinn einer möglichen Zusammenfassung.

*Anhang 8 Ziffer 2.10*

Die Kürzungen bei den Ressourceneffizienzbeiträgen wurden überarbeitet. Die Bezugsgrösse ist neu die betroffene Fläche und nicht die Massnahme oder das Verfahren. Somit sind die Kürzungsvorgaben kongruent mit der Regelung für die Biodiversitätsförderflächen.

Im Weiteren werden Kontrollpunkte und Kürzungsvorgaben für die drei neuen Ressourceneffizienzbeiträge eingeführt.

*Anhang 8 Ziffern 3.6.3, 3.7.4, 3.7.5 und 3.7.6*

In Ziffer 3.6.3 Buchstabe p wird der Verweis angepasst. Verschiedene bestehende Kontrollpunkte sind redundant und werden aufgehoben. Ein zusätzlicher Kontrollpunkt wird mit Ziffer 3.7.6 eingeführt und die Kürzung präzisiert, falls die Anforderungen für Schafe bei Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen nicht erfüllt werden.

## 4.4 Auswirkungen

### 4.4.1 Bund

Die neuen Beitragstypen bei den Ressourceneffizienzmassnahmen haben keine finanziellen oder personellen Auswirkungen. Im Rahmen des Kredits für Direktzahlungen führen sie zu einer Reduktion des Übergangsbeitrags.

Mit der Senkung der Beiträge der Qualitätsstufe I werden Einsparungen von jährlich rund CHF 20 Mio. erwartet. Die Erhöhung der Beiträge auf Qualitätsstufe II reduziert diese Einsparungen hingegen um rund CHF 9 Mio. auf CHF 11 Mio. Die Erhöhung der Beiträge der Qualitätsstufe II um den auf Qualitätsstufe I gekürzten Betrag soll zu einer vermehrten Anmeldung von QII-Flächen führen. Wieviel mehr QII-Flächen angemeldet werden, ist kaum vorherzusagen. Es wird aber davon ausgegangen, dass mit diesen Beitragsanpassungen die vorgesehene Stabilisierung der Ausgaben auf CHF 400 Mio. pro Jahr für die Biodiversität erreicht werden kann.

Die Änderungen der Tierwohlbestimmungen werden so ausgestaltet, dass sie ausgabenneutral umgesetzt werden können. Hingegen bewirken die Erweiterungen der Programme eine Anpassung der EDV-Systeme beim Bund, im Speziellen sind AGIS und Acontrol betroffen. Die Anpassungen können mit den bestehenden personellen Ressourcen umgesetzt werden.

Die obligatorische Baumpflege bei Hochstamm-Feldobstbäumen auf QI-Stufe verhindert, dass Bäume nur wegen der Beiträge gepflanzt, aber nicht gepflegt werden und damit für das Ziel der Beiträge, die Biodiversitätsförderung, nutzlos sind.

### 4.4.2 Kantone

Die Kantone erhalten mehr Flexibilität im Vollzug bei den Anmeldungen und bei den Gesuchen um Beiträge im Sömmerungsgebiet. Damit entstehen keine Aufwände.

Der Vollzug der Sömmerungsbeiträge wird mit der Aufhebung der Sonderregelung für die Kurzalpung vereinfacht. Die Kantone müssen nur noch ein System der Sömmerungsbeiträge vollziehen. Die Administration sinkt, womit die Forderungen verschiedener parlamentarischer Vorstösse erfüllt werden.

Die Aufhebung der Zweitbeurteilung einer Kontrolle entlastet die Kantone im Vollzug. Die explizite Möglichkeit der Ausnahmen bei der Nutzung von Biodiversitätsförderflächen bringt einen Mehraufwand.

Neue Massnahmen bei den Ressourceneffizienzmassnahmen führen zu einem höheren administrativen Aufwand bei der Vollzugsbehörde. Die kantonalen Agrardatensysteme müssen angepasst und die Kontrollen organisiert werden.

Durch die Überarbeitung der Tierwohlbestimmungen entsteht ein kurzfristiger Mehraufwand bei den Kantonen für die Umsetzung dieser Regelungen. Gleichzeitig werden Sonderzulassungen obsolet, was den Mehraufwand durch die neuen Programme teilweise ausgleicht.

Die obligatorische Baumpflege bei Hochstamm-Feldobstbäumen auf Qualitätsstufe I erzeugt Mehraufwand in der Kontrolle. Hingegen verfügen die Kontrollorganisationen neu über eine Checkliste, in welcher die fachgerechte Baumpflege beschrieben ist; für die bisherige Bestimmung für Qualitätsstufe II „fachgerechter Baumschnitt“ (Anhang 4 Ziffer 12.2.6) gab es keine solche Referenz. Konflikte zwischen ungepflegten Hochstamm-Feldobstbäumen und Tafelobstanlagen hinsichtlich Ausbreitung von Krankheiten und Schädlingen sollten abnehmen.

#### 4.4.3 Volkswirtschaft

Mit neuen Massnahmen im Bereich der Ressourceneffizienz wird den Vorgaben des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel und der Umweltziele Landwirtschaft entsprochen.

Mit der Aufhebung der Sonderregelung für die Kurzalping von Milchtieren werden die Sömmerungsbeiträge harmonisiert. Sämtliche Betriebe und sämtliche Tierkategorien werden bezüglich Sömmerungsbeiträgen gleich behandelt. Für die gleiche Leistung der Offenhaltung werden die gleichen Beiträge ausgerichtet. Ferner kann auch die spezifische separate Erhebung der gesömmerten Milchtiere (Selbstdeklaration der Bewirtschafter) aufgehoben werden, wodurch die Bewirtschafter administrativ entlastet werden.

Die Haltung von Weidegänsen auf Alpen kann für Sömmerungsbetriebe zusätzliche Wertschöpfung erzeugen. Die Rahmenbedingungen für Innovationen werden verbessert.

Durch die Totalrevision werden die Tierwohlbestimmungen übersichtlicher und leichter verständlich. Zudem wird neu das Tierwohl von Bisons und Hirschen gefördert.

Die mit Direktzahlungen unterstützten Hochstamm-Feldobstbäume werden gepflegt und können sich entwickeln. Dies hat positive Effekte auf die Biodiversitätsförderung, das Landschaftsbild und auf die Produktion respektive die Verfügbarkeit von Verarbeitungsobst.

#### 4.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Bestimmungen tangieren das internationale Recht nicht.

#### 4.6 Inkrafttreten

Die Verordnung soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

#### 4.7 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen bilden die Artikel 70 bis 76 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1).



# Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft

## (Direktzahlungsverordnung, DZV)

Änderung vom ....

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Bst. f Ziff. 4 bis 7*

- f. Ressourceneffizienzbeiträge:
4. Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln;
  5. Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen;
  6. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau;
  7. Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau;

*Art. 30 Abs. 3<sup>bis</sup>*

<sup>3bis</sup> Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden.

SR .....

<sup>1</sup> SR 910.13

2017-.....

1

*Art. 31 Abs. 3*

<sup>3</sup> Kraftfutter darf Schweinen nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte und Weidegänsen nur als Ergänzung zum Weidefutter verfüttert werden.

*Art. 33 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.

*Art. 40 Abs. 2*

*Aufgehoben*

*Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e sowie Abs. 3*

<sup>2</sup> Er wird für folgende Kategorien festgelegt:

- d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.
- e. *Aufgehoben*

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

*Art. 49 Abs. 2*

<sup>2</sup> Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmerungsbeitrag wie folgt angepasst:

- a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert.
- b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet.
- c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.

*Art. 55 Abs. 7*

<sup>7</sup> Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert. Die Baumscheiben von bis zu fünfjährigen Bäumen dürfen mit Mist oder Kompost gedüngt werden ohne dass die für den Beitrag massgebende Fläche reduziert wird.

*Art. 58 Abs. 4 und 6*

<sup>4</sup> Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:

- a. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können; In Streueflächen und auf Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist die Einzelstock oder Nesterbehandlung nicht erlaubt;
- b. Pflanzenschutzbehandlungen in Waldweiden mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und -einschränkungen;
- c. Pflanzenschutzbehandlungen in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Anhang 4 Ziffer 14.1.4;
- d. Pflanzenschutzbehandlungen für Hochstamm-Feldobstbäume nach Anhang 1 Ziffer 8.1.2 Buchstabe b.

<sup>6</sup> *Aufgehoben*

**Art. 72** Beiträge

<sup>1</sup> Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet:

- a. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag);
- b. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag);

<sup>2</sup> Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.

<sup>3</sup> Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den entsprechenden Anforderungen in Anhang 6 gehalten werden.

<sup>4</sup> Kann eine Anforderung nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.

<sup>5</sup> Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli einhält.

*Art. 73 Bst. d Ziff. 3 und h*

Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien:

- d. Tierkategorien der Schafgattung:
  3. *Aufgehoben*

- h. Wildtiere:
  - 1. Hirsche,
  - 2. Bisons.

**Art. 74**           BTS-Beitrag

<sup>1</sup> Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme:

- a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden;
- b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und
- c. die über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig.

<sup>2</sup> Der BTS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 1–4 sowie 6–8, Buchstabe b Ziffer 1, Buchstabe c Ziffer 1, Buchstabe e Ziffern 2–5 sowie Buchstaben f und g.

<sup>3</sup> Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der BTS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 30 Tagen gemästet werden.

**Art. 75**           RAUS-Beitrag

<sup>1</sup> Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und Sonnenlicht.

<sup>2</sup> Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e sowie Buchstaben g und h.

<sup>3</sup> Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.

<sup>4</sup> Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der RAUS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.

*Art. 76**Aufgehoben*

*Art. 78 Abs.3*

<sup>3</sup> Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz», Auflage 1.14<sup>2</sup>.

*Gliederungstitel nach Art. 82a***5 Abschnitt: Beitrag für stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine****Art. 82b** Beitrag

<sup>1</sup> Der Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen wird pro Grossvieheinheit (GVE) nach Anhang Ziffer 7 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>3</sup> ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.

**Art. 82c** Voraussetzungen und Auflagen

<sup>1</sup> Die Futtermittelration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futtermittelration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den durchschnittlichen Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.

<sup>2</sup> Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich, die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.8<sup>4</sup>, Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz» zu führen.

*Gliederungstitel nach Art. 82c***6. Abschnitt: Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau****Art. 82d** Beitrag

<sup>1</sup> Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt.

<sup>2</sup> Die Wegleitung ist abrufbar unter [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > Themen > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz > Wegleitung Suisse-Bilanz Auflage 1.14, April 2017.

<sup>3</sup> SR 910.91

<sup>4</sup> Die Weisung ist abrufbar unter [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) .....

<sup>2</sup> Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.

<sup>3</sup> Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt.

<sup>4</sup> Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Rebfläche ohne biologisch bewirtschaftete Rebfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden:

- a. 2018: 15 %;
- b. 2019: 20 %;
- c. 2020: 25 %;
- d. 2021: 30 %.

<sup>5</sup> Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.

#### **Art. 82e** Voraussetzungen und Auflagen

<sup>1</sup> Die Anforderungen an die Massnahmen sind in Anhang 6a festgelegt.

<sup>2</sup> Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6a Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden.

<sup>3</sup> Auf der gesamten Rebfläche des Betriebes dürfen einzig die in der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018»<sup>5</sup> aufgeführten Insektizide und Akarizide eingesetzt werden.

#### *Gliederungstitel nach Art. 82e*

### **6. Abschnitt: Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau**

#### **Art. 82f** Beitrag

<sup>1</sup> Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau wird pro Hektare ausgerichtet. Je nach Umfang der Reduktion werden Punkte zugeteilt und die Beiträge entsprechend festgelegt.

<sup>2</sup> Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.

<sup>5</sup> Die Liste ist abrufbar unter [www.agroscope.admin.ch](http://www.agroscope.admin.ch) > Themen > Pflanzenbau > Weinbau > Pflanzenschutz im Rebbau > Empfehlungen > Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018.

<sup>3</sup> Bei Erreichung eines gesamtschweizerischen Flächenziels wird ein Bonusbeitrag gewährt.

<sup>4</sup> Das Flächenziel ist erreicht, wenn die folgenden Mindestanteile der Zuckerrübenfläche ohne biologisch bewirtschaftete Zuckerrübenfläche mit reduziertem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet wurden:

- a. 2018: 15 %;
- b. 2019: 20 %;
- c. 2020: 25 %;
- d. 2021: 30 %.

<sup>5</sup> Die Beiträge werden bis 2021 ausgerichtet.

<sup>6</sup> Der Beitrag wird nicht gleichzeitig mit dem Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid nach Artikel 81 ausgerichtet.

#### **Art. 82g** Voraussetzungen und Auflagen

<sup>1</sup> Die Anforderungen an die Massnahmen sind im Anhang 6b festgelegt.

<sup>2</sup> Für alle angemeldeten Flächen eines Betriebes muss dieselbe Massnahmenkombination nach Anhang 6b Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstaben a und b ausgewählt werden.

<sup>3</sup> Die Massnahme nach Anhang 6b, Ziffer 1 Buchstabe b muss ab der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der Zuckerrüben eingehalten werden.

#### *Art. 97 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die Kantone können für die Anmeldungen nach Absatz 1 spätere Anmeldetermine festlegen, wenn die koordinierte Planung der Kontrollen weiterhin sichergestellt ist und die Frist für die Datenübermittlung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 23. Oktober 2013<sup>6</sup> über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) eingehalten wird.

#### *Art. 98 Abs. 3 Bst. b*

<sup>3</sup> Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- b. die voraussichtlichen Betriebs- und Strukturdaten am 1. Mai nach der ISLV;

<sup>6</sup> SR 919.117.71

*Art. 99 Abs. 2 und 4*

<sup>2</sup> Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. August und dem 30. September einzureichen.

<sup>4</sup> Für Gesuche nach Absatz 1 können die Kantone für bestimmte Direktzahlungsarten oder in besonderen Situationen einen späteren Gesuchstermin festlegen, jedoch höchstens den 1. Mai.

*Art. 103 Abs. 2 und 3*

*Aufgehoben*

**Art. 115d** Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Sonderzulassungen nach Artikel 76 des bisherigen Rechts, die am 1. Januar 2018 noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit.

**II**

<sup>1</sup> Die Anhänge 1 und 4–8 werden gemäss Beilage geändert.

<sup>2</sup> Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 6a und 6b.

**III**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

*Anhang 1*

(Art. 13 Abs. 1, 14 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 3, 17 Abs. 1, 18 Abs. 3–5, 19–21, 25, 115 Abs. 11 und 16)

## Ökologischer Leistungsnachweis

*Ziff. 1.1 Bst. c*

## c. Produktionsangaben:

- bei Ackerkulturen: die Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge), Erntedaten und -erträge, Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung,
- bei den Wiesen und Weiden: die Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge) sowie Schnittzeitpunkt bei Flächen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b.

*Ziff. 1.2*

- 1.2 Die Aufzeichnungspflicht für Ziff. 1.1 Bst. a und b entfällt, wenn der Kanton für die Kontrolle aktuelle GIS-Darstellungen und Datenlisten elektronisch zur Verfügung stellt. Die Kantone regeln das Verfahren.

*Ziff. 2.1.1*

- 2.1.1 Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.13<sup>7</sup> oder 1.14<sup>8</sup> für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung des Kalenderjahres 2018. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.

*Ziff. 6.2.4 Bst. c*

- <sup>7</sup> Die Wegleitung ist abrufbar unter [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > Themen > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz > Wegleitung Suisse-Bilanz Auflage 1.13, Oktober 2016.
- <sup>8</sup> Die Wegleitung ist abrufbar unter [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > Themen > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz > Wegleitung Suisse-Bilanz Auflage 1.14, April 2017.

Produktkategorie	Schadereger/ Kultur	im ÖLN frei einsetzbare Produkte	Nur mit Sonderbewilligung nach Ziff. 6.3 im ÖLN einsetzbar
<b>c. Insektizide</b>	Getreidehähnchen bei Getreide	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Spinosad.	sämtliche anderen be- willigten Pflanzen- schutzmittel
	Kartoffelkäfer bei Kartoffeln	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von <i>Bacillus thuringiensis</i>	sämtliche anderen be- willigten Pflanzen- schutzmittel
	Blattläuse bei Speisekartoffeln, Ei- weisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnenblumen	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Pirimicarb, Py- metrozin, Spirotetramat und Flonicamid	sämtliche anderen be- willigten Pflanzen- schutzmittel
	Maiszünsler bei Körnermais	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von <i>Trichogramme spp.</i>	sämtliche anderen be- willigten Pflanzen- schutzmittel

## Ziff. 6.3.4

## Aufgehoben

## Ziff. 9.6

- 9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen und Düngung sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fließgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV<sup>51</sup> festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fließgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2016,<sup>52</sup> gemessen.

<sup>51</sup> SR 814.201

<sup>52</sup> Das Merkblatt kann bei Agridea, 8315 Lindau, bezogen werden.

## Anhang 4

(Art. 58 Abs. 1, 2, 4 und 9, 59 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2)

## Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen

### A Biodiversitätsförderflächen

#### Ziff. 12.1.4

12.1.4 *Aufgehoben*

#### Ziff. 12.1.9

12.1.9 Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.

#### Ziff. 12.2.6

12.2.6 *Aufgehoben*

#### Ziff. 14.1.6

14.1.6 Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt, einschliesslich Wendezonen, sind nicht anrechenbar, wenn der Gesamtanteil an Fettwiesengräsern (vor allem *Lolium perenne*, *Poa pratensis*, *Festuca rubra* *Agropyron repens*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche beträgt.

#### Ziff. 16.1.1

16.1.1 Begriff: ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume, die keinem der nach den Ziffern 1–15 und 17 beschriebenen Elemente entsprechen.

*Anhang 5*  
(Art. 71 Abs. 1 und 4)

## **Spezifische Anforderungen des Programms zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF)**

### *Ziff. 3.1*

- 3.1 Der Bewirtschafter oder Bewirtschafter muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Für die Bilanzierung gilt die Methode «GMF-Futterbilanz» des BLW. Diese richtet sich nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Dabei gilt die Auflage 1.13<sup>9</sup> oder 1.14<sup>10</sup> für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2018. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Futterbilanz zuständig.

<sup>9</sup> Die Wegleitung ist abrufbar unter [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > Themen > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgegliche Düngebilanz > Wegleitung Suisse-Bilanz Auflage 1.13, Oktober 2016.

<sup>10</sup> Die Wegleitung ist abrufbar unter [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > Themen > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgegliche Düngebilanz > Wegleitung Suisse-Bilanz Auflage 1.14, April 2017.

## **Spezifische Anforderungen der Tierwohlprogramme**

### **A Anforderungen des BTS-Programms**

#### **1 Allgemeine Anforderungen**

- 1.1 Es muss eine Unterkunft zur Verfügung stehen, in der alle Tiere dieser Kategorie BTS-konform gehalten werden können. Zu dieser Unterkunft müssen die Tiere jeden Tag Zugang haben.
- 1.2 Zwischen dem 1. April und dem 30. November ist der Zugang nach Ziffer 1.1 für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde- und der Ziegengattung nicht zwingend erforderlich, wenn sie dauernd auf einer Weide gehalten werden. Bei extremen Witterungsereignissen müssen sie Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer solchen bei einem extremen Witterungsereignis nicht zumutbar, so können die Tiere während maximal sieben Tagen in einer nicht BTS-konformen Unterkunft untergebracht werden.
- 1.3 Als Einstreue dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreue ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt.
- 1.4 Ein Tier, das wegen Krankheit oder Verletzung einzeln gehalten wurde und nach der Genesung nicht mehr in eine Tiergruppe eingegliedert werden kann, kann bis zum Ausstallen weiterhin einzeln gehalten werden.

#### **2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel**

- 2.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:
  - a. einem Liegebereich mit einer Strohmattatze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage;
  - b. einem nicht eingestreuten Bereich.
- 2.2 In Liegeboxen installierte verformbare Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage, wenn:
  - a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mittels Beleg einer Prüfstelle mit entsprechender Akkreditierung nach der Norm SN EN

- ISO/IEC 17025<sup>11</sup> nachweisen kann, dass das betreffende Fabrikat den Anforderungen nach *[Dokument noch nicht definiert]* entspricht;
- b. keine Liegematte defekt ist; und
  - c. sämtliche Liegematten ausschliesslich mit gehäckseltem Stroh eingestreut sind.
- 2.3 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.
- 2.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:
- a. während der Fütterung;
  - b. während des Weidens;
  - c. während des Melkens;
  - d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege.
- 2.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:
- a. während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig;
  - b. bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert.
- 2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig:
- a. bei brünstigen Tieren während maximal zwei Tagen;
  - g. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum muss vor der Abweichung dokumentiert werden;
  - h. bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden, während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin.

### **3 Tiere der Pferdegattung**

- 3.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:
- a. einem Liegebereich mit einem Sägemehlbett oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage;
  - b. einem nicht eingestreuten Bereich.

<sup>11</sup> Die Norm kann bei der Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur oder unter [www.snv.ch](http://www.snv.ch) bezogen werden.

- 3.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein.
- 3.3 Die Fütterung muss so organisiert sein, dass jedes Tier ohne Störung durch Artgenossen fressen kann.
- 3.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 3.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:
- während der Fütterung;
  - während des Auslaufs in Gruppen;
  - während der Nutzung;
  - im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Hufpflege.
- 3.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 3.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:
- während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig;
  - bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert;
  - während maximal sechs Monaten nach der Ankunft eines betriebsfremden Tieres auf dem Betrieb; zur Gruppenbucht, in welche das Tier integriert werden soll, muss Sichtkontakt bestehen und die Entfernung darf höchstens 3 m betragen; eine Fixierung ist nicht zulässig.

#### **4 Tiere der Ziegengattung**

- 4.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:
- einem Liegebereich von mindestens 1,2 m<sup>2</sup> pro Tier mit einer Strohmattmatratze oder einer für das Tier gleichwertigen Unterlage; höchstens die Hälfte dieser Fläche kann durch erhöhte, nicht perforierte Liegenischen ersetzt werden; diese müssen nicht eingestreut sein.
  - einem nicht eingestreuten, gedeckten Bereich von mindestens 0,8 m<sup>2</sup> pro Tier; der gedeckte Bereich einer dauernd zugänglichen Auslauffläche ist vollumfänglich anrechenbar.
- 4.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.
- 4.3 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 4.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:
- während der Fütterung;
  - während des Weidens;
  - während des Melkens;
  - im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege.

- 4.4 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 4.1 ist in folgenden Situationen zulässig:
- während maximal zehn Tagen vor und nach dem voraussichtlichen Geburtstermin; eine Fixierung ist nicht zulässig;
  - bei kranken oder verletzten Tieren; eine Fixierung ist nur dann zulässig, wenn die Krankheit oder die Verletzung eine solche zwingend erfordert.

## 5 Tiere der Schweinegattung

- 5.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:
- einem nicht perforierten Liegebereich, der ausreichend mit Stroh, Strohhäcksel, Strohwürfel, Heu, Emd, Streue oder Chinaschilf bedeckt ist. Der Liegebereich kann als Fressbereich genutzt werden, wenn die Tiere nachts während einer ununterbrochenen Zeitspanne von mindestens 8 Stunden keinen Zugang zum Futter haben; und
  - einem nicht eingestreuten Bereich.
- 5.2 Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.
- 5.3 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 5.1 sind in den folgenden Situationen zulässig:
- während der Fütterung in Fressständen;
  - tagsüber während des Aufenthalts auf einer Weide;
  - im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Besamung;
  - ausser in Abferkelbuchten ist alternativ ausreichend Sägemehl als Einstreu zulässig, wenn die Stalltemperatur die folgenden Werte übersteigt:  
20 °C bei abgesetzten Ferkeln,  
15 °C bei Mastschweinen und Remonten bis 60 kg,  
9 °C bei über 60 kg schweren Tieren (inkl. Zuchteber und nicht säugende Zuchtsauen);
  - bei Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln oder bei Gliedmassenproblemen darf die betreffende Sau vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des Tages, der auf die Geburt folgt, fixiert werden;
  - während maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis zum Absetzen ist Einzelhaltung der Sau mit dauerndem Zugang zu einem Liegebereich nach Ziffer 5.1 und einem nicht eingestreuten Bereich zulässig;
  - während der Deckzeit dürfen Zuchtsauen längstens zehn Tage einzeln in Fress-/Liegeboxen bzw. Kastenständen gehalten werden, sofern die Anforderungen nach Buchstabe d bzw. Ziffer 5.1 Buchstabe a erfüllt sind; für jede Tiergruppe, ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumentieren;

- h. bei kranken oder verletzten Tieren sind diejenigen Abweichungen zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind, die Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen, Einfläch-Buchten mit einem Liegebereich nach Ziffer 5.1 Buchstabe a sind zulässig.

## 6 Kaninchen

- 6.1 Die Tiere müssen dauernd Zugang haben zu:
- einem Bereich mit einer Einstreuschicht, welche den Tieren das Scharren ermöglicht;
  - einem erhöhten Bereich, der perforiert sein darf, sofern die Stegbreite bzw. der Stabdurchmesser und die Schlitz- bzw. Lochgrösse dem Gewicht und der Grösse der Tiere angepasst sind.
- 6.2 Die Distanz zwischen der Bodenfläche und den erhöhten Flächen muss mindestens 20 cm betragen.
- 6.3 Pro Zibbe mit Jungtieren muss ein separates eingestreutes Nest mit einer Mindestfläche von 0,10 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.
- 6.4 Jede Bucht für abgesetzte Jungtiere muss mindestens 2 m<sup>2</sup> umfassen.
- 6.5 Pro Tier müssen folgende Flächen zur Verfügung stehen:

	Mindestflächen ausserhalb des Nests, pro Zibbe		Mindestflächen pro Jungtier		
	mit Wurf	ohne Wurf sowie in Verbindung mit Ziffer 6.7	Vom Absetzen bis zum 35. Lebenstag	vom 36. bis zum 84. Lebens-tag	ab dem 85. Lebens-tag
minimale Gesamtfläche pro Tier (m <sup>2</sup> ), wovon	1,50 <sup>1</sup>	0,60 <sup>1</sup>	0,10 <sup>1</sup>	0,15 <sup>1</sup>	0,25 <sup>1</sup>
– minimale eingestreute Fläche pro Tier (m <sup>2</sup> )	0,50	0,25	0,03	0,05	0,08
– minimale erhöhte Fläche pro Tier (m <sup>2</sup> )	0,40	0,20	0,02	0,04	0,06

<sup>1</sup> Über mindestens 35 % dieser Fläche muss die lichte Höhe im Minimum 60 cm betragen.

- 6.6 Kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; in diesem Fall müssen den Tieren die Mindestflächen pro Zibbe ohne Wurf nach Ziffer 6.5 zur Verfügung stehen.

- 6.7 Von maximal zwei Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis maximal zehn Tage nach der Geburt müssen Zibben nicht in Gruppen gehalten werden.

## **7 Nutzgeflügel**

- 7.1 Die Tiere müssen Zugang haben zu:
- einem eingestreuten Stallabteil mit erhöhten Sitzgelegenheiten; und
  - einem jeden Tag tagsüber zugänglichen Aussenklimabereich (AKB).
- 7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und –hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden.
- 7.3 Den Mastpoulets müssen spätestens ab dem 10. Lebenstag im Stall erhöhte Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen, die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) für den Einsatz beim betreffenden Masttyp bewilligt sind. Die in der Bewilligung angegebene minimale Anzahl Sitzgelegenheiten bzw. deren Fläche oder Länge ist einzuhalten.
- 7.4 Den Truten müssen spätestens ab dem 10. Lebenstag im Stall genügend Rückzugsmöglichkeiten (z.B. aus Strohballen) sowie Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen zur Verfügung stehen, die dem Verhalten und den physischen Fähigkeiten der Tiere angepasst sind.
- 7.5 Der Zugang zum AKB nach Ziffer 7.1 Buchstabe b ist nach den Vorgaben von Buchstabe B Ziffer 1.6 zu dokumentieren.
- 7.6 Der Zugang zum AKB darf bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur im AKB eingeschränkt werden. Einschränkungen sind mit Angabe des Grundes («Schnee» bzw. Temperatur im AKB über Mittag) im Auslaufjournal zu dokumentieren.
- 7.7 Der Zugang zum AKB ist fakultativ:
- für Hennen und Hähne bis 10 Uhr sowie nach dem Einstellen in den Legestall bis zum Ende der 23. Alterswoche;
  - für Mastpoulets an den ersten 21 Lebenstagen;
  - für Truten und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen.
- 7.8 Der AKB muss:
- vollständig gedeckt sein;
  - ausreichend eingestreut sein; ausgenommen ist der AKB von mobilen Geflügelställen;
  - die folgenden Mindestmasse aufweisen:

Tiere	Bodenfläche des AKB (ganze Fläche eingestreut)	Minimale offene Seitenfläche des AKB; Kunststoff- oder Drahtgeflechte sind zulässig	Für Herden mit mehr als 100 Tieren: Breite der Öffnungen vom Stall zum AKB und Öffnungen zur Weide
Hennen und Hähne	– mindestens 43 m <sup>2</sup> pro 1000 Tiere	– mindestens 17 m <sup>2</sup> pro 1000 Tiere	– insgesamt mindestens 1,5 m pro 1000 Tiere; – jede Öffnung mindestens 0,7 m.
Junghennen, -hähne und Küken für die Eierproduktion (ab 43. Lebenstag)	– mindestens 32 m <sup>2</sup> pro 1000 Tiere	– mindestens 13 m <sup>2</sup> pro 1000 Tiere	– insgesamt mindestens 1,5 m pro 1000 Tiere; – jede Öffnung mindestens 0,7 m.
Mastpoulets und Truten	– mindestens 20 Prozent der Bodenfläche im Stallinnern	– mindestens 8 Prozent der Bodenfläche im Stallinnern	– insgesamt mindestens 2 m pro 100 m <sup>2</sup> der Bodenfläche im Stallinnern; – jede Öffnung mindestens 0,7 m.

- 7.9 Die Öffnungen des Stalles zum AKB müssen bei Mastpoulets so angeordnet sein, dass die längste Strecke, die ein Tier zur nächstgelegenen Öffnung zurücklegen muss, nicht mehr als 20 m beträgt.

## **B Anforderungen des RAUS-Programms**

### **1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs**

- 1.1 Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche.
- 1.2 Als Auslaufläche gilt eine den Tieren für den Auslauf zur Verfügung stehende Fläche im Freien, die befestigt oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckt ist.
- 1.3 Der Kanton legt fest, welchen Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Auslaufläche als ungedeckt gilt; dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf welcher sich die Dachtraufe befindet.
- 1.4 Der ungedeckte Bereich einer Auslaufläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober beschattet werden.

- 1.5 Morastige Stellen auf Weiden müssen ausgezäunt sein; ausgenommen sind Suhlen für Yaks, Wasserbüffel und Schweine.
- 1.6 Der Auslauf ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen. Entsprechend der Organisation des Auslaufs ist er pro Gruppe von Tieren, denen gemeinsam Auslauf gewährt wurde, oder pro Einzeltier zu dokumentieren. Ist die Einhaltung der Auslaufvorgaben durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden. Vereinfachungen bei der Journalführung sind nachfolgend tierkategorienspezifisch geregelt.

## **2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung**

- 2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:
- vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;
  - vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide ;
- 2.2 Alternativ zu Ziffer 2.1 kann den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln ohne den über 160 Tage alten weiblichen Zuchttieren während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einer Auslaufläche gewährt werden.
- 2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden:
- während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt;
  - im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier;
  - vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die TVD-Nummern der fixierten Tiere und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;
  - so weit wie dies während der Fütterung oder der Reinigung der Auslaufläche notwendig ist.
- 2.4 Anforderungen an die Weidefläche:
- Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide gemäss Buchstabe B Ziffer 2.1 oder 2.2 mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können;
  - Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen. Halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.

- 2.5 Statt auf einer Weide kann den Tieren in folgenden Situationen Auslauf auf einer Auslaufläche gewährt werden:
- während oder nach starkem Niederschlag;
  - im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt;
  - während der ersten zehn Tage der Galtzeit;

- 2.6 Den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln muss mindestens folgende Auslaufläche zur Verfügung stehen:

- a. den Tieren dauernd zugängliche Auslaufläche:

Tiere	Minimale Gesamtfläche <sup>1</sup> m <sup>2</sup> /Tier	Davon minimale ungedeckte Fläche, m <sup>2</sup> /Tier
Kühe, hochträchtige <sup>2</sup> Erstkalbende und Zuchtstiere	10	2,5
Jungtiere über 400 kg	6,5	1,8
Jungtiere 300–400 kg	5,5	1,5
Jungtiere über 120 Tage alt, bis 300 kg	4,5	1,3
Jungtiere bis 120 Tage alt	3,5	1

<sup>1</sup> Die Gesamtfläche umfasst den Liege-, den Fress- und den Laufbereich (inkl. den Tieren dauernd zugängliche befestigte Auslaufläche).

<sup>2</sup> in den letzten beiden Monaten vor dem voraussichtlichen Abkalbetermin

- b. den Tieren nicht dauernd zugängliche Auslaufläche zu einem Laufstall:

Tiere	Minimale Auslaufläche, m <sup>2</sup> /Tier <sup>1</sup>	
	behornt	nicht behornt
Kühe, hochträchtige <sup>2</sup> Erstkalbende, Zuchtstiere	8,4	5,6
Jungtiere über 400 kg	6,5	4,9
Jungtiere 300–400 kg	5,5	4,5
Jungtiere über 120 Tage alt, bis 300 kg	4,5	4
Jungtiere bis 120 Tage alt	3,5	3,5

<sup>1</sup> Mindestens 50 Prozent der minimalen Auslaufläche müssen ungedeckt sein.

<sup>2</sup> in den letzten beiden Monaten vor dem voraussichtlichen Abkalbetermin

- c. Auslaufläche zu einem Anbindestall:

Tiere	Minimale Auslaufläche, m <sup>2</sup> /Tier <sup>1</sup>	
	behornt	nicht behornt
Kühe, hochträchtige <sup>2</sup> Erstkalbende, Zuchtstiere	12	8
Jungtiere über 400 kg	10	7
Jungtiere 300–400 kg	8	6
Jungtiere über 160 Tage alt, bis 300 kg	6	5

Tiere	Minimale Auslauffläche, m <sup>2</sup> /Tier <sup>1</sup>	
	behornt	nicht behornt
<sup>1</sup> Mindestens 50 Prozent der minimalen Auslauffläche müssen ungedeckt sein.		
<sup>2</sup> in den letzten beiden Monaten vor dem voraussichtlichen Abkalbetermin		

2.7 Den Tieren der Pferdegattung muss mindestens folgende Auslauffläche zur Verfügung stehen:

Die Auslauffläche ist für die Tiere ...	Widerristhöhe des Tieres					
	< 120 cm	120–134 cm	134–148 cm	148–162 cm	162–175 cm	> 175 cm
– dauernd zugänglich: mindestens ... m <sup>2</sup> /Tier <sup>1,2</sup>	12	14	16	20	24	24
– nicht dauernd zugänglich: mindestens ... m <sup>2</sup> /Tier <sup>1,2</sup>	18	21	24	30	36	36

- <sup>1</sup> Mindestens 50 % der minimalen Auslauffläche muss ungedeckt sein.  
<sup>2</sup> Befinden sich mehrere Tiere auf einer Auslauffläche, entspricht die Mindestfläche der Summe der Mindestflächen für die einzelnen Tiere. Umfasst eine Gruppe mindestens fünf Tiere, so kann die Fläche um maximal 20 % reduziert werden.

2.8 Die Auslauffläche für die Tiere der Ziegengattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 331 und 332 der TschV<sup>12</sup>. Die Auslauffläche muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.

2.9 Die Auslauffläche für Tiere der Schafgattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 4 Ziffer 22 der TschV. Die Auslauffläche muss zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.

### 3 Tiere der Schweinegattung

3.1 Allen Tierkategorien der Schweinegattung ausser säugenden Zuchtsauen muss jeden Tag ein mehrstündiger Auslauf gewährt werden. Abweichungen sind in den folgenden Situationen zulässig:

- an den maximal fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin, während deren die Sauen in einer Abferkelbucht gehalten werden;
- an den maximal zehn Tagen während der Deckzeit, wenn die Sauen einzeln gehalten werden; für jede Tiergruppe ist am ersten und am letzten

<sup>12</sup> SR 455.1

Tag der Einzelhaltung ohne Auslauf das Datum und die Anzahl Tiere zu dokumentieren.

3.2 Säugenden Zuchtsauen muss während jeder Säugeperiode an mindestens 20 Tagen ein mindestens einstündiger Auslauf gewährt werden.

3.3 Befestigte Auslaufflächen

Tiere	Minimale Auslauffläche m <sup>2</sup> /Tier
Zuchteber, über halbjährig	4,0
nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	1,3
säugende Zuchtsauen	5,0
abgesetzte Ferkel	0,3
Remonten und Mastschweine, über 60 kg	0,65
Remonten und Mastschweine, unter 60 kg	0,45

<sup>1</sup> Mindestens 50 Prozent der minimalen befestigten Auslauffläche müssen ungedeckt sein.

3.4 Werden die Tiere der Schweinegattung auf einer Weide bzw. einer unbefestigten Auslauffläche gehalten, so muss durch genügend grosse Flächen und fachgerechtes Management sichergestellt sein, dass die Flächen und die Umwelt nicht übermässig belastet werden. Fress- und Tränkebereiche müssen befestigt sein.

## 4 Nutzgeflügel

4.1 Den Tieren ist jeden Tag von spätestens 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum aber während fünf Stunden Zugang zu einer Weide zu gewähren.

4.2 Abweichungen von der Bestimmung nach Ziffer 4.1 sind in folgenden Situationen zulässig:

- a. Während oder nach starkem Niederschlag, bei starkem Wind oder bei schneebedeckter Umgebung darf der Zugang zur Weide durch den Zugang zu einem Aussenklimabereich nach Buchstabe A Ziffer 7.7 ersetzt werden.
- b. Wird der Zugang zum AKB gestützt auf Buchstabe A Ziffern 7.5 und 7.6 eingeschränkt, kann auch der Zugang zur Weide entsprechend eingeschränkt werden.
- c. Bei Hennen und Hähnen, Junghennen und -hähnen sowie bei Küken für die Eierproduktion darf der Zugang zur Weide zwischen dem 1. November und dem 30. April durch den Zugang zu einer ungedeckten Auslauffläche Auslauf gewährt werden; diese muss mindestens eine Fläche von 43 m<sup>2</sup> je 1000 Tiere aufweisen und mit einem Material bedeckt sein, in dem die Tiere scharren können.

- d. Bei Hennen darf im Zusammenhang mit der Futterreduktion zur Einleitung der Mauser der Zugang zur Weide während höchstens 21 Tagen geschlossen bleiben.
  - e. Einschränkungen des Zugangs der Tiere zur Weide nach Buchstaben b-d sind mit Angabe des Grundes («Niederschlag», «Wind», Aussentemperatur über Mittag, «Mauser») im Auslaufjournal zu dokumentieren.
- 4.3 Anforderungen an die Weide:
- a. Für die Öffnungen zur Weide gelten die gleichen Masse wie für die Öffnungen zum AKB (Bst. A Ziff. 7.8).
  - b. Auf der Weide müssen den Tieren Zufluchtsmöglichkeiten, wie Bäume, Sträucher oder Unterstände, zur Verfügung stehen.

## **5 Hirsche**

- 5.1 Die Tiere müssen ganzjährig auf der Weide gehalten werden.
- 5.2 Für mittelgrosse Hirsche muss für die ersten acht Tiere eine Weidefläche von mindestens 2500 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 240 m<sup>2</sup> zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 500 m<sup>2</sup>.
- 5.3 Für grosse Hirsche muss für die ersten sechs Tiere eine Weidefläche von mindestens 4000 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 320 m<sup>2</sup> zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 800 m<sup>2</sup>.

## **6 Bisons**

- 6.1 Die Tiere müssen ganzjährig auf der Weide gehalten werden.
- 6.2 Für Bisons muss für die ersten fünf Tiere eine Weidefläche von mindestens 2500 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. Diese Fläche ist für jedes zusätzliche Tier um 240 m<sup>2</sup> zu vergrössern. Haben die Tiere dauernd Zugang zu befestigten Flächen, kann die Weidefläche entsprechend reduziert werden, höchstens jedoch um 500 m<sup>2</sup>.

Anhang 6a  
(Art. 82e Abs. 1-3)

## Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau

### 1 Verzicht auf Herbizide

	<i>in Punkten</i>
a. Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden zwischen den Reihen; unter dem Stock wird Herbizid nur auf einer Breite von 50 cm eingesetzt.	1
b. Vollständiger Verzicht auf Herbizide.	2
c. Vollständiger Verzicht auf Herbizide auf Flächen, welche für den Hangbeitrag für Rebflächen nach Artikel 45 Absatz 1 beitragsberechtigt sind.	3

### 2 Verzicht auf Fungizide und limitierter Kupfereinsatz

	<i>in Punkten</i>
a. Ab der Blüte werden nur noch Fungizide gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» <sup>13</sup> eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.	1
b. Fungizide werden nur gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.	2
c. Flächen mit pilzresistenten Sorten gemäss der Liste des BLW «Pilzresistente Sorten» <sup>14</sup> : Fungizide werden nur gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 1 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.	3

<sup>13</sup> Die Liste ist abrufbar unter [www.agroscope.admin.ch](http://www.agroscope.admin.ch) > Themen > Pflanzenbau > Weinbau > Pflanzenschutz im Rebbau > Empfehlungen > Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018.

<sup>14</sup> Offizielle BLW-Liste „Pilzresistente Sorten“ abrufbar unter [www.blw.....](http://www.blw.....)

*Anhang 6b*  
(Art. 82g Abs. 1-3)

## **Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau**

### **1 Verzicht auf Herbizide**

---

	<i>in Punkten</i>
<i>a. Reduktion von mindestens 50 % der Herbizidmenge pro Fläche durch Bandspritzung (ab Saat bis zur Ernte)</i>	<i>2</i>
<i>b. Vollständiger Verzicht auf Herbizide.</i>	<i>3</i>

---

### **2 Reduktion oder Verzicht auf Fungizide und Insektizide**

---

	<i>in Punkten</i>
<i>a. Nur eine Behandlung mit Fungiziden und nur eine Behandlung mit Insektiziden (ab Saat bis zur Ernte)</i>	<i>1</i>
<i>b. Verzicht auf Fungizide und Insektizide (ab Saat bis zur Ernte)</i>	<i>2</i>

---

## Anhang 7

(Art. 61 Abs. 4, 63 Abs. 4, 83 Abs. 1 und 86 Abs. 3)

**Beitragsansätze***Ziff. 1.6.1*

1.6.1 Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| a. | Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen | 400 Fr. pro NST |
| b. | Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei Umtriebsweide   | 320 Fr. pro NST |
| c. | Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei übrigen Weiden  | 120 Fr. pro NST |
| d. | übrige raufutterverzehrende Nutztiere  | 400 Fr. pro NST |

*Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5*

3.1.1 Die Beiträge betragen für:

	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen	
	I	II
	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr
<i>1. Extensiv genutzte Wiesen</i>		
a. Talzone	1080	1920
b. Hügelzone	860	1840
c. Bergzone I und II	500	1700
d. Bergzone III und IV	450	1100
<i>2. Streueflächen</i>		
Talzone	1440	2060
Hügelzone	1220	1980
Bergzone I und II	860	1840
Bergzone III und IV	680	1770
<i>5. Hecken, Feld- und Ufergehölze</i>	2160	2840

## Ziff. 5.4

**5.4 Tierwohlbeiträge**

Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)	
	BTS	RAUS
a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:		
1. Milchkühe	90	190
2. andere Kühe	90	190
3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	90	190
4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	90	190
5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	–	370
6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	90	190
7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	90	190
8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	90	190
9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	–	370
b. Tierkategorien der Pferdegattung:		
1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	90	190
2. Hengste, über 900 Tage alt	–	190
3. Tiere, bis 900 Tage alt	–	190
c. Tierkategorien der Ziegengattung:		
1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt	90	190
2. männliche Tiere, über ein Jahr alt	–	190
d. Tierkategorien der Schafgattung:		
1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt	–	190
2. männliche Tiere, über ein Jahr alt	–	190
e. Tierkategorien der Schweinegattung:		
1. Zuchteber, über halbjährig	–	165
2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	155	370
3. säugende Zuchtsauen	155	165
4. abgesetzte Ferkel	155	165
5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine	155	165
f. Kaninchen:		
1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen	280	–
2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt	280	–
g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:		
1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne	280	290
2. Konsumeier produzierende Hennen	280	290
3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion	280	290
4. Mastpoulets	280	290
5. Truten	280	290
h. Wildtiere:		
1. Hirsche	–	80
2. Bisons	–	80

Ziff. 5.5

*Aufgehoben*

Ziff. 6.5

**6.5 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen**

6.5.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.

Ziff. 6.6

**6.6 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau**

6.6.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau wird ab dem zweiten Punkt wie folgt gewährt:

	Anzahl Punkte	Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche
a.	2	400 Fr.
b.	3	550 Fr.
c.	4	700 Fr.
d.	5	850 Fr.
e.	6	1000 Fr.

6.6.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.6.1.

Ziff. 6.7

**6.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau**

6.7.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau wird wie folgt gewährt:

	Anzahl Punkte	Beitrag je Hektar angemeldeter Fläche mit Zuckerrüben
a.	1	200 Fr.
b.	2	400 Fr.
c.	3	600 Fr.
d.	4	800 Fr.
e.	5	1000 Fr.

6.7.2 Der Bonusbeitrag beträgt 10 Prozent des Beitrages nach Ziffer 6.7.1.

*Anhang 8*  
(Art. 105 Abs. 1)

## Kürzungen der Direktzahlungen

### Ziff. 2.1.8

#### 2.1.8 Angaben zu den Tierbeständen

Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme
a. Deklaration der Tierbestände am Stichtag nicht korrekt (ohne Tierbestände nach Art. 37 Abs. 1) (Art. 98, 100 und 105)	Tierbestand stimmt insgesamt nicht überein oder Angabe der Tiere in falscher Kategorien	Kürzung um 100 Fr. je betroffene GVE
b. Deklaration Durchschnittsbestände nicht korrekt (ohne Tierbestände nach Art. 37 Abs. 1) (Art. 98, 100 und 105)	Der deklarierte Bestand wird nicht auf dem Betrieb gehalten Der von einem anderen Bewirtschafter/einer anderen Bewirtschafterin deklarierte Bestand wird auf dem Betrieb gehalten (selber keine Deklaration) Der Durchschnittsbestand ist nicht korrekt, plausibel oder nachvollziehbar	Bei allen Mängeln: Korrektur auf den tatsächlichen Bestand und zusätzlich 100 Fr. je betroffene GVE
c. In der Tierverkehrsdatenbank (TVD) erfasster Bestand an Tieren nach Art. 37 Abs. 1 stimmt nicht mit den auf dem Betrieb gehaltenen Tieren überein (Art. 98, 100 und 105)	Der in der TVD erfasste Tierbestand einer oder mehrerer Kategorien wird nicht auf dem Betrieb gehalten Es werden Tiere einer oder mehrerer Kategorien auf dem Betrieb gehalten, die nicht in der TVD für den Betrieb erfasst sind	Korrektur auf den tatsächlichen Bestand und zusätzlich 200 Fr. je betroffene GVE 200 Fr. je betroffene GVE Keine Korrektur des Bestandes, jedoch Anrechnung in der Nährstoffbilanz und in der Futterbilanz
d. Anrechnung der gesömmerten Tiere am Bestand des Betriebs ist nicht rechtmässig (Art. 37 und 46)	Zugangsmeldung in der TVD oder Selbstdeklaration von Tieren, die zur Sömmierung verstellt wurden, erfolgt entgegen der Absicht des abgebenden Betriebs.	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)
e. Deklaration der Zahl der gesömmerten Tiere und/oder Tage nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Die Zahl der gesömmerten Tiere und/oder Tage sind nicht korrekt, plausibel oder nachvollziehbar	Korrektur auf richtige Angabe und zusätzliche Kürzung in der Höhe der Beitragsdifferenz (deklarierte minus richtige Angaben)

*Ziff. 2.4.11 Bst. d*

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
d. Q II: mehr als 2 Schnitte pro Jahr des Krautsaums. Die zweite Hälfte des Krautsaums wird weniger als 6 Wochen nach der ersten Hälfte geschnitten (Anh. 4 Ziff. 6.2); Mähaufrichter für die Mahd des Krautsaums eingesetzt (Art. 59 Abs. 5)	200 % × QB II

*Ziff. 2.4.17*

## 2.4.17 Hochstamm-Feldobstbäume

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1)	200 % × QB I
b. Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1)	300 % × QB I
c. Q II: keine oder zu wenig biodiversitätsfördernde Strukturen gemäss Weisung vorhanden, weniger als 10 Bäume in mindestens 20 Aren, weniger als 30 Bäume pro ha und mehr als 30 m Distanz zwischen Bäumen, weniger als ein Drittel der Baumkronen ist grösser als 3 m, Zurechnungsfläche ist mehr als 50 m entfernt örtlich kombiniert, weniger als eine Nisthöhle pro 10 Bäume vorhanden (Art. 59, Anh. 4 Ziff. 12.2)	Keine; Auszahlung QB II nur für Hochstamm-Feldobstbäume, welche die Anforderungen erfüllen

*Ziff. 2.4.19 Bst. a*

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; Bodenbearbeitung in den Fahrgassen, tiefgründige Bodenbearbeitung in den Fahrgassen und in mehr als jeder zweiten Fahrgasse, kein alternierender Schnitt in jeder zweiten Fahrgasse im Abstand von mindestens 6 Wochen; Anteil Fettwiesengräser und Löwenzahn über 66 %; Einsatz von Steinbrechmaschinen (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 14.1)	Jeder Mangel: 500 Fr.

## Ziff. 2.9

**2.9 Tierwohlbeiträge**

2.9.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und über die Vergabe von Punkten. Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet:

Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit den BTS- bzw. RAUS-Beiträgen der betreffenden Tierkategorie.

Liegt die Summe der Punkte bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die betreffende Tierkategorie ausgerichtet.

2.9.2 Im ersten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet.

**2.9.3 BTS**

Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung
a. Nicht alle Tiere in Gruppen gehalten bzw. nicht zulässige Abweichungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. a, Anh. 6 Bst. A Ziff. 1.4)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.5-2.6)	weniger als 10 % der Tiere: 60 Pte. 10 % oder mehr der Tiere: 110 Pte.
	Tiere der Pferdegattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 3.5)	
	Tiere der Ziegengattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 4.4)	
	Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 5.3)	
	Kaninchen (Anh. 6 Bst. A Ziff. 6.6 und 6.7)	
b. Weniger als 15 Lux Tageslicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c)	Alle Tiere	etwas zu wenig Licht: 10 Pte. viel zu wenig Licht: 110 Pte.
	c. Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche oder Tiere der Schweinegattung haben während der Nacht Zugang zu Futter, wenn Fressbereich auch als Liegebereich genutzt wird (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.3) Tiere der Pferdegattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 3.2) Tiere der Ziegengattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 4.2) Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 5.1 Bst. a und Ziff. 5.2)

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
d. Die Tiere haben nicht dauernd Zugang zu zwei unterschiedlichen BTS-konformen Bereichen bzw. nicht zulässige Abweichungen von den Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b, Anh. 6 Bst. A Ziff. 1.1 und 1.2)	<p>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.1 und 2.4)</p> <p>Tiere der Pferdegattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 3.1 und 3.4)</p> <p>Tiere der Ziegengattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 4.1 und 4.3)</p> <p>Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 5.1 und 5.3)</p> <p>Kaninchen (Anh. 6 Bst. A Ziff. 6.1)</p> <p>Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.1, 7.6 und 7.7)</p>
e. Zuwenig oder gar keine Einstreu bzw. unzureichende Einstreu (Art. 74 Abs. 1 Bst. b, Anh. 6 Bst. A Ziff. 1.3)	<p>Tiere der Rindergattung: Liegebereich mit Matten (Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.2 Bst. b);</p> <p>Tiere der Pferdegattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 3.1 Bst. a);</p> <p>Tiere der Ziegengattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 4.1 Bst. a);</p> <p>Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 5.1 Bst. a und Ziff. 5.3 Bst. d)</p> <p>Kaninchen (Anh. 6 Bst. A Ziff. 6.1 Bst. a)</p> <p>Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.1 Bst. a)</p>
f. Die zur Verfügung gestellte Liegefläche oder die Liegematte entspricht nicht den BTS-Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)	<p>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.1 Bst. a und Ziff. 2.2 Bst. a)</p> <p>Tiere der Ziegengattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 4.1)</p> <p>Kaninchen (Anh. 6 Bst. A Ziff. 6.3-6.5)</p>
g. Tiere werden beim Fressen durch Artgenossen gestört (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)	<p>Tiere der Pferdegattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 3.3)</p>
h. Liegebereich ist perforiert (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)	<p>Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. A Ziff. 5.1 Bst. a)</p>

Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung
i. Stall für Kaninchen entspricht nicht den Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)	Kaninchen: Abstand zwischen Bodenfläche bis erhöhte Fläche weniger als 20 cm (Anh. 6 Bst. A Ziff. 6.2); bei Zibben nicht für jeden Wurf ein BTS-konformes Nest (Anh. 6 Bst. A Ziff. 6.3); Bucht für Jungtiere weniger als 2 m <sup>2</sup> (Anh. 6 Bst. A Ziff. 6.4); Mindestflächen unterschritten (Anh. 6 Bst. A Ziff. 6.5)	110 Pte.
j. Mastpoulets und Truten stehen ab dem 10. Lebenstag nicht ausreichend erhöhte BTS-konforme Sitzgelegenheiten zur Verfügung (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)	Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.3 und 7.4); nur für Mastpoulets und Truten	60 Pte.
k. Ungenügende Rückzugsmöglichkeiten für Truten vorhanden (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)	Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.4)	10 Pte.
l. Nicht alle Tiere während mindestens 30 Tagen gemästet	Nutzgeflügel (Art. 72 Abs. 2); nur für Mastpoulets	60 Pte.
m. Fläche oder Öffnungen des AKB entsprechen nicht den Anforderungen	Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.8 Bst. c)	Abweichung weniger als 10 %: 60 Pte. Abweichung 10 % oder mehr: 110 Pte.
n. Lage der Öffnungen des AKB entsprechen nicht den Anforderungen	Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.9; nur für Mastpoulets)	110 Pte.
o. AKB nicht gedeckt oder nach aussen nicht ausreichend offen	Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.8 Bst. a und c)	60 Pte.
p. Eingestallte Tierzahl grösser als maximale zulässige Tierzahl	Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.8 Bst. c)	110 Pte.
q. Bodenfläche im AKB (ganze Fläche) nicht ausreichend mit zweckmässiger Einstreu bedeckt (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)	Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.8 Bst. b)	zu wenig Einstreu: 10 Pte. viel zu wenig Einstreu: 40 Pte. keine Einstreu: 110 Pte.

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
r. Täglicher Zugang zum AKB nicht nachgewiesen	Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.1 Bst. b, Ziff. 7.6 und 7.7) 4 Pte. pro fehlender Tag
s. Die Tiere erhalten nicht während des ganzen Tages Zugang zum AKB	Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.1 Bst. b und Ziff. 7.6) 60 Pte.
t. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen	Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.5 und 7.6) 200 Fr.

#### 2.9.4 RAUS

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Auslaufläche befindet sich nicht im Freien	Alle Tierkategorien (Anh. 6 Bst. B Ziff. 1.2 und 1.4) 110 Pte.
b. Morastige Stellen sind nicht ausgezäunt oder Weide stark beschädigt	Alle Tierkategorien (Anh. 6 Bst. B Ziff. 1.1, 1.3 und 3.4) 10 Pte.
c. Schattennetz zwischen 1.11. und 28.2.	Alle Tierkategorien (Anh. 6 Bst. B Ziff. 1.4) 10 Pte.
d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen	Alle Tierkategorien (Anh. 6 Bst. B Ziff. 1.6) 200 Fr.
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3 und 2.5) 1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag Tiere der Schweingattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2) 4 Pte. pro fehlender Tag Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1 und 4.2) Hirsche (Anh. 6 Bst. B Ziff. 5.1) Bisons (Anh. 6 Bst. B Ziff. 6.1)
f. Dauer des Auslaufes nicht eingehalten	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.2); nur für männliche und bis 160 Tage alte weibliche Tiere 110 Pte.

Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung
g. Dauer des Zugangs zur Weide nicht eingehalten	Tiere der Schweingattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2) Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1 und 4.2)	60 Pte.
h. Weide oder ungedeckte Auslauffläche ist zu klein	Tiere der Rindergattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.4 Bst. a und Ziff. 2.6) Tiere der Pferdegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.4 Bst. b und Ziff. 2.7) Tiere der Ziegengattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.4 Bst. a und Ziff. 2.8) Tiere der Schafgattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 2.4 Bst. a und Ziff. 2.9) Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.3) Hirsche (Anh. 6 Bst. B Ziff. 5.2 und 5.3) Bisons (Anh. 6 Bst. B Ziff. 6.2)	Abweichung weniger als 10 %: 60 Pte. Abweichung 10 % oder mehr: 110 Pte.
i. Den Tieren stehen auf der Weide zu wenige Zufluchtmöglichkeiten zur Verfügung	Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.3 Bst. b)	zu wenige: 10 Pte. keine: 110 Pte.
j. Die Tiere werden während weniger als 56 Tagen gemästet	Nutzgeflügel (Art. 75 Abs. 4); nur für Mastpoulets	60 Pte.
k. Offene Seitenfläche oder Öffnungen vom Stall zum AKB oder Öffnungen zur Weide entsprechen nicht den Anforderungen	Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.8 Bst. c und Ziff. 7.9)	Abweichung weniger als 10 %: 60 Pte. Abweichung 10 % oder mehr: 110 Pte.
l. Eingestallte Tierzahl ist grösser als maximal zulässige Tierzahl	Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.8 Bst. c)	110 Pte.
m. Bodenfläche im AKB (ganze Fläche) nicht ausreichend mit zweckmässiger Einstreu bedeckt (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)	Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.8 Bst. b)	zu wenig Einstreu; 10 Pte. viel zu wenig Einstreu: 40 Pte. keine Einstreu: 110 Pte.
n. Täglicher Zugang zum AKB ist nicht nachgewiesen	Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.1 Bst. b, Ziff. 7.5 und 7.6)	4 Pte. pro fehlender Tag

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
o. Die Tiere erhalten nicht während des ganzen Tages Zugang zum AKB	Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.1 Bst. b und Ziff. 7.5) 60 Pte.

### Ziff. 2.10

## 2.10 Ressourceneffizienzbeiträge

2.10.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen oder mit einem Prozentsatz des Ressourceneffizienzbeitrages der betroffenen Fläche.

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel festgestellt, werden die Kürzungen nicht kumuliert.

Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.

### 2.10.2 Emissionsmindernde Ausbringverfahren

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Bei emissionsmindernden Ausbringverfahren wurden pro Hektare und Gabe nicht 3 kg verfügbarer Stickstoff in der Suisse-Bilanz angerechnet (Art. 78 Abs. 3)	Korrektur der Düngerbilanz und 200 Fr., zusätzlich allfällige Kürzungen im ÖLN (Nährstoffbilanz überschritten)
b. Pro Fläche wurden mehr als vier Gaben für Beiträge angemeldet (Art. 78 Abs. 1)	Reduktion auf vier Gaben; Auszahlung von vier Gaben
c. Die Aufzeichnungen (Datum der Ausbringung und gedüngte Fläche) sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 78 Abs. 4)	200 Fr.  Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die emissionsmindernden Ausbringverfahren gekürzt
d. Es wurden Gaben zwischen dem 15.11. und 15.2. für Beiträge angemeldet (Art. 78 Abs. 2)	Korrektur auf beitragsberechtigte Gaben

### 2.10.3 Schonende Bodenbearbeitung

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Die Voraussetzungen und Auflagen für die schonende Bodenbearbeitung sind nicht eingehalten. (Art. 79 und Art. 80)	200 % der entsprechenden Beiträge
b. Die Voraussetzungen und Auflagen für den Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid sind nicht eingehalten. (Art. 81)	200 % der entsprechenden Beiträge

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
c. Die folgenden Aufzeichnungen pro Fläche sind nicht vollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar: Art der schonenden Bodenbearbeitung, Hauptkultur und vorangehende Hauptkultur, Herbizideinsatz, Fläche (Art. 80 Abs. 3)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die schonende Bodenbearbeitung gekürzt

#### 2.10.4 Einsatz präziser Applikationstechnik

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Weniger als 50 % der Düsen am Spritzbalken sind Unterblattspritzdüsen (Art. 82 Abs. 3, Anh. 7 Ziff. 6.3.2)	Rückforderung des Beitrags für die Neuanschaffung oder Umrüstung und zusätzlich 500 Fr.
b. Der auf der Rechnung deklarierte Gerätetyp ist auf dem Betrieb nicht vorhanden (Art. 82 Abs. 3, Anh. 7, Ziff. 6.3.2)	Rückforderung des Beitrags für die Neuanschaffung oder Umrüstung und zusätzlich 1000 Fr.

#### 2.10.5 Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Das auf der Rechnung deklarierte Reinigungssystem ist auf dem Betrieb nicht vorhanden (Art. 82a und Anh. 7 Ziff. 6.4)	Rückforderung des Beitrags für die Neuanschaffung oder Umrüstung und zusätzlich 500 Fr.

#### 2.10.6 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.8 <sup>15</sup> , Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz» wurden nicht geführt (Art. 82c Abs. 2)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.
b. Der durchschnittliche Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterrations aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Art. 82c Abs. 1)	120 % der entsprechenden Beiträge

<sup>15</sup> Die Weisung ist abrufbar unter [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) .....

## 2.10.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e Abs. 4 )	200 % der entsprechenden Beiträge
b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a )	200 % der entsprechenden Beiträge

## 2.10.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Anbau von Zuckerrüben

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Es wurden Herbizide, Insektizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen. (Anhang 6b )	200 % der entsprechenden Beiträge

*Ziff. 3.6.3 Bst. p*

p. Zu intensive oder zu extensive Nutzung (Art. 34 Abs. 1, Anh. 2 Ziff. 4.1.3 und 4.2.2)	10 %
--	------

*Ziff. 3.7.4 Bst. d, e, f und k**Aufgehoben**Ziff. 3.7.5 Bst. b, c, g und h**Aufgehoben**Ziff. 3.7.6*

## 3.7.6 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für Schafe bei Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Fehlende Herdenschutzmassnahmen falls Gesuch für Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen (Art. 47 Abs. 2 Bst. a)	Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anh. 7 Ziff. 1.6 Bst. b



## **5 Verordnung über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen (Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung; SR 912.1)**

### **5.1 Ausgangslage**

Aufgrund der heutigen technischen Möglichkeiten ist beim Vollzug der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung (Verfügungen der topografischen Gemeindekarten der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete) ein höherer Detaillierungsgrad des Kartenmassstabes anzustreben. Die bisher verwendeten Papierkarten (Kartenmassstab ca. 1:25'000) sind für den Stand der heutigen technischen Möglichkeiten zu ungenau.

Die Kantone und Gemeinden waren bisher nicht explizit verpflichtet, ihre geografischen Informationssysteme und amtlichen öffentlichen Geoportale mit dem Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete aktuell zu halten.

### **5.2 Wichtigste Änderungen im Überblick**

Um einen höheren Detaillierungsgrad des Kartenmassstabes im Vollzug der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung zu erreichen, werden die bisherigen topografischen Papierkarten (Kartenmassstab ca. 1:25'000) durch eine digitale Darstellung von topografischen Karten im Geoportal des Bundes [map.geo.admin.ch](http://map.geo.admin.ch) ersetzt.

Zudem sollen alle Stellen (BLW, Kantone, Gemeinden) den rechtlich verbindlichen Bundes-Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete in ihren geografischen Informationssystemen und amtlichen öffentlichen Geoportalen aktuell halten. Dies ermöglicht u.a. den Bewirtschaftenden das Einsehen der landwirtschaftlichen Zonen- und Gebietsgrenzen in einem deutlich höheren Detaillierungsgrad des Kartenmassstabes als bisher.

### **5.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

#### *Artikel 4 Absatz 1*

Ersatz eines Ausdrucks: Im ganzen Erlass wird «Bundesamt» durch «BLW» ersetzt. Somit wird in Artikel 4 Absatz 1 «Bundesamt» durch «BLW» ersetzt. Dies ist rein redaktionell und hat keinerlei materielle Auswirkungen.

#### *Artikel 5 Titel*

Im Titel wird nebst dem bisherigen Begriff „Darstellung“ auch der Begriff „Anwendung“ der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete aufgeführt, da mit dem georeferenzierten Vollzug der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete das Anwenden des rechtlich verbindlichen Bundes-Geobasisdatensatzes der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete in den kantonalen geografischen Informationssystemen eine wichtige Rolle bekommt.

#### *Absatz 1*

Das BLW zeichnet die landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete nicht mehr in Papierform auf, sondern nur noch in digitalen topografischen Karten. Die vom BLW im geografischen Informationssystem festgehaltenen landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete bilden den landwirtschaftlichen Produktionskataster. Auf folgendem Webseitendirektlink kann die Karte der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete im Geoportal des Bundes [map.geo.admin.ch](http://map.geo.admin.ch) aufgerufen werden:

Deutsch: <https://s.geo.admin.ch/6ee4f215a7>

Französisch: <https://s.geo.admin.ch/6edfb76e2c>

Italienisch: <https://s.geo.admin.ch/6ee4f48361>

Der entsprechende Webseitendirektlink wird in den Weisungen und Erläuterungen der Verordnung festgehalten sein.

*Absatz 2*

Der Verordnungstext wird präzisiert. Weil die topografischen Papierkarten durch die Verwaltungsänderung künftig nicht mehr verwendet werden, sollen die interessierten Stellen (v.a. kantonale Landwirtschaftsämter und Gemeindeverwaltungen) per E-Mail orientiert werden anstatt wie bisher per Papier-Post. Somit entfällt der Papierversand, z.B. der kopierten Verfügungen oder Richtigstellungen des BLW.

*Absatz 3*

Im Zuge der Verwaltungsänderung sind die aufgezählten Stellen (Buchstaben a–c) nicht mehr verpflichtet, die topografischen Papierkarten aufzubewahren. Sie müssen jedoch die digitalen topografischen Karten des BLW (Artikel 5 Absatz 1) in den für den Vollzug der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete relevanten geografischen Informationssystemen anwenden sowie in den amtlichen öffentlichen Geoportalen darstellen.

Verfügt das BLW für Landwirtschaft auf dem Vollzugsgebiet eines Kantons respektive einer Gemeinde Mutationen der landwirtschaftlichen Zonen- und Gebietsgrenzen, ist der Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete umgehend von der Geoinformationsplattform des Bundes [data.geo.admin.ch](https://data.geo.admin.ch) von der Webseite

<https://data.geo.admin.ch/ch.blw.landwirtschaftliche-zonengrenzen>

zu beziehen und zu aktualisieren.

Der Webseitendirektlink wird in den Weisungen und Erläuterungen der Verordnung festgehalten sein.

*Absatz 3 Buchstabe a*

Das BLW bewahrt die aktuell gehaltenen rechtsverbindlichen topografischen Karten der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete nicht mehr in Papierform auf, sondern wendet sie in seinen geografischen Informationssystemen an und stellt sie im amtlich öffentlichen Geoportal des Bundes [map.geo.admin.ch](https://map.geo.admin.ch) für die ganze Schweiz dar.

*Absatz 3 Buchstabe b*

Der Begriff Kantonsgebiet wird durch den Begriff Vollzugsgebiet abgelöst. Damit muss ein Kanton sicherstellen, dass er Mutationen der landwirtschaftlichen Zonen- und Gebietsgrenzen auch ausserkantonaler Flächen umsetzt. Sofern ein kantonales, amtliches, öffentliches Geoportal besteht, ist auf dem Darstellungsgebiet der aktuellste Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete darzustellen.

*Absatz 3 Buchstabe c*

Es gibt künftig vermehrt beispielsweise urbane Grossgemeinden mit eigenen kommunalen geografischen Informationssystemen. Sind ihre geografischen Informationssysteme für den Vollzug der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete relevant, sind auch Gemeinden verpflichtet für ihr Vollzugsgebiet den Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete von der Geoinformationsplattform des Bundes zu beziehen und aktuell zu halten. Sofern ein kommunales, amtliches, öffentliches Geoportal besteht, ist auf dem Darstellungsgebiet der aktuellste Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete darzustellen.

## **5.4 Auswirkungen**

### **5.4.1 Bund**

Das Plotten der topografischen Papierkarten und deren Versand an die betroffenen Gemeinden und Kantone nach Änderungen der landwirtschaftlichen Zonen- und Gebietsgrenzen fallen weg. Gleichzeitig werden die Arbeiten für den Betrieb vom GIS für den Bund zunehmen. Der Aufwand bleibt insgesamt gleich.

Die nachgeführten landwirtschaftlichen Zonen- und Gebietsgrenzen werden zukünftig laufend auf der Bundes Geodaten-Infrastruktur BGDI vom Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) aktualisiert und der Öffentlichkeit über das Geoportal des Bundes [map.geo.admin.ch](http://map.geo.admin.ch) zur Verfügung gestellt, sowie der Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete auf der Geoinformationsplattform des Bundes [data.geo.admin.ch](http://data.geo.admin.ch) zum Download angeboten. Der Prozess des automatisierten Datenimports vom BLW auf die BGDI geschieht über den vom Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) betriebenen Amazon-S3-Zugang. Das BIT muss den Zugang für den Datenaustausch zwischen den zwei Bundesstellen garantieren. Der Datenaustausch zwischen dem BLW und swisstopo wird in einer Vereinbarung geregelt werden.

### **5.4.2 Kantone**

Für die Kantone könnte ein einmaliger Mehraufwand entstehen, bis sie ihre IT-Prozesse optimiert haben, um den rechtlich verbindlichen Bundes-Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete in ihren geografischen Informationssystemen und in ihren amtlichen öffentlichen Geoportalen bei Mutationen auf ihrem Vollzugsgebiet umgehend von der Geoinformationsplattform des Bundes [data.geo.admin.ch](http://data.geo.admin.ch) zu beziehen und zu aktualisieren. Der Geobasisdatensatz ist mit dem georeferenzierten Vollzug der Direktzahlungen von den Kantonen zwingend aktuell zu halten. Der korrekte kantonale administrative zonen- und gebietsabhängige Vollzug kann mit der Verordnungsänderung besser sichergestellt werden. Langfristig wird durch die vorliegende Verordnungsänderung der administrative Aufwand auch für die Kantone reduziert.

### **5.4.3 Volkswirtschaft**

Die Einsichtnahme in die landwirtschaftlichen Zonen- und Gebietsgrenzen wird durch den deutlich höheren Detaillierungsgrad des Kartenmassstabes verbessert. Betroffene müssen nicht mehr auf die Gemeindeverwaltung gehen, um die topografische Papierkarte (Massstab 1:25'000) mit den Änderungen der landwirtschaftlichen Zonen- und Gebietsgrenzen einzusehen, sondern haben per Internet Zugriff auf das Geoportal des Bundes [map.geo.admin.ch](http://map.geo.admin.ch).

## **5.5 Verhältnis zum internationalen Recht**

Die Bestimmungen tangieren das internationale Recht nicht.

## **5.6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

## **5.7 Rechtliche Grundlagen**

Die rechtlichen Grundlagen bilden die Artikel 4 Absatz 3 und 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1).





# Verordnung über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen

## (Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ersatz eines Ausdrucks*

*Im ganzen Erlass wird «Bundesamt» durch «BLW» ersetzt.*

*Art. 4 Abs. 1*

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) setzt die Grenzen fest. Der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, ist anzuhören.

**Art. 5**            Darstellung und Anwendung der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete

<sup>1</sup> Das BLW zeichnet die landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete in digitalen topografischen Karten auf. Diese bilden den landwirtschaftlichen Produktionskataster. Das BLW stellt die Karten der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete im Geoportal des Bundes [map.geo.admin.ch](http://map.geo.admin.ch) dar.

<sup>2</sup> Bei Änderungen der landwirtschaftlichen Zonen- und Gebietsgrenzen orientiert das BLW die interessierten Amtsstellen in elektronischer Form.

<sup>3</sup> Die Karten sind in den für den Vollzug der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete relevanten geografischen Informationssystemen anzuwenden sowie in den amtlichen

SR .....

<sup>1</sup> SR 912.1

öffentlichen Geoportalen darzustellen. Bei Änderungen der Zonen- und Gebietsgrenzen auf dem Vollzugsgebiet ist der Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete umgehend von der Geoinformationsplattform des Bundes [data.geo.admin.ch](http://data.geo.admin.ch) zu beziehen und zu aktualisieren:

- a. vom BLW: für die ganze Schweiz;
- b. von den durch die Kantone bezeichneten Stellen: für das Vollzugsgebiet;
- c. von den Gemeinden: für das Vollzugsgebiet.

## II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

## 6 Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV)

### 6.1 Ausgangslage

Mit Investitionshilfen soll die Wirtschaftlichkeit der Betriebe gestärkt werden. Dabei sind Fehlinvestitionen zu vermeiden. In verschiedenen Arbeitsgruppen mit den Kantonen und dem Schweizerischen Bauernverband wurden Massnahmen diskutiert, welche diese Zielsetzungen unterstützen. Zudem hat die Eidgenössische Finanzkontrolle eine umfassende Evaluation der Konzeption, Kosten und Wirksamkeit der Investitionshilfen in der Landwirtschaft<sup>1</sup> durchgeführt und vier Empfehlungen zur weiteren Prüfung abgegeben. Die Umsetzung dieser Empfehlungen erfordert teilweise weitergehende Abklärungen oder eine Änderung der Gesetzgebung. Diejenigen Massnahmen, welche auf Stufe Verordnung umgesetzt werden können, wurden in dieser Veränderungsänderung berücksichtigt. Dabei geht es um die Empfehlung 2 „Produktionskosten senken und Wirtschaftlichkeit fördern“ und die Empfehlung 4 „Beitrag zu ökologischen Zielen konkretisieren“.

Die vom BLW im Bericht zum Projekt „Administrative Vereinfachungen in der Landwirtschaft“ vom 17. Mai 2016<sup>2</sup> beschriebenen Vereinfachungen der Strukturverbesserungsmassnahmen werden umgesetzt.

Die heutigen Grundsatzverfügungen und Vereinbarungen nach Artikel 28 bzw. 28a SVV sind relativ verpflichtend formuliert, indem die Mittel für die entsprechenden Projekte (Meliorationen und Projekte zur regionalen Entwicklung) „dem Grundsatz nach zugesichert werden“. Gemäss Weisungen zur Haushalt- und Rechnungsführung der EFV müssen Beiträge, die auf diese Art und Weise grundsatzverfügt bzw. vereinbart werden, neu dem Verpflichtungskredit angerechnet werden, da die heutigen Formulierungen rechtlich den Charakter einer verbindlichen Verpflichtung haben.

### 6.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe werden folgende Änderungen umgesetzt:

- Die persönlichen Voraussetzungen für den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin von einzelbetrieblichen Massnahmen werden dahingehend angepasst, dass die heute schon geforderte Grundbildung als Landwirt mit einer höheren Berufsbildung ergänzt werden muss.
- Fehlt die geforderte Ausbildung, so kann mit einer fünf Jahre ausgewiesenen, erfolgreichen Betriebsführung diese Anforderung kompensiert werden.
- Bei der Gewährung einer Starthilfe und bei grossen Investitionsvorhaben muss die strategische Ausrichtung und Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.
- Für den Erhalt von Investitionshilfen werden höhere Anforderungen an die vorhandene Liquidität des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin gestellt. Neu müssen 15 Prozent der Investitionssumme mit Eigenmitteln finanziert werden können und die Rückzahlungsfrist der Investitionskredite wird von 20 auf maximal 15 Jahre reduziert.
- Bei grossen Bauvorhaben sind für Elementgruppen mit einem Volumen von mehr als 150 000 Franken zwingend drei vergleichbare Offerten einzuholen.
- Für die Beurteilung der erfolgreichen Betriebsführung und die Anforderungen an die Planungsrechnungen wird das BLW in Zusammenarbeit mit den Kantonen (suisse melio) und der Forschungsanstalt Agroscope einheitliche Vorgaben definieren.

Neu sollen in allen Zonen Beiträge für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele gewährt werden.

Im Weiteren werden administrative Vereinfachungen umgesetzt, indem die Überprüfung der Übernahmbedingungen des Betriebes entfällt, die Anforderungen an das Baurecht vereinfacht werden, die

<sup>1</sup> EFK-13469 / inkl. Stellungnahmen / 10. September 2015 / [http://www.efk.admin.ch/index.php?option=com\\_content&view=article&id=184&Itemid=179&lang=de](http://www.efk.admin.ch/index.php?option=com_content&view=article&id=184&Itemid=179&lang=de)

<sup>2</sup> <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/administrative-vereinfachung.html>

bestimmungsgemässe Verwendungsdauer landwirtschaftlicher Gebäude analog zur Zweckentfremdung auf zwanzig Jahre festgelegt wird und die Genehmigungsgrenze für Investitionskredite um 100 000 Franken erhöht wird. Damit erhalten die Kantone mehr Kompetenz und müssen dem Bundesamt weniger Gesuche zur formellen Genehmigung unterbreiten.

Um zu verhindern, dass bereits beim Erlass einer Grundsatzverfügung bzw. beim Abschluss einer Vereinbarung der gesamte Mittelbedarf der Projekte dem Verpflichtungskredit belastet wird, sollen Grundsatzverfügungen bzw. Vereinbarungen neu weniger verbindlich formuliert werden, sodass zukünftig daraus kein Zahlungsanspruch generiert wird. Dies bedingt eine Änderung von Art. 28 und 28a SVV.

### **6.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

#### *Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b*

Neu wird in Artikel 8a für einzelbetriebliche Massnahmen eine Eigenfinanzierung von 15 Prozent der Investitionskosten verlangt. Diese Anforderung müssen auch gewerbliche Kleinbetriebe erfüllen. Dies entspricht einer Gleichstellung mit gemeinschaftlichen Investitionen bäuerlicher Produzenten, welche nach Artikel 50 diese Anforderung schon bisher erfüllen mussten. Ebenso müssen für Elementgruppen über 150 000 Franken mindestens drei Offerten eingeholt werden.

#### *Artikel 3 und 3a*

Seit 1. Januar 2015 wird die Standardarbeitskraft (SAK) nach Artikel 3 Absatz 1 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) als Betriebsgrössenmass definiert. Die Texte der Artikel werden ohne materielle Auswirkungen an die aktuelle Definition angepasst.

#### *Artikel 4*

Die persönlichen Voraussetzungen werden dahingehend erweitert, dass die heute schon geforderte Grundbildung als Landwirt oder Landwirtin (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis) mit betriebswirtschaftlichen Modulen einer höheren Berufsbildung (Betriebsleiterschule) ergänzt werden muss. Erst in der höheren Berufsbildung werden betriebswirtschaftlich relevante Themen und Fragen der Betriebsführung vertieft unterrichtet. Die Anpassung des Buchstaben b ist eine formale Harmonisierung mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (DZV). Buchstabe c bleibt inhaltlich unverändert.

Für den Erhalt von Starthilfedarlehen ist, wie bisher, in jedem Fall eine berufliche Qualifikation mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis notwendig. Fehlt die Ergänzung einer höheren Berufsbildung, so genügt für die Starthilfe nach Artikel 43 der Nachweis einer ausgewiesenen erfolgreichen Betriebsführung von 3 Jahren.

Bei verheirateten Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen wird wie bisher bestimmt, dass nur ein Ehepartner die erforderliche Qualifikation erfüllen muss, weil die betrieblichen Entscheide partnerschaftlich gefällt werden. Die Konsequenzen aus den Entscheiden betreffen auch beide Ehepartner.

Bei ausländischen Ausbildungen ist die Anerkennung (Gleichwertigkeit) oder die Niveaubestätigung (Zuordnung des ausländischen Abschlusses zur entsprechenden schweizerischen Bildungsstufe) vorzuweisen ([www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch)).

Fehlt eine entsprechende Ausbildungsqualifikation nach Absatz 1, so ist nach Absatz 4 eine während fünf Jahren ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung notwendig.

In gefährdeten Gebieten nach Artikel 3a genügen die Ausbildungsanforderungen nach Artikel 4 Absatz 2 DZV. In diesen Gebieten ist die Sicherstellung der Bewirtschaftung oder der Besiedelung im

Vordergrund. Die Harmonisierung mit den Anforderungen zum Erhalt von Direktzahlungen ist zielführend, weil nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c keine Investitionshilfen für einzelbetriebliche Massnahmen an Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen gewährt werden, welche die Voraussetzungen zum Erhalt der Direktzahlungen nicht erfüllen.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Nach Absatz 7 werden in der IBLV Inhalte und Beurteilungskriterien für die in Absatz 2 und 4 geforderte erfolgreiche Betriebsführung definiert. Die vorhandenen Buchhaltungsergebnisse bilden sowohl für den bisherigen Leistungsausweis der Betriebsleiterfamilie als auch für die betriebswirtschaftliche Planung die primäre Grundlage. Die relevanten Beurteilungskriterien sollen zusammen mit den Kantonen (suisse melio) und der Forschungsanstalt Agroscope erarbeitet werden, damit ein einheitlicher Vollzug gewährleistet ist. Zahlreiche Kantone wenden bereits heute ein Risikomanagement zur Beurteilung der Betriebsführung an, welches quantitative und qualitative Merkmale berücksichtigt. Der Bezug und die Gewichtung der Merkmale sowie die Minimalanforderungen für eine erfolgreiche Betriebsführung sollen überprüft und vereinheitlicht werden.

#### *Artikel 5*

Der Artikel hat ursprünglich beabsichtigt, überhöhte Kaufpreise von Grundstücken und Gewerben zu verhindern. Mit den verschärften Anforderungen bezüglich Ausbildung, Eigenkapital und Wirtschaftlichkeit der geplanten Investition ist die Prüfung der Betriebsübernahme nicht mehr notwendig und kann ersatzlos aufgehoben werden. Die ungeteilte Betriebsübernahme und die zulässigen Höchstpreise werden durch das übergeordnete Recht im Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB) geregelt.

#### *Artikel 6*

Mit Investitionshilfen sollen wirtschaftliche Investitionen gefördert werden welche mithelfen, die Produktionskosten zu senken und die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum nachhaltig zu verbessern. Die Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen müssen Investitionsentscheide bewusst gestalten und speziell bei der Betriebsübernahme oder bei grossen Investitionen ihre Betriebsführung mit einem Konzept darlegen. Diese strategische Ausrichtung und Entwicklung muss ergänzend zur betriebswirtschaftlichen Planung erfolgen. Eine Investitionssumme von 500 000 Franken umfasst in jedem Fall grössere Umbauten oder neue Ökonomiegebäude, welche den Betrieb langfristig beeinflussen und entsprechende Kapital- und Abschreibungskosten zur Folge haben.

#### *Artikel 8 Abs. 4*

Die relevanten Inhalte und Beurteilungskriterien sollen gleichzeitig mit den Kriterien nach Artikel 4 Absatz 7 zusammen mit den Kantonen (suisse melio) und der Forschungsanstalt Agroscope erarbeitet werden. Eine wesentliche Vorgabe wird die Verzinsung und Tilgung des verzinslichen Fremdkapitals sein, damit bei steigenden Zinsen keine Liquiditätsprobleme entstehen.

#### *Artikel 8a*

In Anlehnung an die Kreditanforderungen der Banken und die Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 50 wird neu auch für einzelbetriebliche Massnahmen eine Eigenfinanzierung von 15 Prozent der Investitionskosten, abzüglich öffentlicher Beiträge, gefordert. Mit dieser Anforderung wird das Insolvenzrisiko vermindert und überhöhte Baukosten sind schwieriger zu finanzieren. Als Leistungen Dritter gelten freiwillige Spenden von nicht am Werk Beteiligten, beispielsweise Schenkungen innerhalb der Familie oder Beiträge gemeinnütziger Organisationen. Um Betriebe mit einer tiefen Ausgangsschuldung nicht zu benachteiligen, kann die mögliche Aufstockung der verzinslichen Grundpfandkredite bis zur Belastungsgrenze vor der Investition als Eigenmittel angerechnet werden.

Nach Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 46 werden die Investitionshilfen als Pauschalen je Einheit ausgerichtet. Es liegt daher im Interesse des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin, möglichst günstige

Bauvorhaben zu realisieren. Dafür sind genaue Kostenberechnungen notwendig. Speziell bei grossen Investitionen helfen vergleichbare Offerten, Kosten zu sparen und Kostenüberschreitungen zu verhindern. Um die Bauherrschaft in ihrem Bestreben der Kosteneinsparung zu unterstützen, werden für Kosten über 150 000 Franken je Elementgruppe zwingend drei Offerten verlangt. Dabei ist das nach Verhandlungen wirtschaftlich günstigste Angebot zu berücksichtigen. Der Begriff „Elementgruppe“ wird im SIA – Baukostenplan Hochbau, eBKP-H SN 506 511 definiert und aufgeschlüsselt. Die Elementgruppe ist eine zusammenfassende Darstellung einzelner Elemente unter Beachtung einer geeigneten Kostenkennwertbildung auf der zweiten Ebene des Baukostenplans Hochbau.

#### *Artikel 9 Absätze 2 und 3*

Sofern der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin ein unselbständiges Baurecht gewährt und für den Kredit mit dem Pachtgegenstand eine grundpfändliche Sicherheit leistet, so kann auf die Forderung eines selbständigen Baurechtes nach Absatz 1 verzichtet werden. Analog Absatz 1 ist für den Pachtgegenstand ein Pachtvertrag mit gleicher Dauer wie das Baurecht abzuschliessen und der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken. Die Dauer des Baurechts wird von 30 auf 20 Jahre reduziert und die Beurteilung der Vermögensverhältnisse des Verpächters entfällt.

Der Absatz 3 wird neu formuliert. Sofern ein Bauvorhaben nur mit einem Investitionskredit unterstützt wird, erlischt die zweckbestimmte Nutzung nach der vollständigen Tilgung des gewährten Investitionskredites. Aus diesem Grund beschränken sich die öffentlich-rechtlichen Anforderungen auf die Dauer des gewährten Investitionskredites. Insbesondere bei grösseren Investitionsvorhaben ist es jedoch sinnvoll, wenn privatrechtlich längerdauernde Verträge vereinbart werden.

Analog Absatz 1 gelten die Bestimmungen dieser Absätze nur für Pachtverhältnisse ausserhalb der Familie.

#### *Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe j*

Die Landwirtschaftliche Planung<sup>3</sup> hat sich als zweckmässiges Instrument bewährt und soll daher in der Verordnung ausdrücklich erwähnt werden. Die Landwirtschaftliche Planung ist eine systematische Analyse der Situation im ländlichen Raum. Sie soll den Raum ausserhalb der Siedlungen als Ganzes betrachten und Entwicklungsstrategien mit Zielen und Massnahmen erarbeiten. Die wichtigsten Ziele landwirtschaftlicher Planungen sind die Abstimmung sämtlicher raumwirksamer Tätigkeiten, die geordnete und nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Siedlungen sowie die Positionierung und Entwicklung der Landwirtschaft. Je nach Entwicklung der Bedürfnisse und Instrumente können in einem späteren Zeitpunkt auch andere landwirtschaftliche Planungsmethoden unterstützt werden, welche die Ziele der Strukturverbesserungen unterstützen und zu einem effizienten Mitteleinsatz führen.

#### *Artikel 18 Absatz 3*

Neu soll die Möglichkeit geschaffen werden, bauliche Massnahmen für Ressourceneffizienz und Umweltleistungen zu unterstützen. Wie im Bericht Umweltziele Landwirtschaft, 2008<sup>4</sup> festgehalten wurde, sollen unter anderem die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft reduziert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen Rindviehlaufställe bereits bei der Erstellung emissionsoptimiert sein. Damit können die Ammoniakemissionen während der gesamten Nutzungsdauer des Stalls reduziert werden. Der Artikel wurde bewusst offen formuliert, damit weitere Massnahmen in der IBLV definiert werden können, welche zur Verwirklichung ökologischer Ziele und Ressourceneffizienz beitragen. Voraussetzung ist, dass die wissenschaftlichen Grundlagen zur Umsetzung der entsprechenden Massnahmen vorliegen. Um die Umsetzung baulicher Massnahmen zur Verbesserung der Ökologie zu beschleunigen

---

<sup>3</sup> Wegleitung Landwirtschaftliche Planung. Position und Entwicklung der Landwirtschaft im Zusammenhang mit raumrelevanten Vorhaben, BLW, suissemelio, geosuisse, 2008/2009

<sup>4</sup> <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00097/index.html?lang=de>

gen, soll deren Umsetzung in allen Produktionszonen mit Beiträgen unterstützt werden. Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b LwG lässt die Gewährung von Beiträgen in der Talzone zu. Als erste Massnahme legt das BLW in der IBLV Beiträge an ammoniakmindernde Massnahmen bei Stallbauten fest.

#### *Artikel 19 Absatz 8*

Der Beitrag für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele wird je Betrieb begrenzt. Analog der bisherigen Zuschläge für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme und für besondere Erschwernisse nach den Absätzen 3 und 6 werden auch diese Beiträge zusätzlich zur Grundpauschale nach Absatz 2 ausgerichtet. Die Gewährung eines Beitrages erfordert nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c eine kantonale Leistung von 100 Prozent des Bundesbeitrages. Das BLW legt die pauschalen Beiträge in der IBLV fest.

#### *Artikel 28 Absätze 2 und 3*

Mit der Grundsatzverfügung nach Art. 28 SVV hält der Bund fest, dass ein Projekt grundsätzlich beitragsberechtigt ist und bestimmt aufgrund der heute geltenden Vorschriften und Richtlinien den voraussichtlichen Beitragssatz, die beitragsberechtigten Kosten und den geplanten Bundesbeitrag. Die verpflichtende Zusicherung des Bundesbeitrages erfolgt aber erst mit der Freigabe der einzelnen Umsetzungsetappen. Mit einer Präzisierung von Art. 28 und 28a soll die Grundsatzverfügung besser definiert werden, die gängige Praxis wird nicht geändert.

#### *Artikel 28a Absatz 1<sup>bis</sup>, Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 2<sup>bis</sup>*

Artikel 28a regelt die Vereinbarung, die im Bereich der Projekte zur regionalen Entwicklung zur Anwendung kommt. Artikel 28a wird in Analogie zu Artikel 28 angepasst.

#### *Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b*

Artikel 29 Absatz 1 Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990 (SuG) bestimmt, dass sich die Rückforderung nach dem Verhältnis zwischen der bestimmungsgemässen und der tatsächlichen Verwendungsdauer bemisst. Für landwirtschaftliche Gebäude soll im Interesse einer grösseren Flexibilität und Anpassung des Betriebes an die zukünftigen Bedingungen des Markts die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer auf 20 Jahre gesenkt werden. Dies entspricht auch der Dauer des Zweckentfremdungsverbot. Diese Bestimmung gilt für alle Rückerstattungsfälle ab Inkrafttreten dieser Änderung.

#### *Artikel 43 Absätze 1 und 4*

Der Verweis auf Artikel 4 Absatz 2 entfällt, weil die spezifischen Ausbildungsförderungen abschliessend in Artikel 4 geregelt sind. Absatz 4 wird ohne materielle Auswirkungen an die aktuelle Definition von Artikel 3 Absatz 1 LBV angepasst.

#### *Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben b und c und Absatz 2 Buchstabe b*

Im Rahmen der Ordnungsänderung 2015, in Kraft seit dem 1. Januar 2016, wurde in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b bestimmt, dass Strukturverbesserungen für einen Sömmerungsbetrieb nach den Grundsätzen der gemeinschaftlichen Massnahmen unterstützt werden. Die Bestimmungen der Unterstützung mit Investitionskrediten wurden jedoch nicht angepasst. Neu wird die Unterstützung in den Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 51 Absatz 6 geregelt.

Mit den verschärften Anforderungen bezüglich Ausbildung, Eigenkapital und Wirtschaftlichkeit der geplanten Investition ist die Beschränkung des Kaufpreises nicht mehr notwendig und kann ersatzlos aufgehoben werden.

#### *Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c, Absatz 3 und Absatz 7 Einleitungssatz*

Der maximale Investitionskredit für Alpgebäude und die Spezialregelung bei einem Verzicht auf Beiträge wird neu in Artikel 51 Absätze 6 und 7 festgelegt.

Einige Kantone gewähren beispielsweise auch für Ökonomiegebäude des Pflanzenbaus Beiträge. Analog Artikel 51 Absatz 1 wird präzisiert, dass für die anrechenbaren Kosten allfällige öffentliche Beiträge in Abzug zu bringen sind. Diese Präzisierung trägt dazu bei, dass die einzelbetriebliche Förderung in diesen Kantonen nicht überproportional hoch wird und dadurch wettbewerbsverzerrend wirkt.

*Artikel 47*

Die Obergrenze für Investitionskredite wird aufgehoben, damit auch leistungsstarke Betriebe entsprechend gefördert werden können. Unter Berücksichtigung der verkürzten Rückzahlung nach Artikel 48 Absatz 1 und der verstärkten Prüfung der Wirtschaftlichkeit nach Artikel 6 und 8 ist eine einheitliche Obergrenze nicht mehr zweckmässig und beschränkt die Kantone in ihrer Verfügungsfreiheit. Aus administrativen Gründen wird jedoch auf die Gewährung von Darlehen unter 20 000 Franken verzichtet.

*Artikel 48 Absatz 1, Absatz 1<sup>bis</sup> und Absatz 2 Einleitungssatz*

Die Rückzahlungsfristen für Investitionskredite betragen bisher je nach Massnahme 8 bis 20 Jahre. Neu wird eine einheitliche, maximale Rückzahlungsfrist von 15 Jahren festgesetzt. Die Verkürzung der Rückzahlungsfrist für Wohn- und Ökonomiegebäude erfordert von den Betrieben eine erhöhte Wirtschaftlichkeit und Liquidität. Andererseits werden die Betriebe rascher entschuldet und können sich bei Bedarf früher neu ausrichten, sofern sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder die Anforderungen der Märkte ändern. Die einheitliche maximale Rückzahlungsfrist dient zudem der administrativen Vereinfachung.

Wie bisher wird eine minimale Tilgung von 4 000 Franken pro Jahr gefordert, so dass kleine Darlehen schneller getilgt werden.

*Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe f*

Der Buchstabe berücksichtigt die ausschliessliche Zuordnung der Alpgebäude zu den gemeinschaftlichen Massnahmen. Inhaltlich entspricht diese Bestimmung dem bisherigen Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b mit der Ergänzung, dass der Kauf von Alpgebäuden anstelle des Neubaus auch unterstützt werden kann. Die Unterstützung des Kaufs von Dritten anstelle des Neubaus kann im Einzelfall wirtschaftlich sein und unterstützt die Ziele der Raumplanung.

*Artikel 51 Absätze 3, 6 und 7*

Investitionskredite an gemeinschaftliche Massnahmen unter 30 000 Franken werden nicht gewährt.

Der pauschale Investitionskredit für Alpgebäude beträgt maximal 6 000 Franken je GVE. Wie bisher wird die Abstufung in der IBLV geregelt. Verzichtet ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge, wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet. Diese Regelung entspricht der bisherigen Bestimmung nach Artikel 46 Absatz 3.

*Artikel 52 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe d, Absatz 1<sup>bis</sup> und Absatz 2*

Die Baukredite werden primär mit den Beitragszahlungen von Bund und Kanton getilgt, so dass eine Regelung der minimalen Rückzahlung nicht zweckmässig ist.

Analog der Regelung nach Artikel 48 Absatz 2 bei Investitionskrediten für einzelbetriebliche Massnahmen ist es zielführend, auch für gemeinschaftliche Kredite mehr Flexibilität zu ermöglichen. Die Volatilität auf den Märkten spüren auch gemeinschaftliche Unternehmen.

*Artikel 55 Absatz 2*

Zur administrativen Vereinfachung und zur Beschleunigung der Verfahren wird der Grenzbetrag um 100 000 Franken erhöht. Die Kantone erhalten damit mehr Kompetenz und müssen weniger Gesuche dem Bundesamt zur formellen Genehmigung einreichen.

*Artikel 59 Absatz 2*

Vor der Übertragung bestehender Investitionskredite muss der Kanton prüfen, ob der neue Bewirtschafter oder die neue Bewirtschafterin die Anforderungen nach Artikel 8 Absatz 1 erfüllt, die Kreditwürdigkeit weiterhin gewährleistet ist und keine Ausschlussgründe nach Artikel 12 vorliegen.

#### *Artikel 63b*

Die Änderungen bezüglich Ausbildung und Eigenmittel haben auf die Gesuchsteller, die Gesuchstellerinnen und auf die Gesuchsprüfung durch die Kantone wesentliche Auswirkungen. Es ist notwendig, dass die Betriebe eine entsprechende Planungsfrist erhalten. Für Gesuche, die vor dem 1. Januar 2018 bei der zuständigen kantonalen Stelle eingereicht werden, gelten die erweiterten Bestimmungen nach den Artikeln 4 und 8a im 2018 noch nicht und werden in diesen Bereichen nach dem bisherigen Recht beurteilt. Verzögert sich die Gesuchsbewilligung, so müssen nach einer Übergangsfrist von einem Jahr die erhöhten Anforderungen in jedem Fall erfüllt sein. Für Gesuche, welche nach dem 1. Januar 2018 eingereicht werden, gilt diese Übergangsfrist nicht.

### **Änderung bisherigen Rechts**

#### **Verordnung vom 11. September 1996<sup>5</sup> über den zivilen Ersatzdienst**

##### *Art. 6 Abs. 1 Bst. c*

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Zivildienstverordnung (ZDV; SR 824.01) verweist unter anderem auf Artikel 44 SVV. Da Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b SVV aufgehoben und neu in Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe f SVV aufgenommen wird, muss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c ZDV insofern ergänzt werden, dass dieser neu auch auf Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe f SVV verweist.

### **6.4 Auswirkungen**

#### **6.4.1 Bund**

Die Änderungen tragen dazu bei, dass die Grundsätze für die Gewährung von Beiträgen und Investitionskrediten nach Artikel 87 Absatz 1 Buchstaben a, b und d LwG noch konsequenter umgesetzt werden. Die Änderungen verbessern die Wirtschaftlichkeit und ermöglichen, dass ökologische Ziele auf einzelbetrieblicher Ebene mit Strukturverbesserungsmassnahmen verfolgt werden können. Damit wird die Effektivität der eingesetzten Bundesmittel erhöht.

Insgesamt ist mit etwas weniger bewilligungsfähigen einzelbetrieblichen Gesuchen zu rechnen. Für nachweisbar wirtschaftliche Betriebe wird jedoch eine stärkere Förderung möglich. Die im Zahlungsrahmen vorgesehenen Mittel sollten für die Unterstützung der zukunftssträchtigen, leistungsfähigen Betriebe ausreichen, so dass durch die vorgesehenen Änderungen nicht mit Wartelisten bei der Bewilligung von Gesuchen zu rechnen ist.

#### **6.4.2 Kantone**

Die Überprüfung der erhöhten Eintretenskriterien bezüglich Ausbildung, wirtschaftlichen Grundlagen, Eigenmittel und Offerten erfordert einen grösseren administrativen Aufwand, welcher durch die Vereinfachungen, wie erhöhter Grenzbetrag nur teilweise kompensiert wird. Mit der umfangreicheren betriebswirtschaftlichen Gesuchsprüfung werden die Strukturen der Betriebe gestärkt und die Wettbewerbsfähigkeit verbessert.

#### **6.4.3 Volkswirtschaft**

Die vorgesehenen Änderungen wirken sich positiv auf die Volkswirtschaft aus, indem Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen mit einer guten Ausbildung und einem nachgewiesenen Leistungsausweis gefördert werden. Diese Massnahmen sollen die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe verbessern und zur

---

<sup>5</sup> SR 824.01

Kostensenkung beitragen. Die verschärften Eintretenskriterien führen dazu, dass Betriebe mit einer ungenügenden Leistungsfähigkeit keine Investitionshilfen erhalten. Insbesondere bei der Hofübernahme, respektive der Gewährung von Starthilfedarlehen und bei grossen Investitionen werden die Voraussetzungen so ausgestaltet, dass Fehlanreize vermieden werden, die Verschuldung der Leistungsfähigkeit des Betriebes angepasst ist und ein angemessenes Einkommen erwirtschaftet werden kann.

Gezielt sollen bei baulichen Massnahmen mit der Gewährung von Beiträgen für ökologische Massnahmen Anreize geschaffen werden, um die Umweltziele Landwirtschaft schneller zu erreichen und die Ressourceneffizienz zu erhöhen. Bauten emissionsoptimiert zu erstellen ist vorteilhafter, als spätere Sanierungsmassnahmen zu fordern oder mit jährlichen Zahlungen zu fördern.

Es ist davon auszugehen, dass zukünftig aus betriebswirtschaftlichen Gründen weniger Betriebe mit Investitionshilfen unterstützt werden können. Die Betriebe haben jedoch die Möglichkeit, sinnvolle Zusammenarbeitensformen zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit und zur Senkung der Produktionskosten einzugehen. Seit der AP 2014-17 können nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe e LwG, respektive Artikel 19e SVV gemeinschaftliche Initiativen von Produzenten und Produzentinnen zur Senkung der Produktionskosten unterstützt werden. Mit zweckmässigen Kooperationen und/oder einer entsprechenden Entwicklung der Betriebe erhalten auch Betriebe eine Chance, welche sonst von der Gewährung von Investitionshilfen ausgeschlossen werden müssten.

### **6.5 Verhältnis zum internationalen Recht**

Die geänderten Bestimmungen tangieren das internationale Recht nicht. Die Europäische Union fördert Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft mit ähnlichen Investitionshilfen.

### **6.6 Inkrafttreten**

Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

### **6.7 Rechtliche Grundlagen**

Rechtsgrundlagen bilden die Artikel 87-112 LwG.



# Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 2 Bst. b*

<sup>2</sup> Sinngemäss anwendbar sind:

- b. für gewerbliche Kleinbetriebe: die Artikel 8a und 9.

*Art. 3* Erforderliche Betriebsgrösse

<sup>1</sup> Investitionshilfen werden nur ausgerichtet, wenn die Betriebsgrösse mindestens einer Standardarbeitskraft (SAK) entspricht.

<sup>2</sup> Für Massnahmen und Einrichtungen der Diversifizierung nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d gilt die minimale Betriebsgrösse für landwirtschaftliche Gewerbe nach den Artikeln 5 und 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991<sup>2</sup> über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB).

<sup>3</sup> Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>3</sup> (LBV) für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.

1 SR 913.1  
2 SR 211.412.11  
3 SR 910.91

*Art. 3a Betriebsgrösse in gefährdeten Gebieten*

<sup>1</sup> In Gebieten des Berg- und Hügellands, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, beträgt die erforderliche Betriebsgrösse mindestens 0,60 SAK.

<sup>2</sup> Das BLW legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.

*Art. 4 Persönliche Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>4</sup> (BBG), ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;
- b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder
- c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.

<sup>2</sup> Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der höheren Berufsbildung gleichgestellt.

<sup>3</sup> Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt.

<sup>4</sup> Eine während mindestens fünf Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt.

<sup>5</sup> Für Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben in Gebieten nach Artikel 3a Absatz 1 genügt die Anforderung an die Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013<sup>5</sup> (DZV).

<sup>6</sup> Bei vorübergehender Verpachtung des Betriebes im Hinblick auf dessen Übergabe an einen Nachkommen werden Investitionshilfen auch Eigentümern und Eigentümerinnen gewährt, die den Betrieb nicht selbst bewirtschaften.

<sup>7</sup> Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.

*Art. 5**Aufgehoben*

<sup>4</sup> SR 412.10

<sup>5</sup> SR 910.13

*Art. 6* Betriebskonzept

Bei Starthilfen und Investitionen über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.

*Art. 8 Abs. 4*

<sup>4</sup> Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die Berechnung der tragbaren Belastung fest.

*Art. 8a* Eigenmittel

<sup>1</sup> Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert.

<sup>2</sup> Leistungen Dritter und die Differenz zwischen die Belastungsgrenze und den verzinslichen Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes vor der Investition können als Eigenmittel angerechnet werden.

<sup>3</sup> Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen. Für Kosten von mehr als 150 000 Franken je Elementgruppe sind mindestens drei vergleichbare Offerten einzuholen.

*Art. 9 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Für Pächter oder Pächterinnen nach Absatz 1 reicht ein unselbständiges Baurecht aus, sofern der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin dem Pächter oder der Pächterin für die Dauer von mindestens 20 Jahren ermöglicht, ein Grundpfandrecht in der Höhe des benötigten Fremdkapitals zu errichten.

<sup>3</sup> Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen nach Absatz 2 nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.

*Art. 11b Bst. d*

*Betrifft nur den italienischen Text.*

*Art. 14 Abs. 1 Bst. j*

<sup>1</sup> Beiträge werden gewährt für:

- j. landwirtschaftliche Planungen.

*Art. 18 Abs. 3*

<sup>3</sup> In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele. Das BLW legt die zu unterstützenden baulichen Massnahmen fest.

*Art. 19 Abs. 8*

<sup>8</sup> Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt maximal 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten, jedoch höchstens 50 000 Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag wird zusätzlich zur Grundpauschale nach Absatz 2 gewährt. Das BLW legt die Höhe der pauschalen Beiträge fest.

*Art. 28 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Es hält darin fest, ob das Projekt die Anforderungen für Investitionshilfen erfüllt.

<sup>3</sup> Weist die Projektplanung Beitragsleistungen von über 5 Millionen Franken aus, so wird die Grundsatzverfügung im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung erlassen.

*Art. 28a Abs. 1<sup>bis</sup>, Abs. 2 Bst. c und Abs. 2<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Sie hält fest, ob das Projekt die Anforderungen für Investitionshilfen erfüllt.

<sup>2</sup> Sie regelt insbesondere:

- c. die beitragsberechtigten Kosten und den Beitragsansatz des Bundes;

<sup>2bis</sup> Weist die Projektplanung Beitragsleistungen von über 5 Millionen Franken aus, so wird die Vereinbarung im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung abgeschlossen.

*Art. 37 Abs. 6 Bst. b*

<sup>6</sup> Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt:

- b. für landwirtschaftliche Gebäude 20 Jahre

*Art. 43 Abs. 1 und 4*

<sup>1</sup> Die Starthilfe wird bis zur Vollendung des 35. Altersjahres gewährt.

<sup>4</sup> Der Investitionskredit für die Starthilfe beträgt für Betriebe ab einer Betriebsgrösse von 5,0 SAK maximal 270 000 Franken.

*Art. 44 Abs. 1 Bst. b und c und Abs. 2 Bst. b*

<sup>1</sup> Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für:

- b. *Aufgehoben*

- c. den Kauf von Wohn- und Ökonomiegebäuden von Dritten, anstelle einer baulichen Massnahme;

<sup>2</sup> Pächter und Pächterinnen erhalten Investitionskredite für:

- b. den Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten, sofern sie dieses mindestens sechs Jahre selbst bewirtschaftet haben.

*Art. 46 Abs. 2 Bst. c, Abs. 3 und 7 Einleitungssatz*

<sup>2</sup> Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für:

- c. *Aufgehoben*

<sup>3</sup> Sofern ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a verzichtet, werden für Ökonomiegebäude die pauschalen Ansätze des Talgebietes ausgerichtet.

<sup>7</sup> Die Pauschale beträgt maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:

*Art. 47 Minimaler Investitionskredit*

Investitionskredite unter 20 000 Franken werden nicht gewährt.

*Art. 48 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 2 Einleitungssatz*

<sup>1</sup> Die Investitionskredite sind innerhalb von 15 Jahren zurückzuzahlen.

<sup>1bis</sup> Unabhängig von der Frist nach Absatz 1 beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken.

<sup>2</sup> Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der maximalen Frist nach Absatz 1:

*Art. 49 Abs. 1 Bst. f*

<sup>1</sup> Mit Investitionskrediten werden unterstützt:

- f. der Neubau, der Umbau und die Sanierung von Alpgebäuden inklusive Einrichtungen sowie der Kauf derselben von Dritten anstelle des Neubaus.

*Art. 51 Abs. 3, 6 und 7*

<sup>3</sup> Investitionskredite unter 30 000 Franken werden nicht gewährt.

<sup>6</sup> Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für Alpgebäude je GVE 6000 Franken. Die Abstufungen der Investitionskredite pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden durch das BLW in einer Verordnung festgesetzt.

<sup>7</sup> Verzichtet ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b, so wird für Alpgebäude der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.

*Art. 52 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d, Abs. 1<sup>bis</sup> und Abs. 2*

<sup>1</sup> Die Investitionskredite sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen:

d. *Aufgehoben*

<sup>1bis</sup> Unabhängig von den Fristen nach Absatz 1 Buchstaben a und b beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 6000 Franken.

<sup>2</sup> Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der Fristen nach Absatz 1 Buchstaben a und b:

- a. um höchstens zwei Jahre aufschieben;
- b. für ein Jahr stunden, falls sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditempfängers oder der Kreditempfängerin unverschuldet verschlechtern.

*Art. 55 Abs. 2*

<sup>2</sup> Der Grenzbetrag beträgt:

- a. 450 000 Franken bei Investitionskrediten;
- b. 600 000 Franken bei Baukrediten.

*Art. 59 Abs. 2*

<sup>2</sup> Anstelle eines Widerrufs gestützt auf Absatz 1 Buchstabe a oder c kann der Kanton bei einer Verpachtung ausserhalb der Familie oder bei einem Verkauf des Betriebes oder des Unternehmens den Investitionskredit zu gleichen Bedingungen an den Nachfolger oder die Nachfolgerin übertragen, sofern dieser oder diese die Bedingungen nach Artikel 8 Absatz 1 erfüllt, die verlangte Sicherheit gewährleistet und kein Ausschlussgrund nach Artikel 12 vorliegt. Artikel 60 bleibt vorbehalten.

*Art. 63b* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ..... 2017

Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... 2017 beim Kanton eingereicht wurden, werden in Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 4 und auf die Eigenmittel nach Artikel 8a noch bis zum 1. Januar 2019 nach bisherigem Recht beurteilt.

## II

Die Verordnung vom 11. September 1996<sup>6</sup> über den zivilen Ersatzdienst wird wie folgt geändert:

*Art. 6 Abs. 1 Bst. c*

<sup>1</sup> Die Vollzugsstelle setzt zivildienstpflichtige Personen ein:

<sup>6</sup> SR 824.01

- c. in landwirtschaftlichen Betrieben, die Investitionshilfen erhalten, zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach den Artikeln 14, 18, 44 und 49 Absatz 1 Buchstabe f SVV.

### III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



## **7 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV)**

### **7.1 Ausgangslage**

Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken eine administrative Vereinfachung und erhöhen gleichzeitig die Kompetenzen der Kantone, welche nach Artikel 86 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) die Verluste bis zur Höhe des Grenzbetrages selber tragen.

### **7.2 Wichtigste Änderungen im Überblick**

Auf eine generelle Obergrenze der Darlehen wird verzichtet. Die Kantone erhalten dafür die Kompetenz, eine auf ihre Verhältnisse angepasste Obergrenze für Betriebshilfedarlehen zu bestimmen. Als administrative Vereinfachung wird der Grenzbetrag erhöht, so dass die Kantone weniger Fälle dem Bundesamt zur Genehmigung unterbreiten müssen, was die Zeit der Gesuchsprüfung verringert.

### **7.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

#### *Artikel 2*

Nach Artikel 3 Absatz 1 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV; SR 910.91) wurde die Standardarbeitskraft (SAK) als Einheit zur Bemessung der Betriebsgrösse definiert. Der Text wird ohne materielle Auswirkungen der aktuellen Definition angepasst. Absatz 2 bleibt unverändert.

#### *Artikel 3*

Anpassung des Textes nach der Definition von Artikel 3 Absatz 1 LBV. Absatz 2 bleibt unverändert.

#### *Artikel 7 Absatz 3 und 4*

Anstelle einer vom Bund vorgegebenen maximalen Summe für Betriebshilfedarlehen und Investitionskredite je Betrieb wird den Kantonen die Kompetenz erteilt, für Betriebshilfedarlehen eine kantonale Obergrenze festzulegen. Der bestimmte Mindestbetrag dient der Gleichbehandlung der Betriebe. Die Delegationsnorm an die Kantone berücksichtigt eine Empfehlung des Finanzinspektorates. Die Betriebshilfedarlehen sind nach der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) eine Verbundaufgabe. Die im Kanton verfügbaren Mittel sind unterschiedlich hoch, so dass für die Bewirtschaftung des Fonds de roulement kantonsspezifische Obergrenzen zielführend sind.

#### *Artikel 10 Absatz 2*

Um das administrative Verfahren zu beschleunigen, wird der in Artikel 81 Absatz 1 LwG vorgesehene Grenzbetrag um 100 000 Franken auf 450 000 Franken erhöht. Die Kantone müssen damit weniger Fälle dem BLW zur Genehmigung vorlegen. Gleichzeitig übernehmen sie damit mehr Verantwortung bezüglich allfälliger Verluste.

### **7.4 Auswirkungen**

#### **7.4.1 Bund**

Die Erhöhung des Grenzbetrags bewirkt eine administrative Vereinfachung. Eine allfällige Verlustbeteiligung des Bundes wird reduziert.

#### 7.4.2 Kantone

Das Verfahren wird beschleunigt und die Kantone erhalten mehr Kompetenz beim Vollzug. Die im Kanton verfügbaren Mittel sind unterschiedlich hoch, so dass für die Bewirtschaftung des Fonds de roulement kantonsspezifische Obergrenzen zielführend sind. Die Kantone tragen bis zum Grenzbetrag die Verluste. Mit dem erhöhten Grenzbetrag steigt für die Kantone das Risiko, allfällige Verluste allein tragen zu müssen.

#### 7.4.3 Volkswirtschaft

Die zur Verfügung gestellten Mittel können noch wirksamer eingesetzt und bewirtschaftet werden. Dies führt zu einer zusätzlichen und schnelleren Entschuldung der Betriebe.

### 7.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

### 7.6 Inkrafttreten

Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

### 7.7 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen bilden Artikel 78 – 86 LwG



# Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 26. November 2003<sup>1</sup> über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

### *Art. 2*           Erforderliche Betriebsgrösse

<sup>1</sup> Darlehen werden nur ausgerichtet, wenn die Betriebsgrösse mindestens einer Standardarbeitskraft (SAK) entspricht.

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>2</sup> für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.

### *Art. 3*           Erforderliche Betriebsgrösse in gefährdeten Gebieten

<sup>1</sup> In Gebieten des Berg- und Hügelgebiets, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, beträgt die erforderliche Betriebsgrösse mindestens 0,60 SAK.

<sup>2</sup> Das BLW legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.

### *Art. 7 Abs. 3 und 4*

<sup>3</sup> Die Kantone können für Betriebshilfedarlehen eine Obergrenze je Betrieb festlegen.

<sup>4</sup> Die Obergrenze darf nicht unter 200 000 Franken liegen.

<sup>1</sup> SR 914.11

<sup>2</sup> SR 910.91

*Art. 10 Abs. 2*

<sup>2</sup> Der Grenzbetrag beträgt 450 000 Franken, einschliesslich Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

## **8 Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)**

### **8.1 Ausgangslage**

Vorabklärungen für Projektskizzen von Projektträgerschaften aus der Land- und Ernährungswirtschaft werden im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes bis anhin mit zwei Finanzhilfeinstrumenten unterstützt: Projektförderung in der Vorabklärungsphase im Rahmen der Qualitäts- und Absatzverordnung (QuNaV; SR 910.16) und Unterstützung von Vorabklärungen für gemeinschaftliche Projektinitiativen (GPI) nach Art. 10 der Landwirtschaftsberatungsverordnung.

Die beiden Finanzhilfen werden mit unterschiedlichen Zielsetzungen und nach unterschiedlichen Förderkriterien (Fördervoraussetzungen, Anforderungen einzubringende Eigenmittel der Trägerschaften) vergeben. Zudem bestehen im Vollzug der Instrumente Unterschiede.

### **8.2 Wichtigste Änderungen im Überblick**

Die Zielsetzungen, Förderkriterien und der Vollzug von Finanzhilfen für Vorabklärungen im Rahmen von Art. 10 Landwirtschaftsberatungsverordnung werden mit den entsprechenden Regelungen in der QuNaV harmonisiert. Für alle Vorabklärungen sollen die gleichen Förderkriterien angewandt werden. Damit werden günstige Voraussetzungen für einen „single point of entry“ für alle Vorabklärungen geschaffen. Dies erhöht für die gesuchstellenden Projektträgerschaften die Transparenz, führt zu einer Reduktion des administrativen Aufwands im Rahmen der Gesuchsformulierung und -behandlung und zu effizienteren Vollzugsprozessen auf Stufe Verwaltung.

Die Zielsetzung der Finanzhilfen unter Art. 10 der Landwirtschaftsberatungsverordnung wird präzisiert und auf Vorabklärungen für innovative Projekte eingeschränkt.

Die Förderkriterien für Finanzhilfen für Vorabklärungen werden inhaltlich den Regelungen in der QuNaV angeglichen. Die Mindestanforderungen an Gesuche werden inhaltlich an die Regelung in Art. 9 Abs. 1 Bst. a und b QuNaV angepasst und die Höhe der Finanzhilfe auf maximal 20'000 CHF festgelegt. Analog zur Regelung in Art. 8 QuNaV wird die Finanzhilfe zudem auf maximal 50% der Kosten, welche bei der Projektträgerschaft anfallen, beschränkt.

Im Vollzug wird die rechtliche Form der Vereinbarung zwischen dem Bund und den antragstellenden Projektträgerschaften über die Vergabe von Finanzhilfen angepasst. Zur Harmonisierung der Vollzugspraxis werden Vorabklärungen neu nicht mehr mit Finanzhilfeverträgen geregelt, sondern in Form von Verfügungen.

### **8.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

#### *Artikel 1 Buchstabe d*

Die Formulierung von Art. 1 Bst. d wird an die neu in Art. 10 verwendeten Begriffe angepasst. Gemäss Art. 136 Abs. 3bis LwG können nur gemeinschaftliche Projektinitiativen unterstützt werden. Gemeinschaftliche Projektinitiativen zeichnen sich dadurch aus, dass sie von Trägerschaften, d.h. einem Zusammenschluss mehrerer Partner zur Erreichung zeitlich und inhaltlich abgrenzbarer Ziele, initiiert und umgesetzt werden. In dieser Verordnung werden Trägerschaften damit immer als gemeinschaftlich verstanden. Materiell wird so die heutige Praxis weitergeführt und gegenüber Art. 6 QuNaV abgegrenzt, wo ein Zusammenschluss von Partnern entlang der Wertschöpfungskette Voraussetzung für die Bildung einer Trägerschaft darstellt,

#### *Artikel 10*

##### *Absatz 1*

Die Zielsetzung von Finanzhilfen für Vorabklärungen wird auf innovative Projekte beschränkt. Damit werden nur noch Vorabklärungen für die Erarbeitung und Umsetzung von Projekten unterstützt, welche mit technologischen, organisatorischen oder prozessualen Neuerungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele gemäss Artikel 2 Landwirtschaftsberatungsverordnung leisten. Nicht mehr unterstützt werden Vorabklärungen für die Erarbeitung von Projektgesuchen für Projekte ohne erkennbaren Innovationscharakter (z.B. Landschaftsqualitäts- oder Vernetzungsprojekte). Der Innovationsbegriff wird breit ausgelegt und umfasst insbesondere auch neue Ansätze zur Schaffung von ökologischen und sozialen Mehrwerten.

#### *Absatz 2*

Für den Entscheid über die Gewährung von Finanzhilfen werden minimale Anforderungen an Gesuche gestellt. Die in Abs. 3 Bst. a und b genannten Anforderungen entsprechen den Anforderungen in Art. 9 Abs. 1 Bst. a und b QuNaV. Mit der Formulierung von Minimalanforderungen an Projektgesuche, anstatt wie bis anhin an Minimalinhalte von Planungsprodukten kann die Höhe der Finanzhilfe vor Projektstart als Kostendach festgelegt werden. Dies ermöglicht die Weiterführung der heutigen Praxis zur Auszahlung von Pauschalbeträgen. Mit der Harmonisierung der Anforderungen an die Gesuchstellungen werden zudem die Voraussetzungen geschaffen für einen „single point of entry“ für sämtliche Vorabklärungsgesuche am BLW.

#### *Absatz 3*

Mit der Festlegung eines Maximal- anstelle eines Pauschalbeitrags von CHF 20'000 CHF und der Beschränkung der Kostenbeteiligung des Bundes für Vorabklärungen auf max. 50% wird Kohärenz zur Regelung in Art. 8 QuNaV hergestellt. Abgegolten werden insbesondere auch Eigenleistungen der Trägerschaft in Form von Arbeitsleistungen (Personalkosten). Damit werden Projektträgerschaften zu einer frühzeitigen Planung ihres eigenen Ressourceneinsatzes für die beantragten Projekte veranlasst. Dies führt dazu, dass Projektskizzen mit einem höheren Grad an Verbindlichkeit für die beteiligten Projektträgerschaften eingereicht werden. Indem Arbeitsleistungen der Trägerschaft als Eigenmittel angerechnet werden können, soll eine Gesuchstellung aus ressourcenschwachen Regionen auch weiterhin möglich sein.

#### *Absatz 4*

Im Rahmen der Vorabklärungen nach Art. 10 der Landwirtschaftsberatungsverordnung wurde bisher eine Vereinbarung zwischen Bund und Projektträgerschaft getroffen und in einem Finanzhilfevertrag geregelt. Bei Vorabklärungen im Rahmen der QuNaV erfolgt nach der Gesuchsprüfung eine Verfügung von Seiten Bund. Neu sollen auch Finanzhilfen für Vorabklärungen nach Artikel 10 der Landwirtschaftsberatungsverordnung nach Gesuchsprüfung verfügt werden. Mit dieser Angleichung an die Praxis im Rahmen der QuNaV wird der administrative Aufwand für Trägerschaften und Verwaltung reduziert, indem die Transparenz des Verfahrensablaufs erhöht wird und Vertragsverhandlungen entfallen.

## **8.4 Auswirkungen**

### **8.4.1 Bund**

Die Anpassung von Art. 10 der Landwirtschaftsberatungsverordnung schafft die Voraussetzungen für einen „single point of entry“ für Projektgesuche für Vorabklärungen am BLW. Die organisatorische Umsetzung des „single point of entry“ wird kurzfristig zu einer Mehrbelastung der Verwaltung führen. Dieser Mehraufwand kann jedoch mit bestehenden Ressourcen bewältigt werden. Der finanzielle Gesamtaufwand für Vorabklärungen erfährt keine Änderung.

### **8.4.2 Kantone**

Das Instrument der Vorabklärung wird direkt durch den Bund vollzogen. Für die Kantone hat die Totalrevision von Art. 10 der Landwirtschaftsberatungsverordnung daher keine personellen oder finanziellen Konsequenzen.

#### 8.4.3 Volkswirtschaft

Mit Anpassung von Art. 10 der Landwirtschaftsberatungsverordnung wird die Kohärenz der für Vorabklärungen eingesetzten Finanzhilfen des Bundes erhöht. Die eingesetzten Mittel werden damit eine höhere Wirkung erzielen, indem innerhalb des BLW Doppelspurigkeiten im Vollzug vermieden werden können. Für mögliche Projektträgerschaften stellt die Anpassung eine Umstellung dar. Kurzfristig ergibt sich daraus ein Mehraufwand, da mit den Gesuchen für Vorabklärungen ein Finanzplan erarbeitet werden muss. Mittelfristig stellt die Anpassung hingegen eine administrative Vereinfachung dar, indem ein „single point of entry“ für Vorabklärungsgesuche geschaffen und damit die Kommunikationswege vereinheitlicht werden.

#### 8.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Bestimmungen tangieren das internationale Recht nicht.

#### 8.6 Inkrafttreten

Die Änderung der Landwirtschaftsberatungsverordnung soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

#### 8.7 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage bildet Artikel 136 Abs. 3<sup>bis</sup> des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1).





# Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

Änderungen vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Landwirtschaftsberatungsverordnung vom 14. November 2007<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Bst. d*

Diese Verordnung regelt:

d. die Finanzhilfe des Bundes an Trägerschaften für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte.

*Art. 10* Finanzhilfen für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte

<sup>1</sup> Für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte in der Landwirtschaft können Finanzhilfen an die Trägerschaften dieser Projekte gewährt werden.

<sup>2</sup> Gesuche für Finanzhilfen für Vorabklärungen müssen enthalten:

- a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppen, der Handlungsschritte sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft;
- b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan.

<sup>3</sup> Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der Kosten der Trägerschaft für die Vorabklärung, höchstens aber 20 000 Franken.

<sup>4</sup> Das BLW prüft die Gesuche und entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen.

SR .....

<sup>1</sup> SR 915.1

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

## 9 Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV)

### 9.1 Ausgangslage

#### Zuteilung von Kontingentsanteilen nach der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW

Das Zuteilungsverfahren „nach der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW“ ist im 4. Abschnitt des 3. Kapitels in der AEV geregelt. Das Verfahren musste in den letzten zwölf Jahren wegen Schwierigkeiten beim Vollzug verschiedentlich angepasst werden, das letzte Mal im Rahmen der Totalrevision der AEV vom 26. Oktober 2011. Das Verfahren kommt zurzeit bei einem Zollkontingent (ZK Nr. 3 Zuchttiere der Schweinegattung) und bei drei Teilzollkontingenten (TZK Nr. 04.1 und 04.2 Zuchttiere der Schaf- bzw. der Ziegengattung, sowie beim TZK Nr. 07.3 Verschiedene Milchprodukte, dem sogenannten „Joghurtkontingent“) zur Anwendung. Die drei Kontingente im Bereich Zuchttiere können in der Regel problemlos mit dem heutigen Verfahren „nach der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW“ – in der Folge „Windhund beim BLW“ – verteilt werden. Zu verdanken ist diese Tatsache einerseits der meist beschränkten Nachfrage nach diesen Kontingenten und andererseits den „Besonderen Voraussetzungen bei der Zuteilung der Kontingentsanteile für Tiere der Schweine-, Schaf- und Ziegengattung“, die in Artikel 34 der Tierzuchtverordnung<sup>1</sup> geregelt sind. Im Artikel steht, dass mit dem Gesuch um einen Kontingentsanteil beim BLW ein Abstammungsausweis oder ein anderer Beleg eingereicht werden muss, um nachzuweisen, dass es sich beim Importtier um ein Zuchttier handelt (Art. 34 Abs. 3 TZV).

Bei der Verteilung des Teilzollkontingents für verschiedene Milchprodukte, das vor allem für den Import von Joghurtspezialitäten aus Griechenland gebraucht wird, gab es oft Schwierigkeiten. Bereits anfangs der Nuller-Jahre wurde die Einschränkung gemacht, dass das TZK Nr. 07.3 nur für Produkte, die zur menschlichen Ernährung bestimmt sind, verwendet werden darf. In einzelnen Jahren bestand nämlich ein Grossteil der Importe aus Buttermilchpulver zur Kälberfütterung. Zudem gab es Gesuche, die bereits für die Folgejahre das gesamte Teilzollkontingent beanspruchten. Deshalb folgte eine weitere Einschränkung; nämlich dass die Gesuche erst ab dem ersten Werktag im Dezember vor der Kontingentsperiode eingereicht werden dürfen. Schliesslich gab es Gesuchstellende, die gar nicht die Absicht hatten, ihre Anteile selbst auszunützen, sondern sie wollten lediglich ihre Anteile mit Ausnützungsvereinbarungen nach Art. 14 AEV weitergeben. Da solche Kontingentsanteilsinhaberinnen für die nächste Kontingentsperiode vom Kontingentsanrecht ausgeschlossen waren (Art. 24 AEV), stellten jedes Jahr neue Personen, in der Regel Privatpersonen, Anträge für eine Generaleinfuhrbewilligung (GEB) für Milchprodukte. Danach stellten sie ein Gesuch für einen Kontingentsanteil, wobei in den meisten Fällen jeweils die ganze Teilzollkontingentsmenge von 200 Tonnen beantragt wurde. Dadurch wurde das Kontingent alles andere als bedarfsgerecht verteilt. Für die Kontingentsperiode 2015 teilte das BLW 58 Anteile zu. Davon wurden 37 mit Vereinbarungen nach Art. 14 AEV über die Internetanwendung AEV14online vollständig zur Ausnützung weitergegeben. Weitere Kontingentsanteilsinhaberinnen gaben nur einen Teil ihrer Ausnützungsrechte weiter, so dass 2015 insgesamt 52 solcher Vereinbarungen registriert wurden. Nur 18 „echte“ Importeure nutzten ihre Anteile ganz oder zu einem grossen Teil aus. Darunter waren auch die vier Hauptbegünstigten der Ausnützungsvereinbarungen. Schliesslich gab es drei Personen, die ihre Anteile behielten, aber keine Kontingentsimporte tätigten. Die Problematik, dass das Teilzollkontingent sehr stark zerstückelt und nicht bedarfsgerecht verteilt wird, bietet einen Anlass, die heutige Regelung zu ändern.

Eine weitere Schwierigkeit für die Importeure und das BLW stellt die späte Kontingentsverteilung dar. Gesuche für Kontingentsanteile im Folgejahr dürfen erst am ersten Werktag im Dezember gestellt werden. Die effektive Verteilung wird dann noch weiter verzögert, da einer Kontingentsanteilsinhaberinnen, die nicht 90 Prozent ihrer Anteile an einem Kontingent mit Nachfrageüberhang ausnützt, in der nächsten Kontingentsperiode höchstens diejenige Menge zugeteilt wird, die sie über ihre eigene GEB-Nummer eingeführt hat. Dies hat zur Folge, dass das „Joghurtkontingent“ im schlechtesten Fall erst zu Beginn der Kontingentsperiode im Januar verteilt werden kann. Nicht zuletzt wegen

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV); SR 916.310

internationaler Verpflichtungen im Rahmen der WTO müsste diese Verteilung jedoch wesentlich früher erfolgen, das heisst spätestens 30 Tage vor der Freigabe eines Kontingents, in diesem Fall also spätestens Ende November.

Nicht allein die Schwierigkeiten bei der Verteilung des „Joghurtkontingents“ verlangen nach einer Änderung der Modalitäten des „Windhunds beim BLW“. Seine Handhabung sollte flexibler werden, und er braucht je nach Marktordnung spezifische Regeln. Nur so lassen sich die Vorteile dieser Verteilungsmethode nutzen. Sie wäre nämlich einfach und kostengünstig, sowohl für die Gesuchstellenden als auch für das BLW. Je nach Ausgestaltung entstehen keine oder nur wenig Zusatzkosten und somit keine kontrollintensiven Finanzflüsse. Zudem sind Windhundverfahren international am wenigsten umstritten, sei es im Rahmen der WTO oder sei es bei den Vertragspartnern von Freihandelsabkommen.

Wichtig bei der Neugestaltung der Regelungen zum „Windhund beim BLW“ ist die Möglichkeit, dass der Bundesrat marktordnungsspezifische Regelungen treffen kann, z.B. in Form von Anforderungen an die Gesuchstellenden und an die Gesuche für Kontingentsanteile.

### Aufhebung der Einfuhrbewilligungspflicht (GEB-Pflicht) für bestimmte Gemüsesamen der Tarifnummer 1209.9100

Für den Import von Samen zweier Gemüsearten besteht eine GEB-Pflicht, nämlich für Samen von Tomaten und von rotem Zichoriensalat (*Cicorino rosso*). Die GEB-Pflicht gilt für alle Einfuhren, also ab 0 kg, da die Samen sehr leicht sind. Die GEB-Pflicht wurde eingeführt, da von diesen Gemüsen seinerzeit gentechnisch modifizierte Sorten gehandelt wurden. Dies ist nicht mehr der Fall, so dass – nicht zuletzt im Sinne einer administrativen Vereinfachung – die GEB-Pflicht abgeschafft werden soll.

### Konsumeier

Gemäss der Marktbeurteilung der Paritätischen Kommission der Eierproduzenten und des Handels könnte es in den Jahren 2017 und 2018 zu einem Engpass bei der Versorgung mit Konsumeiern kommen, wenn das Teilzollkontingent für Konsumeier (TZK Nr. 09.1) nicht erhöht wird.

Der Verbrauch an Konsumeiern pro Kopf ist in der Schweiz relativ konstant. Der Gesamtbedarf an Eiern ist jedoch aufgrund der wachsenden Bevölkerung steigend. Die inländische Eierproduktion ist in den letzten zehn Jahren um einen Drittel bzw. um rund 200 Mio. Eier gestiegen. Trotzdem kann der zusätzliche Bedarf nicht vollständig mit Schweizer Eiern gedeckt werden.

Das Teilzollkontingent Konsumeier wurde seit 2013 während drei Jahren temporär um jeweils 1000 Tonnen erhöht. Aufgrund der Erhöhungen wurden keine negativen Auswirkungen auf den Eiermarkt in der Schweiz festgestellt. Deshalb soll das TZK Nr. 09.1 ab 1. Dezember 2017 nun dauerhaft um 1000 Tonnen erhöht werden.

Falls der Konsum von Eiern einbrechen oder die Inlandproduktion deutlich erhöht werden sollte, könnte die Erhöhung des Kontingents mit einer Verordnungsänderung wieder rückgängig gemacht werden, da die Erhöhung bei der WTO nicht notifiziert wird.

### Brotgetreide

Der Bundesrat erhöhte das Zollkontingent Nr. 27 für Brotgetreide 2017 vorübergehend um 30 000 Tonnen und passte die Freigabe der Zollkontingentsteilmengen entsprechend an. Für das Jahr 2018 sind die Zollkontingentsteilmengen wiederum auf die ordentliche Zollkontingentsmenge von 70 000 Tonnen auszurichten.

Die Getreidebranche beantragte für 2017 häufigere Freigaben von kleineren Zollkontingentsteilmengen, um eine kontinuierlichere und kostengünstigere Versorgung mit Ergänzungsimporten zu gewährleisten. Deshalb soll von der bisherigen quartalsweisen Freigabe (Anfang Januar und April je 20 000 Tonnen sowie Anfang Juli und Oktober je 15 000 Tonnen) des Zollkontingents Nr. 27 für Brotgetreide abgerückt werden. Stattdessen ist vorgesehen, das Zollkontingent in sechs Tranchen zu

unterteilen, und diese zu Beginn der Monate Januar, März, Mai, Juli und November (je 12 000 Tonnen) und anfangs September (10 000 Tonnen) zum Import freizugeben.

Für das Zollkontingent Nr. 27 Brotgetreide erfolgt die Zuteilung der Kontingentsanteile nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen („Windhund an der Grenze“). Bei grosser Nachfrage nach Kontingentsanteilen kann dies dazu führen, dass Zollkontingentsteilmengen innert Stunden oder gar Minuten ausgeschöpft sind. Da die Freigabe um Mitternacht erfolgt, reichen Zolldeklaranten die Zollanmeldung für Getreide möglichst sofort, also mitten in der Nacht, via Internet ein. Möglich ist dies, da sich das Getreide oft bereits in offenen Zolllagern befindet. Um die systembedingte Nacharbeit zu verhindern, wurde verwaltungsintern geprüft, ob die Freigabe der Zollkontingentsteilmengen für Brotgetreide verschoben werden könnte, z.B. auf acht Uhr morgens. Die Freigabe kann jedoch mit der heutigen EDV der Eidg. Zollverwaltung (EZV) nicht zu einer bestimmten Uhrzeit erfolgen, da sie den Freigabezeitpunkt nur über das Datum steuert. Deshalb werden Teilmengen des Zollkontingents Nr. 27 weiterhin – zumindest bis zum Ersatz der heutigen Software – um Mitternacht freigegeben.

## 9.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

- Anpassungen beim Zuteilungsverfahren „nach der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW“ und beim Teilzollkontingent TZK Nr. 07.3 Verschiedene Milchprodukte (sog. „Joghurtkontingent“), das nach diesem Verfahren verteilt wird (Art. 22, 35 und 35a und Anh. 3 AEV)
- Die GEB-Pflicht für Samen von Tomaten und Cicerino rosso wird aufgehoben (Art. 44 und Anh. 1 AEV)
- Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 für Konsumeier wird ab dem 1. Dezember 2017 dauerhaft um 1000 Tonnen erhöht. Dadurch wird auch das gesamte Zollkontingent Nr. 09 für Vogeleier um dieselbe Menge vergrössert (Anh. 3 AEV)
- Das Zollkontingent Nr. 27 Brotgetreide soll in zahlreicheren und entsprechend kleineren Teilmengen freigegeben werden (Anh. 4 AEV)

## 9.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

### Zuteilung von Kontingentsanteilen nach der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW

#### *Artikel 22 Einreichung der Gesuche*

##### *Absatz 1*

Werden die Kontingentsanteile nach der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt, so können Gesuche ab dem ersten Werktag im Oktober vor Beginn der Kontingentsperiode beim BLW eingereicht werden. Bisher war dieser Termin auf den ersten Werktag im Dezember festgelegt. Es gab dazu keine Ausnahmen, auch nicht für Teilzollkontingente oder Freigabeberechtigungen von Zollkontingenten, die später als am 1. Januar freigegeben werden sollten, wie z.B. vorübergehende Kontingentserhöhungen. Diese Ausnahmen sollen nun geschaffen werden, indem bei solchen Kontingentsfreigaben Gesuche erst ab dem ersten Werktag des dritten Monats vor Freigabebeginn eingereicht werden dürfen. Da dieser Termin je nach Entscheiddatum der zuständigen Behörde zu kurzfristig oder sogar schon verstrichen sein könnte, ermöglicht die vorgeschlagene Regelung auch ein Festlegen von marktordnungsspezifischen Ausnahmen im 4. Kapitel der AEV, z.B. für das „Joghurtkontingent“, in Produkteverordnungen wie der Tierzuchtverordnung, sowie im Anhang 3 der AEV, also an gleicher Stelle, wo die Kontingentserhöhungen verordnet würden.

##### *Absatz 2*

Der zweite Absatz von Art. 22 bleibt unverändert.

##### *Absatz 3 (neu)*

Nicht nur für den ersten Termin, an dem Gesuche eingereicht werden dürfen, sondern für die gesamte Regelung sollen produktspezifische Regelungen möglich sein. In der Tierzuchtverordnung sind solche bereits vorhanden, da Kontingentsanteile nur zugeteilt werden, wenn der Importeur nachweist, dass

das zu importierende Tier den Anforderungen eines Zuchttiers genügt. In der Regel erfolgt dieser Nachweis anhand einer zum Voraus eingereichten Kopie des Abstammungsausweises. Auch beim „Joghurtkontingent“ gibt es im bisherigen Artikel 35 Absatz 3 AEV bereits eine produktspezifische Anforderung. Sie lautet: „Produkte, die innerhalb des TZK Nr. 07.3 eingeführt werden, dürfen nur zur menschlichen Ernährung verwendet werden“. Statt in den allgemeinen Regeln zum „Windhund beim BLW“ in Art. 22 und 23 AEV sollen die spezifischen Regeln nun alle im 4. Kapitel der AEV oder in den Produkteverordnungen stehen.

#### *Artikel 24 Unvollständige Ausnützung der zugeteilten Menge (aufzuheben)*

Während der Artikel 23 AEV unverändert bleibt, soll der Artikel 24 AEV vollständig aufgehoben werden. Er besagte, dass eine Kontingentsinhaberin, die ihren Anteil zu weniger als 90 Prozent ausnützte, im nächsten Jahr höchstens die über ihre eigene GEB-Nummer eingeführte Menge zugeteilt bekommt. Diese Regelung hatte gleich mehrere gewichtige Nachteile:

1. Sie bewirkte, dass das BLW das „Joghurtkontingent“ verschiedentlich erst in der Folgeperiode definitiv zuteilen konnte, da es die vollständige Lieferung der Daten von Importen bis am 31. Dezember abwarten musste.
2. Sie konnte umgangen werden, indem Anteile (oft erst im letzten Moment) übertragen wurden. Das bewirkte zwar keine grössere Zuteilung im Folgejahr, aber dieses Vorgehen verhinderte Sanktionen mit „mehr Biss“ (sprich: mit einer grösseren Kürzung der Anteile).
3. Firmen mit grossem Importbedarf heuerten GEB-Inhaberinnen an, die Kontingentsanteile beantragten und dann an sie abtraten. Zwar bekamen diese GEB-Inhaberinnen im nächsten Jahr keine Kontingentsanteile, aber im übernächsten Jahr waren sie bereits wieder kontingentsberechtigigt und stellten erneut ein Gesuch.
4. Wegen der vielen „Schein-Gesuchstellenden“ wurde das stark nachgefragte „Joghurtkontingent“ so zerstückelt, dass die Anteile so klein wurden, dass sie für den Import unrentabel zu werden drohten.

#### *Artikel 35 Absatz 3*

Die Regelung, nach der Produkte, die innerhalb des TZK Nr. 07.3 eingeführt werden, nur zur menschlichen Ernährung verwendet werden dürfen, wird in den 4. Absatz des neuen Artikels 35a verschoben. Im Abschnitt 9.1 zur Ausgangslage findet sich die Erklärung, warum diese Einschränkung geschaffen wurde.

#### *Artikel 35a (neu) Einfuhr von Waren des Teilzollkontingents Nr. 07.3*

Dieser neue Artikel enthält produktspezifische Regeln zum TZK Nr. 07.3 für „Verschiedene Milchprodukte“, wie sie der neue Absatz 3 in Artikel 22 AEV vorsieht. Sie sind möglichst einfach gehalten und sollen trotzdem bewirken, dass die Zahl der Gesuche für Kontingentsanteile sinkt, und dass das „Joghurtkontingent“ im Hinblick auf eine hohe Ausschöpfung möglichst bedarfsgerecht verteilt wird. Wer Kontingentsanteile beantragen will, soll über einen Handelsregistereintrag verfügen. Diese Bestimmung im 1. Absatz ist zwar nur eine kleine administrative Hürde, soll aber dazu beitragen, dass nur Personen mit einem realen Importbedarf an der Kontingentsverteilung teilnehmen. Im 2. Absatz wird von den Gesuchstellenden der Nachweis verlangt, dass sie im letzten Jahr vor der Gesuchstellung auf eigene Rechnung Waren des TZK Nr. 07.3 zum Ausserkontingentszollansatz (AKZA) oder Kontingentszollansatz (KZA) mit einem Bruttogewicht von mindestens 100 kg eingeführt haben. Dieser Nachweis erlaubt ihnen, an der Verteilung von 200 Tonnen Kontingentsanteilen teilzunehmen. Er ist in Form von Kopien von Zollanmeldungen zu erbringen, in denen die gesuchstellende Person als Importeur aufgeführt ist, was zugleich belegt, dass sie die Waren auf eigene Rechnung eingeführt hat.

Die Bedingungen im 2. Absatz schliessen viele Personen von der Gesuchstellung aus, insbesondere jene, die noch nie importiert haben (sog. Neueinsteiger). Für diese wird die Regelung im 3. Absatz geschaffen. Gleichzeitig soll das „Joghurtkontingent“ in Anhang 3 der AEV leicht erhöht werden. Diese Erhöhung um 10 Tonnen soll Gesuchstellenden vorbehalten sein, die in den letzten drei Kontingentsperioden keine Anteile erhalten haben, und die nicht an der Verteilung nach Absatz 2 teilnehmen.

Diese Anteile geben Neueinsteigern die Möglichkeit, ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Verteilung nach Absatz 2 mit Einfuhren zum tiefen KZA statt mit teuren AKZA-Importen zu erlangen. Im Hinblick auf eine Verteilung der 10 Tonnen Kontingentsanteile an mehrere Neueinsteiger (auch nach dem ersten Werktag im Oktober vor der Kontingentsperiode) wird der maximale Anteil auf 1000 kg brutto beschränkt. Damit diese Anteile nicht einfach bei Importeuren landen, die Anteile nach Absatz 2 beanspruchen, dürfen die Neueinsteiger ihre Anteile nicht mit Ausnützungsvereinbarungen nach Artikel 14 AEV weitergeben. Diese Bedingung ist technisch ohne Zusatzaufwand zu steuern und benötigt keine zusätzlichen Kontrollen.

Im 4. Absatz von Art. 35a steht die gleiche Regelung, die in Art. 35 Abs. 3 gestrichen wurde (siehe oben).

#### *Artikel 54b (neu) Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...*

Da die Verordnung voraussichtlich erst kurz vor oder sogar nach dem ersten Werktag im Oktober vom Bundesrat verabschiedet wird, wird für Jahreskontingente der Kontingentsperiode 2018 zum letzten Mal der erste Werktag im Dezember der erste Termin für die Gesuchseinreichung sein. Demnach dürfen z.B. für das „Joghurtkontingent“ 2018 die Gesuche nicht früher als am Freitag, dem 1. Dezember 2017 eingereicht werden.

#### Aufhebung der Einfuhrbewilligungspflicht (GEB-Pflicht) für bestimmte Gemüsesamen der Tarifnummer 1209.9100

##### *Artikel 44 Ausnahmen im Handelsverkehr*

Obschon es kein Zollkontingent für Gemüsesamen gibt, brauchte es für Tomatensamen und Samen von Zichoriensalat der Typengruppe Radicchio rosso auch eine Generaleinfuhrbewilligung (GEB) für Importmengen unter 20 kg. Diese „Ausnahme von der Ausnahme“ kann aufgehoben werden, da es keine GEB-Pflicht für diese Samen mehr geben soll.

##### *Anhang 1 Ziffer 17 Marktordnung Sämereien*

Die GEB-Pflicht für bestimmte Gemüsesamen der Tarifnummer 1209.9100 wird aufgehoben, indem die Tarifnummer in der Tabelle unter Ziffer 17 nicht mehr aufgeführt wird. Der erläuternde Text [17-1] dazu wird gestrichen. Die GEB ist nicht mehr nötig, da auch bei diesen zwei Gemüsesorten keine genmodifizierten Sorten mehr im Handel sind. Die statistischen Schlüssel im Gebrauchstarif [www.tares.ch](http://www.tares.ch) sollen beibehalten werden, da die Pflanzenschutzbestimmungen bei Tomaten und deren Samen weiterhin gelten, und so die Importe einfacher überwacht werden können.

##### *Anhang 3 Zoll- und Teilzollkontingente*

*Ziffer 2 Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Rindersperma:* Es handelt sich um zwei formale Korrekturen bei den Zollkontingenten für Tiere der Rinder- und der Schweinegattung. Da die Anzahl Tiere beider Kontingente gegenüber der im Generaltarif aufgeführten Anzahl stark erhöht ist, sollten die Zahlen fett geschrieben sein, so wie es in der Fusszeile [1] der Tabelle angegeben ist.

*Ziffer 4 Marktordnungen Milch und Milchprodukte sowie Kasein:* Das TZK Nr. 07.3 für Verschiedene Milchprodukte (sog. „Joghurtkontingent“) wird – wie oben unter Art. 35a begründet – zugunsten von neuen Importeuren permanent um 10 auf 210 Tonnen erhöht.

*Ziffer 5 Marktordnung Eier und Eiprodukte:* Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 für Konsumeier wird um 1000 Tonnen auf 17 428 Tonnen erhöht. Dadurch nimmt auch die Gesamtmenge des Zollkontingents Nr. 09 für Vogeleier um dieselbe Menge zu. Damit die Erhöhung noch im Jahr 2017 ausgenützt werden kann, tritt diese Änderung bereits am 1. Dezember 2017 in Kraft.

##### *Anhang 4 Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide*

Die Freigabe des Zollkontingents Nr. 27 Brotgetreide in sechs statt vier und dementsprechend kleineren Teilmengen soll eine kontinuierlichere und damit kostengünstigere Versorgung mit Ergänzungsimporten ermöglichen.

## 9.4 Auswirkungen

### 9.4.1 Bund

#### Zuteilung von Kontingentsanteilen nach der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW

Die Regelungen werden klarer und dadurch einfacher für die Betroffenen und im Vollzug. Auswirkungen auf den Arbeitsaufwand sind kurzfristig keine zu erwarten. Wenn sich die angepassten Regeln bewähren, ist mittelfristig mit einer leichten Abnahme bei der Verwaltung des „Joghurtkontingents“ zu rechnen, da weniger Gesuche behandelt werden müssen. Auch bei der Benutzerverwaltung und beim Support der Internetanwendung AEV14online wäre in diesem Fall ein kleiner Rückgang des Aufwands zu erwarten. Falls die Verteilmethode mit den angepassten Regeln später auf weitere Kontingente ausgedehnt werden könnte, und sich gleichzeitig die EDV-technischen Abläufe optimieren liessen, bestände weiteres Potential, Arbeitsabläufe zu vereinfachen.

#### Aufhebung der Einfuhrbewilligungspflicht (GEB-Pflicht) für bestimmte Gemüsesamen der Tarifnummer 1209.9100

Die Anpassung hat keine nennenswerten Auswirkungen.

#### Konsumeier

Falls die Importe durch die Erhöhung des Teilzollkontingents Konsumeier steigen, könnten sich die Zolleinnahmen ab dem Jahr 2017 um maximal 500 000 Franken pro Jahr erhöhen.

#### Brotgetreide

Die Anpassung verursacht einen kleinen Zusatzaufwand bei der Programmierung und Überwachung der Informatik. Zudem dürften etwas mehr Anfragen im Zusammenhang mit den einzelnen Freigaben eingehen, in erster Linie bei der EZV.

### 9.4.2 Kantone

Die Kantone sind von den Änderungen nicht betroffen.

### 9.4.3 Volkswirtschaft

#### Zuteilung von Kontingentsanteilen nach der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW

Die Änderungen bewirken eine bedarfsgerechtere Verteilung und eine hohe Ausschöpfung des Teilzollkontingents Nr. 07.3 und vereinfachen den Zuteilungsprozess für alle Beteiligten. Angesichts der geringen Bedeutung der „Joghurtkontingents“ von 210 Tonnen – das ganze Zollkontingent Nr. 7 für Milch und Milchprodukte umfasst 527 000 Tonnen – sind jedoch keine weiteren nennenswerten Auswirkungen zu erwarten. Viel wichtiger sind jedoch die möglichen zukünftigen Effekte einzuschätzen. Bewährt sich die optimierte Verteilmethode „Windhund beim BLW“, könnten weitere Kontingente auf diese Weise zugeteilt werden. Mit der heutigen gesetzlichen Grundlage kämen dafür in erster Linie (Teil-)Zollkontingente in Frage, die bisher versteigert, jedoch kaum nachgefragt werden, z.B. das Zollkontingent Nr. 20 für Mostobst.

#### Konsumeier

Die vorgeschlagene, dauerhafte Zollkontingenterhöhung ermöglicht eine ausreichende Marktversorgung und wirkt damit einer Verteuerung der Lebensmittel entgegen.

#### Brotgetreide

Die häufigere Freigabe von kleineren Teilmengen des Zollkontingents Nr. 27 Brotgetreide kann laut Angaben von Marktakteuren dazu beitragen, die Logistikkosten zu senken. Insbesondere brauchen nicht so grosse Mengen von Getreide in offenen Zolllagern zwischengelagert zu werden, bevor sie nach einer erfolgreich eingereichten Zollanmeldung in Verkehr gebracht werden können.

Den Vorteilen häufigerer Freigaben stehen Nachteile wie häufigere Arbeitseinsätze in der Nacht oder die raschere Ausschöpfung der kleineren Teilmengen gegenüber. Zudem erhöht sich das Risiko, dass eine kleine Teilmenge durch einige wenige oder nur durch einen Importeur ausgenützt wird.

### **9.5 Verhältnis zum internationalen Recht**

Die Verteilmethode „nach der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW“ erfüllte bisher nicht in allen Punkten die Agrarbeschlüsse der 9. WTO-Ministerkonferenz vom 7. Dezember 2013 in Bali. Laut Bericht des Bundesrates vom 15. Januar 2014 zur Aussenwirtschaftspolitik 2013 sind die damals verabschiedeten strikteren Regeln im Bereich der Zollkontingente bei Landwirtschaftsprodukten problemlos umzusetzen<sup>2</sup>. Jedoch wies das BLW bereits damals darauf hin, dass einige kleine Anpassungen auf Verordnungsstufe und im Vollzug notwendig würden. Insbesondere der Zeitpunkt der ersten möglichen Gesuchseinreichung beim „Windhund bei BLW“ ist mit dem ersten Werktag im Dezember bisher zu spät festgesetzt, um die rechtzeitige Verteilung und die Publikationsfristen gemäss Abkommen einhalten zu können. Wird die hier vorgeschlagene Änderung umgesetzt, können die Anforderungen künftig eingehalten werden. Ansonsten tangieren die Bestimmungen das internationale Recht nicht.

### **9.6 Inkrafttreten**

Die Übergangsbestimmung in Art. 54b sowie die Zollkontingenterhöhung für Vogeleier sollen am 1. Dezember 2017 und die übrigen Bestimmungen am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

### **9.7 Rechtliche Grundlagen**

Die rechtlichen Grundlagen bilden die Artikel 21 Absatz 2, 22 Absatz 4, 24 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1).

---

<sup>2</sup> BBl 2014 1185, S. 1227





## **Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV)**

### **Änderung vom ...**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 22* Einreichung der Gesuche

<sup>1</sup> Werden die Kontingentsanteile nach der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW zugeteilt, so gilt Folgendes:

- a. Die Gesuche können ab dem ersten Werktag im Oktober vor Beginn der Kontingentsperiode beim BLW eingereicht werden.
- b. Bei Zoll- oder Teilzollkontingenten, die in mehrere Tranchen unterteilt sind, und bei vorübergehenden Kontingenterhöhungen können Gesuche ab dem ersten Werktag des dritten Monats vor Beginn der Freigabe eingereicht werden.
- c. Ausnahmen sind im 4. Kapitel, in Anhang 3 und in den marktordnungsspezifischen Produkteverordnungen geregelt.

<sup>2</sup> Am selben Tag eingereichte Gesuche gelten als gleichzeitig eingereicht.

<sup>3</sup> Die Anforderungen an die Gesuchstellenden und an die Gesuche sind im 4. Kapitel und in den marktordnungsspezifischen Produkteverordnungen geregelt.

#### *Art. 24*

*Aufgehoben*

#### *Art. 35 Abs. 3*

<sup>3</sup> Anteile am Teilzollkontingent Nr. 07.3 werden nach der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche zugeteilt.

<sup>1</sup> SR 916.01

*Art. 35a* Einfuhr von Waren des Teilzollkontingents Nr. 07.3

<sup>1</sup> Kontingentsanteile werden nur Personen zugeteilt, die im Handelsregister der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein eingetragen sind.

<sup>2</sup> 200 Tonnen des Teilzollkontingents werden an Gesuchstellende verteilt, die nachweisen können, dass sie im letzten Jahr vor der Gesuchstellung auf eigene Rechnung Waren des Teilzollkontingents Nr. 07.3 mit einem Bruttogewicht von mindestens 100 kg zum AKZA oder KZA eingeführt haben. Als Nachweis gelten Kopien von Zollanmeldungen, in denen die gesuchstellende Person als Importeur aufgeführt ist.

<sup>3</sup> 10 Tonnen des Teilzollkontingents sind Gesuchstellenden vorbehalten, die in den letzten drei Kontingentsperioden keine Anteile erhalten haben, und die nicht an der Verteilung nach Absatz 2 teilnehmen. Diese Gesuchstellenden erhalten einen maximalen Anteil von 1000 kg brutto pro Jahr. Sie dürfen ihre Anteile nicht mit Vereinbarungen nach Artikel 14 zur Ausnützung weitergeben.

<sup>4</sup> Produkte, die innerhalb des Teilzollkontingents Nr. 07.3 eingeführt werden, dürfen nur zur menschlichen Ernährung verwendet werden.

*Art. 44* Ausnahmen im Handelsverkehr

Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die es kein Zollkontingent nach Anhang 3 gibt, können Mengen bis 20 Kilogramm brutto ohne GEB eingeführt werden.

*Art. 54b* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Gesuche nach Artikel 22 Absatz 1 für Kontingentsanteile, die während der ganzen Kontingentsperiode 2018 ausgenützt werden können, dürfen ab dem 1. Dezember 2017 eingereicht werden.

## II

Die Anhänge 1, 3 und 4 werden gemäss Beilage geändert.

## III

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter dem Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 54b und Anhang 3 Ziffer 5 treten am 1. Dezember 2017 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

## Anhang I

(Art. 1 Abs. 1, 4, 5 Abs. 1, 7, 10, 13 Abs. 2, 27 Abs. 1, 32 Abs. 1, 34 und 37 Abs. 3)

**Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten**

Ziff. 17

**17. Marktordnung Sämereien**

Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist eine GEB erforderlich. Ausnahmen sind in der 3. Spalte vermerkt.

Marktordnungsspezifische Vorschriften sind in der Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 916.151) festgelegt.

**[1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze. Im Gebrauchstarif [www.ares.ch](http://www.ares.ch) sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar.**

Tarifnummer	Zollansatz je 100 kg brutto [1] (CHF)	Anzahl kg brutto ohne GEB-Pflicht	Ergänzungen
0713.5015	<b>0.00</b>	keine GEB-Pflicht	
0713.5018	<b>0.00</b>	keine GEB-Pflicht	
1201.1000	<b>0.10</b>	20	
1202.3000	<b>0.10</b>	keine GEB-Pflicht	
1207.2100	<b>0.10</b>	20	
1209.1090	<b>0.00</b>	20	
1209.2100	<b>0.00</b>	keine GEB-Pflicht	
1209.2200	<b>0.00</b>	keine GEB-Pflicht	
1209.2300	<b>0.00</b>	keine GEB-Pflicht	
1209.2400	<b>0.00</b>	keine GEB-Pflicht	
1209.2500	<b>0.00</b>	keine GEB-Pflicht	
1209.2919	<b>0.00</b>	keine GEB-Pflicht	
1209.2960	<b>0.00</b>	keine GEB-Pflicht	
1209.2970	<b>0.50</b>	20	
1209.2980	<b>0.00</b>	keine GEB-Pflicht	

Anhang 3  
(Art. 10)**Zoll- und Teilzollkontingente**

Ziff. 2

**2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Rindersperma**

Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Stück)
[1]	[1]	[1]
02	Tiere der Rindviehgattung	<b>1200</b>
03	Tiere der Schweinegattung	<b>100</b>
04	Das Zollkontingent Nr. 04 wird wie folgt unterteilt:	
<b>04.1</b>	<b>Tiere der Schafgattung</b>	<b>500</b>
<b>04.2</b>	<b>Tiere der Ziegengattung</b>	<b>100</b>
12	Samen von Stieren (Dosen/Anwendungseinheiten)	<b>800 000</b>

[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt

Ziff. 4 Nummer 07.3

**4. Marktordnungen Milch und Milchprodukte sowie Kasein**

Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Tonnen)
[1]	[1]	[1]
...		
<b>07.3</b>	<b>Verschiedene Milchprodukte</b>	<b>210</b>
...		

Ziff. 5 Nummern 09, 09.1 und 09.2

**5. Marktordnung Eier und Eiprodukte**

Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Tonnen brutto)
[1]	[1]	[1]
<b>09</b>	<b>Vogeleier in der Schale, davon</b>	<b>34 735</b>
<b>09.1</b>	<b>Konsumeier</b>	<b>17 428</b>
<b>09.2</b>	<b>Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie</b>	<b>17 307</b>
...		

*Anhang 4*  
(Art. 31 Abs. 2)

## **Freigabe des Zollkontingents Brotgetreide**

Zollkontingentsteilmenge	Periode für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz
12 000 t brutto	8. Januar – 31. Dezember
12 000 t brutto	5. März – 31. Dezember
12 000 t brutto	7. Mai – 31. Dezember
12 000 t brutto	2. Juli – 31. Dezember
10 000 t brutto	3. September – 31. Dezember
12 000 t brutto	5. November – 31. Dezember



## 10 Verordnung über die Unterstützung der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte (Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung, LAFV)

### 10.1 Ausgangslage

1999 trat die damalige Verordnung über die Unterstützung der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte in Kraft. Sie war Teil einer umfassenden Reformetappe der Agrarpolitik, in welcher parastaatliche Organisationen im Bereich der Märkte (z.B. Butyra, Schweizerische Käseunion) abgeschafft wurden. Der Staat zog sich damit aus der Vermarktung von Agrarprodukten zurück und überliess diese Aufgabe fortan den betroffenen Marktakteuren und Branchen. Im Gegenzug wurde mit der Absatzförderung ein neues, marktgerechtes, subsidiäres und WTO-kompatibles Instrument geschaffen.

2006 erfolgte, aufgrund der ersten Erfahrungen mit dem Instrument, und auch aufgrund der Ergebnisse einer Zwischenevaluation im Bereich der Förderung von Regionalprodukten, eine Totalrevision der Verordnung. Nach knapp 10 Jahren mit der totalrevidierten Verordnung erfolgte 2015 erstmals eine umfassende Evaluation der Absatzförderung. Die Evaluation verfolgte zwei Ziele: Erstes Ziel der Evaluation war die Überprüfung der Zweckmässigkeit der Absatzförderung im Hinblick auf ihre finalen Zielsetzungen (summative Evaluation). Dabei galt es, die Frage zu beantworten, ob die Absatzförderung in ihrer heutigen Ausgestaltung grundsätzlich geeignet ist, um die im Gesetz formulierten Ziele zu erreichen. Zweites Ziel der Evaluation war die Untersuchung der Konzeption, der Leistungen und der Wirksamkeit der Absatzförderung und die Identifikation von Optimierungsmöglichkeiten (formative Evaluation).

Die Evaluation hat gezeigt, dass sich die Ziele der Absatzförderung kohärent aus den Verfassungszielen und den Zielsetzungen im Landwirtschaftsgesetz ableiten lassen und die Absatzförderung einen substantiellen Beitrag leistet, damit die Landwirtschaft einen möglichst hohen Markterlös aus dem Verkauf der Produkte erzielen kann. Die Absatzförderung zeichnet sich durch eine hohe Marktkonformität und Wettbewerbsneutralität aus und stützt sich auf empirische Daten und Erkenntnisse ab. Die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Branchen wird positiv gewürdigt und auch die bisher unterstützten Kommunikationsvorhaben werden aus Marketing-Sicht als insgesamt gut beurteilt. Ein wichtiger Vorteil des Instruments der Absatzförderung ist, dass damit Multiplikatoreffekte generiert werden können. Ein in die Absatzförderung investierter Franken kann die Markterlöse der Schweizer Landwirtschaft um ein Mehrfaches erhöhen.

Optimierungspotenzial identifiziert die Evaluation in der strategischen Steuerung der Absatzförderung. Konzeption, Zielsetzungen und Umsetzungsstrukturen sollen in einem strategischen Dokument festgehalten und übergeordnete strategische Zielsetzungen sowie Indikatoren zur Zielüberprüfung definiert werden. Eine stärkere Konzentration der Mittel, sowohl auf Ebene der Absatzförderung als Ganzes wie auch im Rahmen der einzelnen Vorhaben, birgt zusätzliches Potenzial zur Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit. Die Evaluation zeigt auch auf, dass die Vorselektion der Projekte sowie die Mittelverteilung mittels Portfolio-Analyse den Wettbewerb um die Mittel hemmen und tendenziell strukturerhaltend wirken. Es besteht ein trade-off zwischen der Bündelung der Kräfte und dem Wettbewerb um die Mittel. Mit der Revision werden Anreize für einen konzentrierten effizienten Mitteleinsatz gesetzt und zugleich wettbewerbliche Elemente gestärkt.

Aus den Resultaten und Empfehlungen der Evaluation ergeben sich folgende primäre Handlungsachsen:

- Stärkung der strategischen Steuerung durch die Verankerung einer Gesamtstrategie für die Absatzförderung, welche die strategischen Zielsetzungen sowie daraus abgeleitet die Grundzüge der Mittelzuteilung enthält.
- Stärkere Orientierung des Mittelzuteilungssystems an Leistung und Wettbewerb.

## 10.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Ziele und Zweck der Absatzförderung werden neu in der Verordnung verankert. Diese bilden die Grundlage für Konzeption und Förderstrategie der Absatzförderung. Zur Verbesserung der strategischen Steuerung werden Förderschwerpunkte, Mittelzuteilung und Grundsätze zur Beurteilung der Gesuche darauf aufbauend für eine zeitlich befristete Periode in einem Umsetzungsprogramm definiert. Mehr Wettbewerb um die Mittel und eine stärkere Orientierung an Leistung und erzielten Ergebnissen sollen durch die Einführung eines Bonussystems sowie die Schaffung der Möglichkeit zur Unterstützung von ergänzenden Kommunikationsprojekten gefördert und belohnt werden.

### 10.2.1 Strategische Steuerung

Ein wichtiges Ziel der Revision ist die Verbesserung der strategischen Steuerung der Absatzförderung. Die übergreifenden Zielsetzungen der Absatzförderung werden deshalb in der Verordnung verankert. Zweck und Wirkungsmechanismus der Absatzförderung sowie die Abstimmung der Förderstrategie auf die übrigen agrar- und wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen und Instrumente sollen damit besser zum Ausdruck kommen. Im Zentrum steht dabei stets die Stärkung der landwirtschaftlichen Wertschöpfung und einer nachhaltig und kostengünstig produzierenden Landwirtschaft, die aus dem Verkauf der Produkte einen möglichst hohen Markterlös erzielen kann. Nur Vorhaben, die diesem Zweck dienen, können unterstützt werden. Konkret bezwecken Absatzförderungsvorhaben:

- eine Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten zulasten ausländischer Konkurrenz- und Substitutionsprodukten,
- die Verschiebung der Konsumpräferenzen zugunsten möglichst wertschöpfungsstarken schweizerischen Landwirtschaftsprodukten wie beispielsweise Bio- oder Regionalprodukten,
- den Erhalt und Ausbau der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten,
- die Erschliessung neuer Märkte im Ausland und die Diversifizierung der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten, oder
- die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.

Die angestrebte Erhöhung des Konsums von Schweizer Produkten soll dabei zulasten von ausländischen Importprodukten gehen. Eine gegenseitige Konkurrenzierung innerhalb der schweizerischen Landwirtschaft soll vermieden werden. So bezweckt die Absatzförderung für Schweizer Fleisch beispielsweise klar die Erhöhung der Präferenz für Fleisch schweizerischer Herkunft und keine Steigerung des allgemeinen Fleischkonsums.

Basierend auf den übergeordneten Zielsetzungen der Absatzförderung legt das BLW in einem zeitlich befristeten Umsetzungsprogramm die Förderschwerpunkte für die kommende Periode fest und teilt die Mittel den verschiedenen Förderbereichen zu. Welcher Anteil der Mittel für die Landwirtschaftsprodukte, die Themenbereiche, die Bekanntmachung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen oder die Exportinitiativen eingesetzt werden soll, wird aufgrund strategischer Überlegungen festgelegt. Dadurch, dass diese Zuteilung der Mittel neu in einem Umsetzungsprogramm definiert wird, kann die Flexibilität erhöht werden, um die Ausrichtung der Absatzförderung bei Bedarf den aktuellen Marktgegebenheiten anzupassen. Die Notwendigkeit einer angemessenen Kontinuität in den verschiedenen Marketingaktivitäten ist dabei zu berücksichtigen.

Die Mittel, die für die Landwirtschaftsprodukte zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Produkten aufgrund deren Investitionsattraktivität zugeteilt. Grundlage der Beurteilung der Investitionsattraktivität der Produktgruppen bildet eine weiter entwickelte Portfolio-Analyse. Die Investitionsattraktivität ergibt sich insbesondere aus der Wettbewerbssituation und dem Marktpotenzial. Auch die Zuteilung der Mittel auf die einzelnen Themenbereiche sowie auf die überregional organisierten Vorhaben soll auf möglichst objektiven Kriterien zur Bewertung der Investitionsattraktivität abgestellt werden. Damit wird ein möglichst hoher Return on Investment ROI für die eingesetzten Bundesmittel auf die landwirtschaftliche Wertschöpfung sichergestellt. Den Trägerschaften von Absatzförderungsvorhaben wird zugleich

eine gewisse Planungssicherheit ermöglicht, da aufgrund der Mittelzuteilung kommuniziert werden kann, wie viele Mittel für welche Vorhaben in der nächsten Periode zur Verfügung stehen.

Die Branchen werden in den Prozess zur Festlegung der Mittelzuteilung einbezogen. Das erste Umsetzungsprogramm wird im Verlauf des Jahres 2017 erarbeitet.

#### 10.2.2 Leistungsorientierte Mittelzuteilung und Stärkung des Subsidiaritätsprinzips

Als zweites Kernelement der Revision wird der Kofinanzierungsanteil generell auf 40 Prozent gesenkt und ein Bonussystem für besonders förderungswürdige Vorhaben eingeführt. Diese können mit 50 Prozent kofinanziert werden. Damit werden das Prinzip der Subsidiarität und die Eigenverantwortung gestärkt, sowie die Innovation gefördert. Mit einem Kofinanzierungsanteil von 40 Prozent werden die Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes verstärkt und zugleich Anreize zur kontinuierlichen Verbesserung und Effizienzsteigerung der Absatzförderungsvorhaben gesetzt. Ein in die Absatzförderung investierter Bundesfranken resultiert neu in Marketingleistungen im Wert von Fr. 2.50. Dies entspricht einer Steigerung um 25 Prozent. Das Bonussystem setzt Anreize und ermöglicht dem BLW eine gewisse Steuerung. Die Hauptverantwortung für die Vorhaben bleibt aber nach wie vor bei den Branchen und Trägerschaften, welche die Marktsituation am besten kennen und ihre Mittel aus Eigeneinteresse effizient einsetzen.

Für die Bewertung der Förderungswürdigkeit der Gesuche wird ein Punktesystem zur Beurteilung der Qualität, Effizienz und des Wirkungspotenzials der Kommunikationsvorhaben entwickelt. Nur Gesuche, die eine definierte Mindestpunktzahl überschreiten, werden mit Finanzhilfen unterstützt. Die am besten beurteilten Vorhaben werden mit 50 Prozent kofinanziert. Der Bonus kann auch für Vorhaben, die einem definierten Förderschwerpunkt entsprechen, vergeben werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass jährlich rund 25 Prozent der Vorhaben einen Kofinanzierungsanteil 50 Prozent erreichen. Die Resultate der Bewertung werden den Gesuchstellenden mit der Finanzhilfeverfügung übermittelt. Eine Anpassung des Vorhabens aufgrund der Bewertung kann bei der Bewertung des Folgegesuchs berücksichtigt werden.

Die Festlegung des Kofinanzierungsanteils auf 40 Prozent und die Einführung eines Bonussystems führen zu einer verminderten finanziellen Planbarkeit für die Gesuchstellenden. Diese können jedoch ihre Planung mit einem Kofinanzierungsanteil von 40 Prozent vornehmen und im Falle eines Bonus selbst entscheiden, ob wichtige Massnahmen ausgebaut oder mit den vorhandenen Eigenmitteln Reserven gebildet werden. Die Bildung von Reserven kann insbesondere helfen zukünftig flexibler und rascher auf veränderte Marktsituationen zu reagieren. Die Bildung von Reserven ist dabei nur mit Eigenmitteln möglich. Der Bund finanziert stets höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Eine gesuchstellende Trägerschaft, die über Fr. 600'000.- an Eigenmittel verfügt, kann beispielsweise ein Vorhaben mit einem Budget von Fr. 1 Mio. einreichen und somit eine Finanzhilfe von Fr. 400'000.- beantragen (40 Prozent der anrechenbaren Kosten). Wird dieses Vorhaben als besonders förderungswürdig bewertet, beträgt die Finanzhilfe Fr. 500'000.- (50 Prozent der anrechenbaren Kosten). Die Gesuchstellenden können dann entscheiden, ob sie nur Fr. 500'000.- an Eigenmitteln einsetzen und somit die Reserven um Fr. 100'000.- erhöhen oder alle Eigenmittel einsetzen und das Projektbudget auf Fr. 1,1 Mio. erhöhen.

Die Kriterien zur Gesuchsbeurteilung sollen eine möglichst einheitliche und objektive Bewertung der Gesuche sicherstellen. Die Stakeholder der Absatzförderung werden in die Erarbeitung der definitiven Kriterien, Indikatoren und Grundsätze der Gesuchsbeurteilung einbezogen. Für die Beurteilung von Gesuchen für die Absatzförderung, für Exportinitiativen und ergänzende Kommunikationsprojekte bedarf es – neben der Prüfung der zwingenden Anforderungen – unterschiedlicher Kriterien. Jedoch werden für alle Vorhaben Kriterien in vier Bereichen entwickelt. Dies beinhaltet Kriterien zur Beurteilung:

1. der potenziellen Wertschöpfungswirkung des Vorhabens (Übereinstimmung mit dem Zweck der Absatzförderung),
2. der Qualität des Vorhabens aus Marketing-Sicht,

3. der Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit, und
4. der in den Vorjahren erzielten Ergebnisse.

Grundsätzlich sollen massgebliche Entwicklungsschritte und kontinuierliche Verbesserungsprozesse besonders gewürdigt werden. Das Bonussystem bezweckt, Anreize zur stetigen Optimierung und Professionalisierung der Vorhaben zu setzen. Dieser Anreiz muss insbesondere für Vorhaben, die bezüglich Professionalisierung noch Entwicklungspotenzial haben, gross sein. Auch sollen Erfahrungen aus der Vergangenheit einfließen. So kann sichergestellt werden, dass ein Vorhaben nicht bloss aufgrund der Qualität der Gesuchsunterlagen, sondern insbesondere aufgrund der konkreten Umsetzung und des Leistungsnachweises bewertet wird. Auch steigen die Anforderungen bezüglich Professionalität an Vorhaben in Relation zu deren Gesamtbudgets. Von finanziell umfangreichen Vorhaben kann ein höherer Grad an Professionalität erwartet werden. Die Verhältnismässigkeit muss gewahrt bleiben. Finanzschwächere erhalten weiterhin die Möglichkeit, gute und innovative Kommunikationsvorhaben mit ausreichender Unterstützung umzusetzen.

Das Prinzip der Subsidiarität wird dadurch gestärkt, dass Finanzhilfen der Kantone und Gemeinden nicht mehr als eigene finanzielle Mittel geltend gemacht werden können. Die Kantone können und sollen sich weiter an der Finanzierung von Absatzförderungsvorhaben beteiligen. Ihr Einfluss und Engagement werden nicht zurückgedrängt. Insbesondere im Bereich der Regionalprodukte nehmen die Kantone eine wichtige Rolle ein und ergänzen die Förderinstrumente des Bundes. Ziel der Änderung ist einzig die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips und der Eigenverantwortung der Branchen. Das Subsidiaritätsprinzip und die Eigenverantwortung der Marktakteure sind Stärken der Absatzförderung, die weiter forciert werden sollen. Eine grössere Unabhängigkeit von staatlichen Finanzhilfen stärkt die Resilienz der Vorhaben und gibt langfristig Perspektiven für die Weiterentwicklung der Kommunikationsaktivitäten.

#### 10.2.3 Stärkung wettbewerblicher Elemente: Ergänzende Kommunikationsprojekte

Neben dem bisherigen Grundsatz, dass jeweils nur ein national organisiertes Vorhaben je Produktgruppe sowie Themenbereich unterstützt wird, wird neu die Möglichkeit geschaffen, ergänzende Kommunikationsprojekte zu fördern. Damit wird ein Gleichgewicht zwischen einem konzentrierten Mitteleinsatz ohne Verzettelung der Mittel einerseits, und wettbewerblichen Elementen, die die Innovationskraft fördern andererseits, angestrebt. Gefördert werden nur Marketing-Kommunikationsprojekte und bei diesen sind ausschliesslich die Kosten von Marketing-Kommunikationsmassnahmen anrechenbar. Innovative Projekte im Bereich der Lancierung und Markteinführung von neuen Produkten können bereits mit der Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft QuNaV (SR 910.16) gefördert werden.

Ergänzende Kommunikationsprojekte zeichnen sich durch neue innovative Ansätze bezüglich Zielgruppen, Kommunikationsbotschaften, Kooperationen und Partnerschaften oder Kommunikationsmitteln aus. Ziel ist es, Anreize zu schaffen, bestehende Kommunikationsstrategien zu überdenken, aktuelle Herausforderungen kommunikativ anzugehen und innovative Kommunikationsprojekte zu lancieren. Bereits bestehende Kommunikationsvorhaben können nur als ergänzende Projekte unterstützt werden, wenn es zu einer massgeblichen Weiterentwicklung im Bereich Zielgruppen, Kommunikationsbotschaften, Kooperationen und Partnerschaften oder Kommunikationsmitteln kommt. Dem Namen entsprechend sollen ergänzende Kommunikationsprojekte die kontinuierlich unterstützten Absatzförderungsvorhaben ergänzen. Eine gegenseitige Konkurrenzierung von verschiedenen Gruppierungen der Schweizer Landwirtschaft soll vermieden werden. Die ergänzenden Kommunikationsprojekte müssen der Steigerung der landwirtschaftlichen Wertschöpfung unter Berücksichtigung der bestehenden Vorhaben dienen.

Auch für ergänzende Projekte gilt der Grundsatz, dass firmenspezifische oder anderweitig wettbewerbsverzerrende Vorhaben im Inland nicht unterstützt werden. Es gilt die Verzerrung des Wettbewerbs im Inland zu vermeiden und die Marktneutralität als Stärke der Absatzförderung beizubehalten. Jedoch kann die Kommunikation für gemeinschaftliche Kollektivmarken, sofern sie einen innovativen

Ansatz in der Kommunikation aufweist und die übrigen Bedingungen erfüllt, während einer beschränkten Zeit unterstützt werden.

Ergänzende Projekte können sowohl im Inland als auch im Ausland lanciert werden. Sie zeichnen sich durch Innovation in der Kommunikation aus, während Exportinitiativen der Bearbeitung neuer Märkte dienen. Voraussetzung dafür, dass eine Exportinitiative unterstützt wird, ist der Eintritt in ein bisher nicht bearbeitetes Marktsegment. Ergänzende Projekte bezwecken im Gegensatz dazu die Weiterentwicklung bzw. Verbesserung der Kommunikation in bereits aktiven Märkten.

Die Zusammenarbeit innerhalb der Wertschöpfungskette ist eine Voraussetzung für die Unterstützung solcher ergänzender Projekte, weshalb neben den Produzentinnen und Produzenten eine weitere Wertschöpfungsstufe, d.h. Verarbeiterinnen und Verarbeiter oder Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls Konsumentinnen und Konsumenten, in der Trägerschaft der Massnahme vertreten sein müssen. Die Zusammenarbeit in der Wertschöpfungskette trägt dazu bei, die Stellung der Produzentinnen und Produzenten und somit ihren Anteil an der Wertschöpfung zu stärken. Zugleich können Massnahmen am Verkaufspunkt nur gemeinsam mit dem Handel oder der verarbeitenden Industrie umgesetzt werden. Die teilweise fehlende Widererkennung von Kommunikationsmassnahmen am Verkaufspunkt ist eine aktuelle Schwäche der Absatzförderung.

Ergänzende Projekte müssen zudem gesamtschweizerisch organisiert sein. Dies bedeutet nicht, dass nur Projekte unterstützt werden, die von nationalen Organisationen getragen werden oder dass stets der gesamtschweizerische Markt bearbeitet werden muss. Jedoch sollen, um eine Verzettelung der Mittel und gegenseitige Konkurrenzierung der Landwirtschaft zu verhindern, keine regionalen Projekte unterstützt werden. Die Mehrheit der in den Vorhaben tätigen Regionen auf Stufe landwirtschaftliche Produktion muss massgeblich am Kommunikationsprojekt beteiligt sein. Beispielsweise könnte ein Kommunikationsprojekt im Bereich des Einkaufstourismus, das ausschliesslich grenznahe Regionen bearbeitet, unterstützt werden.

Gesuche um Unterstützung eines ergänzenden Kommunikationsprojektes können alle Trägerschaften einreichen, die diese Voraussetzungen erfüllen, unabhängig davon, ob sie bereits Träger eines Absatzförderungsvorhabens sind.

Unterstützt werden Kommunikationsprojekte mit einem klaren Projektcharakter. Die Unterstützung der Projekte wird auf höchstens vier Jahre befristet. Gesuche um Unterstützung eines ergänzenden Projekts müssen somit aufzeigen, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraums bestimmte Kommunikationsziele erreicht werden können.

Für ergänzende Kommunikationsprojekte wird ein Teil der Mittel vorreserviert. Die Höhe dieses Anteils wird im Umsetzungsprogramm definiert. Dieser soll sukzessiv über mehrere Jahre ansteigen. Mittelfristig wird angestrebt, dass rund 10 Prozent der Mittel für ergänzende Kommunikationsprojekte eingesetzt werden. Jedoch soll eine Flexibilität gewahrt werden, so dass eine Reaktion auf allfällige Marktaktualitäten möglich ist. Im Umsetzungsprogramm werden zudem Kriterien zur Beurteilung bzw. Priorisierung von Gesuchen um Unterstützung ergänzender Projekte definiert werden.

	<b>Klassische Absatzförderung</b>	<b>Exportinitiativen</b>	<b>Ergänzende Projekte</b>
<b>Zielsetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Steigerung des Absatzes</li> <li>- Steigerung der Präferenzen für Schweizer Produkte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Diversifizierung der Exporte und Exportmärkte</li> <li>- Steigerung der Exporte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Steigerung des Absatzes</li> <li>- Steigerung der Präferenzen für Schweizer Produkte</li> <li>- Innovation in der Kommunikation</li> </ul>

			<ul style="list-style-type: none"> <li>– Stärkung der Zusammenarbeit in der Wertschöpfungskette</li> </ul>
<b>Mittlempfänger</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Branchen und Organisationen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Branchen, Organisationen und/oder Firmen (sofern diese sich den strategischen und marktspezifischen Zielsetzungen der betreffenden Branche unterordnen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zusammenschlüsse von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händler sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten</li> </ul>
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Höchstens ein Vorhaben pro Produktgruppe und Themenbereich</li> <li>– Nationale oder überregionale Organisation</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bearbeitung neuer Märkte</li> <li>– Bearbeitung etablierter Märkte mit neuen Produkten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bearbeitung besonderer Zielgruppen oder neuer Absatzkanäle</li> <li>– neue Kooperationsformen und Partnerschaften</li> <li>– Bewirtschaftung neuer Kommunikationsthemen oder ein anderer innovativer Ansatz in der Kommunikation</li> <li>– Gesamtschweizerische Koordination</li> </ul>
<b>Schwerpunkt unterstützter Massnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Marketing-Kommunikationsmassnahmen</li> <li>– Marktforschung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Marktforschung</li> <li>– Massnahmen, die der Geschäftsanbahnung dienen</li> <li>– Kommunikationsmassnahmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Marketing-Kommunikationsmassnahmen</li> </ul>
<b>Perimeter</b>	In- und Ausland	Ausland (Neue Märkte bzw. neue Produkte in bereits bearbeiteten Märkten)	In- und Ausland
<b>Zeitdauer</b>	nicht begrenzt	max. 5 Jahre	max. 4 Jahre

Zusätzlich wird die Möglichkeit geschaffen, themenspezifisch Kommunikationsvorhaben direkt auszuschreiben. Das BLW kann dabei von den Höchstsätzen der Finanzhilfen und den Anforderungen an die Trägerschaften abweichen und somit Leistungsaufträge ausschreiben. Die Ausschreibungen berücksichtigen die Bundesgesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen. Ausnahmen von den Höchstsätzen der Finanzhilfe werden jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt, wenn ein übergeordnetes politisches Interesse besteht. Da in diesen Fällen die Initiative vom BLW ausgeht, muss es möglich sein, die Ansprüche an die finanzielle Eigenleistung allenfalls zu reduzieren. Das BLW könnte so beispielsweise im Falle einer gravierenden Marktentwicklung, zum Beispiel aufgrund eines Lebensmittelskandals im europäischen Umfeld, eine Informationskampagne lancieren.

### 10.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

#### Art. 1: Zweck

Absatz 1 beinhaltet die übergeordnete Zielsetzung der Absatzförderung.

In Absatz 2 wird der Zweck der Finanzhilfen zur Unterstützung der Absatzförderung konkretisiert. Nur Vorhaben, die einem Zweck nach diesem Absatz dienen, werden unterstützt.

*Art. 1a Abs. 1 und 2*

*Artikel 1a: Unterstützte Vorhaben*

Der bisherige Artikel 1 wird zu Artikel 1a, und wird wie folgt geändert:

*Absatz 1 und 2*

In Absatz 1 wird Buchstabe b in Buchstabe a integriert. Die Einschränkung für überregional organisierte Vorhaben auf Zielmärkte im Inland und grenznahen Ausland wird aufgehoben. Alle Exportprojekte werden zukünftig auf ihr Wertschöpfungspotenzial geprüft.

Absatz 2 wird in Absatz 1 Buchstabe b integriert und es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e.

*Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2*

*Artikel 3: Landwirtschaftsprodukte*

*Absatz 1*

In Buchstabe a erfolgt eine redaktionelle Angleichung an das Landwirtschaftsgesetz.

*Absatz 2*

Die Anforderungen an die Landwirtschaftsprodukte werden an die Swissness-Bestimmungen angepasst. Dabei handelt es sich um eine Mindestanforderung. Produkte, die die Swissness-Bestimmungen erfüllen, bei denen die Landwirtschaft aber nur einen geringen Anteil an der Wertschöpfung hat, werden nicht gefördert.

*Art. 4 Abs. 3 und 4*

*Artikel 4: Anrechenbare Kosten*

*Absatz 3 und 4*

In Absatz 3 wird die direkte Zurechenbarkeit der Kosten präzisiert und in Absatz 4 eine Negativliste (Liste nicht anrechenbarer Aufwendungen) eingeführt. Zweck dieser Ergänzungen ist es, die Rechtssicherheit namentlich für die Subventionsempfänger und die Prüfinstanzen zu erhöhen. Damit wird eine Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle umgesetzt (siehe Empfehlung 4 des Prüfberichts der EFK vom 10. September 2014).

*Absatz 4 Bst. d*

Mitgliederbeiträge an Lobbying-Organisationen, Interessenverbände, externe Beeinflusser (z.B. Gesundheitsorganisationen) o.Ä. können nicht kofinanziert werden.

*Art. 5 Abs. 2 Bst. d*

*Artikel 5: Eigene finanzielle Mittel*

*Absatz 2 Buchstabe d*

Neu gelten neben Finanzhilfen des Bundes auch Finanzhilfen der Kantone und der Gemeinden nicht mehr als eigene finanzielle Mittel. Den Kantonen kommt insbesondere im Bereich der Regionalprodukte eine wichtige Rolle zu und sie ergänzen die Förderinstrumente des Bundes. Ziel der Änderung ist einzig die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips und der Eigenverantwortung der Branchen. Das Subsidiaritätsprinzip und die Eigenverantwortung der Marktakteure ist eine Stärke der Absatzförderung,

die weiter forciert werden soll. Eine grössere Unabhängigkeit von staatlichen Finanzhilfen stärkt zudem die Resilienz und Zukunftsfähigkeit der Vorhaben.

*Art. 8: Höhe und Art der Finanzhilfen*

*Absatz 1*

Der Kofinanzierungsanteil wird auf höchstens 40 Prozent gesenkt. Damit werden die Hebelwirkung der Absatzförderung und die Eigenverantwortung der Branche gestärkt.

*Absatz 2 und 3*

Als besonders förderungswürdig beurteilte Vorhaben sowie Vorhaben die einem spezifischen Förderschwerpunkt entsprechen (Artikel 13a Absatz 1 sowie Artikel 13 Abs. 1), können mit bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten unterstützt werden. Regionale Teilprojekte, die nicht national koordiniert werden, wurden bis anhin mit 25% der anrechenbaren Kosten unterstützt. Um der Verzettlung der Mittel, die von der Evaluation bemängelt wurde, entgegenzuwirken wird diese Möglichkeit abgeschafft. Mit der Verordnungsrevision soll die strategische Ausrichtung der Absatzförderung auch auf Ebene der einzelnen Vorhaben gestärkt werden. Nur Massnahmen und Teilprojekte, die integraler Bestandteil einer kohärenten und fundierten Kommunikationsstrategie der nationalen oder überregionalen Trägerschaft sind, werden künftig unterstützt.

*Artikel 9: Anforderungen an die unterstützten Massnahmen*

*Absatz 1 Buchstabe a*

Da der Zweck der Finanzhilfen neu in Artikel 1 definiert ist, erfolgt hier eine Anpassung. Nur Vorhaben, die einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 folgen, werden unterstützt.

*Absatz 1 Buchstabe c*

Hier werden die Anforderungen an die unterstützten Massnahmen zusätzlich präzisiert. Bei allen Massnahmen muss die Herkunft Schweiz im Zentrum der Kommunikationsbotschaften stehen. So können Synergiegewinne über alle unterstützten Vorhaben erreicht werden und eine gegenseitige Konkurrenzierung von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten wird ausgeschlossen.

*Absatz 1 Buchstabe h*

Nur Massnahmen und Teilprojekte, die integraler Bestandteil eines einheitlichen Kommunikationskonzeptes der nationalen oder überregionalen Trägerschaft sind, werden unterstützt. Überregional organisierte Vorhaben werden zudem für die Erbringung von Dienstleistungen an regional organisierte Vorhaben unterstützt.

*Absatz 2*

Die Strategie muss neu mindestens alle vier Jahre überprüft und aktualisiert werden. Es handelt sich um eine Anpassung an das Intervall der einzureichenden umfassenden Berichterstattung zur Wirkung des Vorhabens gemäss Artikel 17.

*Absatz 3*

Hier wird präzisiert, dass sich die jährlichen Ziele auf die einzelnen Kommunikationsmassnahmen beziehen müssen. Dies entspricht der aktuellen Praxis.

*Absatz 4*

Dieser Absatz präzisiert, dass die Strategie übergreifende Zielsetzungen zur Wirkung auf den Absatz bzw. bei den Zielgruppen enthalten muss. Dies entspricht der aktuellen Praxis.

*Gliederungstitel vor Art. 9a*

*2. Abschnitt: Absatzförderung und Bekanntmachung gemeinwirtschaftlicher Leistungen*

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e.

*Artikel 9a: National organisierte Vorhaben*

Der bisherige Artikel wird ergänzt. Neu soll auch ein nationales Vorhaben zu Regionalprodukten unterstützt werden können. Dieses nationale Zeichen für Schweizer Regionalprodukte wurde 2016 von der Branche entwickelt und das BLW begrüsst die Nutzung von Synergien in diesem Bereich. Ein Herkunftszeichen für schweizerische Landwirtschaftsprodukte (z.B. SUISSE GARANTIE) wird bereits aktuell unterstützt.

Der Verweis auf den Anhang wird gestrichen, da der Anhang aufgehoben wird. Weil keine abschliessende Liste der Produkte und Produktgruppen mehr besteht, wird der Begriff Landwirtschaftsprodukte verwendet.

*Artikel 9b: Überregional organisierte Vorhaben*

Der bisherige Artikel 11 wird in diesen Artikel überführt. Überregional organisierte Vorhaben können für die Bereiche der gemeinsam realisierten Marketingkommunikation sowie für die Erbringung von Dienstleistungen an regional organisierte Vorhaben unterstützt werden. Nicht unterstützt werden Kommunikationsmassnahmen von einzelnen Regionalmarken, auch wenn diese überregional koordiniert werden.

*Artikel 9c: Ergänzende Kommunikationsprojekte*

Der Artikel umschreibt die Art der unterstützten Vorhaben, die Anforderungen an diese und die Trägerschaft sowie die maximale Dauer der Finanzhilfe.

*Artikel 9d: Ausschreibungen*

Neu soll das BLW die Möglichkeit haben, Ausschreibungen durchzuführen. Das BLW kann dabei die Anforderung an die Trägerschaften definieren und von den Höchstsätzen nach Artikel 8 abweichen. Von dieser Möglichkeit wird jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht. Die Ausschreibungen richten sich nach dem Submissionsrecht des Bundes.

*Artikel 11*

*Absatz 1*

nach Artikel 9b verschoben.

*Absatz 4*

Der Artikel wird aufgehoben. Neu müssen die eigenen finanziellen Mittel aller Vorhaben ohne Beiträge der Kantone mindestens 60 bzw. 50 Prozent betragen.

*Gliederungstitel vor Art. 13*

*5. Abschnitt: Umsetzung*

Der Abschnitt Grundsätze der Mittelzuteilung wird aufgehoben und durch den Abschnitt Umsetzung ersetzt. Neu ist nicht mehr in der Verordnung festgeschrieben, welcher Anteil für die Themenbereiche und welcher Anteil für die Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen eingesetzt werden. Die Grundsätze der Mittelzuteilung werden jeweils nach Anhörung der Branchen festgelegt. Zusätzlich beinhaltet der Abschnitt einen Artikel zu den Beurteilungskriterien.

*Art. 13 Zuteilung der Mittel*

Der Artikel bildet die Grundlage für die Umsetzung der Absatzförderung in der folgenden Periode. Das BLW teilt die Mittel basierend auf Förderschwerpunkten und im Sinne der Zweckerfüllung nach Artikel 1 den einzelnen Förderbereichen zu. Die Zuteilung der Mittel auf die einzelnen Landwirtschaftsprodukte erfolgt aufgrund deren Investitionsattraktivität. Diese wird mittels möglichst objektiver Kriterien operationalisiert. Für die Themenbereiche und die überregionalen Vorhaben wird auch ein System zur Beurteilung der Investitionsattraktivität nach objektiven Kriterien erarbeitet. Die Stakeholder werden in diesen Prozess einbezogen.

*Art. 13a Beurteilungskriterien*

Der Artikel beinhaltet die zentralen Kriterien zur Beurteilung der Gesuche. Buchstabe a bezieht sich auf Ausschlusskriterien, die zwingend zu erfüllen sind.

*Artikel 14: Gesuche um Unterstützung nach den Artikeln 9a-9c*

Gesuche für ergänzende Kommunikationsprojekte müssen ebenfalls bis zum 31. Mai des Vorjahres eingereicht werden.

Die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen für ergänzende Projekte entsprechen den bisherigen Anforderungen bei den nationalen und überregional organisierten Vorhaben.

*Buchstabe b*

Der Businessplan wird durch ein Marketing-Konzept ersetzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Präzisierung, die bereits Praxis ist.

*Buchstabe e*

Hier wird ergänzt, dass auch ein Konzept für die Kontrolle des Erreichens der Wirkungsziele vorhanden sein muss. Über die Wirkung muss nach Artikel 17 Absatz 2 mindestens alle vier Jahre Bericht erstattet werden.

*Art. 15 Abs. 1 und 3 Bst. g*

*Artikel 15: Gesuche für Exportinitiativen*

*Absatz 1*

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

*Absatz 3 Bst. g*

Präzisierung der bereits geltenden Bestimmungen.

*Art. 16 Abs. 1*

*Artikel 16: Entscheid über die Finanzhilfe und Festlegung des endgültigen Betrages*

#### *Absatz 1*

Das BLW entscheidet auf Grundlage der Gesuchsbeurteilung über die Gewährung und Höhe der Finanzhilfe sowie den Kofinanzierungsanteil. Dieser beträgt entweder 40 oder 50 Prozent.

#### *Artikel 17: Marketing-Controlling, Wirkungskontrolle und Berichterstattung*

#### *Absatz 2*

Hier wird präzisiert, dass neben dem jährlichen Marketing-Controlling mindestens alle vier Jahre Bericht über die Wirkung auf den Absatz bzw. bei den Zielgruppen zu erstatten ist. Dies wird in der Praxis bereits angewendet.

#### *Art. 20a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...*

Für Gesuche um Unterstützung im Jahr 2018 gilt das bisherige Recht.

### **10.4 Auswirkungen**

#### 10.4.1 Bund

Die Revision reduziert die durchschnittliche Kofinanzierung des Bundes, woraus eine höhere Hebelwirkung auf die gesamte Absatzförderung entsteht. Durch eine bessere strategische Steuerung, und eine verstärkte inhaltliche Bewertung der einzelnen Gesuche wird eine höhere Ziel- und Leistungsorientierung in der Absatzförderung erzielt. Die neue Möglichkeit zur Eingabe von Ergänzungsprojekten schafft mehr Raum für Innovationen und führt zu einer Erhöhung des Wettbewerbs um die verfügbaren Mittel. Insgesamt wird die Revision somit zu einer verbesserten Effizienz und Effektivität des Instruments Absatzförderung führen.

Die erhöhten Anforderungen im Bereich der Steuerung und der Gesuchsbeurteilung werden die Anforderungen an die Kompetenzen und Qualifikationen der zuständigen Sachbearbeiter erhöhen und zu einem höheren personellen Aufwand im Umfang von 0.5 FTE seitens des BLW führen. Dieser wird intern kompensiert.

#### 10.4.2 Kantone

Die Kantone sind nicht direkt von der Revision betroffen. Da Kantonsmittel jedoch nicht mehr als eigene finanzielle Mittel akzeptiert werden, können die investierten kantonalen Mittel nicht mehr genutzt werden, um damit Bundesmittel auszulösen.

#### 10.4.3 Volkswirtschaft

Eine verbesserte Effizienz und Effektivität des Instruments Absatzförderung ist volkswirtschaftlich positiv zu beurteilen. Die verschärften Anforderungen an die Eigenmittel und den Kofinanzierungsanteil erhöhen zudem die Hebelwirkung der Finanzhilfen des Bundes und somit die Wirkung am Markt.

### **10.5 Verhältnis zum internationalen Recht**

Die Absatzförderungsverordnung ist auch mit dieser Revision aus Sicht der WTO nach wie vor als „green box“-tauglich zu beurteilen. Die Bestimmungen sind mit jenen der Europäischen Union bzw. deren Mitgliedstaaten vergleichbar.

### **10.6 Inkrafttreten**

Die neuen Bestimmungen sollen am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

## **10.7 Rechtliche Grundlagen**

Artikel 12 und 177 LwG.



# **Verordnung über die Unterstützung der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte**

## **Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung, LAfV**

Änderung vom...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,  
verordnet:*

I

Die Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung vom 9. Juni 2006<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Zweck*

<sup>1</sup> Mit dieser Verordnung sollen die Markterlöse der schweizerischen Landwirtschaft gesteigert werden.

<sup>2</sup> Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung bezwecken:

- a. eine Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten gegenüber ausländischen Konkurrenz- und Substitutionsprodukten;
- b. die Verschiebung der Konsumpräferenzen zugunsten von möglichst wertschöpfungsstarken schweizerischen Landwirtschaftsprodukten;
- c. den Erhalt und den Ausbau der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten;
- d. die Erschliessung neuer Märkte im Ausland und die Diversifizierung der Exporte von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten;
- e. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.

SR .....

<sup>1</sup> SR **916.010**

*Art. 1a Unterstützte Vorhaben*

<sup>1</sup> Die Finanzhilfen nach dieser Verordnung können gewährt werden für:

- a. national oder überregional organisierte Vorhaben zur Absatzförderung für schweizerische Landwirtschaftsprodukte;
- b. die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen;
- c. Exportinitiativen.

<sup>2</sup> Unterstützt werden insbesondere:

- a. Konzeption, Produktion und Mediakosten von Basiswerbung, Direkt-Marketing-Massnahmen sowie E-Kommunikation;
- b. Massnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit;
- c. die Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Events sowie Sponsoringaktivitäten;
- d. Verkaufsförderungsaktivitäten am Verkaufspunkt;
- e. Layout und Design gemeinsamer Verpackungsgestaltungen, wenn sie die Wiedererkennbarkeit der Schweizer Herkunft sicherstellen;
- f. Marktforschungsprojekte und Marketing-Controlling.

<sup>3</sup> Unterstützt werden gemeinsame Vorhaben mehrerer juristischer oder natürlicher Personen. Vorhaben Einzelner werden nicht unterstützt.

*Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2*

<sup>1</sup> Als Landwirtschaftsprodukte im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a. verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung;

<sup>2</sup> Die Produkte müssen die Anforderungen an schweizerische Herkunftsangaben nach den Artikeln 48, 48a und 48b des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992<sup>2</sup> und nach der Verordnung vom 2. September 2015<sup>3</sup> über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel erfüllen.

*Art. 4 Abs. 3 und 4*

<sup>2</sup> SR 232.11

<sup>3</sup> SR 232.112.1

<sup>3</sup> Es sind nur Kosten anrechenbar, die unmittelbar für die Realisierung des Vorhabens anfallen und für die Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 1a Absatz 2 erforderlich sind.

<sup>4</sup> Nicht anrechenbar sind insbesondere folgende Aufwendungen:

- a. Reserven, Rückstellungen und Amortisationen;
- b. Spesen und Sitzungsgelder der Trägerschaften;
- c. Kosten für Personalbeschaffungen, interner Aus- und Weiterbildung sowie Personalanlässe;
- d. Mitgliederbeiträge.

#### *Art. 5 Abs. 2 Bst. d*

<sup>2</sup> Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere:

- d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.

#### *Art. 8 Höhe und Art der Finanzhilfen*

<sup>1</sup> Die Finanzhilfe beträgt höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.

<sup>2</sup> Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:

- a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder
- b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.

<sup>3</sup> Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach den Absätzen 1 und 2 abgewichen werden.

#### *Art. 9 Anforderungen an die unterstützten Massnahmen*

<sup>1</sup> Die Vorhaben müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. Die Massnahmen müssen einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 dienen.
- b. Die Massnahmen müssen auf die spezifischen Marktverhältnisse und Kommunikationsziele abgestimmt sein.

- c. Die Massnahmen müssen der Vermittlung der besonderen Vorzüge von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten oder von deren Herstellungsmethoden dienen.
- d. Die eingesetzten Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zur erzielten Wertschöpfung und zu den Wirkungszielen stehen.
- e. Die erforderlichen eigenen finanziellen Mittel müssen vorhanden sein.
- f. Die Massnahmen dürfen nicht auf vergleichender Werbung gegenüber anderen schweizerischen Landwirtschaftsprodukten beruhen.
- g. Die Massnahmen müssen sich auf die Ziele der Qualitätsstrategie der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft nach Artikel 2 Absatz 3 LwG beziehen.
- h. Die Massnahmen und die regionalen Teilprojekte müssen Bestandteil eines einheitlichen Kommunikationskonzeptes der nationalen oder überregionalen Trägerschaft sein und durch diese koordiniert werden.

<sup>2</sup> Die Gesuchstellenden müssen über eine mittel- bis langfristige Strategie verfügen. Diese ist mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren.

<sup>3</sup> Die Gesuchstellenden müssen für jedes Realisierungsjahr qualitative und quantitative Ziele für das Gesamt- und die Teilprojekte festlegen und über ein entsprechendes Konzept für das Marketing-Controlling verfügen.

<sup>4</sup> Sie müssen für das gesamte Vorhaben Ziele festlegen, was die Wirkung bei den Zielgruppen und auf den Absatz schweizerischer Landwirtschaftsprodukte betrifft. Diese Wirkungsziele sind mindestens alle vier Jahre zu aktualisieren.

<sup>5</sup> Die Gesuchstellenden müssen eine unabhängige Revisionsstelle mit der Prüfung der Buchhaltung beauftragen.

### *Gliederungstitel vor Art. 9a*

## **2. Abschnitt: Absatzförderung und Bekanntmachung gemeinwirtschaftlicher Leistungen**

### *Art. 9a* National organisierte Vorhaben

<sup>1</sup> Unterstützt werden können national organisierte Vorhaben:

- a. zu Landwirtschaftsprodukten;
- b. zur Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen;
- c. zu folgenden Themenbereichen:
  - 1. Berg- und Alpprodukte nach Artikel 14 LwG;
  - 2. Bio-Produkte nach Artikel 15 LwG;

3. Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (GUB) oder geschützter geografischer Angabe (GGA) nach Artikel 16 LwG;
4. Regionalprodukte;
5. Produkte aus integrierter Produktion;
6. gemeinsames Herkunftszeichen für schweizerische Landwirtschaftsprodukte;
7. landwirtschaftliche Dienstleistungen im Bereich des Agrotourismus.

<sup>2</sup> Je Landwirtschaftsprodukt sowie je Themenbereich nach Absatz 1 Buchstabe c wird jeweils nur ein national organisiertes Vorhaben unterstützt.

#### *Art. 9b* Überregional organisierte Vorhaben

Überregional organisierte Vorhaben können für die Bereiche der gemeinsam realisierten Marketingkommunikation sowie für die Erbringung von Dienstleistungen an regional organisierte Vorhaben unterstützt werden.

#### *Art. 9c* Ergänzende Kommunikationsprojekte

<sup>1</sup> Für Landwirtschaftsprodukte, für die Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen und für die Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie produkt- oder themenübergreifend können ergänzende Kommunikationsprojekte unterstützt werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie werden von Zusammenschlüssen von Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten getragen.
- b. Sie sind gesamtschweizerisch organisiert.
- c. Sie wenden sich an besondere Zielgruppen, erschliessen neue Absatzkanäle, beruhen auf neuen Kooperationsformen und Partnerschaften, bewirtschaften neue Kommunikationsthemen oder zeichnen sich durch einen anderen innovativen Ansatz in der Kommunikation aus.

<sup>2</sup> Diese Projekte können jeweils während höchstens vier Jahren unterstützt werden.

#### *Art. 9d* Ausschreibungen

<sup>1</sup> Das BLW kann Kommunikationsmassnahmen zu spezifischen Themen ausschreiben. Es kann dabei von den Höchstsätzen der Finanzhilfe nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 und von den Anforderungen nach Artikel 9c abweichen.

<sup>2</sup> Die Ausschreibungen richten sich nach der Bundesgesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

*Gliederungstitel vor Art. 11*

*Aufgehoben*

*Art. 11*

*Aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Art. 13*

**5. Abschnitt: Umsetzung**

*Art. 13*            Zuteilung der Mittel

<sup>1</sup>Die zur Verfügung stehenden Mittel werden aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche zugeteilt:

- a. Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a;
- b. Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten nach Artikel 9b;
- c. Vorhaben zur Bekanntmachung der von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe b;
- d. Exportinitiativen nach dem 4. Abschnitt;
- e. ergänzende Kommunikationsprojekte nach Artikel 9c.

<sup>2</sup> Die Förderschwerpunkte und die Zuteilung der Mittel auf die Förderbereiche werden periodisch überprüft und angepasst.

<sup>3</sup> Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.

<sup>4</sup> Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.

*Art. 13a*            Beurteilungskriterien

Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt:

- a. Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 9 und gegebenenfalls nach Artikel 9c;
- b. Übereinstimmung mit einem der Zwecke nach Artikel 1 Absatz 2 und dem betreffenden Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1;
- c. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit;
- d. Qualität von Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle des Vorhabens;
- e. den in den Vorjahren erreichten Ergebnissen.

*Art. 14* Gesuche um Unterstützung nach den Artikeln 9a-9c

<sup>1</sup> Gesuche um Unterstützung nach den Artikeln 9a-9c sind bis zum 31. Mai des Vorjahres einzureichen.

<sup>2</sup> Sie müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. eine Beschreibung des Vorhabens;
- b. ein Marketing-Konzept;
- c. ein Budget;
- d. einen Finanzierungsplan;
- e. ein Konzept für das Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen und für die Kontrolle des Erreichens der definierten Wirkungsziele.

*Art. 15 Abs. 1 und 3 Bst. g*

<sup>1</sup> Gesuche um Unterstützung für Exportinitiativen sind bis zum 30. September des Vorjahres einzureichen.

<sup>3</sup> Gesuche für Initiativen für eine Marktbearbeitung müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- g. ein Konzept für das Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen und für die Kontrolle des Erreichens der definierten Wirkungsziele.

*Art. 16 Abs. 1*

<sup>1</sup> Das BLW entscheidet mittels Verfügung über die Gewährung der Finanzhilfen.

*Art. 17* Marketing-Controlling, Wirkungskontrolle und Berichterstattung

<sup>1</sup> Die Finanzhilfeempfänger müssen ein Marketing-Controlling zu den einzelnen Massnahmen realisieren. Sie unterbreiten die Ergebnisse dem BLW im Rahmen einer jährlichen Berichterstattung, spätestens vor der Schlusszahlung.

<sup>2</sup> Sie müssen das Erreichen der definierten Wirkungsziele kontrollieren. Über die Wirkung des Vorhabens ist mindestens alle vier Jahre Bericht zu erstatten.

*Art. 20a* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Für Gesuche mit Realisierungsjahr 2018 gilt das bisherige Recht.

II

Der Anhang wird aufgehoben.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthart

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

## 11 Verordnung vom 14. November 2007 über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung, SR 916.140)

### 11.1 Ausgangslage

Sämtliche in der Schweiz produzierten und zur Weingewinnung bestimmten Trauben unterstehen vor deren Pressung der Weinlesekontrolle. Sie liegt in der Verantwortung der Kantone und erlaubt es, die Einhaltung der Produktionsanforderungen und die Rückverfolgbarkeit des Traubenguts zu überprüfen. Traubenlose, welche die je Weinklasse festgelegten Produktionsanforderungen nicht erfüllen, werden im Anschluss an die kantonale Kontrolle durch die Einkellerungsbetriebe in die nächst tiefere Klasse deklassiert.

Die nachgelagerte Weinhandelskontrolle überwacht die Einhaltung der weinhandelspezifischen Rechtsvorschriften zum Schutz der weinspezifischen Bezeichnungen und Kennzeichnungen. Jedes Unternehmen, das im Weinhandel tätig ist (Behandlung, An- und Verkauf, Lagerung von Weinbauprodukten), ist kontrollpflichtig. Die Stiftung Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK) ist mit der Durchführung der Kontrolle betraut. Die SWK kontrolliert alle Importeure sowie sämtliche Handelsbetriebe mit Weinbauprodukten. Sie kann zudem Traubenproduzentinnen und -produzenten kontrollieren, welche ausschliesslich ihre eigene Ernte verarbeiten (Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer). Die SWK kontrolliert ungefähr 3500 Betriebe, davon knapp 200 Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer. Die Kantone haben die Möglichkeit, eine kantonale gleichwertige Kontrollstelle als Alternative anzubieten. Dieser dürfen jedoch nur die Selbsteinkellerinnen und Selbsteinkellerer unterstellt werden. Fünf solcher gleichwertiger kantonaler Kontrollen wurden zwischen 2002 und 2005 vom BLW anerkannt.

Unregelmässigkeiten, die von den Weinhandelskontrollorganen festgestellt werden, werden den zuständigen Kantons- oder Bundesbehörden gemeldet (grundsätzlich die kantonalen Lebensmittelinspektorate, die kantonalen Staatsanwaltschaften oder das BLW), die die jeweils nötigen Massnahmen treffen. Im Jahr 2013 wurden mehrere die Weingesetzgebung betreffende Anzeigen und Verstösse von den Medien aufgenommen – einige dieser Fälle waren schwerwiegend und wurden vor 2013 gemeldet. Die Medien hatten insbesondere die Wirksamkeit der Kontrollen und die Behandlung von Meldungen von Verstössen kritisiert. Das BLW handelte, indem es das System der Weinkontrollen in seinem Bericht vom 23. März 2016 umfassend analysierte und Empfehlungen zu dessen Verbesserung aussprach. In der Folge wurden konkrete Massnahmen ausgearbeitet. Mit der vorliegenden Verordnungsänderung sollen die Voraussetzungen zur Umsetzung dieser Massnahmen geschaffen werden.

### 11.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Im Bereich der Weinlesekontrolle bezweckt die vorgeschlagene Verordnungsänderung

- den elektronischen Abgleich zwischen den ausgestellten Bescheinigungen und den eingekellerten Traubenlieferungen vorzuschreiben;
- einen einheitlicheren Vollzug bei der Überwachung der betrieblichen Eigenkontrolle (Risikoanalyse, Inspektionen vor Ort) sicherzustellen;
- die elektronische Übermittlung der Ergebnisse der Weinlesekontrolle (Kellerblatt) an das Organ der Weinhandelskontrolle festzulegen.

Im Bereich der Weinhandelskontrolle soll

- die gleichwertige kantonale Weinhandelskontrolle für Eigenproduzenten abgeschafft werden. Künftig soll es nur noch ein Kontrollorgan geben, welches sämtliche Betriebe, die mit Wein handeln, kontrolliert.
- Sie soll die Inspektionen vermehrt auf Risikobetriebe fokussieren und in Betrieben, deren Betrugs- und Täuschungsrisiko tief ist, verringern.
- Das Kontrollorgan soll in Zukunft auch Kontrollabgleiche der Warenflüsse mit den Finanzflüssen vornehmen;
- amtliche Proben erheben und sie analytisch untersuchen lassen;

und nicht konforme Ware bis zum Entscheid der zuständigen Behörde beschlagnahmen können

### 11.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

#### **Ingress**

Das neue Lebensmittelgesetz (LMG) wurde im Juni 2014 vom Parlament verabschiedet und wird im am 1. Mai 2017 in Kraft treten. Der Ingress der voraussichtlich auf 1. Januar 2018 in Kraft tretenden vorliegenden Verordnung wird deshalb bereits entsprechend überarbeitet und der Artikel 21 des alten LMG durch die Artikel 13 und 18 Absatz 4 des neuen LMG ersetzt.

#### **Artikel 22 Landwein**

Der bisherige Absatz 2 wird zugunsten des neu eingefügten Artikels 24b gestrichen. Zudem gibt es in Buchstabe b eine redaktionelle Änderung.

#### **Artikel 24 Tafelwein**

Der bisherige Absatz 2 wird zugunsten des neu eingefügten Artikels 24b gestrichen. Zudem gibt es eine redaktionelle Änderung.

#### **Artikel 24b (neu) Bescheinigung zur Produktion von Wein**

Die Bescheinigungen zur Produktion von Wein sind die Basis für die Überprüfung der Mindestanforderungen an die Traubenproduktion, insbesondere bezüglich Höchstertag und natürlichem Mindestzuckergehalt, sowie für die Rückverfolgbarkeit des Traubenguts. Im kantonalen Vollzug haben sich Bescheinigungen (*franz.: acquits*) bewährt, die den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern oder den Eigentümerinnen und Eigentümern auf der Basis des kantonalen Rebbaukatasters und der gesetzlichen Mindestanforderungen jährlich vor der Weinlese ausgestellt werden. Diese kantonale Vollzugspraxis wird nun harmonisiert und in die Verordnung überführt. Die Bescheinigungen haben den juristischen Charakter einer Verfügung, womit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern oder den Eigentümerinnen und Eigentümern die Möglichkeit offen steht, eine Bescheinigung anzufechten. Im praktischen Vollzug erhalten die Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern oder die Eigentümerinnen und Eigentümern die Bescheinigungen als reine Mitteilungen. Falls nötig, können sie die Bescheinigung ebenfalls in Form einer anfechtbaren Verfügung beantragen. Zudem wird ihnen jeweils vor der Ausstellung der Bescheinigungen die Gelegenheit gegeben, zu den Grundlagen (d.h. zu den Einträgen im Rebbaukataster) Stellung zu nehmen.

Der neu eingeführte Artikel 24b regelt die Verwendung der Bescheinigungen (Absätze 1 und 2) und ihren Inhalt (Absatz 3). Die wichtigste Präzisierung in Bezug auf den gegenwärtigen kantonalen Vollzug betrifft die Rückverfolgbarkeit sämtlichen Weins, der eine öffentlich-rechtliche Bezeichnung trägt: So erfordern alle geografischen Zusatzbezeichnungen, die sich auf ein kleineres Gebiet als die AOC beziehen, eigene Bescheinigungen (z.B. Lage- oder Gemeindebezeichnungen oder weinspezifische Begriffe mit einer Verbindung zu einer geografischen Einheit wie «Château/Schloss»). Wichtig ist ebenfalls, dass jede Bescheinigung mit einer eindeutigen Kennnummer versehen sein muss.

#### **Artikel 28 Gegenstand und Grundsatz**

Mit der Streichung des bisherigen dritten Absatzes wird den Kantonen die Möglichkeit entzogen, eine systematische Weinlesekontrolle vorzusehen. Lange Zeit war eine solche, wo ein amtlicher Inspektor sämtliche Traubenlieferungen kontrollierte, im Vollzug üblich. Sie verursacht jedoch unverhältnismässige Kosten und kann die Rebbau- und Einkellerungsbetriebe einschränken, weil nur Trauben eingekellert werden können, wenn ein Inspektor anwesend ist. Bereits mit der heutigen Weinverordnung ist die risikobasierte Weinlesekontrolle, wie auch im übrigen landwirtschaftlichen Kontrollsystem, Standard. Der erste und zweite Absatz des Artikels bleiben bis auf die angepassten Verweise unverändert.

#### **Artikel 29 Pflichten der Einkellerin bzw. des Einkellerers**

Der Artikel 29 wird komplett umformuliert.

Neu wird definiert, was eine Einkellerin bzw. ein Einkellerer ist (Absatz 1). Damit soll künftig einerseits klarer sein, wer die in den folgenden Absätzen aufgeführten Pflichten wahrzunehmen hat. Andererseits wird damit eindeutig festgelegt, wo die Weinlesekontrolle stattzufinden hat. Wenn anschliessend an die Weinbereitung der Wein weiterverkauft oder im Auftrag des Traubenlieferanten abgefüllt wird (Lohnkelterung), fällt die Überprüfung der Produktionsauflagen unter die Zuständigkeit der Weinhandelskontrolle (siehe auch Erläuterungen zum Kellerblatt weiter unten).

Im Absatz 2 (bisheriger Absatz 1) wird präzisiert, dass künftig jede Traubenlieferung der betreffenden Bescheinigung bzw. ihrer Kennnummer zugeteilt werden muss.

Neu wird auf eine amtliche Kontrolle des Refraktometers zur Bestimmung des natürlichen Zuckergehaltes verzichtet (bisheriger Absatz 2). Dass ein Refraktometer einwandfrei funktioniert, liegt im Sinne des Prinzips der Eigenkontrolle in der Verantwortung des Einkellerers. Selbstverständlich kann das Refraktometer bei Kontrollen vor Ort jederzeit überprüft werden.

Der bisherige Absatz 4 ist neu als Absatz 3 aufgeführt sowie der bisherige Absatz 5 als Absatz 4.

Im Absatz 5 wird präzisiert, dass die Einteilung der Traubenposten in die verschiedenen Weinklassen durch die Einkellerungsbetriebe gemäss den Angaben unter Absatz 2 zu erfolgen hat unter Bezugnahme auf die dazugehörige Bescheinigung.

Unter Absatz 6 wird präzisiert, dass sich der Einkellerer betreffend seiner Pflichten an die Vorgaben des Herkunftskantons des eingekellerten Traubengutes halten muss. Damit ist auch bei ausserkantonalen Einkellerungen jederzeit klar, welchem Kanton die Einkellerer die Traubenlieferungen melden müssen. Massgebend ist immer die zur Lieferung gehörende Bescheinigung, die vom Herkunftskanton ausgestellt wurde. Auf die bisher obligatorische Einkellerungsmeldung wird künftig verzichtet, da diese aufgrund der elektronische Erfassung der Bescheinigungen und Traubenlieferungen sowie durch die Ausstellung des Kellerblattes durch die Kantone (neuer Artikel 30a Absatz 4) überflüssig wird (siehe neuer Artikel 30).

### **Artikel 30 Pflichten der Kantone**

Der Artikel 30 wird komplett umformuliert.

Die Kantone zu einem elektronischen System verpflichtet, das einen automatischen Abgleich der Traubenlieferungen mit den ausgestellten Bescheinigungen erlaubt (Absatz 2). Dabei ist es den Kantonen freigestellt, ob sie dieses System ausschliesslich verwaltungsintern betreiben (auf der Basis der Meldungen der Einkellerer) oder ob sie den Einkellerern direkten Zugriff darauf ermöglichen wollen.

### **Artikel 30a (neu) Durchführung der Weinlesekontrolle**

Aufbauend auf diesem elektronischen System erfolgt die eigentliche Weinlesekontrolle risikobasiert, das heisst auf der Grundlage einer Risikobeurteilung jeden Betriebes. Die Kriterien zur Risikobeurteilung werden dazu aktualisiert (Absatz 1). Das Kriterium «Besondere Witterungsbedingungen» wird nicht mehr berücksichtigt, da es auf Betriebsebene nicht relevant ist. Neue bzw. zusätzliche Risikokriterien sind die Anzahl und die Vielfältigkeit der Bescheinigungen, die ein Einkellerungsbetrieb auf sich vereint, sowie das Vorhandensein von Traubengut aus anderen Kantonen, da diese Faktoren die Komplexität der Rückverfolgbarkeit erhöhen.

Im Absatz 2 werden die Kantone zu Kontrollen vor Ort verpflichtet, die sie in einem vorgeschriebenen minimalen Kontrollrhythmus (4 Jahre) durchführen müssen. Mit dieser Bestimmung soll der bisher uneinheitlichen Vollzugspraxis entgegengewirkt und ein mit der Weinhandelskontrolle vergleichbarer Standard eingeführt werden.

Der Absatz zur Deklassierung (Absatz 3) bleibt unverändert.

In den Absätzen 4 und 5 wird in der Verordnung neu das Kellerblatt vorgeschrieben, welches schon heute von mehreren kantonalen Gesetzgebungen im Bereich der Weinlesekontrolle vorgesehen ist.

Das Kellerblatt führt die eingekellerten Traubenmengen pro Weinklasse, kontrollierter Ursprungsbezeichnung/geografischer Zusatzbezeichnung und Rebsorte sowie die sich darauf beziehenden Bescheinigungen auf. Die Kantone werden verpflichtet, für alle Einkellerungsbetriebe, die Trauben über eine ihrer ausgestellten Bescheinigungen einkellern (auch in einem anderen Kanton), eine solche Übersicht zu erstellen. Alle Einkellerungsbetriebe müssen künftig über eindeutige Betriebskennnummern identifizierbar sein. Diese Nummern existieren schon heute (UID, BUR), werden in der Weinwirtschaft jedoch noch nicht flächendeckend verwendet.

#### **Artikel 30b (neu) Informationen an den Bund**

Das Kellerblatt ist eine wichtige Schnittstelle zur Weinhandelskontrolle, weshalb die Kantone sämtliche Kellerblätter auch dem Kontrollorgan der Weinhandelskontrolle zur Verfügung stellen müssen (Absatz 1). Das Kellerblatt ist das Instrument der Weinhandelskontrolle, um die Plausibilität der Kellerbuchhaltung in Bezug auf die eingekellerten Traubenlieferungen zu überprüfen.

In Absatz 2 wird künftig von den Kantonen ein jährlicher Bericht über die Ergebnisse der Weinlesekontrolle verlangt. Darin müssen die Kantone Rechenschaft über ihre Kontrolltätigkeit im Bereich der Weinlese ablegen.

Der bisherige Weinlesebericht mit den statistischen Angaben zur Weinlese in Absatz 3 wird neu etwas später eingefordert, um der wirtschaftlichen Realität (u.a. Spätlesen) besser zu entsprechen. Lediglich die Rebflächen, die für die Zuteilung der Bescheinigungen verwendet wurden, müssen dem BLW bereits bis Ende November mitgeteilt werden, da das BLW diese Angaben für die jährliche Auszahlung des Bundesbeitrages an die Kantone für die Durchführung der Weinlesekontrolle benötigt.

#### **Artikel 31 Absatz 3 (neu) Beteiligung des Bundes**

In einem neuen Absatz 3 werden die jährlichen Pauschalbeiträge des Bundes an die kantonale Weinlesekontrolle explizit mit der Erfüllung der Pflichten der Kantone verknüpft. Künftig kann der Bund von den Beiträgen absehen, wenn die Kantone in ihrem Rechenschaftsbericht nicht einwandfrei nachweisen können, dass sie ihren Pflichten vollumfänglich nachgekommen sind. Wurden die Beiträge bereits bezahlt, kann er sie ganz oder teilweise zurückfordern.

#### **Artikel 34 Kontrollpflicht, Befreiung von der Kontrollpflicht**

Der bisherige Artikel 34 wird aufgeteilt in einen Teil «Kontrollpflicht» mit deren Ausnahmen sowie in einen Teil «Pflichten der Betriebe». Der erste Teil bleibt im Artikel 34, der zweite wird in den neuen Artikel 34a verschoben (siehe entsprechender Abschnitt).

Die Bestimmungen des ehemaligen Artikels 39 werden ebenfalls in den neuen Artikel 34 transferiert. Es ist sinnvoller, die Kontrollpflicht und deren Ausnahmen im selben Artikel zu behandeln. Die «Pflichten der Betriebe» nach dem neuen Artikel 34a gehen mit der Kontrollpflicht einher. So muss in der Regel jeder unterstellte Betrieb ein Kellerbuch führen. Der neue Artikel 34 regelt jedoch auch jene Fälle, wo die Kellerbuchhaltung in vereinfachter Form oder gar nicht geführt werden muss.

Die bestehende Möglichkeit, dass Betriebe, die einer Bio-Kontrollstelle unterstellt sind, direkt von dieser kontrolliert werden dürfen (bisheriger Art. 39 Abs. 2), soll abgeschafft werden. Sie steht im Widerspruch zum vorgeschlagenen Einheitskontrollorgan (siehe Erläuterungen unter Artikel 36). Zudem wurde die Möglichkeit der Kellerbuchkontrolle durch die Bio-Kontrollstellen bis jetzt gar nicht genutzt.

Nach bisherigem Recht wird für Eigenproduzenten kein Handelsregistereintrag für die Registrierung bei der Kontrollstelle verlangt. Mit der Schaffung des Einheitskontrollorgans soll bei sämtlichen Betrieben für die Registrierung bei der Weinhandelskontrollstelle auf einen Handelsregistereintrag verzichtet werden (Absatz 1). Dies stellt eine administrative Vereinfachung für die Betriebe und die Kontrollstelle dar. Die Kontrollstelle überprüft Neueinträge im Handelsregister und gleicht sie mit der Liste ihrer Kontrollunterstellten ab. Betriebe, die im Handelsregister als potenzielle Weinhändler erfasst, der Kontrollstelle jedoch nicht bekannt sind, können so der Kontrollpflicht unterstellt werden. Dieser Kontrollabgleich wird auch in Zukunft möglich sein, denn für die meisten Betriebsformen (AG, GmbH, Einzelun-

ternehmen ab 100 000 Franken Roheinnahmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen, Vereine) sind Handelsregistereinträge gemäss Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411) erforderlich. Einzig Einzelunternehmen mit Roheinnahmen von jährlich unter 100 000 Franken sind von der Handelsregisterpflicht befreit (Artikel 36 HRegV). Sollten diese Einzelunternehmen Wein selber herstellen oder importieren, so wird die Kontrollstelle von den Kantonen (Weinlesekontrolle/Kellerblatt) oder von der eidgenössischen Zollverwaltung (Importmeldungen) über die Weinhandelstätigkeit dieser Unternehmen informiert. Sollten sie Flaschenwein von Schweizer Unternehmen kaufen und wiederverkaufen, so sind sie gemäss den Ausnahmeregelungen der Weinverordnung (neuer Art. 34a, bisheriger Art. 39) bis zu einem jährlichen Umsatzvolumen von 100 000 Litern zudem sowieso heute schon von der Kontrollpflicht befreit.

Absatz 2 führt die bestehende Regelung bezüglich vereinfachter Kellerbuchhaltung aus (bisheriger Artikel 39 Absatz 1ter). Die Bestimmung, dass die Kontrollstelle den Inhalt der vereinfachten Kellerbuchhaltung im Einvernehmen mit dem BLW konkretisiert, soll in Artikel 35 Absatz 5 Buchstabe b verschoben werden.

Absatz 3 führt die bestehende Kontrollbefreiung von Betrieben, die ausschliesslich in der Schweiz und bis zu einem Umsatz von jährlich 1000 Hektolitern Flaschenwein kaufen und verkaufen, aus (bisheriger Artikel 39 Absatz 1). Bis anhin werden diese Betriebe zwar nicht kontrolliert, müssen jedoch ein Kellerbuch führen. Neu soll nur noch die vereinfachte Kellerbuchhaltung verlangt werden, damit sich die Kontrollstelle im Verdachtsfall einen raschen Überblick über die Weinzukäufe machen kann. Zudem sollen diese Betriebe so administrativ entlastet werden. Auch sollen Betriebe, die jährlich nicht mehr als 1000 Hektoliter Trauben von einem anderen Betrieb keltern lassen, ebenfalls von der Kontrollpflicht befreit werden. Im beschriebenen Fall kauft der Auftrag gebende Betrieb den Wein nicht zwingend auf, sondern entschädigt den Kelter-/Abfüllbetrieb für den entstandenen Aufwand; es handelt sich folglich um eine reine Abnahme des Flaschenweins, weshalb die bestehende Formulierung entsprechend angepasst werden muss. Wie von der Ausnahmeregelung gefordert, muss der Wein in Flaschen mit nicht wiederverwendbarem Verschluss abgenommen werden. Des Weiteren muss die Etikette den Namen einer dem Kontrollorgan unterstellten Firma tragen, d.h. in vorliegendem Fall jenem des Kelter-/Abfüllbetriebs. In Verdachtsfällen kann der Kelter-/Abfüllbetrieb rasch ausfindig gemacht werden; die Rückverfolgbarkeit des Weins ist somit gewährleistet. Im Beanstandungsfall haftet jener Betrieb, der die zur Beanstandung führende Behandlung durchgeführt hat.

Die bisherige Kontrollausnahme (bisheriger Artikel 39 Absatz 1bis) für Betriebe, die jährlich maximal 500 Liter Wein zum eigenen Konsum herstellen (ohne Vertrieb/Vermarktung), findet sich neu in Absatz 4.

Absatz 5 sieht vor, dass bei Verdacht auf einen Verstoss gegen die Ausnahmeregelungen das Kontrollorgan in allen Betrieben, bei denen Wein oder Traubenmost vorliegt, Kontrollen durchführen kann. Dies war bis anhin nur bei den Betrieben nach Absatz 3 explizit geregelt.

#### **Artikel 34a (neu) Pflichten der Betriebe**

Der neue Artikel 34a behandelt die bisherigen Pflichten der Betriebe nach bisherigem Artikel 34 Absätzen 2-7. Zudem sollen Neuerungen wie der Zugriff auf die Finanz- und Betriebsbuchhaltung sowie die amtliche Probenahme die Wirksamkeit der Kontrollen erhöhen.

Absatz 1 wird redaktionell leicht angepasst, damit er der heute in vielen Fällen nicht mehr physisch vorhandenen Kellerbuchhaltung (gemäss Weinverordnung; nicht zu verwechseln mit der Finanz-/Betriebsbuchhaltung) gerecht wird. Die Kontrollstelle entscheidet über die akzeptierte Form der Kellerbuchhaltungsführung, bei der es sich auch um Softwarelösungen handeln kann. Zudem wird in Buchstabe c die Buchhaltungsführung ergänzt mit der Angabe der Eigentümerin/des Eigentümers des Weins, wenn ein Kelterbetrieb nicht selber gekaufte Trauben im Auftrag eines Traubenproduzenten keltert und vinifiziert (in Übereinstimmung mit Absatz 2 Buchstabe e). Die zusätzliche Information in der Kellerbuchhaltung ist eine wichtige Information für das Kontrollorgan. Wenn nur der im Auftrag kelternde Dritte auf der Weinetikette aufgeführt wird, haftet dieser entsprechend für die vorgenommenen Weinbehandlungen.

Die Bestimmungen der neuen Absätze 2-5 bleiben unverändert (heutiger Artikel 34 Absätze 3-6).

Im Absatz 6 wird präzisiert, dass die Kontrollstelle uneingeschränkten Zugang zu sämtlichen zum Betrieb gehörenden Geschäfts- und Lagerräumen gibt. Diese können sich auch ausserhalb der Betriebsbasis befinden. Zudem wird im Absatz 7 von den Betrieben explizit verlangt, dass sämtliche Dokumente und Unterlagen der Betriebe der Kontrollstelle uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden müssen und dass Etiketten und Produkte der Kontrollstelle auf deren Verlangen auszuhändigen sind. Diese Kompetenz ist für die Kontrollstelle zur Sicherstellung von Beweisen unabdingbar. Die Finanz- und Betriebsbuchhaltung (FiBu/BeBu) soll neu ebenfalls zugänglich gemacht werden und ist für die Kontrollstelle ein wichtiges Instrument zur Überprüfung von Verdachtsfällen. Die FiBu/BeBu erlaubt es, die Warenflüsse mit den Geldflüssen abzugleichen. Ohne den Zugang zu den Geldflüssen ist es der Kontrollstelle beispielsweise nicht möglich, Scheinrechnungen zu entlarven. Die FiBu/BeBu soll jedoch keinesfalls systematisch überprüft werden, sondern soll sich aus einem Verdacht der Kontrollstelle ableiten. Die Nachforschungen in der FiBu/BeBu finden ausschliesslich im Rahmen des Anwendungsfeldes der Weinverordnung statt. Die Kontrollstelle hat eine entsprechende Weisung an ihre Inspektoren zu erstellen, die im Detail regelt, wann ein Inspektor auf die FiBu/BeBu zugreifen soll. Es soll sich um punktuelle Überprüfungen von Transaktionen, die in der Kellerbuchhaltung erscheinen, handeln. Der Betrieb stellt die für die Probenahme (siehe Beschreibung unter Artikel 35 Absatz 3) benötigten Weine der Kontrollstelle kostenfrei zur Verfügung. Grundlage für die Bestimmungen in den Absätzen 7 bis 9 bildet der Artikel 183 LwG.

#### **Artikel 35 Pflichten der Kontrollstelle**

Der gesamte Artikel 35 wird umformuliert.

Im Absatz 1 Buchstabe d wird die «Betriebstätigkeit» auch als einzubeziehender Faktor bei der Risikoanalyse aufgenommen. Damit soll unterstrichen werden, dass die Kontrollstelle das Tätigkeitsfeld der ihr unterstellten Betriebe miteinbezieht und nicht nur die Betriebsgrösse. So kann ein Betrieb, der in grossen Mengen Trauben verarbeitet, ein tiefes Risiko aufweisen, wenn er ausschliesslich eigenes Traubengut und eine einzige öffentlich-rechtliche Weinbezeichnung verwendet. Hingegen kann ein Betrieb, der zwar nur kleine Mengen an Trauben verarbeitet, diese jedoch unter verschiedenen öffentlich-rechtlichen Weinbezeichnungen zukaufte, ein höheres Risiko aufweisen als der erstgenannte Betrieb. Die Betriebstätigkeit fliesst schon heute in die Risikoanalyse der SWK ein. Mit der Aufhebung der gleichwertigen kantonalen Kontrolle (siehe unter Artikel 36) werden der SWK zukünftig viel mehr Eigenproduzenten unterstellt sein, als dies heute schon der Fall ist. Deren Eigenheiten soll in der Risikoanalyse Rechnung getragen werden.

Der minimale Kontrollzyklus in Absatz 2 bleibt bei vier Jahren bestehen. Die der Kontrollstelle zur Verfügung stehenden Ressourcen sollen jedoch vermehrt für die Inspektion von Risikobetrieben verwendet werden. Auswertungen der Beanstandungen der SWK haben gezeigt, dass gerade in Betrieben, die ausschliesslich Flaschenwein und jährlich nicht mehr als 20 Hektoliter einführen, die meisten Unregelmässigkeiten administrativer Natur sind (z.B. unvollständige Kellerbuchhaltung oder fehlende Begleitdokumente). Diese wurden meist durch Unkenntnis der rechtlichen Bestimmungen und Vorgaben der Kontrollstelle durch die Betriebsverantwortlichen verursacht. Das Betrugsrisiko sowie die Gefahr, dass die Konsumentinnen und Konsumenten von diesen Betrieben ein nicht konformes Produkt kaufen, ist verschwindend klein, zumal die Flaschen fertig etikettiert importiert und weiterverkauft werden. Aufgrund des geringen Risikos einer Etiketten-/Weinmanipulation in dieser Betriebskategorie (insgesamt ungefähr 1300) soll der minimale Kontrollzyklus auf maximal acht Jahre angehoben werden können. Die so freigeschaffenen Ressourcen können für die Kontrolle von Betrieben mit höherem Risiko genutzt werden.

Die Kontrollstelle soll künftig die Berechtigung erhalten, direkt während der Inspektion von möglichen nicht konformen Weinen oder anlässlich von Kampagnen Proben zu nehmen (Absatz 3). Diese Möglichkeit hat die Kontrollstelle heute nicht. Sie muss heute jeweils die kantonalen Vollzugsorgane der Lebensmittelkontrolle aufbieten, falls sie einen Verdacht hegt. Dies verursacht den Vollzugsorganen zusätzlichen Aufwand. Mit der neu gegebenen Möglichkeit der Probenahme sollen die Proben von der Kontrollstelle an ein akkreditiertes Labor zur Überprüfung gegeben werden können.

Weine, die von der Kontrollstelle beanstandet werden und sich noch in den Lokalen des Betriebs befinden, sollen von der Kontrollstelle beschlagnahmt und deren Verkauf vertagt werden können (Absatz 4). Damit soll verhindert werden, dass nicht konforme Produkte auf den Markt gelangen. Der Entscheid der Kontrollstelle soll jedoch nur eine aufschiebende Wirkung von vier Wochen haben und somit den Zeitraum bis zum definitiven Entscheid der zuständigen Behörde abdecken. In der heutigen Praxis ist es so, dass das Kontrollorgan der zuständigen Behörde (meist das kantonale Lebensmittelinspektorat) eine Meldung machen muss und die Behörde erst dann über ein allfälliges Verkaufsverbot entscheidet. In der verstrichenen Zeit kann der Wein jedoch bereits verkauft worden sein. Ein enger Austausch mit den Vollzugsorganen der Lebensmittelkontrolle ist bei dieser Massnahme nötig und vorgesehen.

Im Absatz 5 Buchstabe a wird präzisiert, dass die Kontrollstelle die Kellerblätter (Resultate der Weinlesekontrolle) und allenfalls weitere Meldungen (zu Deklassierungen, ausserordentlichen Vorkommnissen und Beobachtungen in den Betrieben, etc.) von den Kantonen erhält. Dies soll grundsätzlich auf elektronischem Wege erfolgen. Neu ist zudem, dass sämtlichen Betriebe, die der Weinhandelskontrolle unterstehen, eine eindeutige Nummer zugeteilt werden muss. Diese Nummern existieren schon heute (UID, BUR), werden jedoch von den Kontrollinstanzen der Weinlese und des Weinhandels nicht flächendeckend verwendet. Eindeutige Nummern sind für einen reibungslosen Datenaustausch unabdingbar.

Die bisherige Bestimmung im bisherigen Artikel 39 Absatz 1 *ter*, dass die vereinfachte Kellerbuchhaltung im Einvernehmen mit dem BLW von der Kontrollstelle konkretisiert werden muss, wird in den neuen Absatz 5 Buchstabe b transferiert, da es sich um eine Pflicht der Kontrollstelle handelt. Die genauen Inhalte und die Form der vereinfachten Kellerbuchhaltung sollen wie bis anhin von der Kontrollstelle ausgearbeitet und dem BLW zur Gutheissung zugestellt werden.

Die Kontrollstelle muss Verstösse umgehend der zuständigen Behörde melden. Gemäss Art. 172 LwG steht der Kontrollstelle das Antragsrecht bezüglich Klassierung und Kennzeichnung nach Art. 63 LwG zu. Dies soll jedoch nur in schweren Fällen erfolgen (Absatz 5 Buchstabe c).

Die Inventarmeldung nach Absatz 5 Buchstabe d bleibt unverändert.

Die Kontrollstelle hat die Berichterstattung dem BLW nach dessen Vorgabe zu gestalten (Absatz 5 Buchstabe e). Eine Angabe minimaler Inhalte wird durch das BLW im Leistungsvertrag oder in einer Weisung präzisiert. Die Kontrollstelle ist zusätzlich verpflichtet, die Öffentlichkeit in geeigneter Form über ihre Kontrolltätigkeit zu informieren (Absatz 5 Buchstabe f). Sie kann das beispielsweise durch eine Medienkonferenz oder eine Medienmitteilung tun.

Das BLW als der Aufsichtsbehörde angegliedertem Amt kann von der Kontrollstelle jederzeit weitere Berichterstattungen zu ihren Kontrolltätigkeiten verlangen, falls diese für die korrekte Ausübung der Aufsichtsfunktion nötig sind (Absatz 5 Buchstabe g). Ferner hat die Kontrollstelle dem BLW auf Wunsch Zugriff auf sämtliche Dokumente zu gewähren, über die sie verfügt oder auf die sie Zugriff hat. Es ist der Kontrollstelle nicht möglich, die Weitergabe von Daten aufgrund von Datenschutzgründen an das BLW zu verweigern.

### **Artikel 36 Kontrollstelle**

Der gesamte Artikel wird neu strukturiert.

Wie bis anhin soll mit der Kontrolle die Stiftung «Schweizer Weinhandelskontrolle» betraut sein (Absatz 1).

In Absatz 2 wird ergänzt, dass die Kontrollstelle nach Vorgaben des BLW und ihren Aufgaben entsprechend akkreditiert sein muss. Die Kontrollstelle erfüllt diese Auflage schon heute. In der deutschen Fassung wird «Überwachung» durch den häufiger verwendeten Begriff «Aufsicht» ersetzt. Des Weiteren wird präzisiert, dass der Leistungsvertrag (bisher: «Leistungsvereinbarung») zwischen BLW und der Kontrollstelle auch Auflagen bezüglich der Inspektionen enthält. So soll künftig insbesondere

geregelt werden, dass die Inspektorinnen und Inspektoren der Kontrollstelle nach einer gewissen Anzahl Inspektionen rotieren müssen (d.h. anderen Betrieben zugeteilt werden). Zudem soll der Leistungsvertrag die Details bezüglich Besitzes der von der Kontrollstelle erhobenen Daten regeln (zusammengefasst unter «Datenschutz»).

Die kantonale gleichwertige Weinhandelskontrolle wird abgeschafft. In Zukunft soll es nur noch eine einzige Weinhandelskontrollstelle geben. Die Gründe hierfür wurden vom BLW im Bericht vom 23. März 2016 eingehend erörtert. Durch die heutige Mehrteilung der Kontrollstruktur wird ein effizienter und wirksamer Datenaustausch zwischen den Kontrollstellen erschwert oder sogar verhindert. Gerade im Weinhandel, wo Offenweine Landes- und Kantonsgrenzen überschreiten, ist ein einziges national zuständiges Organ unabdingbar. Die Diversifizierung der Geschäftstätigkeiten der Betriebe (Kelterung und Vinifizierung für Dritte, gemeinschaftliche Nutzung von Kellerräumlichkeiten, unterschiedliche Produktions- und Vermarktungsgesellschaften auf dem gleichen Betrieb, etc.) erlaubt es heute zudem nicht mehr, einen Betrieb immer klar der SWK oder der kantonalen Kontrollstelle zuzuordnen. Aufgrund der gegenseitigen Anerkennung der geschützten Bezeichnungen von Weinbauerzeugnissen durch die Schweiz und die EU (Abkommen zwischen der EU und der Schweiz über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen von 1999) wurde die Weinhandelskontrolle auf die Eigenproduzenten ausgedehnt. Die Eigenproduzenten wurden vor 2003 gar nicht kontrolliert und wollten nicht der Kontrolle der Eidgenössischen Weinhandelskontrollkommission (heute: SWK) unterstellt sein. Die Schaffung eines Einheitskontrollorgans wird mit einer Anpassung der Führung der SWK einhergehen. Der Akkreditationstyp, die Zusammensetzung des SWK-Stiftungsrates sowie die finanziellen Aspekte werden zwischen BLW und SWK diskutiert.

#### **Artikel 38 Kontrollkosten und Gebühren**

Im ganzen Artikel wird der Zusatz «eidgenössisch» gestrichen, da es nur noch eine Kontrollstelle (Einheitsorgan) geben soll. Der Name des für die Genehmigung des Gebührentarifs zuständigen Departements wird präzisiert (WBF) (Absatz 2). Die Regelung der Finanzierung der kantonalen gleichwertigen Kontrollstelle wird mit der Schaffung des Einheitsorgans hinfällig (ehemaliger Absatz 3).

Im neuen Absatz 3 wird geregelt, dass die Kosten für die Analyse der von der Kontrollstelle entnommenen Proben von der Kontrollstelle getragen werden müssen. Nur im Beanstandungsfall können die Kosten den betroffenen Betrieben weiterverrechnet werden.

#### **Artikel 39 (aufgehoben) Ausnahmen**

Der aufgehobene Artikel wird in den neuen Artikel 34 transferiert (siehe oben).

#### **Artikel 40 Zusammenarbeit mit den Behörden**

Im ganzen Artikel ist nur noch von einer Kontrollstelle und nicht mehr von mehreren die Rede.

Absatz 1, 2, 3 und 4 bleiben inhaltlich unverändert.

In Absatz 5 wird präzisiert, dass die mit dem Vollzug beauftragten Behörden der Kontrollstelle eine Rückmeldung bezüglich der Massnahmen geben, die sie aufgrund der Meldung von Verstössen ergriffen haben. Diese Information ist für die Kontrollstelle sehr wichtig, damit sie weiss, ob ein Fall abgeschlossen oder noch hängig ist und wie die Behörde Beanstandungen eingeschätzt hat. Dies hilft der Kontrollstelle bei der Verfeinerung der Inspektion. Das BLW als ausführende Stelle der Aufsichtsbehörde kann über die Kontrollstelle ebenfalls auf diese Informationen zugreifen oder sie von der Kontrollstelle in zusammengefasster Form verlangen.

Der neue Absatz 6 regelt die Einsicht des BLW als Aufsichtsbehörde in die mit dem Vollzug beauftragten kantonalen Behörden. Sämtliche dort liegenden Daten, die in Verbindung mit der vorliegenden Verordnung stehen, müssen dem Aufsichtsorgan uneingeschränkt zugänglich sein. Dabei ist nicht nur

eine Sichtung der Dokumente vor Ort gemeint, sondern auch eine physische Übermittlung der gewünschten Unterlagen. Das BLW kann seine Aufsichtsfunktion ansonsten nicht erfüllen.

### **Artikel 41 Aufsicht**

«Eidgenössisch» wird aufgrund des Einheitskontrollorgans gestrichen; der Name des zuständigen Departements (WBF) wird präzisiert.

### **Artikel 48a (neu) Übergangsbestimmungen**

Absatz 1 räumt den Kantonen eine Übergangsfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten der Verordnungsänderung ein, um die allenfalls erforderlichen Anpassungen an ihren Informatiksystemen vorzunehmen. Die diesbezüglich vorgeschlagenen Änderungen wurden mit den Kantonen während der Erstellung des BLW-Berichts, veröffentlicht im März 2016, diskutiert. Die Mehrheit der Kantone verfügt schon heute über Informatiklösungen, die den neuen Bestimmungen entsprechen oder entsprechen können. Bis der Kanton über ein den neuen Anforderungen entsprechendes System verfügt, gelten für die Einkellerinnen und Einkellerer die Pflichten des bisherigen Rechts. Damit soll sichergestellt werden, dass der Weinhandelskontrollstelle sämtliche Daten der Einkellerungen (inkl. Angabe von öffentlich-rechtlichen geografischen Zusatzbezeichnungen) im Einkellerungsbetrieb zur Verfügung stehen. Absatz 2 sieht für den Wechsel der Kontrollunterstellung der Eigenproduzenten, die bis anhin der kantonalen gleichwertigen Kontrolle unterstehen, ebenfalls eine Übergangsfrist von einem Jahr vor.

### **Anhang 1, Eintrag «Oeil-de-Perdrix»**

Der Begriff «Verschnitt» wird von der Lebensmittelgesetzgebung als Mischung von Trauben, Traubenmost oder Wein verschiedenen Ursprungs oder verschiedener Herkunft definiert. In der bisherigen Definition des Oeil-de-Perdrix ist von einem möglichen Verschnitt von maximal 10 % Grau- oder Weissburgunder die Rede. Der Begriff «Verschnitt» wird nicht korrekt verwendet, da diese Bestimmung nicht beabsichtigt, zusätzliche Verschnittregelungen vorzuschreiben. Sie soll nur die Zusammensetzung des Produkts vorgeben. Deshalb wird die bestehende Formulierung angepasst.

## **11.4 Auswirkungen**

### **11.4.1 Bund**

Da die Weinlesekontrolle im Zuständigkeitsbereich der Kantone bleibt, ergeben sich die meisten Auswirkungen für den Bund aus der verstärkten Aufsichtsfunktion gegenüber den Kantonen. Mit den präzisierten Vorgaben an die kantonalen Vollzugsbehörden wird es möglich sein, den Vollzug besser als bisher zu überwachen und allenfalls zu sanktionieren.

Im Bereich der Weinhandelskontrolle können mit der vorgeschlagenen Einheitskontrollstelle wirksamere Kontrollen erfolgen, die komplett branchenfinanziert sind.

Der Bund kann mit den vorgeschlagenen Änderungen auch eine effizientere und umfassendere Aufsicht über das gesamte Kontrollsystem ausüben.

Im Weiteren soll mit der Verordnungsänderung das Weinkontrollsystem weiter digitalisiert werden. Was in verschiedenen Kantonen schon umgesetzt wurde und sich bewährt hat, soll nun auch auf Bundesebene zum Standard werden: Zum einen eine elektronische Erfassung und Verwaltung der zentralen Kontrolldaten und zum anderen digitale Schnittstellen zwischen der Weinlese- und der Weinhandelskontrolle.

#### 11.4.2 Kantone

Im Bereich der Weinlesekontrolle ergeben sich für die Kantone hauptsächlich drei Änderungen. Erstens wird künftig der Bund definieren, wie die Produktionsbescheinigungen durch die Kantone auszustellen und zu verwalten sind. Zweitens wird eine gewisse Digitalisierung bei der Überwachung dieser Produktionsrechte gefördert. Und drittens erlässt der Bund für die effektive Kontrolle vor Ort klarere Vorgaben. Je nach Stand des bisherigen Vollzugs haben diese Änderungen für den betroffenen Kanton unterschiedliche personelle und finanzielle Konsequenzen. Insbesondere die Implementierung eines elektronischen Systems kann je nach Ausgangslage mit erheblichem Ressourcen- und Zeiteinsatz verbunden sein.

Im Bereich der Weinhandelskontrolle werden mit der Abschaffung der kantonalen gleichwertigen Kontrolle den Kantonen Aufgaben entzogen. In der Westschweiz haben die Kantone diese Aufgaben an die Organisme intercantonal de certification (OIC) ausgelagert. In der Deutschschweiz wird die kantonale Kontrolle durch die kantonalen Labore durchgeführt, sodass die frei werdenden Ressourcen womöglich anderweitig eingesetzt werden können. Mit der vorgeschlagenen zusätzlichen Kompetenz der Weinhandelskontrollstelle (Probenahme und Beschlagnahmung von nicht konformer Waren) werden diese Vollzugsaufgaben von den Kantonen an die Weinhandelskontrollstelle übertragen.

#### 11.4.3 Volkswirtschaft

Bezüglich der Geschäftstätigkeiten der Betriebe ist die Branche grundsätzlich nicht betroffen, aber die erwartete verbesserte Wirksamkeit des Kontrollsystems erlaubt es, den unlauteren Wettbewerb und illegale Aktivitäten einer kleiner Minderheit der Betriebe einzuschränken. Dies dürfte dazu beitragen, dass das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in die Schweizer Weine gestärkt wird und zwischen den Produzentinnen und Produzenten faire Wettbewerbsbedingungen herrschen.

Die Einkellerungsbetriebe dürften künftig administrativ entlastet werden, beispielsweise wenn es der Kanton ermöglicht, die Traubenlieferungen elektronisch zu erfassen. Grundsätzlich dürften alle Marktteilnehmer von einer einheitlicheren Vollzugspraxis profitieren.

Bei den heute den kantonalen gleichwertigen Weinhandelskontrollstellen unterstellten Betrieben können allenfalls höhere Kontrollgebühren anfallen, da die Weinhandelskontrollstelle komplett eigenfinanziert sein muss. Die heutigen kantonalen Kontrollen sind entweder subventioniert oder quersubventioniert.

### 11.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz kompatibel, insbesondere mit dem Agrarabkommen (Anhang 7) zwischen der EU und der Schweiz.

### 11.6 Inkrafttreten

Die Änderungen sollen auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden.

### 11.7 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bilden die im Ingress erwähnten Artikel des Landwirtschafts- und Lebensmittelgesetzes (LwG Artikel 60 Absatz 4, 63 Absätze 2, 4 und 5, 64 Absätze 1, 2 und 4, 170 Absatz 3 und 177; neues LMG Artikel 13 und 18 Absatz 4, Ausführung von Anhang 7 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen).

# Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Weinverordnung vom 14. November 2007<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

## *Ingress*

gestützt auf die Artikel 60 Absatz 4, 63 Absätze 2, 4 und 5, 64 Absätze 1, 2 und 4, 170 Absatz 3 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998<sup>2</sup>, und auf die Artikel 13 und 18 Absatz 4 des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014<sup>3</sup> (LMG),  
in Ausführung von Anhang 7 des Abkommens vom 21. Juni 1999<sup>4</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen,

## *Art. 22* Landweine

Landweine sind Weine, die mit dem Namen des Landes oder eines Landesteils, dessen Ausdehnung grösser ist als die eines Kantons, bezeichnet sind. Sie müssen folgenden Anforderungen genügen:

- a. Die Trauben werden im geografischen Gebiet geerntet, das den Wein bezeichnet.
- b. Der erforderliche natürliche Mindestzuckergehalt beträgt 14,4 °Brix für weisse Gewächse und 15,2 °Brix für rote Gewächse.

SR .....

<sup>1</sup>SR 916.140

<sup>2</sup>SR 910.1

<sup>3</sup>SR ... Tritt am 1. Mai 2017 in Kraft

<sup>4</sup>SR 0.916.026.81

- c. Der Flächenertrag ist für weisse Gewächse auf 1,8 kg/m<sup>2</sup> und für rote Gewächse auf 1,6 kg/m<sup>2</sup> begrenzt.

*Art. 24*           Tafelweine

Schweizer Tafelweine sind Weine aus in der Schweiz geernteten Trauben, deren erforderlicher Mindestzuckergehalt 13,6 °Brix für weisse Gewächse und 14,4 °Brix für rote Gewächse beträgt.

*Art. 24b*           Bescheinigung zur Produktion von Wein

<sup>1</sup> Die Kantone bescheinigen den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern für sämtliche Rebflächen, die im Rebbaukataster nach Artikel 4 verzeichnet und gemäss Artikel 5 für die Weinerzeugung zugelassen sind, die zulässigen Rebsorten, Weinklassen, Höchsterträge, Mindestzuckergehalte und Weinbezeichnungen gemäss den Bestimmungen in den Artikeln 21–24.

<sup>2</sup> Sie erstellen pro Eigentümerin, Eigentümer, Bewirtschafterin oder Bewirtschafter sowie getrennt nach Rebsorten, Weinklassen und geografischen Einheiten, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht für die Bezeichnung oder Kennzeichnung des Weines verwendet werden dürfen, je eine Bescheinigung.

<sup>3</sup> Die Bescheinigung enthält mindestens folgende Informationen:

- a. eine eindeutige Kennnummer;
- b. den Namen der Eigentümerin, des Eigentümers, der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters;
- c. die Rebsorte;
- d. die erlaubten Weinklassen nach den Artikeln 21–24;
- e. die geografische Einheit, die für die Bezeichnung des Weins verwendet werden darf, sowie mögliche Zusatzbezeichnungen;
- f. die Fläche in m<sup>2</sup> und den Höchstertrag in kg.

*Art. 28*           Gegenstand und Grundsatz

<sup>1</sup> Die Weinlesekontrolle erfasst die gesamte für die Weinbereitung bestimmte Traubenernte bis zum Moment von deren Pressung. Ausgenommen sind Produkte, die von Pflanzungen nach Artikel 2 Absatz 4 stammen.

<sup>2</sup> Die Weinlesekontrolle erfolgt nach dem Grundsatz der Eigenkontrolle und der Überwachung auf der Grundlage einer Risikoanalyse nach den Artikeln 29, 30 und 30a.

*Art. 29*           Pflichten der Einkellerin bzw. des Einkellerers

<sup>1</sup> Als Einkellerin oder Einkellerer gilt, wer Trauben annimmt und presst.

<sup>2</sup> Die Einkellerin oder der Einkellerer erfasst für die einzelnen Traubenposten:

- a. die Nummer der dazugehörigen Bescheinigung gemäss Artikel 24*b*;
- b. den Namen der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters;
- c. die Rebsorte;
- d. die Menge in kg;
- e. den natürlichen Zuckergehalt in °Brix oder °Oechsle;
- f. das Eingangsdatum.

<sup>3</sup> Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafters müssen der Einkellerin oder dem Einkellerer die Angaben nach Absatz 2 Buchstaben a–c mitteilen.

<sup>4</sup> Die Einkellerin oder der Einkellerer hält die Angaben nach Absatz 2 den Kontrollbehörden zur Verfügung.

<sup>5</sup> Sie oder er teilt die einzelnen Traubenposten anhand der dazugehörigen Bescheinigung und der Angaben nach Absatz 2 in eine der drei Weinklassen nach den Artikeln 21–24 ein.

<sup>6</sup> Sie oder er erfasst die Angaben nach den Absätzen 2 und 5 nach den Vorgaben des Herkunftskantons des Traubenguts.

#### Art. 30 Pflichten der Kantone

<sup>1</sup> Die Kantone regeln die Weinlesekontrolle im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

<sup>2</sup> Sie verfügen über ein elektronisches System, das einen automatischen Abgleich der Traubenposten gemäss Artikel 29 Absatz 2 mit den Bescheinigungen gemäss Artikel 24*b* Absatz 4 erlaubt. Sie stellen dadurch sicher, dass:

- a. eine Bescheinigung nicht mehrfach verwendet wird;
- b. eine Bescheinigung nur für eine Weinklasse verwendet wird; und
- c. die entsprechenden Höchsterträge und Mindestzuckergehalte eingehalten werden.

#### Art. 30a Durchführung der Weinlesekontrolle

<sup>1</sup> Die Kantone nehmen die Weinlesekontrolle entsprechend den möglichen Risiken vor. Dabei berücksichtigen sie insbesondere:

- a. die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen;
- b. das bisherige Verhalten des kontrollierten Betriebes hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 21–24;
- c. jeden begründeten Verdacht auf einen Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften;
- d. die Anzahl der Bescheinigungen und damit der Rebsorten, Weinklassen und Weinbezeichnungen sowie die Anzahl der erfassten Traubenposten, die ein kontrollierter Betrieb auf sich vereint;
- e. das Vorhandensein von Traubengut von Rebflächen anderer Kantone;

f. die Menge des eingekellerten Traubenguts.

<sup>2</sup> Die Kantone kontrollieren die Einkellerinnen und Einkellerer in der Regel unangemeldet während der Weinlese. Jeder Einkellerungsbetrieb wird mindestens alle vier Jahre kontrolliert.

<sup>3</sup> Die Kantone ordnen gegebenenfalls eine Deklassierung der Traubenposten und der Traubenmoste nach Artikel 27 an.

<sup>4</sup> Sie erstellen für jede Einkellerin und jeden Einkellerer, die oder der Traubengut aus ihrem Kantonsgebiet einkellert, eine Übersicht über sämtliche dieser Einkellerungen (Kellerblatt). Das Kellerblatt enthält pro Bescheinigung mindestens:

- a. die Erntemengen in kg;
- b. die gewichteten natürlichen Zuckergehalte in °Brix oder °Oechsle.

<sup>5</sup> Auf dem Kellerblatt müssen die Einkellerinnen und Einkellerer über eine der folgenden Nummern eindeutig identifizierbar sein:

- a. Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010<sup>5</sup> über die Unternehmens-Identifikationsnummer;
- b. Nummer des Betriebs- und Unternehmungsregisters (BUR) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992<sup>6</sup>.

#### *Art. 30b* Informationen an den Bund

<sup>1</sup> Die Kantone übermitteln der Kontrollstelle des Weinhandels nach Artikel 36 elektronisch und nach Vorgaben des BLW sämtliche Kellerblätter.

<sup>2</sup> Sie informieren das BLW nach dessen Vorgaben bis Ende Februar des folgenden Jahres über die Ergebnisse der Weinlesekontrolle, insbesondere über:

- a. die erteilten Bescheinigungen gemäss Artikel 24*b*;
- b. die Einteilung der Einkellerungsbetriebe nach unterschiedlichen Risikokategorien gemäss Absatz 2;
- c. die Anzahl Kontrollen vor Ort gemäss Absatz 3;
- d. die festgestellten Verstösse gegen die Bestimmungen der Artikel 21–24 sowie 29;
- e. die Anzahl angeordneter Deklassierungen gemäss Absatz 4.

<sup>3</sup> Sie reichen dem BLW bis Ende Dezember des laufenden Jahres einen Weinlesebericht ein, der die statistischen Angaben nach der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993<sup>7</sup> enthält.

<sup>4</sup> Sie teilen dem BLW bis Ende November des laufenden Jahres die Rebflächen mit.

<sup>5</sup> SR 431.03

<sup>6</sup> SR 431.01

<sup>7</sup> SR 431.012.1

*Art. 31 Abs. 3*

<sup>3</sup> Kommt ein Kanton seinen Pflichten gemäss Artikel 30 nicht nach, so kann der Bund vom jährlichen Pauschalbeitrag gemäss Absatz 1 ganz oder teilweise absehen. Ist der Pauschalbeitrag bereits ausbezahlt worden, so kann er ihn ganz oder teilweise zurückfordern.

*Art. 34* Kontrollpflicht, Befreiung von der Kontrollpflicht

<sup>1</sup> Jeder Betrieb, der mit Wein handeln will, untersteht der Weinhandelskontrolle und muss sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit bei der Kontrollstelle anmelden. Er hat die in Artikel 34a aufgeführten Pflichten.

<sup>2</sup> Betriebe, die ausschliesslich in Flaschen abgefüllte, mit Etiketten und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehene Produkte einführen oder in der Schweiz einkaufen und diese an Personen zu ihrem Eigengebrauch vertreiben oder verkaufen, können einer vereinfachten Kellerbuchhaltung im Sinne von Artikel 35 Absatz 5 Buchstabe b unterstellt werden.

<sup>3</sup> Von der Weinhandelskontrolle befreit, jedoch der Pflicht unterstellt, eine vereinfachte Kellerbuchhaltung im Sinne von Artikel 35 Absatz 5 Buchstabe b zu führen, sind Betriebe:

- a. die in der Schweiz ausschliesslich Produkte abnehmen oder einkaufen und wiederverkaufen, die in Flaschen abgefüllt und mit Etiketten, die den Namen einer dem Kontrollorgan unterstellten Firma tragen, und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehen sind;
- b. die Wein weder ein- noch ausführen; und
- c. deren Umsatz jährlich 1000 hl nicht übersteigt.

<sup>4</sup> Von der Weinhandelskontrolle befreit und der Pflicht nicht unterstellt, ein Kellerbuch zu führen, sind Betriebe:

- a. die ihre Produkte nur zum Eigengebrauch herstellen;
- b. die keinen Vertrieb und keine Vermarktung betreiben; und
- c. deren Gesamtproduktion 500 Liter nicht übersteigt.

<sup>5</sup> Bei Verdacht auf einen Verstoß kann die Tätigkeit der Betriebe nach den Absätzen 3–4 jederzeit kontrolliert werden. Dabei gelten die Bestimmungen nach Artikel 34a sinngemäss.

*Art. 34a* Pflichten der Betriebe

<sup>1</sup> Jeder Betrieb, der mit Wein handelt, muss über die gesamte Tätigkeit ein Kellerbuch in einer von der Kontrollstelle zugelassenen Form führen. Die Buchführung ist laufend vorzunehmen. Der Betrieb muss insbesondere erfassen:

- a. die Ein- und die Ausgänge;
- b. die Namen der Lieferanten und der im Handel tätigen Käufer;

- c. die Mengen aufgeteilt nach Jahrgängen, Sorten, Sachbezeichnungen und, im Falle einer Kelterung für eine Traubenproduzentin oder Traubenproduzenten, nach Eigentümerin oder Eigentümer des Weins;
- d. jegliche Veränderung des Volumens infolge einer Behandlung der Weinwirtschaftsprodukte;
- e. die Verluste.

<sup>2</sup> Die Buchführung ist mit den üblichen Belegen zu vervollständigen. Aus der Buchführung und den dazugehörigen Belegen müssen jederzeit ersichtlich sein:

- a. die Kennzeichnungen und die Bezeichnungen;
- b. die Rebsorten und die Jahrgänge;
- c. die Lagerbestände;
- d. die Art der Verwendung der Weinwirtschaftsprodukte;
- e. der Name der Eigentümerin oder des Eigentümers des Weines, falls der Betrieb Weine für andere Traubenproduzenten keltert.

<sup>3</sup> Für inländische Produkte sind als Nachweis die Aufzeichnungsunterlagen nach Artikel 29 Absatz 2 vorzulegen.

<sup>4</sup> Für ausländische Produkte ist in Ausführung von Anhang 7 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen als Nachweis für die Bestimmung der geografischen Bezeichnung, des Jahrgangs, der Rebsorte sowie jeder anderen zur Kennzeichnung verwendeten Angabe beizubringen:

- a. ein Begleitdokument für die Beförderung von Weinwirtschaftsprodukten; oder
- b. ein von der zuständigen Stelle des Produktionslandes ausgestelltes oder anerkanntes Dokument.

<sup>5</sup> Jeder Betrieb, der mit Wein handelt, erstellt zuhanden der Kontrollstelle ein Inventar über seine Vorräte an Weinwirtschaftsprodukten, mengenmässig aufgeteilt nach Sorten und Sachbezeichnungen sowie nach Jahrgang, sofern das Produkt mit Jahrgangsbezeichnung verkauft wird. Das Inventar ist jährlich auf den 31. Dezember aufzunehmen und bei der Kontrollstelle bis spätestens am 31. Januar des Folgejahres mit der Unterschrift der für das Inventar verantwortlichen Person einzureichen.

<sup>6</sup> Die Kellerbuchhaltung ist der Kontrollstelle auf Verlangen auszuhändigen. Der Betrieb gewährt der Kontrollstelle die erforderliche Hilfe, erteilt ihr jede sachdienliche Auskunft und gibt ihr Zutritt zum Betrieb und zu sämtlichen zum Betrieb gehörenden Geschäfts- und Lagerräumen.

<sup>7</sup> Sämtliche von der Kontrollstelle als Beweismaterial oder als kontrollrelevant erachteten Dokumente, Etiketten und Produkte sowie die Finanz- und Betriebsbuchhaltung sind der Kontrollstelle auf Verlangen auszuhändigen. Der Betrieb stellt die von der Kontrollstelle für die Probenahme entnommenen Weine kostenfrei zur Verfügung.

**Art. 35** Pflichten der Kontrollstelle

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle nimmt die Kontrolle entsprechend den möglichen Risiken vor. Dabei berücksichtigt sie insbesondere:

- a. die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen;
- b. die festgestellten Risiken betreffend Mischung, Verschnitt und Einhaltung der Bezeichnungen und der Kennzeichnungen;
- c. das bisherige Verhalten des kontrollierten Betriebes hinsichtlich der Einhaltung der Gesetzgebung;
- d. die Betriebsgrösse und die Betriebstätigkeit;
- e. die Vielfalt der vermarkteten Weine;
- f. das Vorhandensein von ausländischen Weinen;
- g. das Vorhandensein von schweizerischen oder ausländischen Weinen, die zugekauft oder Eigentum anderer Personen sind;
- h. jeglichen begründeten Verdacht auf einen Verstoss gegen die Gesetzgebung;
- i. mögliche besondere Witterungsbedingungen.

<sup>2</sup> Die Kontrollen müssen mindestens alle vier Jahre durchgeführt werden. In Betrieben, die jährlich höchstens 20 hl und ausschliesslich in Flaschen abgefüllte, mit Etiketten und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehene Produkte einführen, müssen die Kontrollen mindestens alle acht Jahre durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Die Kontrollstelle erhebt amtliche Proben.

<sup>4</sup> Sie kann im Beanstandungsfall Produkte beschlagnahmen und deren Verkauf oder deren Abfüllung bis zum Entscheid der zuständigen Behörde für eine Periode von maximal vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Verstosses aufschieben.

<sup>5</sup> Die Kontrollstelle hat ferner folgende Pflichten:

- a. Sie nimmt die Kellerblätter der Kantone nach Artikel 30 sowie allfällige weitere Meldungen entgegen, führt ein Verzeichnis der im Weinhandel tätigen Betriebe und informiert das BLW darüber; die Betriebe müssen über eine der folgenden eindeutigen Nummern identifizierbar sein:
  1. Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010<sup>8</sup> über die Unternehmens-Identifikationsnummer,
  2. Nummer des Betriebs- und Unternehmungsregisters (BUR) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992<sup>9</sup>.
- b. Die Kontrollstelle konkretisiert Bestimmungen der vereinfachten Kellerbuchhaltung im Einvernehmen mit dem BLW.

<sup>8</sup> SR 431.03

<sup>9</sup> SR 431.01

- c. Sie meldet Verstösse unverzüglich den zuständigen Behörden; in schweren Fällen kann sie die Verstösse zusätzlich auch den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzeigen.
- d. Sie nimmt die Inventare der Betriebe entgegen, stellt sie zusammen und übermittelt das Ergebnis dem BLW bis spätestens Ende März jeden Jahres.
- e. Sie erstellt nach den Vorgaben des BLW einen jährlichen Bericht mit den ausführlichen Kontrollergebnissen und reicht diesen dem BLW bis Ende März jeden Jahres ein.
- f. Sie informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Kontrollergebnisse.
- g. Sie legt dem BLW auf Anfrage weitere gewünschte Berichterstattungen vor und übermittelt ihm sämtliche Dokumente, über die sie verfügt oder auf die sie Zugriff hat.

#### *Art. 36*            Kontrollstelle

<sup>1</sup> Mit der Durchführung der Kontrolle wird die Stiftung «Schweizer Weinhandelskontrolle» (Kontrollstelle) beauftragt.

<sup>2</sup> Das BLW schliesst mit der Kontrollstelle einen Leistungsvertrag ab. Der Vertrag regelt insbesondere die Pflichten der Kontrollstelle, den Umfang ihrer Akkreditierung, die Aufsicht und den Datenschutz sowie Auflagen bezüglich der Inspektionen.

#### *Art. 38*            Kontrollkosten und Gebühren

<sup>1</sup> Die Kosten für die von der Kontrollstelle vorgenommenen Kontrollen gehen zulasten der Kontrollpflichtigen.

<sup>2</sup> Die Kontrollstelle erlässt einen Gebührentarif. Dieser bedarf der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF).

<sup>3</sup> Die Kosten der Analysen der von der Kontrollstelle erhobenen Proben werden von der Kontrollstelle getragen. Führen die Analysen zu Beanstandungen, so gehen ihre Kosten zulasten des kontrollierten Betriebs.

#### *Art. 39*

*Aufgehoben*

#### *Art. 40*            Zusammenarbeit mit den Behörden

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle leitet auf Verlangen umgehend alle sachdienlichen Informationen an die Amtsstellen des Bundes und der Kantone weiter.

<sup>2</sup> Sie meldet alle Beobachtungen über Verstösse gegen das Landwirtschafts- oder das Lebensmittelrecht den zuständigen Behörden.

<sup>3</sup> Die Eidgenössische Zollverwaltung teilt der Kontrollstelle die Angaben im Zusammenhang mit der Zollabfertigung mit, die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlich sind.

<sup>4</sup> Die Amtsstellen des Bundes und der Kantone erteilen der Kontrollstelle auf deren Verlangen die für ihre Tätigkeit sachdienlichen Informationen.

<sup>5</sup> Die mit dem Vollzug beauftragten Behörden melden der Kontrollstelle unverzüglich sämtliche Massnahmen, die sie aufgrund der von der Kontrollstelle gemeldeten Verstösse ergriffen haben.

<sup>6</sup> Das BLW hat auf Verlangen Einsicht in sämtliche relevanten Dokumente kantonaler Behörden, die mit der Bearbeitung von der Kontrollstelle gemeldeten Verstössen beschäftigt sind.

#### *Art. 41* Aufsicht

Die Kontrollstelle untersteht der Aufsicht des WBF.

#### *Art. 48a* Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

<sup>1</sup> Die Kantone müssen spätestens ab dem 1. Januar 2019 über ein Informatiksystem verfügen, das den Bestimmungen nach Artikel 30 entspricht. Bis der Kanton die Bestimmungen nach Artikel 30 erfüllt, gelten für die Einkellerin und den Einkellerer die Pflichten nach Artikel 29 in der bisherigen Fassung.

<sup>2</sup> Die vom BLW als gleichwertig anerkannten in der Verantwortung der Kantone liegenden Kontrollstellen des Weinhandels können ihre Kontrolltätigkeit längstens bis zum 31. Dezember 2018 nach bisherigem Bundesrecht ausführen. Die ihnen bis jetzt unterstellten Betriebe werden spätestens ab dem 1. Januar 2019 der Kontrollstelle nach Artikel 36 unterstellt.

## II

Anhang 1 wird wie folgt geändert:

#### *Eintrag «Œil-de-Perdrix»*

Begriffe	Begriffsbestimmungen
Œil-de-Perdrix	Rosé-Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, hergestellt aus Trauben der Sorte Blauburgunder. Er darf ausschliesslich bis zu 10 % Grau- oder Weissburgunder enthalten.

## III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

## **12 Verordnung des BR über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV)**

### **12.1 Ausgangslage**

Gemäss Artikel 160 des Landwirtschaftsgesetzes muss die Einfuhr von in einem europäischen Land zugelassenen Pflanzenschutzmitteln möglich sein, sofern diese gleichartige wertbestimmende Eigenschaften aufweisen wie in der Schweiz bereits zugelassene Pflanzenschutzmittel. Die Pflanzenschutzmittelverordnung PSMV legt auf dieser Grundlage unter dem Stichwort des Parallelhandels von Pflanzenschutzmitteln ein vereinfachtes Verfahren fest für die Einfuhr solcher Produkte.

In manchen Unternehmen, die auf den Parallelhandel von Pflanzenschutzmitteln spezialisiert sind, werden die Produkte umgepackt und umetikettiert. Dabei werden neue Chargennummern generiert, die sich von jenen der Hersteller unterscheiden. Mit dieser Vorgehensweise kann die Rückverfolgbarkeit der Produkte nicht gewährleistet werden, da es auf der Verpackung keinen Hinweis mehr gibt, um die Herkunft des Produkts zu eruieren. Wenn beim Hersteller ein Problem auftritt, haben die Behörden keine Möglichkeit, die betroffenen Produkte, die sich im Umlauf befinden und nicht verwendet werden dürften, zu identifizieren. Das kann schwerwiegende Folgen haben für Landwirtinnen und Landwirte, aber auch für Konsumentinnen und Konsumenten. Die PSMV sollte dahingehend angepasst werden, dass in jedem Fall die Chargennummer des Produktheerstellers auf der Etiketle vermerkt werden muss.

Ausserdem wird die Etiketle des Importprodukts aufgrund mangelnder Klarheit von Artikel 55 nicht immer unverändert beibehalten. In manchen Unternehmen werden die Produkte mit neuen Etiketten versehen, die Angaben im Zusammenhang mit der Zulassung und Gesetzgebung des Exportlandes sowie anderslautende Angaben im Zusammenhang mit der Zulassung und Gesetzgebung der Schweiz auf derselben Etiketle enthalten. Die PSMV sollte hier umformuliert werden, um mehr Klarheit zu schaffen.

### **12.2 Wichtigste Änderungen im Überblick**

Die Kennzeichnungsvorschriften der PSMV sollten ergänzt werden, um zu verhindern, dass Pflanzenschutzmittel aus dem Parallelhandel mit einer anderen Chargennummer gekennzeichnet werden können als jener der Originalverpackung des Produkts.

### **12.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

#### Artikel 55 Kennzeichnung

Der Einleitung von Absatz 4 wird ein Satz hinzugefügt, der besagt, dass die Etiketle mit derjenigen, die im Ausland verwendet wird, identisch sein muss. Absatz 4 wird um einen Buchstaben e ergänzt: Produkte aus dem Parallelhandel müssen mit der ursprünglichen Chargennummer und dem ursprünglichen Herstellungsdatum gekennzeichnet sein.

#### Anhang 11 Angaben auf Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln

Punkt 6 muss in der deutschen und der italienischen Fassung zum besseren Verständnis dem französischen Text angepasst werden.

### **12.4 Auswirkungen**

#### 12.4.1 Bund

Die vorgeschlagenen Änderungen haben für den Bund keine personellen oder finanziellen Auswirkungen.

#### 12.4.2 Kantone

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen für die Kantone keinen Mehraufwand dar.

#### 12.4.3 Volkswirtschaft

Mit dieser Verordnungsänderung wird die Sicherheit beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erhöht. Unternehmen, die auf den Parallelhandel mit Pflanzenschutzmitteln spezialisiert sind, müssen allenfalls ihre Prozesse anpassen.

#### **12.5 Verhältnis zum internationalen Recht**

Diese Änderungen sind mit dem EU-Recht konform.

#### **12.6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

#### **12.7 Rechtliche Grundlagen**

Die Artikel 158 Absatz 2, 159a und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG) bilden die Rechtsgrundlage.



## **Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV)**

vom

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 55 Abs. 4 Einleitungstext, Bst. c und e und 5*

<sup>4</sup> Pflanzenschutzmittel, die nach Artikel 36 zugelassen sind, müssen nach den entsprechenden ausländischen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Etikette muss identisch sein mit derjenigen, die im Ausland verwendet wird. Zudem müssen sie gekennzeichnet sein mit:

- c. dem Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC-Gehalt) gemäss der Stoff-Positivliste nach Anhang 1 der Verordnung vom 12. November 1997<sup>2</sup> über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV);
- e. der Chargennummer und dem Herstellungsdatum der Formulierung; bei Produkten, die im Ausland nach Artikel 52 (Parallelhandel) der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009<sup>3</sup> zugelassen sind, sind die Chargennummer und das Produktionsdatum der Formulierung, die im Ursprungsmitgliedstaat gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 angewendet sind, zu verwenden.

<sup>5</sup> Für die Kennzeichnung nach Absatz 4 Bst. a können die von der Zulassungsstelle abgegebenen Packungsbeilagen verwendet werden.

<sup>1</sup> **SR 916.161**

<sup>2</sup> **SR 814.018**

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 652/2014, ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1.

II

Anhang 11 wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

*Anhang 11*  
(Art. 55 und 56)

Ziff. 6

Auf der Verpackung eines Pflanzenschutzmittels müssen die folgenden Angaben deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein:

6. die Chargennummer und das Herstellungsdatum der Formulierung;



## 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (PGRELV)

### 13.1 Ausgangslage

Die genetische Vielfalt der Futterpflanzen und insbesondere die *In-situ*-Erhaltung kann gestützt auf Artikel 147a Landwirtschaftsgesetzes<sup>1</sup> (LwG) mit Beiträgen unterstützt werden. Für die Förderung dieser gemeinwirtschaftlichen Leistung sollen neue Verfahren für die Auswahl solcher Flächen angewendet werden. Das Ziel ist die möglichst effiziente Förderung mit staatlichen Geldern.

Die Biodiversität besteht aus der Vielfalt der Lebensräume, Arten und Gene sowie deren Zusammenspiel, der funktionellen Biodiversität<sup>2</sup>. Die Effizienz der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hängt letztlich auch vom Zustand der Biodiversität ab. Für Hauptprodukte der Schweizer Landwirtschaft, Milch und Käse, ist Raufutter der wichtigste Rohstoff für die Produktion, weswegen den Futterpflanzen in der Schweiz ein hoher Stellenwert zukommt. Diese Bedeutung ist in der staatlichen Futterpflanzenzüchtung sichtbar, in der aktuell vier Klee- und neun Grasarten bearbeitet werden.

Die besonderen Voraussetzungen bezüglich ökologischer Nischen und anderer Evolutionsfaktoren sowie der hohe Anteil an Dauergrünflächen zur Futtermittelproduktion mit einer abgestuften Bewirtschaftungsintensität führte zur Entfaltung einer grossen genetischen Variabilität bei den Schweizer Futterpflanzen. Dieses öffentliche Gut kann jedoch am Markt nicht oder zu wenig in Wert gesetzt werden. Daraus resultiert eine Gefährdung der genetischen Vielfalt der Futterpflanzen, insbesondere durch Änderungen der Bewirtschaftung, z.B. einer Intensivierung/Extensivierung der Nutzung, der Düngung oder durch Ein- und Übersaat mit Zuchtsorten. Wenn diese Faktoren zu einer Verengung der genetischen Breite innerhalb der einzelnen Arten führen, wird das Potential zur Anpassung an den Standort, an neue Klimabedingungen oder an neue Krankheiten verkleinert. Passiert dies schweizweit, fehlen langfristig auch die benötigten Grundlagen für eine erfolgreiche Futterpflanzenzüchtung.

Die Futterpflanzen der Dauergrünflächen sind jedoch keine eigentlichen Kulturpflanzen (Sorten nach UPOV-Kriterien, Landsorten). Vielmehr handelt es sich um genutzte Wildpflanzen, die sich durch das Zusammenspiel von Standorteigenschaften und Bewirtschaftung entwickelt haben. Sie bilden somit halbwilde Populationen, die als Ökotypen bezeichnet werden. Von diesen soll sowohl ein repräsentativer Teil der genetischen Vielfalt erhalten bleiben, der sich durch Weiterbewirtschaftung laufend an sich verändernde Umweltbedingungen anpasst. Deshalb wird für die Futterpflanzen die *In-situ*-Erhaltung nach Art. 2 Bst. f<sup>3</sup> PGRELV angestrebt, was einen wesentlichen zusätzlichen funktionalen Nutzen im Vergleich zu einer Erhaltung allein in Genbanken (*Ex-situ*-Erhaltung) bringt. Dabei kommt auch den Landwirten eine langfristige Rolle bei der Erhaltung der genetischen Vielfalt der Futterpflanzen zu, da diese nur unter Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung gefördert werden kann.

### 13.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Für die Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt von Futterpflanzen sollen flächenbezogene Beiträge für Dauergrünflächen ausgerichtet werden. Sie sollen für eine begrenzte Anzahl Hektaren geleistet werden. Die Flächen werden vom Bundesamt für Landwirtschaft mit einem wettbewerblichen Verfahren aufgrund von Qualitätskriterien selektioniert. Anschliessend werden die Flächen im Vollzug durch die Kantone administriert und kontrolliert. Das Auswahlverfahren wird in einer Richtlinie präzisiert. Ein Entwurf der Richtlinie (deutsch und französisch) wird ab Ende Februar 2017 auf der Website des BLW aufgeschaltet sein.

<sup>1</sup> LwG; SR 910.1

<sup>2</sup> Übereinkommen über die Biologische Vielfalt; SR [0.451.43](#)

<sup>3</sup> Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (PGRELV); SR 916.181

Im Sinne einer Startphase ist vorgesehen, dass in einem oder wenigen ausgewählten Kantonen *In-situ*-Erhaltungsflächen ab 2018 gesucht und ausgewählt werden. Erstmals sollen Beiträge 2019 ausbezahlt werden. Vorgeschlagen ist ein Beitrag von 450 Fr./ha. Eine flächendeckende Umsetzung in der gesamten Schweiz soll daran anschliessen.

### 13.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

#### Artikel 6a

Abs. 1 Das primäre Bewirtschaftungsziel jeder *In-situ*-Erhaltungsfläche ist die Erhaltung des Bestandes und dessen Anpassung durch fortwährende Bewirtschaftung. Der Erfolg der Massnahme und die Zielerreichung der Landwirte werden daran gemessen.

Um die beiden Ziele zu erreichen, werden Bewirtschaftungsempfehlungen abgegeben. Fachlicher Hintergrund der beiden Ziele ist ein Verlust der genetischen Vielfalt zu verhindern. Diese ist gefährdet durch den grossflächigen Eintrag von uniformen Saatgut und den Verlust von Ökotypen, welche durch markante Änderungen in der Bewirtschaftung erfolgt. Durch eine markante Änderung der Bewirtschaftung und erfolgreichem Eintrag von Zuchtsaatgut verändert sich auch der Pflanzenbestand, welcher als messbare Grösse dient. Konkret werden Massnahmen in den folgenden Bereichen empfohlen:

- Verzicht auf Zuchtsaatgut. Notwendige Übersaaten sollten mit Saatgut gemacht werden, das von der jeweiligen Fläche gewonnen wurde
- Bestehende Bewirtschaftung für die Dauer des Beitragsbezugs wie bisher weiterführen (Anzahl Schnitte, Düngung mit Gülle etc.)
- Standortangepasster Futterbau welcher das Aufkommen von Problempflanzen, Unkräutern und unerwünschten lückigen Stellen verhindert

Abs. 2 Das BLW wird für die Suche von *In-situ*-Erhaltungsflächen einen Aufruf machen. Im Aufruf werden insbesondere die Anmeldedaten, die Anmeldestelle (kantonales Landwirtschaftsamt), die Voraussetzungen, welche die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen sowie die Flächen erfüllen müssen, die Selektionskriterien des BLW, sowie die Bewirtschaftungsziele und -bedingungen kommuniziert. Grundvoraussetzungen und Selektionskriterien für die Flächen sind insbesondere:

Bst. a Das BLW gibt eine Liste mit den prioritären Arten und den relevanten Pflanzenverbänden bekannt. Als Grundvoraussetzung muss mindestens eine prioritäre Art vorhanden sein. Es wird eine gute Futterbaupraxis mit lokal angepasster Genetik vorausgesetzt. Dies bedeutet insbesondere:

- Keine Problempflanzen<sup>4</sup>
- Stabiler Bestand und Bewirtschaftungsweise in der Vergangenheit, ohne Übersaat in den letzten Jahren. Bereitschaft, dies in Zukunft weiterzuführen
- Relevanter Pflanzenverband mit mind. 1 prioritären Art (Liste wird bekanntgegeben)
- Dauergrünfläche (Codes 613, 616, 621, 625, 693, 694 oder 697) gemäss Vollzugshilfe Merkblatt Nr. 6<sup>5</sup>, traditionelle Naturwiese, keine Kunstwiese, möglichst ohne Übersaat in den letzten Jahren

Bst. b Das BLW legt die maximale Anzahl Flächen fest, die in jeder Bewirtschaftungsweise gefördert wird. Die Auswahl soll Wiesen, Weiden und Mähweiden umfassen. Es werden intensive, mittel-intensive und wenig-intensive Dauergrünflächen gewählt<sup>6</sup>. Die Fläche darf jedoch keine Biodiversitätsförderfläche sein und darf während der Beitragszahlung für die *In-situ*-Erhaltung nicht als solche angemeldet werden. Ebenfalls ausgeschlossen ist ausgeschiedenes Bauland, da eine langfristige Erhaltung per se nicht gegeben ist. Voraussetzung ist ferner eine gleichbleibende Nutzung in den letzten 20 Jahren.

---

<sup>4</sup> Regulierung von Unkräutern und Ungräsern in Naturwiesen. AGFF Merkblatt 4, 6. Überarbeitete Auflage 2008

<sup>5</sup> <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/instrumente/direktzahlungen/voraussetzungen-begriffe.html>

<sup>6</sup> Nach: Abgestufte Bewirtschaftungsintensität im Naturfutterbau. AGFF Merkblatt 11, 4. Überarbeitete Auflage 2009

Bst. c Das BLW legt die maximale Anzahl Flächen fest, die in jeder biogeographischen Region<sup>7</sup> und Höhenstufe gefördert wird.

Bst. d Die Mindestgrösse für die Flächen beträgt 50 Aren, die Maximalgrösse 2 ha. Der gesamte Flächenbedarf der Massnahme ist 2750 ha.

Abs. 3 Die *In-situ*-Erhaltungsflächen werden von Bewirtschaftern von Landwirtschaftsbetrieben genutzt. Weil die kantonalen Landwirtschaftsämter die Anmeldung und das Gesuche um Beiträge bearbeiten, sollen dieselben Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung festgelegt werden wie für Direktzahlungen.

Abs. 4 Vorgesehen ist ein Beitrag von 450 Fr./ha.

Abs. 5 Aufgrund des Aufrufs des BLW können die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die potenziellen *In-situ*-Erhaltungsflächen zusammen mit einer Bestätigung eines Futterbauexperten oder einer Futterbauexpertin beim Kanton anmelden. Diese Bestätigung können insbesondere die kantonalen Futterbauberater und –Beraterinnen, Lehrpersonen im Futterbau und private Anbieter mit entsprechendem Leistungsausweis ausstellen. Die Kosten der Bestätigung gehen zu Lasten des Landwirtes. Der Kanton sammelt die Anmeldungen, prüft bereits die Berechtigung und leitet die Anmeldungen an das BLW weiter. Das BLW bestimmt die Flächen, für die die Beiträge ausgerichtet werden. Werden mehr Flächen angeboten als gesucht sind, werden diese nach den kommunizierten Selektionskriterien bestimmt (Qualitätsselektion). Bei der Auswahl ist die Qualität der Flächen in Bezug auf die *In-situ* Wirkung vorrangig. Dies bedeutet, dass das BLW die Flächen nach Regionen, Höhenstufe und Bewirtschaftungsweise aufteilt. In jedem dieser Teilbereiche wird eine Rangierung der eingegangenen Anmeldungen vorgenommen. Basierend auf der Rangierung wird in jedem dieser Teilbereiche die Anzahl Flächen selektioniert, bis das definierte Flächenziel erreicht ist. Nach der Auswahl der Flächen informiert das BLW die Kantone. Nicht gewählte Flächen werden den Bewirtschaftern vom BLW direkt mitgeteilt.

Abs. 6 Die ausgewählten *In-situ*-Erhaltungsflächen werden mit Beiträgen unterstützt, welche an die Bedingung der Zielerreichung geknüpft sind. Die Kontrollen basieren auf der Überprüfung der Ziele. Sie beinhalten den Abgleich des Zustandes zum Kontrollzeitpunkt mit den Angaben, welche bei der Anmeldung gemacht wurden und können von botanisch und/oder futterbaulich geschulten Kontrollpersonen durchgeführt werden. Bei Flächen, in denen sich die Artzusammensetzung verschiebt, lückige Stellen auftauchen, unerwünschte Pflanzenarten hinzukommen oder offensichtlich Zuchtsaatgut eingesetzt wurden gelten die Ziele als nicht erreicht. Für diese Flächen werden künftige Zahlungen verweigert.

Abs. 7 Die in dieser Verordnung nicht näher definierten Prozesse der Gesuche um Beiträge, Beitragszahlung und Kontrollen verlaufen grundsätzlich analog den Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung.

## 13.4 Auswirkungen

### 13.4.1 Bund

Der Aufruf und die Auswahl der Flächen bedingen einen temporären Mehraufwand beim BLW, vor allem in der Startphase. Dieser Mehraufwand kann mit bestehenden Ressourcen aufgefangen werden. Die Förderung wird im 2019 auf 200'000 bis 300'000 Franken pro Jahr geschätzt. Bei schweizweiter Umsetzung der Massnahme sind 1.25 Mio. CHF pro Jahr notwendig. Diese Mittel stammen aus dem Kredit Direktzahlungen und führen deshalb nicht zu zusätzlichen Ausgaben des Bundes.

---

<sup>7</sup> Nach: Die biogeographischen Regionen der Schweiz; Umwelt-Materialien Nr. 137; BUWAL 2001

#### 13.4.2 Kantone

Für die kantonalen Landwirtschaftsämter entsteht ein Mehraufwand, weil sie einen Flächentypen mehr verwalten und administrieren müssen. Allerdings sind in der Startphase nur ein oder wenige Kantone davon betroffen. Aufgrund der eher geringen Zahl von Bewirtschaftern und weil die gesamten Verfahren analog der Direktzahlungen ist, ist dieser Mehraufwand mit bestehenden Ressourcen zu bewältigen.

#### 13.4.3 Volkswirtschaft

Die Fördergelder fliessen an direktzahlungsberechtigte Betriebe und gelten die gemeinwirtschaftlichen Leistungen ab.

### 13.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Das Biodiversitätsabkommen von Rio (CBD) statuiert jedem Vertragsstaat das souveräne Recht über die eigenen genetischen Ressourcen.

### 13.6 Inkrafttreten

Die Verordnungsänderung soll am 1.1.2018 in Kraft treten. Das Auswahlverfahren für die *In-situ*-Erhaltungsflächen soll 2018 bestimmt werden, weshalb die erstmalige Auszahlung von Beiträgen voraussichtlich 2019 erfolgt.

### 13.7 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für den neuen Artikel 6a PGRELV ist in Artikel 147a LwG verankert. Gemäss dessen Absatz 1 kann der Bund zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der genetischen Ressourcen Massnahmen wie die *In-situ*-Erhaltung mit Beiträgen unterstützen. Laut Absatz 2 kann der Bundesrat die Anforderungen an die Massnahmen, die Beitragsberechtigten und die Kriterien für die Beitragsverteilung festlegen.



# Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (PGRELV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 28. Oktober 2015<sup>1</sup> über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

*Art. 6a* Beitrag für die *In-situ*-Erhaltung von PGREL

<sup>1</sup> Für *In-situ*-Erhaltungsflächen können Beiträge ausgerichtet werden, wenn die folgenden Bewirtschaftungsziele erreicht werden:

- a. natürliche genetische Vielfalt beibehalten;
- b. keine wesentliche Veränderung der botanischen Zusammensetzung.

<sup>2</sup> Die beitragsberechtigten Flächen werden aufgrund folgender Kriterien ausgewählt:

- a. botanische Zusammensetzung;
- b. Bewirtschaftung;
- c. geografische Verteilung;
- d. Anzahl Hektaren.

SR .....

<sup>1</sup> SR 916.181

<sup>3</sup> Beitragsberechtigt sind Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die die Anforderungen nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 und den Artikeln 5–7 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013<sup>2</sup> (DZV) sowie den ökologischen Leistungsnachweis erfüllen.

<sup>4</sup> Der Beitrag beträgt 450 Franken pro Hektare und Jahr.

<sup>5</sup> Das BLW entscheidet über die Beitragsberechtigung. Es kann vorsehen, dass die Kantone die Gesuche vorprüfen.

<sup>6</sup> Die Beiträge können solange ausgerichtet werden, wie die Bewirtschaftungsziele erreicht werden.

<sup>7</sup> Die Verfahren für die Auszahlung der Beiträge und Kontrollen der Bewirtschaftungsziele richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des 3. Titels DZV. Der Vollzug obliegt den Kantonen.

## II

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

## **14 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung)**

### **14.1 Ausgangslage**

Mit der vorliegenden Änderung der TVD-Verordnung sollen im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung von Daten an verschiedene Akteure einerseits die bestehenden rechtlichen Grundlagen optimiert sowie andererseits neue notwendig gewordene rechtliche Grundlagen geschaffen werden. Ergänzungen der Einsichtsrechte betreffen die Dateneinsicht der Schlachtbetriebe und der passausstellenden Stellen.

Anpassungen der Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13) im Zusammenhang mit den Direktzahlungen für Bisons und Equiden machen entsprechende Änderungen der TVD-Verordnung erforderlich.

Weitere Anpassungen bezwecken die Entlastung des TVD-Helpdesks und einen sicheren Vollzug der Berg- und Alp-Verordnung (BAIV; SR 910.19).

### **14.2 Wichtigste Änderungen im Überblick**

Der Bundesrat hat per 1. Februar 2016 das Reglement über den Bildungsfonds der OdA (Organisation der Arbeitswelt) AgriAliForm inklusive der OdA Pferdeberufe für allgemeinverbindlich erklärt. Die OdA Pferdeberufe konnten bis dato nur die ihnen bekannten oder gemeldeten Betriebe anschreiben und zur Selbstdeklaration auffordern. Es ist für die Durchsetzung der Rechtsgleichheit jedoch unerlässlich, dass alle Equidenhalter zur Selbstdeklaration angeschrieben werden können. Deshalb benötigt die OdA Pferdeberufe TVD-Daten der Equidenhaltungen. Die TVD-Verordnung soll daher entsprechend ergänzt werden.

Mit der Änderung vom 16. September 2016 der Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13, AS 2016 3291) wurde der Artikel 36 Absatz 3 dahingehend angepasst, dass die TVD-Daten von Bisons und Equiden für die Direktzahlungen zu verwenden sind. Die TVD-Verordnung ist folglich entsprechend zu ergänzen.

Zur Überprüfung der Gebietszugehörigkeit der einzelnen Tierhaltungen eines Landwirtschaftsbetriebs im Rahmen des Vollzugs der Berg- und Alp-Verordnung (BAIV; SR 910.19) soll in der TVD-Verordnung neu die Gebietszugehörigkeit der Tierhaltung geführt werden. Diese Information soll auf Stufe Tierhaltung aus der Gebietszugehörigkeit des übergeordneten Landwirtschaftsbetriebs gemäss Artikel 6 bzw. 10 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV, SR 910.91) abgeleitet werden.

Ausserdem sollen Regelungen bezüglich der Dateneinsicht der Schlachtbetriebe und der passausstellenden Stellen in die Tierverkehrsdatenbank (TVD) aufgenommen werden. Schlachtbetriebe und passausstellende Stellen sollen neu unter "Einsichtsberechtigte Personen" (Art. 16) aufgeführt werden. Diese Dateneinsichtsberechtigung ist in der Praxis schon längst umgesetzt.

Zur Entlastung des TVD-Helpdesks und zwecks Optimierung des Ablaufs bei Mutationen kurz vor dem Stichtag (31. August) soll neu eine Möglichkeit für Schlachtbetriebe, die Abtretungsempfänger selber online mutieren zu können, aufgenommen werden. Diese Möglichkeit ist auf 30 Tage nach der Schlachtung begrenzt. Nach dieser Frist, aber spätestens bis zum 31. August nach der Bemessungsperiode, dürfen wie bis anhin Mutationen im Auftrag des Schlachtbetriebs durch den TVD-Helpdesk vorgenommen werden.

### 14.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

#### Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b

Die TVD soll als Instrument für den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung neu auch für Bisons und Equiden verwendet werden. Diese Erweiterung ist eine direkte Folge der Revision vom 16. September 2016 von Artikel 36 Absatz 3 DZV, wonach die TVD-Daten von Bisons und Equiden für die Direktzahlungen zu verwenden sind.

#### Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c

Für den Vollzug der Berg- und Alp-Verordnung (BAIV; SR 910.19) werden Angaben zur Gebietszugehörigkeit der Tierhaltungen benötigt. Mit der Ergänzung der Tiergeschichte um die Gebietszugehörigkeit wird die Möglichkeit geschaffen, dass beim Rindvieh und den Equiden überprüft werden kann, ob und wie lange ein Tier in den einzelnen Gebieten (Talgebiet, Berggebiet, Sömmerungsgebiet) gestanden ist. Dies schafft somit Transparenz und ermöglicht die Überprüfung, ob die Bezeichnung „Berg“ / „Alp“ verwendet werden darf.

#### Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d<sup>bis</sup>

Die Angaben zur Gebietszugehörigkeit der Landwirtschaftsbetriebe sind in der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 912.1) definiert. Für die Tierhaltungen, die einem Landwirtschaftsbetrieb (nach Artikel 6 bzw. 10 LBV) untergeordnet sind, soll die Gebietszugehörigkeit aus derjenigen des Landwirtschaftsbetriebs übernommen werden. Die Gebietszugehörigkeit soll neu in der Tiergeschichte geführt werden. Bei den Tierhaltungen ohne Bezug zur LBV, sondern nach Artikel 6 Buchstabe o Ziffer 2–6 der Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401) (Wanderherden, Viehhandelsunternehmen, Tierkliniken, Schlachtbetriebe, Viehmärkte, Viehauktionen, Viehausstellungen und ähnliche Veranstaltungen, nichtkommerzielle Tierhaltungen und Aquakulturbetriebe), gibt es keine entsprechende Angabe. Eine solche ist auch nicht notwendig.

#### Artikel 5 Absatz 4

Im Tierseuchenrecht wird der Schlachtbetrieb als Tierhalter im weiten Sinne verstanden. Weil in der TVD der Schlachtbetrieb eine andere Rolle als die Tierhalter (im engeren Sinne) besitzt, ist in der TVD-Verordnung eine Präzisierung der Meldepflichten der beiden Gruppen angebracht. Im Gegensatz zum Tierhalter i.e.S. kann der Schlachtbetrieb primär Schlachtungen melden. Ausserdem hat die Nutzungsart (Milchkühe bzw. andere Kühe) keine Bedeutung für den Schlachtbetrieb.

#### Artikel 6 Absatz 3

Vergleiche hierzu die Begründung zu Artikel 5 Absatz 4.

#### Artikel 7 Absatz 2

Vergleiche hierzu die Begründung zu Artikel 5 Absatz 4.

#### Artikel 8 Absatz 1<sup>bis</sup> und 8

Absatz 1<sup>bis</sup> – Neben der Meldung zur Schlachtung eines Equiden (Absatz 4) muss der Schlachtbetrieb der Betreiberin der TVD einmalig Namen, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Korrespondenzsprache sowie Post- oder Bankverbindung bzw. deren Änderung melden.

Absatz 8 – Mit der Änderung vom 16. September 2016 der TVD-Verordnung (AS 2016 3401) wurden im Anhang 1 Ziffer 3 die Buchstaben a Ziffer 10 und b Ziffer 11 dahingehend angepasst, dass die er-

wartete Endgrösse eines Equiden bei der Geburt und bei der Einfuhr anzugeben ist. Damit ist die Widderristgrösse gemeint. Wird diese erwartete Endgrösse nicht erreicht, ist der Equideneigentümer verpflichtet, dies zu melden. Diese Verpflichtung soll nun ergänzt werden.

#### Artikel 10 Absatz 1

Gemäss Änderung der Direktzahlungsverordnung DZV vom 16. September 2016 (AS **2016** 3291) mit Inkraftsetzung am 1. Januar 2018 sollen die Daten zum Bestand an Bisons und Tieren der Pferdegattung (= Equiden) von der TVD bezogen werden. Die Daten für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Tiere der Pferdegattung werden von der identitas AG aufbereitet und ans BLW übermittelt. Die Tierkategorien sind im Anhang zur LBV definiert. Die neuen Kategorien sind weitgehend an die bisherigen Definitionen angelehnt. Da für Bisons kein BTS- und RAUS-Beiträge nach Artikel 72 DZV ausgerichtet werden, sind diese nicht in den übrigen Bestandsberechnungen integriert. Sie werden deshalb auch weiterhin mit der Bestandsberechnung von der TVD in zwei separaten Tierkategorien (Bisons über 3-jährig und unter 3-jährig) ausgewiesen (vgl. Anhang Ziffer 5 LBV). Eine Erweiterung bei den Bisons auf mehrere Kategorien – wie dies beim Rindvieh der Fall ist – bringt für alle Beteiligten keinen Mehrwert, weshalb darauf verzichtet wird.

Ohne eine entsprechende Anpassung der TVD-Verordnung kann die neue Regelung gemäss AS **2016** 3291 nicht umgesetzt werden und wäre obsolet.

#### Artikel 11 Absatz 1<sup>bis</sup> und 4

Absatz 1<sup>bis</sup> – In der Praxis der TVD kann die meldende Person ihre eigenen elektronischen Meldungen innerhalb von 10 Tagen löschen und bei Bedarf neu erfassen. Fehler können so schnell und unkompliziert korrigiert werden. Diese Möglichkeit soll nun in der Verordnung verankert werden.

Eine Ausnahme bildet die Meldung der Änderung des Verwendungszwecks bei Equiden. Bei dieser Meldung wird ein Equide vom Nutztier zum Heimtier. Dieser Verwendungszweck kann gemäss Artikel 15 Absatz 2 der Tierarzneimittelverordnung (TAMV; SR 812.212.27) nicht mehr geändert werden.

Absatz 4 – Seit 2014 werden Gesuche für Zollkontingentsanteile für Fleisch, die „nach der Zahl der geschlachteten Tiere“<sup>1</sup> verteilt werden, in der TVD erfasst. Gestellt werden die Gesuche von den sogenannten Abtretungsempfängern. Das sind diejenigen Personen, die vom Schlachtbetrieb im Rahmen der Schlachtungsmeldung als kontingentsberechtigt eingetragen wurden. Dies kann auch der Schlachtbetrieb selbst sein. Die Gesuche enthalten alle für die Kontingentsverteilung erforderlichen Angaben aus den Schlachtungsmeldungen einer ganzen Referenzperiode, die jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahrs dauert. Am 31. August (Stichtag), d.h. zwei Monate nach Abschluss der Bemessungsperiode, werden die Gesuche mit der Anzahl der geltend gemachten Schlachtungen aus der TVD extrahiert und für die Zuteilung der Kontingentsanteile verwendet. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Schlachtbetriebe Abtretungsempfänger, die bei der Schlachtungsmeldung eingetragen wurden, oftmals nachträglich ändern wollen. Bisher war eine solche Änderung nur durch den Helpdesk der TVD im Auftrag des Schlachtbetriebs möglich. Änderungen des Abtretungsempfängers führen dazu, dass der bisherige Abtretungsempfänger das Anrecht auf einen Kontingentsanteil zugunsten eines anderen verliert. Bis maximal 30 Tage nach der Schlachtung soll der Schlachtbetrieb den Abtretungsempfänger selber online ändern können. Eine entsprechende Anpassung in der TVD ist vorgesehen. An der bereits bestehenden Möglichkeit der Änderung des Abtretungsempfängers durch den Helpdesk-Mitarbeiter wird nichts geändert (bis max. 31. August).

#### Artikel 12 Absatz 1 Bst e

---

<sup>1</sup> Siehe Schlachtviehverordnung, SV, SR 916.341, Art. 24 und da insbesondere Abs. 4

Die vorgeschlagene Ergänzung um den neuen Buchstabe e bezweckt, die Gebietszugehörigkeit einer landwirtschaftlichen Tierhaltung öffentlich zugänglich zu machen, damit die Rückverfolgbarkeit der Tiere bezüglich Gebietszugehörigkeit (Talgebiet, Berggebiet, Sömmerungsgebiet) transparent ist. Der Zugriff auf diese Information bedingt, dass die abfragende Person die TVD-Nummer der Tierhaltung kennt (vgl. Art. 12 Abs. 3).

Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 4, Absatz 1<sup>bis</sup> und Absatz 3

Absatz 1, Einleitungssatz – Gemäss Artikel 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe d sowie Artikel 6 Buchstabe o der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) gilt der Betreiber eines Schlachtbetriebs als Tierhalter im weiten Sinne. Da Tierhalter und Schlachtbetriebe in der TVD jedoch über unterschiedliche Rollen verfügen, werden Schlachtbetriebe selten als Tierhalter verstanden. Die Ergänzung um die Schlachtbetriebe soll an dieser Stelle Klarheit schaffen. Die heutigen Einsichtsrechte in der TVD werden mit dieser redaktionellen Anpassung nicht tangiert.

Absatz 1, Buchstabe c, Ziffer 4 sowie Absatz 1<sup>bis</sup> – Bei Tieren der Rindergattung wurden die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Schlachtviehverordnung (SV, SR 916.341) bis 13 Januar 2017 nach dem gleichen Zugriffsberechtigungsmodell wie die Tiergeschichte (Ziff. 1) oder das Tierdetail (Ziff. 2) angezeigt. Aufgrund der Bestimmungen von Artikel 12 wurden diese Ergebnisse auch der Allgemeinheit (Rolle Gast) nach Angabe der Tieridentifikationsnummer gezeigt. Dieser Zustand verletzte den Datenschutz. Die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung weisen auf den wirtschaftlichen Erfolg eines Tierhalters hin und sind deshalb als Personendaten zu behandeln. Personendaten dürfen jedoch für unberechtigte Personen nicht einsehbar sein. Seit dem 13. Januar 2017 werden die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung deshalb nur noch dem letzten Tierhalter sowie dem Schlachtbetrieb angezeigt. Die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung muss der Schlachtbetrieb wie bisher der TVD nur melden, wenn er die Mindestzahl von 1200 Schlachteinheiten pro Jahr erreicht (vgl. Art. 2 und 3 SV).

Absatz 3 – Equidenpässe ausstellende Stellen (sogenannte passausstellende Stellen) sollen die Möglichkeit haben, neben ihrer Meldepflicht (Meldungen von ausgestellten Pässen) auch Daten zu Equiden einsehen können. Technisch besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme bereits; bisher hat die rechtliche Grundlage dazu gefehlt und wird nun geschaffen.

Artikel 20 Absatz 2<sup>bis</sup> und 7

Absatz 2<sup>bis</sup> – Mit diesem Absatz wird die Betreiberin der TVD beauftragt, die Gebietszugehörigkeit der einzelnen Landwirtschaftsbetriebe auf sämtlichen Tierhaltungen dieses Betriebs zu übertragen. Alle Tierhaltungen eines Betriebs „erben“ die gleiche Betriebszugehörigkeit wie der Betrieb selber.

Absatz 7 – Sämtliche Betriebe, die in der Pferdebranche erwerbsmässig tätig sind, sind grundsätzlich beitragspflichtig. Deshalb stellt die OdA Pferdeberufe alle Equidenhaltungen in der Schweiz ein Formular zur Selbstdeklaration zu. Im Falle der Verweigerung eines Betriebs, die Selbstdeklaration durchzuführen, wird er durch die Fondskommission der OdA AgriAliForm rechtsverbindlich eingeschätzt. Die Adressdaten wie auch der Equidenbestand werden der OdA Pferdeberufe von der Betreiberin von der TVD übermittelt.

Artikel 21 Absätze 1, 3 Einleitungssatz und 4

Der Anwendungsbereich des GVE-Rechners wird auf Bisons und Equiden ausgedehnt, da die Bestandsdaten gemäss Direktzahlungsverordnung ab 2018 (vgl. AS 2016 3291) ab der TVD bezogen werden sollen. Für die Alpung und Sömmerung werden bei den Tieren der Rindergattung bereits heute die Normalstösse in der Bestandsberechnung ausgewiesen. Diese Angaben sind auch für Equiden erforderlich. Für Bisons werden keine Alpungs- und Sömmerungsbeiträge ausgerichtet, weshalb für diese die Berechnung nicht erforderlich ist.

Anhang 1 Ziffer 1, 2 und 4

Artikel 3 Absatz 3 der Schlachtviehverordnung (SV, SR 916.341) schreibt Folgendes vor: „Die Schlachtbetriebe halten das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung von geschlachteten Tieren schriftlich auf dem Waagdokument fest und übermitteln die Ergebnisse an die zentrale Datenbank nach Artikel 15a Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966. Nicht übermittelt werden müssen Ergebnisse der Qualitätseinstufung von Tieren der Pferdegattung.“ Mit der zentralen Datenbank ist die Tierverkehrsdatenbank (TVD) gemeint. Eine entsprechende Bestimmung ist für Tiere der Rindergattung in der TVD-Verordnung Anhang 1, Bst. e Ziffer 6 aufgeführt. Für Tiere der Schweine-, Ziegen- und Schafgattungen fehlen die entsprechenden Bestimmungen in der TVD-Verordnung. Diese Lücke wird nun gefüllt. Für die Praxis ändert nichts. Gemäss Schlachtviehverordnung wird die neutrale Qualitätseinstufung nicht in allen Schlachtbetrieben vorgenommen, sondern nur in denjenigen mit mindestens 1200 Schlachteinheiten. Die Ergebnisse der Qualitätseinstufung können nur übermittelt werden, wenn sie erhoben wurden.

#### **14.4 Auswirkungen**

##### 14.4.1 Bund

Die Kosten für die Datenlieferung an die OdA Pferdeberufe werden von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank mit 150 Franken pro Stunde verrechnet. Pro Jahr wird mit einem Aufwand von 1 Stunde gerechnet. Aufgrund dieses minimalen Aufwands wird, in Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Allgemeinen Gebührenverordnung (AllgGebV; SR 172.041.1), auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.

Die Dateneinsicht von Schlachtbetrieben und passausstellenden Stellen sind in der TVD bereits technisch umgesetzt.

Die Kosten für die Anpassung der TVD im Zusammenhang mit der Revision von Artikel 11 (Anzeige der Gebietszugehörigkeit) belaufen sich auf schätzungsweise maximal CHF 45'000.-. Diese Kosten werden vom Bund getragen und gehen zu Lasten des BLW-Kredits A200.0001 (Funktionsaufwand – Gesamtbudget)

##### 14.4.2 Kantone

Für die Kantone entstehen weder Kosten noch Mehraufwand.

##### 14.4.3 Volkswirtschaft

Die Volkswirtschaft verspürt keine Auswirkungen.

Die Pflicht für die Equidenhalter, der OdA Pferdeberufe grundsätzlich Berufsbildungsbeiträge auszurichten ist nicht in der TVD-Verordnung geregelt, sondern resultiert aus dem vom Bundesrat per 1. Februar 2016 für allgemeinverbindlich erklärten Reglement über den Bildungsfonds der OdA AgriA-liForm (inklusive der OdA Pferdeberufe).

#### **14.5 Verhältnis zum internationalen Recht**

Die Änderungen sind mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

#### **14.6 Inkrafttreten**

Die Änderungen sollen am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

#### **14.7 Rechtliche Grundlagen**

Artikel 15a Absatz 4, 16, und 53 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) sowie Artikel 177 Absatz 1 und Artikel 185 Absatz 2 und 3 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1).



# Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank

(TVD-Verordnung)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Abs. 2 Bst b*

<sup>2</sup> Sie gilt beim Vollzug:

- b. der Landwirtschaftsgesetzgebung für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden.

*Art. 3 Abs. 1 Bst. c*

<sup>1</sup> Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers:

- c. Standortadresse und Gebietszugehörigkeit der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;

*Art. 4 Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Die Kantone melden die folgenden Daten und ihre Änderungen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW):

- d<sup>bis</sup>. für landwirtschaftliche Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>2</sup> (LBV): die Gebietszugehörigkeit (Art. 1 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998<sup>3</sup>) des Betriebs, zu dem die Tierhaltung gehört;

<sup>1</sup> SR 916.404.1

<sup>2</sup> SR 910.91

<sup>3</sup> SR 912.1

*Art. 5 Abs. 4*

<sup>4</sup> Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie für Tiere der Rindergattung diejenigen nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e melden.

*Art. 6 Abs. 3*

<sup>3</sup> Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 sowie nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe c melden.

*Art. 7 Abs. 2*

<sup>2</sup> Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin bei der Schlachtung von Tieren der Ziegen- oder Schafgattung zudem die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 innert drei Arbeitstagen melden.

*Art. 8 Abs. 1<sup>bis</sup> und 8*

<sup>1bis</sup> Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die Daten nach Absatz 1 sowie die Post- oder Bankverbindung melden.

<sup>8</sup> Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse (Widerristhöhe) von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.

*Art. 10 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Betreiberin muss aus den Daten nach Artikel 5 jährlich nach den Vorgaben des BLW die folgenden Daten berechnen oder ermitteln und in der Datenbank speichern:

- a. der nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV)<sup>4</sup> berechnete Bestand an folgenden Tieren nach Tierkategorien:
  1. Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Equiden pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere,
  2. Bisons pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere;
- b. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben am 1. Januar (Stichtag Ganzjahresbetriebe);
- c. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben am 25. Juli (Sömmerungsstichtag);
- d. die Entwicklung des Bestands an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden in den Bemessungsperioden nach den Artikeln 36 und 37

<sup>4</sup> SR 910.13

DZV nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.

*Art. 11 Abs. 1<sup>bis</sup> und 4*

<sup>1bis</sup> Sie können innerhalb von 10 Tagen die von ihnen gemeldeten Daten, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungszwecks bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f, online löschen.

<sup>4</sup> Der Schlachtbetrieb kann die TVD-Nummer der Gesuchstellerin nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e Ziffer 7, Ziffer 3 Buchstabe j Ziffer 5 oder Ziffer 4 Buchstabe g bis 30 Tage nach der Schlachtung online ändern.

*Art. 12 Abs. 1 Bst e*

<sup>1</sup> Jede Person kann Einsicht nehmen in die Daten zu ihrer Person sowie in:

- e. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 LBV<sup>5</sup>: die Gebietszugehörigkeit.

*Art. 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4, Abs. 1<sup>bis</sup> und Abs. 3*

<sup>1</sup> Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Schlachtbetriebe können in folgende Daten Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden:

- c. folgende Daten über die Tiere, die in ihrer Tierhaltung stehen oder gestanden sind:

*4. Aufgehoben*

<sup>1bis</sup> Die letzte Tierhalterin oder der letzte Tierhalter vor der Schlachtung sowie der Schlachtbetrieb können zudem in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SV)<sup>6</sup> Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.

<sup>3</sup> Personen, die Equiden kennzeichnen, sowie passausstellende Stellen können ins Tierdetail von Equiden Einsicht nehmen, es bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.

*Art. 20 Abs. 2<sup>bis</sup> und 7*

<sup>2bis</sup> Sie teilt jeder landwirtschaftlichen Tierhaltung nach Artikel 11 LBV<sup>7</sup> die Gebietszugehörigkeit des Betriebs zu, zu dem die Tierhaltung gehört.

<sup>7</sup> Sie übermittelt der Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe für die Erhebung der Abgabe für den Berufsbildungsfonds die folgenden Daten zu den Tierhaltungen mit Equiden:

- a. die TVD-Nummer der Tierhaltung;

<sup>5</sup> SR 910.91

<sup>6</sup> SR 916.341

<sup>7</sup> SR 910.91

- b. Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Tierhalterin oder des Tierhalters;
- c. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen;
- d. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen mit einem Alter über 1095 Tage;
- e. die Anzahl Equiden mit fehlender Meldung über den Wechsel der Tierhaltung.

*Art. 21 Abs. 1, 3 Einleitungssatz und 4*

<sup>1</sup> Die Betreiberin stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV<sup>8</sup> auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden mitsamt den Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b und den Angaben zur Nutzungsart nach Absatz 3 zur Verfügung.

<sup>3</sup> Sie bestimmt für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons die Nutzungsart der Muttertiere:

<sup>4</sup> Sie stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 13 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr Folgendes berechnen können:

- a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; und
- b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.

*Anhang 1 Ziff. 1 Bst. e Ziff. 6*

- 6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV<sup>9</sup>, sofern erhoben

*Anhang 1 Ziff. 2 Bst. c Ziff. 6*

- 6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV<sup>10</sup>, sofern erhoben

*Anhang 1 Ziff. 4 Bst. <sup>fbis</sup>*

- <sup>fbis</sup>. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV<sup>11</sup>, sofern erhoben;

<sup>8</sup> SR 910.13

<sup>9</sup> SR **916.341**

<sup>10</sup> SR **916.341**

<sup>11</sup> SR **916.341**

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



## 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD)

### 15.1 Ausgangslage

Das Tierseuchengesetz besagt in Artikel 15b Absatz 2, dass die Betriebskosten der Tierverkehrsdatenbank (TVD) grundsätzlich durch Gebühren der Tierhalter gedeckt werden und der Bundesrat deren Höhe festlegt. Dies geschieht mit der Verordnung vom 28. Oktober 2015 über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD; SR 916.404.2). Die Betreiberin der TVD (identitas AG) stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern im Auftrag des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) die Gebühren in Rechnung.

In ihrem Revisionsbericht Nr. 15533 „Zukunftsgestaltung bei der identitas AG – Governanceprüfung“ vom 1. März 2016 empfiehlt die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) dem BLW die TVD-Gebühren möglichst rasch anzupassen, so dass der Gesamtertrag aus den Gebühren die Gesamtkosten der Verwaltungseinheit nicht übersteigt.

Seit 2013 hat der Bund regelmässig mehr Gebühren für den Tierverkehr eingenommen (Kredit E1300.0108) als er für den Betrieb der Tierverkehrsdatenbank (TVD) ausgegeben hat (Kredit A2111.0120). In Anbetracht dieser Situation empfiehlt die EFK eine Gebührenreduktion. Dieser Empfehlung soll mit der vorliegenden Anpassung entsprochen werden.

Nach der substantiellen Senkung der Gebühren für Datenabgabe (Ziffer 5 des Anhangs) per 1. Januar 2016, welche für den Bund zu einer Senkung der Gebühreneinnahmen um ca. 200'000 Franken führt, wird mit der vorliegenden Anpassung eine erneute lineare Gebührenreduktion um durchschnittlich 10 % vorgeschlagen. Portogebühren werden unverändert belassen, weil sie effektive externe Kosten widerspiegeln. Gebühren wegen fehlenden Meldungen (Ziffer 4 des Anhangs) und Mahngebühren (Ziffer 6 des Anhangs) werden ebenfalls unverändert belassen, um den Anreiz zu korrekten Meldungen aufrechtzuerhalten. Gebühren für Datenabgabe (Ziffer 5 des Anhangs) wurden wie bereits erwähnt bereits per 1. Januar 2016 gesenkt und werden deshalb nicht nochmal gesenkt.

### 15.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Senkung der Gebühren für Ohrmarken, für die Registrierung von Equiden und für geschlachtete Tiere um durchschnittlich 10%.

### 15.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

#### Anhang

Der Empfehlung der EFK wird mit der vorliegenden Änderung der Ziffern 1 – 3 des Anhangs entsprochen. Die neuen Gebühren werden so gerechnet, dass die Belastung der Tierhalterinnen und Tierhalter, Equideneigentümerinnen und Equideneigentümer sowie Schlachtbetriebe jährlich um ca. 950'000 Franken abnimmt. Eine gleichmässige Verteilung der Gebührensenkung ohne Benachteiligung einzelner Tiergattungen wurde angestrebt. Weil die jeweilige Gebühr auf 5 Rappen gerundet wird, resultieren unterschiedliche Prozentzahlen. Zusammen mit der bereits erwähnten Senkung der Gebühren für Datenabgabe per 1. Januar 2016 beträgt die kumulierte Gebührensenkung rund 1.15 Millionen Franken ab 2017 gegenüber 2015. Diese letzte Zahl entspricht in etwa dem Überschuss 2015.

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, welche Gebühren in welchem Umfang frankenmässig sowie prozentual gesenkt werden:

	Bisher (Franken)	Neu (Franken)	in %
<b>1 Lieferung von Ohrmarken</b>			
1.1 Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:			

Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD)

	Bisher (Franken)	Neu (Franken)	in %
1.1.1 für Tiere der Rindergattung, Büffel und Bisons (Doppelohrmarke)	5.—	4.50	-10 %
1.1.2 für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	–.60	–.50	-17 %
1.1.3 für Tiere der Schweinegattung	–.35	–.30	-14 %
1.1.4 für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	–.35	–.30	-14 %
1.2 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück	2.50	2.25	-10 %
<b>2 Registrierung von Equiden</b>			
2.1 Registrierung eines Equiden bei der Meldung der Geburt oder der erstmaligen Einfuhr	40.—	35.—	-13 %
2.2 Nachregistrierung eines Equiden, der vor dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden ist	60.—	55.—	-8 %
<b>3 Meldung geschlachteter Tiere</b>			
Meldung eines geschlachteten Tiers:			
3.1 bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	5.—	4.50	-10 %
3.2 bei Tieren der Schweinegattung	–.10	–.10	-0 %
3.3 bei Equiden	5.—	4.50	-10 %

## 15.4 Auswirkungen

### 15.4.1 Bund

Für den Bund entsteht eine geschätzte wiederkehrende Einnahmenreduktion von 0.95 Million Franken pro Jahr. Dabei wird angenommen, dass die Frequenz der einzelnen gebührenpflichtigen Ereignisse konstant bleibt. Details dazu sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

	Einnahmen- 2015 (Franken)	Gebühren- senkung in %	Erwartete Ein- nahmen ab 2017 <sup>1)</sup>
<b>1 Lieferung von Ohrmarken</b>			
1.1 Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:			
1.1.1 für Tiere der Rindergattung, Büffel und Bisons (Doppelohrmarke)	3'535'770	10%	3'182'193
1.1.2 für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	248'036	17%	206'697
1.1.3 für Tiere der Schweinegattung	1'003'678	14%	860'295
1.1.4 für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	518	14%	444
1.2 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück	666'273	10%	599'646
<b>2 Registrierung von Equiden</b>			
2.1 Registrierung eines Equiden bei der Meldung der Geburt oder der erstmaligen Einfuhr	339'280	13%	296'870
2.2 Nachregistrierung eines Equiden, der vor dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden ist <sup>2)</sup>	13'005	8%	30'000
<b>3 Meldung geschlachteter Tiere</b>			
Meldung eines geschlachteten Tiers:			
3.1 bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	3'158'110	10%	2'842'299

	Einnahmen- 2015 (Franken)	Gebühren- senkung in %	Erwartete Ein- nahmen ab 2017 <sup>1)</sup>
3.2 bei Tieren der Schweinegattung	274'147	0%	274'147
3.3 bei Equiden	13'175	10%	11'858
<b>Zwischentotal</b>	<b>9'251'992</b>		<b>8'304'448</b>
Andere Tierverkehrsgebühren <sup>3)</sup>	648'802		448'802
<b>Total</b>	<b>9'900'794</b>		<b>8'753'250</b>
<b>Differenz</b>			<b>1'147'544</b>

<sup>1)</sup> Berechnung aufgrund der Einnahmen aus dem Jahr 2015 und unter Anwendung der vorgeschlagenen Gebührensenkung

<sup>2)</sup> Erhöhter Gebührensatz ab 1.1.2016 (60 anstatt 5 Franken). Es wird erwartet, dass die Anzahl Nachregistrierungen ab 2016 stark zurückgeht.

<sup>3)</sup> Gestützt auf die Ziffern 2-4 der GebV-TVD vom 16. Juni 2006 bzw. auf die Ziffern 2–6 der GebV-TVD vom 28. Oktober 2015

Mit der Totalrevision der GebV-TVD vom 28. Oktober 2015 und deren Inkraftsetzung am 1. Januar 2016 wurde ein Teil der früheren Ziffer 8 des Verordnungsanhangs gestrichen (sog. Datenbezugsgebühren). Wie in den dazugehörigen Erläuterungen festgehalten, führt dieser Schritt ab 2016 zu einer Reduktion der Gebühreneinnahmen für den Bund um ca. 200'000 Franken jährlich. Dies erklärt den Rückgang der „anderen Tierverkehrsgebühren“ in der oberen Tabelle (Fussnote 3).

Auf der Ausgabenseite stehen für den Betrieb der TVD folgende Zahlen im Budget 2017 und Finanzplan 2018-2020.

	VA 2017	FP 2018	FP 2019	FP 2020
Betriebsausgaben TVD	10 897 200	11 009 500	11 119 600	11 119 600

#### 15.4.2 Kantone

Es ist keine Auswirkung auf die Kantone zu erwarten.

#### 15.4.3 Volkswirtschaft

Für die Tierhalterinnen und Tierhalter, Equideneigentümerinnen und Equideneigentümer sowie Schlachtbetriebe wird die jährliche Gebührenlast gesamthaft um ca. 0.95 Million Franken reduziert.

### 15.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Änderungen sind mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

### 15.6 Inkrafttreten

Die Änderungen sollen am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

### 15.7 Rechtliche Grundlagen

Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) und auf Artikel 15b Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40).





## **Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD)**

### **Änderung vom ...**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

#### **I**

Der Anhang der Verordnung vom 28. Oktober 2015<sup>1</sup> über die Gebühren für den Tierverkehr enthält die neue Fassung gemäss Beilage.

#### **II**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Turnherr

<sup>1</sup> SR 916.404.2

*Anhang*  
(Art. 3 und 4 Abs. 1)

## Gebühren

Franken

<b>1</b>	<b>Lieferung von Ohrmarken</b>	
1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:	
1.1.1	für Tiere der Rindergattung Büffel und Bisons (Doppelohrmarke)	4.50
1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	–.50
1.1.3	für Tiere der Schweinegattung	–.30
1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	–.30
1.2	Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, für Büffel und Bisons, pro Stück	2.25
1.3	Kosten für den Versand, pro Sendung:	
1.3.1	Pauschale	1.50
1.3.2	Porto	nach Posttarif
1.3.3	Zuschlag für die Zustellung innerhalb von 24 Stunden	7.50
<b>2</b>	<b>Registrierung von Equiden</b>	
2.1	Registrierung eines Equiden bei der Meldung der Geburt oder der erstmaligen Einfuhr	35.—
2.2	Nachregistrierung eines Equiden, der vor dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden ist	55.—
<b>3</b>	<b>Meldung geschlachteter Tiere</b>	
	Meldung eines geschlachteten Tiers:	
3.1	bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	4.50
3.2	bei Tieren der Schweinegattung	–.10
3.3	bei Equiden	4.50
<b>4</b>	<b>Fehlende Meldungen oder fehlende oder mangelhafte Angaben</b>	
4.1	Bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	
4.1.1	fehlende Meldung nach Artikel 5 Absätze 2 und 4 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 <sup>2</sup>	5.—

<sup>2</sup> SR 916.404.1

		Franken
4.1.2	fehlende oder mangelhafte Angabe der Rasse, der Farbe oder des Geschlechtes des Tiers, der TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung oder der Abgangsart des Tiers, pro Meldekarte	2.—
4.1.3	fehlende oder mangelhafte Angabe der TVD-Nummer der Tierhaltung, der Identifikationsnummer des Tiers, der Identifikationsnummer des Muttertiers, der Identifikationsnummer des Vartiers, des Geburtsdatums, des Zugangsdatums, des Abgangsdatums, des Verendungsdatums oder des Schlachtdatums des Tiers, pro Meldekarte	5.—
4.2	Bei Tieren der Schweinegattung:	
4.2.1	fehlende Meldung nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.—
4.2.2	fehlende oder mangelhafte Angabe des Zugangsdatums, des Schlachtdatums oder der Zahl der Tiere, pro Meldekarte	5.—
4.3	Bei Equiden:	
4.3.1	fehlende Meldung nach Artikel 8 Absätze 2–5 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011	5.—
4.3.2	fehlende Meldung über die Geburt oder die erstmalige Einfuhr von Equiden, die ab dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden sind	10.—
<b>5</b>	<b>Datenabgabe</b>	
5.1	Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere eines Tierbestands zuhanden von Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Gesundheitsdiensten nach Artikel 14 der TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011; Pauschale pro Kalenderjahr, Tierhaltung und Tiergattung; die Gebühren werden bis zu einem Gesamtbetrag von weniger als 20 Franken pro Kalenderjahr nicht in Rechnung gestellt	2.—
5.2	Spezielle Datenauszüge oder Datenauswertungen, die durch die Betreiberin erstellt werden müssen; den Amtsstellen und den von ihnen beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen wird von der Gesamtsumme pro Datenauszug oder Datenauswertung ein Betrag von 500 Franken abgezogen	nach Zeitaufwand
<b>6</b>	<b>Mahngebühren</b>	
	Mahngebühr pro ausstehende Zahlung	20.—



## 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV)

### 16.1 Ausgangslage

Die ISLV wurde im Rahmen der AP 14–17 neu konzipiert und strukturiert sowie im Jahre 2015 geringfügig angepasst. Die in der Verordnung aufgeführten Informationssysteme unterstützen mit ihren Daten die Bundesaufsicht und die Berichterstattung sowie den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung in den Kantonen. Diese Systeme schaffen mehrheitlich Synergien mit Systemen ausserhalb der Landwirtschaft wie beispielsweise der Lebensmittelsicherheit, dem Veterinärwesen oder der Bundesstatistik.

Zukünftig sollen die Daten für eine administrative Vereinfachung der Dateneingabe und -weitergabe durch die Landwirte einem erweiterten Benutzerkreis zugänglich gemacht werden. Weiter erfolgt eine klare Trennung von landwirtschaftlichen und veterinärrechtlichen Regelungen bezüglich Erhebung und Erfassung der Daten zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren.

### 16.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Den wesentlichsten Verwaltungsänderungen ist gemeinsam, dass eine einfachere Nutzung der vorhandenen Applikationsdaten primär aus dem Internetportal Agate, aus AGIS (agrarpolitisches Informationssystem), Acontrol (Kontrolldaten) und HODUFLU (Nährstoffflüsse in der Landwirtschaft) ermöglicht werden soll. Hierzu wird die Ermächtigung der betroffenen Personen neu auf dem elektronischen Weg z. B. über das Internetportal Agate eingeholt.

Künftige Agate-Benutzer werden vom Aufwand der individuellen Selbstregistrierung entbunden. Wenn sie bereits in einer Applikation erfasst sind, die neu ans Internetportal angebunden werden soll, sollen sie „en masse“ über einen definierten Prozess als Benutzer ins Portal aufgenommen werden.

Zum Vollzug der Berg- und Alpverordnung soll ein vereinfachter Bezug von einzelbetrieblichen Daten mit dem Fokus auf die Gebietszugehörigkeit ermöglicht werden.

### 16.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

#### *Artikel 6 bis 8*

Im System Acontrol werden nur noch die Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren erfasst, welche für den Vollzug und die Oberaufsicht im Bereich der Direktzahlungen, weiteren Beiträgen und der Hygiene in der pflanzlichen Primärproduktion benötigt werden. Die veterinärrechtlichen Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren sollen auf Antrag des Gemeinsamen Ausschusses Asan, einem Gremium bestehend aus Vertretern des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen sowie der Kantonstierärzte, nicht mehr in Acontrol und nur noch in Asan (dem Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes) erfasst werden. Zur Vereinfachung werden im Artikel 6 die Informationen zu allgemeinen Vollzugsmassnahmen und Strafverfahren (bisher Buchstabe e) und die Informationen zu Kürzungen von Beiträgen (bisher Buchstabe f) unter Buchstabe e „Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren“ zusammengeführt.

#### *Artikel 21*

Die Benutzerdaten gelangen aktuell auf zwei Wegen ins Internetportal Agate:

- a) Die Daten werden über eine Schnittstelle automatisch aus AGIS bezogen. Diese AGIS-Daten stammen aus den Kantonssystemen und wurden von diesen plausibilisiert.
- b) Die Daten werden von der Benutzerin oder dem Benutzer als Selbstregistrierer eigenhändig eingegeben.

Neu ist eine vereinfachte Integration von bereits elektronisch verfügbaren Benutzerdaten bei der Neuanbindung eines Teilnehmersystems an Agate oder einer periodischen Aktualisierung von Benutzerdaten anstelle der individuellen Selbstregistrierung vorgesehen. Von Agate zwingend benötigte Daten nach Artikel 20 Absatz 2 sollen über einen definierten Prozess automatisch ins Internetportal Agate

integriert werden können. Hierzu erfolgt eine Datenlieferung in Verantwortung der jeweiligen Systemverantwortlichen der Teilnehmersysteme an die Geschäftsstelle von Agate, welche um die Datenintegration besorgt ist.

#### *Artikel 22a*

Privaten Betreibern und Anbietern von Informationssystemen kann das BLW erlauben, bei ihrem Loginprozess auf die authentifizierten Daten des Internetportals Agate zuzugreifen. Gemeint sind hier insbesondere Informationssysteme, die nicht über das Internetportal Agate erreichbar sind, aber die authentifizierten Daten nutzen wollen. Während dem Loginprozess wird die Benutzerin oder der Benutzer auf die Bundesseite weitergeleitet, wo die persönlichen Logindaten eingegeben werden können. Das Internetportal Agate überprüft die notwendigen Identitätsdaten und gibt das Ergebnis (positiv oder negativ) mit den festgelegten Identitätsdaten (z. B. kantonale Personenummer) an das fremde Informationssystem zurück. Dadurch wird der Benutzerin oder dem Benutzer ermöglicht, die Zugangsdaten zum Internetportal Agate auch für Anwendungen zu nutzen, die nicht direkt über das Internetportal Agate erreichbar sind.

Diese Nutzung der bereits authentifizierten Daten soll nur Betreibern von Informationssystemen gewährt werden, welche die gleiche Benutzergruppe wie das Internetportal Agate im Fokus haben. Es sind dies die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Landwirtschaftsbetrieben oder Tierhalterinnen und Tierhalter. Das Informationssystem muss diese Personen im Kontext des Betriebsmanagements oder von Melde- oder Aufzeichnungspflichten aufgrund der Agrargesetzgebung massgeblich unterstützen.

Der Betreiber oder Anbieter eines Informationssystems muss ein Gesuch an das BLW richten. Das BLW regelt bei positiver Beurteilung in einem Vertrag die Nutzungsmodalitäten wie beispielsweise die Datenschutzaspekte, die Verfügbarkeit der Services oder die Entschädigung für die erbrachten Leistungen des Bundes.

#### *Artikel 27 Absatz 7*

Anlässlich der Totalrevision der Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärndienst (ISVet-V) wurde die Verschiebung der entsprechenden Artikel in der ISVet-V nicht nachgetragen. Die ehemaligen Artikel 15–17 der ISVet-V laufen neu unter Artikel 22–24.

#### *Artikel 27 Absatz 8*

Die Information der Gebietszugehörigkeit ist im Vollzug der Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Verwendung der Bezeichnung „Berg“ und „Alp“ für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel (Berg- und Alpverordnung, BAIV; SR 910.19) eine wichtige Grösse. Die BAIV wird von Zertifizierungsstellen (Betriebskontrolle vor Ort) und den Organen der kantonalen Lebensmittelkontrolle nach der Lebensmittelgesetzgebung im Bereich der Vermarktung (Täuschungsschutz) vollzogen. Damit ein Lebensmittel als Berg- oder Alpprodukt deklariert und verkauft werden darf, muss es die jeweiligen Bedingungen der BAIV erfüllen.

Mit dem neuen Absatz 8 wird der zentrale Bezug der benötigten, einzelbetrieblichen Vollzugsinformationen (Bewirtschafterangaben, Gebietszugehörigkeit) aus AGIS, insbesondere für die Zertifizierungsstellen vereinfacht.

Für pflanzliche Produkte ist die Gebietszugehörigkeit des gesamten Betriebes relevant, bei Fleischprodukten kommt jedoch zusätzlich die Aufenthaltsdauer des Tieres im jeweiligen Gebiet gemäss den Bestimmungen der BAIV hinzu. Eine diesbezügliche Regelung wird daher gleichzeitig in der Verordnung vom 26. Oktober 2011 über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung; SR 916.404.1) vorgeschlagen.

#### *Artikel 27 Absätze 9 und 10*

Das BLW kann die in Absatz 9 definierten Daten für Dritte online abrufbar machen, sofern der Bewirtschafter, die Bewirtschafterin, der Tierhalter oder die Tierhalterin mit dieser Datenweitergabe einver-

standen ist. Es müssen u. a. der Datenbezüger, der Verwendungszweck und der Datenumfang vor­gängig bekannt sein. Die praktische Umsetzung soll derart erfolgen, dass pro Datenbezüger so­genannte Datenpakete definiert sind, wobei die Person auf einer spezifischen Internetapplikation pro Datenbezüger ihr Einverständnis für die Datenweitergabe geben kann.

Dritte aus den in Buchstaben a und b dieses Artikels genannten Gruppen können sich für einen Da­tenbezug qualifizieren.

Buchstabe a) Diese Gruppe von Dritten benötigt die freigegebenen Daten, um den Bewirtschafter, die Bewirtschafterin, den Tierhalter oder die Tierhalterin beispielsweise in einem der folgenden Belange zu unterstützen:

- Bessere Vermarktung ihrer Produkte über ein anerkanntes Label,
- Versicherung ihrer Produkte vor unvorhersehbarem Schaden (z. B. Viehversicherungen).

Diese Beispiele sollen die Gruppe Dritter besser veranschaulichen, sind aber nicht abschliessend gemeint.

Buchstabe b) Diese Gruppe von Dritten bezieht die freigegebenen Daten, um sie dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter oder der Tierhalterin für die weitere Verwendung in einer eigenen Applikation wieder zur Verfügung zu stellen. Der Datenbezug durch diese Gruppe soll eine Vermeidung von mehrfachen Erfassungen identischer Daten durch die in Buchstabe a) genannten Personen bezwecken. So könnte die Person beispielsweise ihre Flächen- oder Tierdaten für eine Anwendung zur Berechnung der Nährstoffbilanz freigeben.

Der interessierte Datenbezüger muss ein Gesuch an das BLW richten. Das BLW regelt bei positiver Beurteilung in einem Vertrag die Nutzungsmodalitäten wie beispielsweise die Datenschutzaspekte, die Verfügbarkeit der Services oder die Entschädigung für die erbrachten Leistungen des Bundes.

#### *Anhang 2 Ziffern 1-4*

Ziffern 1 bis 3: Die Titel werden angepasst. Im Rahmen der letzten Revision des Lebensmittelrechts („Largo-Paket“) wurden die Verordnungen der Bereiche Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Land­wirtschaftsbetrieben (VKKL, SR 910.15) entfernt und im Geltungsbereich der neuen Verordnung über den nationalen Kontrollplan der Lebensmittelkette und Gebrauchsgegenstände (NKPV, SR ...) aufge­nommen.

Ziffer 2.1: Mit der Ergänzung des Schweregrades eines Verstosses, welcher in einigen Rubriken in Acontrol aufgeführt wird, wird die bisher beispielhafte Aufzählung vervollständigt und präzisiert, so dass die Aufzählung nun abschliessend ist.

Ziffern 3.1 und 3.2: Die veterinärrechtlichen Verwaltungsmassnahmen werden aus Acontrol entfernt (siehe Erläuterungen zu Artikel 6-8). Stattdessen werden in Ziffer 3.1. neu die allgemeinen Verwal­tungsmassnahmen aufgenommen. Die bisherige Ziffer 4.3 wird unter Ziffer 3.2 mit redaktionellen An­passungen aufgenommen.

Ziffer 4: Die bestehenden Ziffern 4.1 und 4.2 werden aufgehoben. Diese Rubriken werden in Acontrol neu so aufgeteilt, dass der Kürzungstyp und die Kategorie direkt aus der Rubrik, welche von einem Mangel betroffen ist, abgelesen werden kann. Die beiden Felder „Kürzungstyp“ und „Kategorie“ wer­den deshalb aus Acontrol und aus den Rubriken ersatzlos gestrichen, was die Administration der Kür­zungen für die Kantone und Kontrollstellen in den EDV-Systemen vereinfacht.

Ziffer 4.3 wird neu unter Ziffer 3.2 aufgeführt.

## **16.4 Auswirkungen**

### **16.4.1 Bund**

Mit Ausnahme von Artikel 27 Absatz 9 ergeben sich bundesseitig keine personellen oder finanziellen Mehraufwände. Die benötigten Funktionalitäten sind bereits vorhanden oder die nötigen Arbeiten können mit den bestehenden Ressourcen erledigt werden.

Für die Umsetzung von Artikel 27 Absatz 9 werden einmalige Aufwände für die Entwicklung der Datenbereitstellung und jährlich wiederkehrende Kosten für die fachliche Betreuung der neuen Funktionalitäten und der Gesuche anfallen. Diese Aufwände sind in der Finanz- und Ressourcenplanung des BLW berücksichtigt.

### **16.4.2 Kantone**

Die Kantone könnten infolge der zentralen Datennutzungsmöglichkeit eine gewisse Entlastung bezüglich Datenanfragen erfahren.

### **16.4.3 Volkswirtschaft**

Mit der Möglichkeit der verbesserten Datennutzung sollten sich die Aufwände für das Datenmanagement reduzieren und so einen volkswirtschaftlichen Nutzen bewirken. Durch den Verzicht auf redundante Datenerhebungen z. B. im öffentlich-rechtlichen und privaten Sektor kann die Effizienz im Gesamtsystem gesteigert werden.

## **16.5 Verhältnis zum internationalen Recht**

Die Bestimmungen entsprechen jenen der Europäischen Gemeinschaft.

## **16.6 Inkrafttreten**

Die Verordnungsänderung soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

## **16.7 Rechtliche Grundlagen**

Die rechtlichen Grundlagen bilden Artikel 165c Absatz 3 Buchstabe d, 165g, 177 Absatz 1 und 177b des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998.



# Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV)

Änderung vom

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 23. Oktober 2013<sup>1</sup> über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) wird wie folgt geändert:

*Art. 6 Bst. e und f*

Das Informationssystem für Kontrolldaten (Acontrol) enthält folgende Daten:

- e. Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren nach Anhang 2 Ziffer 3.
- f. *Aufgehoben*

*Art. 7 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Kantone erheben die Daten nach Artikel 6 Buchstaben d und e auf Basis der durchgeführten Kontrollen.

*Art. 8 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2*

<sup>1</sup> Die Kantone erfassen die Daten innerhalb der folgenden Fristen:

- c. Daten nach Artikel 6 Buchstabe e: innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Angaben.

<sup>2</sup> Sie vervollständigen alle Daten eines Kalenderjahres nach Artikel 6 Buchstaben d und e bis spätestens am 31. Januar des Folgejahres.

<sup>1</sup> SR 919.117.71

**Art. 21** Beschaffung der Daten für Agate

Die Daten werden grundsätzlich aus AGIS bezogen. Die Daten, die nicht aus AGIS bezogen werden können, müssen vom Benutzer oder von der Benutzerin direkt im Internetportal Agate erfasst oder können vom jeweiligen Agate-Teilnehmersystem an Agate geliefert werden.

**Art. 22a** Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für andere Informationssysteme

<sup>1</sup> Das BLW kann auf Gesuch hin bewilligen, dass die Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für ein anderes, nicht über das Internetportal Agate erreichbares Informationssystem die Authentifizierung von Personen übernimmt, falls dieses:

- a. die gleiche Zielgruppe wie das Internetportal Agate hat; und
- b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung oder der Tierhaltung massgeblich unterstützt.

<sup>2</sup> Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 1 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten.

*Art. 27 Abs. 7 bis 10*

<sup>7</sup> Für die Bekanntgabe von Kontrolldaten nach Artikel 6 Buchstabe d aus den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz, für die das BLV zuständig ist, gelten die Artikel 22–24 der Verordnung vom 6. Juni 2014<sup>2</sup> über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst.

<sup>8</sup> Das BLW kann die Adresse des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, die Identifikationsnummern und die Gebietszugehörigkeit in geeigneter Weise den mit dem Vollzug der Berg- und Alpverordnung vom 25. Mai 2011<sup>3</sup> beauftragten Stellen, insbesondere den Zertifizierungsstellen nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996<sup>4</sup>, zugänglich machen.

<sup>9</sup> Das BLW kann auf Gesuch hin Daten gemäss Artikel 2, Artikel 6 – mit Ausnahme der Daten nach Buchstabe e – und Artikel 14 dieser Verordnung für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis des Bewirtschafters, der Bewirtschafterin, des Tierhalters oder der Tierhalterin vorliegt:

- a. Personen, Organisationen oder Unternehmen, welche den Bewirtschafter, die Bewirtschafterin, den Tierhalter oder die Tierhalterin bei der Schaffung eines Mehrwerts für ihre Produkte unterstützen;
- b. Betreiber von anderen, nicht über das Internetportal Agate erreichbaren Informationssystemen, welche dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter

<sup>2</sup> SR 916.408

<sup>3</sup> SR 910.19

<sup>4</sup> SR 946.512

oder der Tierhalterin einen elektronischen Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglichen und sie dadurch bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs oder ihrer Tierhaltung unterstützen.

<sup>10</sup> Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 9 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten.

## II

Anhang 2 wird wie folgt geändert:

### *Ziff. 1 Titel*

- 1 Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL<sup>5</sup> und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 4 der Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV<sup>6</sup>)**

### *Ziff. 2 Titel und Ziff. 2.1*

- 2 Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV**
- 2.1 Festgestellte Mängel mit Beschreibung und ergänzenden Informationen (Ausmass / Umfang, Wiederholung und Schweregrad)

### *Ziff. 3*

- 3 Informationen zu Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnung über die Primärproduktion vom 23. November 2005<sup>7</sup> (pflanzliche Primärproduktion)**
- 3.1 Allgemeine Verwaltungsmassnahmen
- 3.2 Kürzungen von Beiträgen in Franken oder in Punkten sowie Rückforderungen von Beiträgen in Franken

### *Ziff. 4*

*Aufgehoben*

<sup>5</sup> SR 910.15

<sup>6</sup> SR ... (Verordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft)

<sup>7</sup> SR 916.020

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

## 1. Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

### 1.1 Ausgangslage

Die relevanten Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 889/2008<sup>1</sup> und Verordnung (EG) Nr. 1235/2008<sup>2</sup> werden in der Schweizerischen Rechtsordnung in der Verordnung des WBF wiedergegeben. Letztere sind gemäss Anhang 9 des bilateralen Agrarabkommens mit der EU<sup>3</sup> mit den betreffenden EU-Bestimmungen als gleichwertig anerkannt. Änderungen der genannten EU-Verordnungen bringen Änderungsbedarf in der Verordnung des WBF mit sich, um die Gleichwertigkeit mit den EU-Bestimmungen zu wahren.

In der Schweiz soll der autonome Nachvollzug des EU-Rechts per 01.01.2018 mittels Änderung der WBF-Verordnung realisiert werden.

### 1.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

- a) Die EU revidiert per April 2017 die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 und die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 im Hinblick auf die Einführung der elektronischen Kontrollbescheinigung für Importe von Bio-Produkten (E-COI; Electronic Certificate of Inspection) in TRACES (Trade Control and Expert System). Dies bedingt für Importe von Bio-Produkten in die Schweiz Anpassungen grösserer Tragweite in der WBF-Bio-Verordnung.

In die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 werden neu Begriffsbestimmungen für „verarbeitet“ und „unverarbeitet“ und in die Verordnung (EG) 889/2008 für „Haltbarmachung“ und „Verarbeitung“ integriert. Die in der Bio-Verordnung und der WBF-Bio-Verordnung verwendeten Begriffe sind im Sinne des Lebensmittelrechts der Schweiz zu verstehen, in dem bereits die relevanten Definitionen der EU übernommen wurden. Sie werden daher in den Bio-Verordnungen nicht explizit neu definiert.

- 1.3 Liste der zugelassenen Dünger, Präparate und Substrate, Anhang 2: Produkte aus Pflanzenkohlen, welche gemäss Düngerverordnung<sup>4</sup> vom BLW zugelassen sind, werden in die Liste der im Biolandbau erlaubten Dünger aufgenommen. Pflanzenkohle aus Pyrolyse ist ein Bodenverbesserer und trägt zur erhöhten Nährstoff- und Wasserspeicherung in marginalen Böden bei. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

Im Hinblick auf die Einführung der elektronischen Kontrollbescheinigung für Importe von Bio-Produkten werden folgende Artikel und Anhänge angepasst:

#### *Artikel 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden*

Das Verfahren für die Aufnahme der Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden nach Artikel 23a der Bio-Verordnung wird neu geregelt. Ziel ist die noch stärkere Angleichung der Importverfahren der Schweiz und der EU im Hinblick auf die Einführung von TRACES. Auf Ebene WBF-Bio-Verordnung wird daher, analog zu Artikel 4, in dem die Länderliste eingeführt wird, mit Artikel 4a neu die Liste der

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern

<sup>3</sup> Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 21. Juni 1999 (SR 0.916.026.81)

<sup>4</sup> SR 916.171

anerkannten Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden verankert. Dies erfordert eine Neustrukturierung innerhalb des Artikels 4a, wie hier beschrieben:

*Artikel 4a<sup>bis</sup> Gattungsspezifische Anforderungen an die biologische Nutztierhaltung*

Bisheriger Artikel 4a wird zu Artikel 4abis

*Artikel 4a<sup>ter</sup> Verbotene Futtermittelzusatzstoffe, -verarbeitungshilfsstoffe und Verarbeitungsmethoden*

Bisheriger Artikel 4a<sup>bis</sup> wird zu Artikel 4a<sup>ter</sup>

*Artikel 16a Zugangsrechte zu Traces*

Die Vergabe der Zugangsrechte zu TRACES wird in der Bio-Verordnung im Artikel 24 neu verankert. Informationsaustausch, Koordination mit der Europäischen Union und Aktualisierung der Zugangsrechte sollen auf Ebene der WBF-Bio-Verordnung geregelt werden. Daher werden diese Bestimmungen in „Abschnitt 2a: Kontrollbescheinigung für Einfuhren“ in den bisherigen Artikel 16a übernommen.

*Artikel 16b Ausstellung der Kontrollbescheinigung*

Die Regelungen von Artikel 16a werden in Artikel 16b verschoben.

Um die Glaubwürdigkeit der in die Schweiz eingeführten biologischen Erzeugnisse sicherzustellen, soll festgehalten werden, dass die Kontrollbescheinigung von der Behörde oder Zertifizierungsstelle des Erzeugers oder Verarbeiters ausgestellt werden muss. Sofern nicht Erzeuger oder Verarbeiter selbst, sondern ein anderer Unternehmer den letzten Arbeitsgang zur Aufbereitung ausführt, muss die Kontrollbescheinigung von der Behörde oder Zertifizierungsstelle dieses Unternehmers ausgestellt worden sein.

Die Prüfungen, die die Behörde oder Zertifizierungsstelle vor der Ausstellung der Kontrollbescheinigung durchführen muss, werden detaillierter gefasst. Damit sollen einheitliche Praktiken bei der Durchführung von Kontrollen durch die ausstellende Behörde oder Zertifizierungsstelle gewährleistet werden.

Zum besseren Verständnis ist der Workflow zur Einfuhr biologischer Erzeugnisse in die Schweiz mit elektronischer Kontrollbescheinigung im Anhang auf der letzten Seite dargestellt.

*Artikel 16c Anforderungen an die Kontrollbescheinigung, Absätze 1, 4 und 5*

Die Bedingungen für die Verwendung der elektronischen Signatur, aber auch für die Nutzung der „von Hand“ signierten Papier-Bescheinigung werden geregelt.

*Artikel 16d Prüfung der Kontrollbescheinigung und der Sendung*

Die Definition wie die Sendung durch die Zertifizierungsstelle des Importeurs geprüft werden muss (Dokumentenprüfung, stichprobenartige Identitätskontrollen und Warenkontrollen nach Risikobewertung), ist neu. Das Prüfen wird nun elektronisch dokumentiert.

Werden bei der Prüfung der Sendung Unregelmässigkeiten oder Verstösse festgestellt, werden diese über TRACES an die zuständigen Stellen gemeldet.

*Artikel 16e Aufbereitung einer Sendung vor der Verzollung*

Neu muss die Bezugsnummer der Zollanmeldung für das Zollager oder die aktive Veredelung in Feld 19 der Kontrollbescheinigung angegeben werden.

*Artikel 16f Aufteilung einer Sendung vor der Verzollung, Absatz 2, 3, 4, 6 und 7*

Mit Artikel 16f wird deutlich gemacht, dass sich die Einführung der elektronischen Kontrollbescheinigung in Artikel 24 der Bio-Verordnung auch auf die Teilkontrollbescheinigung bezieht. Daher kann Absatz 6 aufgehoben werden. *Anhang 4 Länderliste*

Die wichtigste Änderung des Anhangs 4 ist die Neudefinition der Erzeugniskategorien. Diese stimmen damit vollständig mit denen der EU überein und stellen die einheitliche Nutzung der in TRACES hinterlegten Daten sicher. Es wird in Ziffer 1 eine Übersicht der bestehenden Erzeugniskategorien eingefügt. Die Erzeugniskategorie C (Aquakulturen) wird mangels einer entsprechenden gesetzlichen Regelung für Bio-Aquakultur in der Schweiz, nicht verwendet werden.

Die Erzeugniskategorien werden zukünftig mit folgenden Codes bezeichnet:

A: Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse

B: Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse

C: Aquakultur

D: Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind

E: Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind

F: Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau

Bestimmte Elemente des Anhangs 4 werden geändert, ohne die Spezifikationen zu tangieren. Umstellungserzeugnisse werden eindeutig von den gegenüber Drittländern gewährten Anerkennungen ausgeschlossen, und der Wortlaut in Bezug auf den Ursprung von Erzeugnissen aus anerkannten Drittländern wird vereinheitlicht. Die Befristungen für die Aufnahme von Argentinien, Australien, Costa Rica, die EU-Mitgliedstaaten, Indien, Israel, Japan, Neuseeland und Tunesien werden bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Bei den Zertifizierungsstellen in Indien wurden formelle Anpassungen vorgenommen.

*Anhang 4a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden*

Die WBF-Bio-Verordnung erhält einen neuen Anhang, den Anhang 4a, die Liste der anerkannter Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden.

Die unter Anhang 4 neu eingeführten Definitionen der Erzeugniskategorien gelten entsprechend für diese Liste.

*Anhang 9 Teil A: Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus biologischer Landwirtschaft*

*Teil B: Teilkontrollbescheinigung*

Die Muster der Kontrollbescheinigung und der Teilkontrollbescheinigung gemäss Teil A und B dieses Anhangs werden angepasst, um u.a. Informationen über den Erzeuger oder Verarbeiter des Erzeugnisses sowie das betreffende Ursprungsland zu liefern, wenn dieses ein anderes als das Ausfuhrland des Erzeugnisses ist. Aufgrund der inhaltlichen Anpassung und Überarbeitung der Felder beider Dokumente ändert sich die Anzahl der Felder (Kontrollbescheinigung 21 Felder (bisher 18), Teilkontrollbescheinigung 14 Felder (bisher 15)) und die Nummerierung.

*Anhang 2, Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate, Ziffer 2.2*

Neu wird Pflanzenkohle gelistet: Als Ausgangsmaterial ist ausschliesslich naturbelassenes Holz erlaubt. Das Ausgangsmaterial darf nicht belastet sein mit organischen oder inerten Abfällen (Plastik, Farbreste) und Schwermetallen. Es gelten die weiteren Zulassungsvorschriften für Pflanzenkohle gemäss Art. 11 der Düngerverordnung<sup>4</sup>. Gemäss der Expertenkommission der EU Kommission (EGTOP) wird die Pyrolyse als biokonforme Methode eingestuft, sofern die Entstehung von PAC verhindert wird. Der Codex Alimentarius (2013) listet Holzkohle als zulässige Substanz für den Biolandbau.

## **1.4 Auswirkungen**

### 1.4.1 Bund

Keine Auswirkungen

### 1.4.2 Kantone

Keine Auswirkungen

### 1.4.3 Volkswirtschaft

Mit den Anpassungen an das EU-Recht werden technische Handelshemmnisse vermieden und dank der Einführung von TRACES resultiert für die Wirtschaftsbeteiligten eine administrative Vereinfachung.

## **1.5 Verhältnis zum internationalen Recht**

Die Bestimmungen entsprechen weitestgehend jenen der Europäischen Union und die Aufrechterhaltung der Gleichwertigkeit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften gemäss Anhang 9 Anlage 1 des Agrarabkommens<sup>5</sup> wird damit sichergestellt.

## **1.6 Inkrafttreten**

Die Änderungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

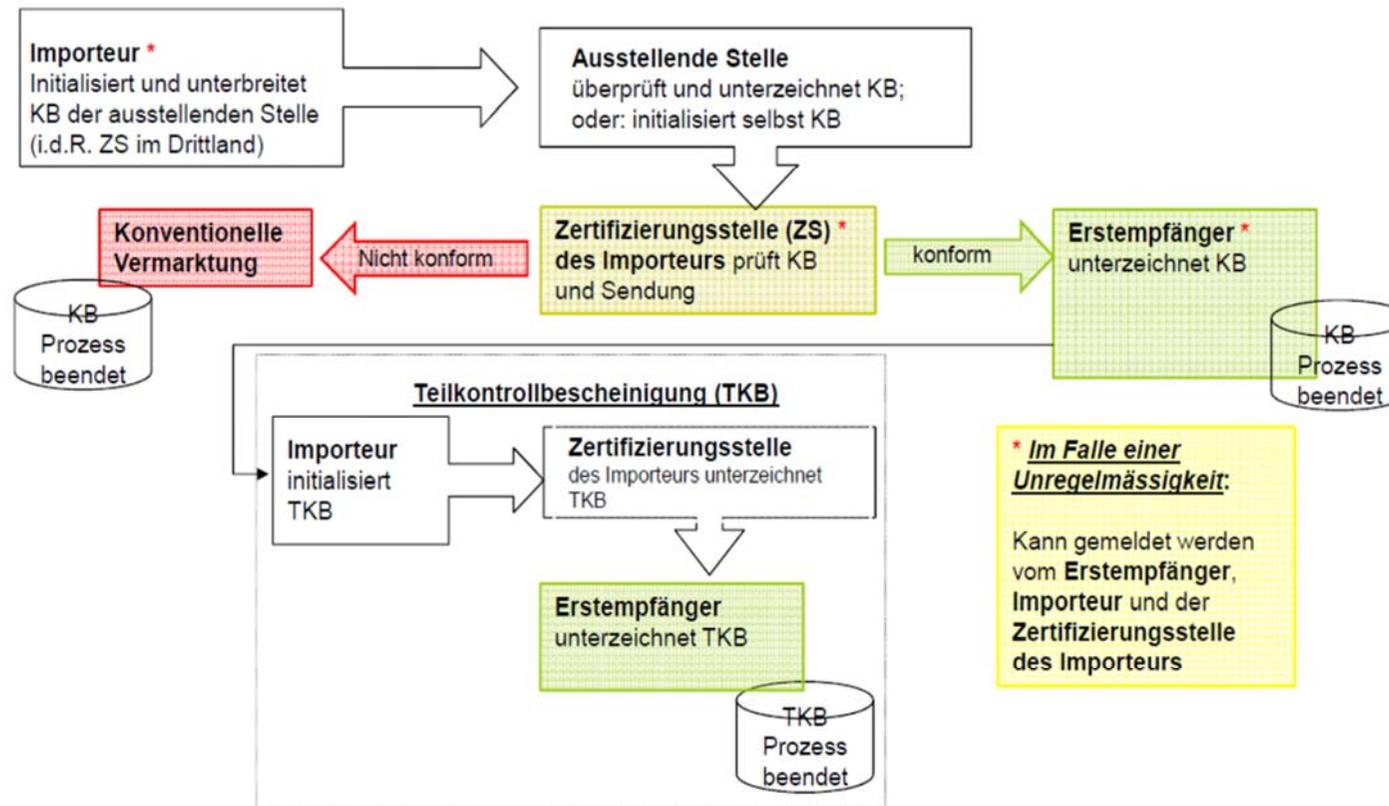
## **1.7 Rechtliche Grundlagen**

Artikel 11 Absatz 2, 12 Absatz 2, 13 Absatz 3<sup>bis</sup>, 15 Absatz 2, 16a Absätze 1 und 2, 16h, 16k Absatz 1, 16n Absatz 1, 17 Absatz 2, 23, 23a, 24, 30d Absatz 3 und 33a Absatz 3 der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 (SR 910.18), im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern.

---

<sup>5</sup> Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 21. Juni 1999 (SR 0.916.026.81)

## Workflow Kontrollbescheinigung Einfuhr in die Schweiz







## Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

(xyz)

vom

---

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)  
verordnet:*

I

Die Verordnung des WBF vom 22. September 1997<sup>1</sup> über die biologische Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

### *Ingress*

gestützt auf die Artikel 11 Absatz 2, 12 Absatz 2, 13 Absatz 3<sup>bis</sup>, 15 Absatz 2, 16a Absätze 1 und 2, 16h, 16k Absatz 1, 16n Absatz 1, 17 Absatz 2, 23, 23a, 24a, 30d Absatz 3 und 33a Absatz 3 der Bio-Verordnung vom 22. September 1997<sup>2</sup>, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern,

SR .....

1 SR **910.181**

2 SR 910.18

2016-.....

*Art. 4a* Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden

Die nach Artikel 23a der Bio-Verordnung anerkannten Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden sind in Anhang 4a aufgeführt.

*Art. 4a<sup>bis</sup>**Bisheriger Art. 4a**Art. 4a<sup>ter</sup>**Bisheriger Art. 4a<sup>bis</sup>**Art. 16a* Verwaltung der Zugangsrechte zu Traces

<sup>1</sup> Das BLW informiert die zuständige Stelle der Europäischen Kommission, wem es die Zugangsrechte zu Traces erteilt hat und koordiniert mit dieser Stelle die Zusammenarbeit und die Kontakte in Bezug auf Traces.

<sup>2</sup> Es aktualisiert die Zugangsrechte bei Änderungen.

*Art. 16b* Ausstellung der Kontrollbescheinigung

<sup>1</sup> Die Kontrollbescheinigung muss ausgestellt werden:

- a. von der Behörde oder Zertifizierungsstelle des Erzeugers oder Verarbeiters.
- b. sofern nicht der Erzeuger oder Verarbeiter selbst, sondern ein anderer Unternehmer den letzten Arbeitsgang zur Aufbereitung ausführt: von der Behörde oder der Zertifizierungsstelle dieses Unternehmers.

<sup>2</sup> Die Behörde oder Zertifizierungsstelle ist:

- a. für Einfuhren nach Artikel 23 der Bio-Verordnung: die Behörde oder Zertifizierungsstelle des Landes nach Anhang 4, in dem die Erzeugnisse ihren Ursprung haben oder in dem der letzte Arbeitsgang zur Aufbereitung ausgeführt wurde;
- b. für Einfuhren nach Artikel 23a der Bio-Verordnung: die Behörde oder die Zertifizierungsstelle des Exporteurs im Ursprungsland oder im Land, in dem der letzte Arbeitsgang zur Aufbereitung ausgeführt wurde.

<sup>3</sup> Die Behörde oder Zertifizierungsstelle muss vor der Ausstellung der Kontrollbescheinigung:

- a. alle Kontrollunterlagen und Beförderungs- und Handelspapiere des betreffenden Produktes prüfen;
- b. entsprechend ihrer Risikobewertung gegebenenfalls eine Warenuntersuchung der betreffenden Sendung vornehmen;
- c. sich vergewissern, dass bei verarbeiteten Lebensmitteln aus Ländern nach Artikel 23 der Bio-Verordnung alle biologischen Zutaten des Erzeugnisses von

- einer Zertifizierungsstelle zertifiziert wurden, die ebenfalls für das betreffende Drittland anerkannt ist;
- d. sich vergewissern, dass bei verarbeiteten Lebensmitteln, die von einer Stelle nach Artikel 23a der Bio-Verordnung zertifiziert werden, alle biologischen Zutaten von einer Zertifizierungsstelle nach Artikel 23 oder 23a oder durch eine in der Schweiz zugelassene Zertifizierungsstelle zertifiziert wurden.
  - e. sofern der letzte Arbeitsgang der Aufbereitung und die Verarbeitung, die dem Erzeugnis seine wesentlichen Eigenschaften verleiht, von unterschiedlichen Unternehmen durchgeführt werden:
    - 1. eine vollständige Dokumentenprüfung aller einschlägigen Kontrollunterlagen durchführen,
    - 2. sich vergewissern, dass das Erzeugnis durch eine nach Artikel 23 oder 23a der Bio-Verordnung dazu berechtigte Behörde oder Zertifizierungsstelle geprüft wurde, und
    - 3. gegebenenfalls aufgrund ihrer Risikobewertung eine Warenkontrolle durchführen.

<sup>4</sup> Die Behörde oder Zertifizierungsstelle bestätigt mit der Erklärung in Feld 18 der Kontrollbescheinigung, dass das betreffende Produkt gemäss den Bestimmungen der Bio-Verordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007<sup>3</sup> produziert worden ist.

*Art. 16c Anforderungen an die Kontrollbescheinigung, Abs. 1, 4 und 5*

<sup>1</sup> Die Kontrollbescheinigung muss den Vorgaben nach Anhang 9 Teil A oder dem Muster in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008<sup>4</sup> entsprechen. Sie muss in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch erstellt sein.

<sup>4</sup> Als Original der Kontrollbescheinigung gilt:

- a. die ausgedruckte und von Hand unterzeichnete Kopie der in Traces ausgefüllten Bescheinigung; oder
- b. eine Kontrollbescheinigung, die mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach Artikel 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003<sup>5</sup> oder nach Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 910/2014<sup>6</sup> oder einer elektronischen Signatur versehen wurde, die gleichwertige Garantien in Bezug auf die einer Signatur zugewiesenen Funktionen bietet.

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, Abl. L 189 vom 20.7.2007, S.1.

<sup>4</sup> Verordnung (EG) 1235/2008 der Kommission vom 8. Dez. 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern, Abl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

<sup>5</sup> SR 943.03

<sup>6</sup> Verordnung Nr. (EU) 910/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (Abl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)

<sup>5</sup> Handelt es sich beim Original der Kontrollbescheinigung um eine ausgedruckte und von Hand unterzeichnete Kopie der in Traces ausgefüllten Bescheinigung, so prüfen die Behörde oder Zertifizierungsstelle im Drittland, die Zertifizierungsstelle im Rahmen der Prüfung nach Artikel 16*d* und der erste Empfänger in jeder Phase der Ausstellung und des Versehens der Kontrollbescheinigung mit einem Sichtvermerk und ihrer Vorlage, ob die unterzeichnete Kopie mit den Angaben in Traces übereinstimmt.

#### Art. 16*d* Prüfung der Kontrollbescheinigung und der Sendung

<sup>1</sup> Für jede Sendung muss der Importeur die Kontrollbescheinigung seiner Zertifizierungsstelle vorlegen. Er darf die Sendung erst vermarkten oder aufbereiten, wenn die Zertifizierungsstelle die Sendung geprüft und Feld 20 der Kontrollbescheinigung ausgefüllt hat. Die Prüfung der Sendung durch die Zertifizierungsstelle beinhaltet eine systematische Dokumentenprüfung, stichprobenartige Identitätskontrollen, ob die Angaben in den Begleitdokumenten mit der Sendung übereinstimmen, und Warenkontrollen aufgrund einer Risikobewertung.

<sup>2</sup> Jede Person, die Zugang zu Traces hat, muss allfällige Unregelmässigkeiten und Verstösse unverzüglich über Traces der zuständigen Stelle melden.

<sup>3</sup> Nach Annahme der Sendung bestätigt der erste Empfänger mit der Erklärung in Feld 21 der Kontrollbescheinigung, dass er die Annahme der Sendung gemäss Anhang 1 Ziffer 8.5 der Bio-Verordnung vorgenommen hat. Anschliessend sendet er das Original an den in Feld 11 der Kontrollbescheinigung genannten Importeur. Der Importeur muss die Kontrollbescheinigung mindestens zwei Jahre lang aufbewahren.

#### Art. 16*e* Aufbereitung einer Sendung vor der Verzollung

Soll eine Sendung vor der Verzollung einer oder mehreren Aufbereitungen im Sinne von Artikel 4 Buchstabe c der Bio-Verordnung unterworfen werden, so muss vor der ersten Aufbereitung das Verfahren nach Artikel 16*d* Absatz 1 abgeschlossen sein. Die Bezugsnummer der Zollanmeldung für das Zollager oder die aktive Veredelung ist in Feld 19 der Kontrollbescheinigung anzugeben.

#### Art. 16*f* Aufteilung einer Sendung vor der Verzollung, Abs. 2 sowie 6 und 7

<sup>2</sup> Für jede der Parteien, die sich aus der Aufteilung ergeben, übermittelt der Importeur der Zertifizierungsstelle über Traces zusätzlich eine Teilkontrollbescheinigung.

<sup>3</sup> Die Teilkontrollbescheinigung muss den Vorgaben nach Anhang 9 Teil B entsprechen.

<sup>4</sup> Die zuständige Zertifizierungsstelle des Importeurs bestätigt mit der Erklärung in Feld 13, dass sich die Teilkontrollbescheinigung auf die in Feld 3 genannte Kontrollbescheinigung bezieht.

#### <sup>6</sup> Aufgehoben

<sup>7</sup> Nach Annahme einer Partie bestätigt der Empfänger dieser Partie mit der Erklärung in Feld 14 der Teilkontrollbescheinigung, dass die Annahme der Lieferung gemäss Anhang 1 Ziffer 8.5 der Bio-Verordnung erfolgt ist. Er muss die Teilkontrollbescheinigung mindestens zwei Jahre lang aufbewahren.

II.

<sup>1</sup>Anhang 2, wird gemäss Beilage geändert.

<sup>2</sup>Die Anhänge 4 und 9 erhalten die neue Fassung gemäss Beilage.

<sup>3</sup>Diese Verordnung erhält neu einen Anhang 4a gemäss Beilage.

III.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung:

Johann N. Schneider-Ammann

*Anhang 2*  
(Art. 2)

## Zugelassene Dünger<sup>7</sup>, Präparate und Substrate

Ziff. 2.2

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
...	
<b>2.2. Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs</b>	
...	
Pflanzkohle***	Als Ausgangsmaterial für die Herstellung ist nur naturbelassenes Holz zulässig.

<sup>7</sup> Die Bestimmungen der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001 (SR **916.171**) und der Düngerbuch-Verordnung WBF vom 16. Nov. 2007 (SR **916.171.1**) bleiben vorbehalten.

*Anhang 4*  
(Art. 4 und 16a Abs. 1 Bst. a)

## Länderliste

### 1 Einleitung

#### 1.1 Erzeugniskategorien

Die Erzeugniskategorien werden gemäss Verordnung (EG) 1235/2008<sup>8</sup> mit folgenden Codes bezeichnet:

Erzeugniskategorie	Code
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B
Aquakultur <sup>1</sup>	C
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F

<sup>1</sup> Gemäss Artikel 1 Absatz 3 der Bio-Verordnung ist Aquakultur vom Geltungsbereich ausgeschlossen.

#### 1.2 Ausschluss der Anerkennung von Erzeugnissen während des Umstellungszeitraums

Während des Umstellungszeitraums produzierte Tiere und tierische Erzeugnisse sind von den Anerkennungen in Bezug auf die Erzeugniskategorien B und D für alle in diesem Anhang aufgeführten Drittländer ausgeschlossen.

## 2 Länder

### Argentinien

#### 1. Erzeugniskategorien:

<sup>8</sup> Verordnung (EG) der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsverordnung zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern, Abl. L 334 vom 12.12.2008, Anhang IV.

Erzeugniskategorie	Code	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind <sup>1</sup>	D	
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

<sup>1</sup> Wein und Hefe nicht eingeschlossen

## 2. Herkunft:

Erzeugnisse der Kategorien A, B und F, die in Argentinien erzeugt wurden, Erzeugnisse der Kategorie D, die in Argentinien mit biologischen Zutaten, die in Argentinien erzeugt wurden, verarbeitet wurden.

## 3. Produktionsvorschrift:

Ley 25 127 sobre «Producción ecológica, biológica y orgánica»

## 4. Zuständige Behörde:

Servicio Nacional de Sanidad y Calidad Agroalimentaria SENASA,  
www.senasa.gov.ar

## 5. Zertifizierungsstellen:

Codenummer	Name	Internetadresse
AR-BIO-001	Food Safety S.A.	www.foodsafety.com.ar
AR-BIO-002	Instituto Argentino para la Certificación y Promoción de Productos Agropecuarios Orgánicos S.A. (Argencert)	www.argencert.com
AR-BIO-003	Letis S.A.	www.letis.org
AR-BIO-004	Organización Internacional Agropecuaria (OIA)	www.oia.com.ar

6. Kontrollbescheinigungserteilende Stellen: wie unter Ziffer 5.

7. Befristung der Aufnahme: bis zum 31. Dezember 2020.

## Australien

### 1. Erzeugniskategorien:

Erzeugniskategorie	Code	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind <sup>1</sup>	D	Im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehend.

Vegetatives Vermehrungsmaterial und F  
Saatgut für den Anbau

<sup>1</sup> Wein und Hefe nicht eingeschlossen

## 2. Herkunft:

Erzeugnisse der Kategorien A und F, die in Australien erzeugt wurden, und Erzeugnisse der Kategorie D, die in Australien mit biologischen Zutaten, die in Australien erzeugt wurden, verarbeitet wurden.

## 3. Produktionsvorschrift:

National standard for organic and bio-dynamic produce

## 4. Zuständige Behörde:

Department of Agriculture, [www.agriculture.gov.au/export/controlled-goods/organic-bio-dynamic](http://www.agriculture.gov.au/export/controlled-goods/organic-bio-dynamic)

## 5. Zertifizierungsstellen:

Codenummer	Name	Internetadresse
AU-BIO-001	Australian Certified Organic Pty Ltd. (ACO)	<a href="http://www.aco.net.au">www.aco.net.au</a>
AU-BIO-003	BIO-Dynamic Research Institute (BDRI)	<a href="http://www.demeter.org.au">www.demeter.org.au</a>
AU-BIO-004	NASAA Certified Organic (NCO)	<a href="http://www.nasaa.com.au">www.nasaa.com.au</a>
AU-BIO-005	Organic Food Chain Pty Ltd. (OFC)	<a href="http://www.organicfoodchain.com.au">www.organicfoodchain.com.au</a>
AU-BIO-006	AUS-QUAL Pty Ltd.	<a href="http://www.ausqual.com.au">www.ausqual.com.au</a>

6. Kontrollbescheinigungserteilende Stellen: wie unter Ziffer 5.

7. Befristung der Aufnahme: bis zum 31. Dezember 2020.

## Costa Rica

### 1. Erzeugniskategorien:

Erzeugniskategorie	Code	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind <sup>1</sup>	D	Nur verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse.
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

<sup>1</sup> Wein und Hefe nicht eingeschlossen

## 2. Herkunft:

Erzeugnisse der Kategorien A und F, die in Costa Rica erzeugt wurden, und Erzeugnisse der Kategorie D, die in Costa Rica mit biologischen Zutaten, die in Costa Rica erzeugt wurden, verarbeitet wurden.

**3. Produktionsvorschrift:**

Reglamento sobre la agricultura orgánica

**4. Zuständige Behörde:**

Servicio Fitosanitario del Estado, Ministerio de Agricultura y Ganadería,  
www.sfe.go.cr

**5. Zertifizierungsstellen:**

Codenummer	Name	Internetadresse
CR-BIO-001	Servicio Fitosanitario del Estado, Ministerio de Agricultura y Ganadería	www.proteconet.go.cr/SFE/Organica.htm
CR-BIO-002	Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH	www.bcs-oeko.com
CR-BIO-003	Eco-LOGICA	www.eco-logica.com
CR-BIO-004	Control unión Perú S.A.C.	www.cuperu.com
CR-BIO-006	Primus Labs. Esta	www.primuslabs.com

**6. Kontrollbescheinigungserteilende Stellen:**

Servicio Fitosanitario del Estado, Ministerio de Agricultura y Ganadería  
www.sfe.go.cr

7. Befristung der Aufnahme: bis zum 31. Dezember 2020.

**EU-Mitgliedstaaten****1. Erzeugniskategorien:**

Erzeugniskategorie	Code	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	Ausgenommen Kaninchen und unverarbeitete Erzeugnisse aus Kaninchen.
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D	Ausgenommen verarbeitete Erzeugnisse, deren aus ökologischem Landbau stammende Bestandteile Produkte aus Kaninchen enthalten, die in der EU erzeugt wurden.
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E	
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

**2. Herkunft:**

Erzeugnisse der Kategorien A und F, die in der EU erzeugt wurden, und Erzeugnisse der Kategorien D und E, die in der EU mit biologischen Zutaten verarbeitet wurden, die in der EU erzeugt oder in die EU eingeführt wurden:

- a. aus der Schweiz;
- b. aus einem nach den Artikeln 33 Absatz 2, 38 Buchstabe d und 40 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007<sup>9</sup> in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008<sup>10</sup> anerkannten Drittland, sofern diese Anerkennung für das betreffende Erzeugnis gilt; oder
- c. aus einem Drittland; die Erzeugnisse müssen von einer Kontrollbehörde oder einer Kontrollstelle zertifiziert sein, die von der EU nach Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 als gleichwertig anerkannt ist, und diese Anerkennung muss für die betreffende Produktkategorie und den geografischen Geltungsbereich gelten.

### 3. Produktionsvorschrift:

Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007

### 4. Zuständige Behörde:

European Commission, Agriculture Directorate-General, Unit H3

### 5. Zertifizierungsstellen:

Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehene Kontrollstellen und -behörden

6. *Kontrollbescheinigung*: nicht notwendig.

7. *Befristung der Aufnahme*: bis zum 31. Dezember 2020.

## Indien

### 1. Erzeugniskategorien:

Erzeugniskategorie	Code	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

### 2. Herkunft:

Erzeugnisse der Kategorien A und F, die in Indien erzeugt wurden.

<sup>9</sup> Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013, ABl. L 158, 10.06.2013, S. 1.

<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern, Fassung gemäss ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2016/2259, ABl. L 342/4 vom 16.12.2016, S. ???.

*3. Produktionsvorschrift:*

National Programme for Organic Production

*4. Zuständige Behörde:*Agricultural and Processed Food Export Development Authority (APEDA),  
[www.apeda.gov.in/apedawebsite/index.asp](http://www.apeda.gov.in/apedawebsite/index.asp)*5. Zertifizierungsstellen:*

Codenummer	Name	Internetadresse
IN-ORG-001	Aditi Organic Certifications Pvt. Ltd.	<a href="http://www.aditicert.net">www.aditicert.net</a>
IN-ORG-002	APOF Organic Certification Agency (AOCA)	<a href="http://www.aoca.in">www.aoca.in</a>
IN-ORG-003	Bureau Veritas Certification India Pvt. Ltd.	<a href="http://www.bureauveritas.co.in">www.bureauveritas.co.in</a>
IN-ORG-004	Control Union Certifications	<a href="http://www.controlunion.com">www.controlunion.com</a>
IN-ORG-005	ECOCERT India Pvt. Ltd.	<a href="http://www.ecocert.in">www.ecocert.in</a>
IN-ORG-006	Food Cert India Pvt. Ltd.	<a href="http://www.foodcert.in">www.foodcert.in</a>
IN-ORG-007	IMO Control Private Limited	<a href="http://www.imocontrol.in">www.imocontrol.in</a>
IN-ORG-008	Indian Organic Certification Agency (Indocert)	<a href="http://www.indocert.org">www.indocert.org</a>
IN-ORG-009	ISCOP (Indian Society for Certification of Organic Products)	<a href="http://www.iscoporganiccertification.org">www.iscoporganiccertification.org</a>
IN-ORG-010	Lacon Quality Certification Pvt. Ltd.	<a href="http://www.laconindia.com">www.laconindia.com</a>
IN-ORG-011	Natural Organic Certification Agro Pvt. Ltd.	<a href="http://www.nocaagro.com">www.nocaagro.com</a>
IN-ORG-012	OneCert Asia Agri Certification Pvt. Ltd.	<a href="http://www.onecertasia.in">www.onecertasia.in</a>
IN-ORG-013	SGS India Pvt. Ltd.	<a href="http://www.ssgroup.in">www.ssgroup.in</a>
IN-ORG-014	Uttarakhand State Organic Certification Agency (USOCA)	<a href="http://www.organicuttarakhand.org/certification.html">www.organicuttarakhand.org/certification.html</a>
IN-ORG-015	Vedic Organic Certification Agency	<a href="http://www.vediccertification.com">www.vediccertification.com</a>
IN-ORG-016	Rajasthan Organic Certification Agency (ROCA)	<a href="http://www.krishi.rajasthan.gov.in">www.krishi.rajasthan.gov.in</a>
IN-ORG-017	Chhattisgarh Certification Society (CGCERT)	<a href="http://www.cgcert.com">www.cgcert.com</a>
IN-ORG-018	Tamil Nadu Organic Certification Department (TNOCD)	<a href="http://www.tnocd.net">www.tnocd.net</a>
IN-ORG-020	Intertek India Pvt. Ltd.	<a href="http://www.intertek.com">www.intertek.com</a>
IN-ORG-021	Madhya Pradesh State Organic Certification Agency (MPSOCA)	<a href="http://www.mpkrishi.org">www.mpkrishi.org</a>
IN-ORG-023	Faircert Certification Services Pvt. Ltd.	<a href="http://www.faircert.com">www.faircert.com</a>
IN-ORG-024	Odisha State Organic Certification Agency	<a href="http://www.ossopca.nic.in">www.ossopca.nic.in</a>
IN-ORG-025	Gujarat Organic Products Certification Agency	<a href="http://www.gopca.in">www.gopca.in</a>
IN-ORG-026	Uttar Pradesh State Organic Certification Agency	<a href="http://www.upsoca.org">www.upsoca.org</a>

*6. Kontrollbescheinigungserteilende Stellen:* wie unter Ziffer 5.*7. Befristung der Aufnahme:* bis zum 31. Dezember 2020.

## Israel

### 1. Erzeugniskategorien:

Erzeugniskategorie	Code	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind <sup>1</sup>	D	Ausgenommen tierische Erzeugnisse oder deren Verarbeitungsprodukte.
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

### 2. Herkunft:

Erzeugnisse der Kategorien A und F, die in Israel erzeugt wurden, und Erzeugnisse der Kategorie D, die in Israel mit biologischen Zutaten verarbeitet wurden, die in Israel erzeugt oder nach Israel eingeführt wurden:

- a. aus der Schweiz; oder
- b. aus einem nach diesem Anhang anerkannten Land.

### 3. Produktionsvorschrift:

Law for the Regulation of Organic Produce, 5765-2005, and its relevant Regulations.

### 4. Zuständige Behörde:

Plant Protection and Inspection Services (PPIS), [www.ppis.moag.gov.il](http://www.ppis.moag.gov.il)

### 5. Zertifizierungsstellen:

Codenummer	Name	Internetadresse
IL-ORG-001	Secal Israel Inspection & Certification	<a href="http://www.skal.co.il">www.skal.co.il</a>
IL-ORG-002	Agrior Ltd.-Organic Inspection & Certification	<a href="http://www.agrior.co.il">www.agrior.co.il</a>
IL-ORG-003	IQC Institute of Quality & Control	<a href="http://www.iqc.co.il">www.iqc.co.il</a>
IL-ORG-004	Plant Protection and Inspection Services (PPIS)	<a href="http://www.ppis.moag.gov.il">www.ppis.moag.gov.il</a>

6. Kontrollbescheinigungserteilende Stellen: wie unter Ziffer 5.

7. Befristung der Aufnahme: bis zum 31. Dezember 2020.

## Japan

### 1. Erzeugniskategorien:

Erzeugniskategorie	Code	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	

Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind <sup>1</sup>	D	Im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehend.
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	
<sup>1</sup> Wein nicht eingeschlossen		

## 2. Herkunft:

Erzeugnisse der Kategorien A und F, die in Japan erzeugt wurden, und Erzeugnisse der Kategorie D, die in Japan mit biologischen Zutaten verarbeitet wurden, die in Japan erzeugt oder nach Japan eingeführt wurden:

- a. aus der Schweiz; oder
- b. aus einem Land, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften von Japan als denen des japanischen Rechts gleichwertig anerkannt worden sind.

## 3. Produktionsvorschrift:

Japanese Agricultural Standard for Organic Plants (Notification No. 1605 of the MAFF of October 27, 2005) sowie Japanese Agricultural Standard for Organic Processed Foods (Notification No. 1606 of MAFF of October 27, 2005).

## 4. Zuständige Behörde:

Food Manufacture Affairs Division, Food Industry Affairs Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, [www.maff.go.jp/j/jas/index.html](http://www.maff.go.jp/j/jas/index.html) und Food and Agricultural Materials Inspection Center (FAMIC), [www.famic.go.jp](http://www.famic.go.jp)

## 5. Zertifizierungsstellen:

Codenummer	Name	Internetadresse
JP-BIO-001	Hyogo prefectural Organic Agriculture Society, HOAS	<a href="http://www.hyoyuken.org">www.hyoyuken.org</a>
JP-BIO-002	AFAS Certification Center Co., Ltd.	<a href="http://www.afasseq.com">www.afasseq.com</a>
JP-BIO-003	NPO Kagoshima Organic Agriculture Association	<a href="http://www.koaa.or.jp">www.koaa.or.jp</a>
JP-BIO-004	Center of Japan Organic Farmers Group	<a href="http://www.yu-ki.or.jp">www.yu-ki.or.jp</a>
JP-BIO-005	Japan Organic & Natural Foods Association	<a href="http://jona-japan.org/english/">http://jona-japan.org/english/</a>
JP-BIO-006	Ecocert Japan Ltd.	<a href="http://ecocert.co.jp">http://ecocert.co.jp</a>
JP-BIO-007	Bureau Veritas Japan, Inc.	<a href="http://certification.bureauveritas.jp/cer-business/jas/nintei_list.html">http://certification.bureauveritas.jp/cer-business/jas/nintei_list.html</a>
JP-BIO-008	OCIA Japan	<a href="http://www.ocia-jp.com">www.ocia-jp.com</a>
JP-BIO-009	Overseas Merchandise Inspection Co. Ltd.	<a href="http://www.omicnet.com/omicnet/services-en/organic-certification-en.html">http://www.omicnet.com/omicnet/services-en/organic-certification-en.html</a>
JP-BIO-010	Organic Farming Promotion Association	<a href="http://yusuikyoo.web.fc2.com/">http://yusuikyoo.web.fc2.com/</a>

Codenummer	Name	Internetadresse
JP-BIO-011	ASAC Stands for Axis' System for Auditing and Certification and Association for Sustainable Agricultural Certification	<a href="http://www.axis-asac.net">www.axis-asac.net</a>
JP-BIO-012	Environmentally Friendly Rice Network	<a href="http://www.epfnetwork.org/okome">www.epfnetwork.org/okome</a>
JP-BIO-013	Ooita Prefecture Organic Agricultural Research Center	<a href="http://www.d-b.ne.jp/oitayuki">www.d-b.ne.jp/oitayuki</a>
JP-BIO-014	AINOU	<a href="http://www.ainou.or.jp/ainohtm/disclosure/nintei-kouhyou.htm">www.ainou.or.jp/ainohtm/disclosure/nintei-kouhyou.htm</a>
JP-BIO-015	SGS Japan Incorporation	<a href="http://www.jp.sgs.com/ja/home_jp_v2.htm">www.jp.sgs.com/ja/home_jp_v2.htm</a>
JP-BIO-016	Ehime Organic Agricultural Association	<a href="http://www12.ocn.ne.jp/~aiyuken/ninntei20110201.html">www12.ocn.ne.jp/~aiyuken/ninntei20110201.html</a>
JP-BIO-017	Center for Eco-design Certification Co. Ltd.	<a href="http://www.eco-de.co.jp/list.html">www.eco-de.co.jp/list.html</a>
JP-BIO-018	Organic Certification Association	<a href="http://yuukinin.org">http://yuukinin.org</a>
JP-BIO-019	Japan Eco-system Farming Association	<a href="http://www.npo-jefa.com">www.npo-jefa.com</a>
JP-BIO-020	Hiroshima Environment and Health Association	<a href="http://www.kanhokyo.or.jp/jigyo/jigyo_05A.html">www.kanhokyo.or.jp/jigyo/jigyo_05A.html</a>
JP-BIO-021	Assistant Center of Certification and Inspection for Sustainability	<a href="http://www.accis.jp">www.accis.jp</a>
JP-BIO-022	Organic Certification Organization Co. Ltd.	<a href="http://www.oco45.net">www.oco45.net</a>
JP-BIO-023	Rice Research Organic Food Institute	<a href="http://inasaku.or.tv">http://inasaku.or.tv</a>
JP-BIO-024	Aya town miyazaki, Japan	<a href="http://www.town.aya.miyazaki.jp/ayatown/organicfarming/index.html">www.town.aya.miyazaki.jp/ayatown/organicfarming/index.html</a>
JP-BIO-025	Tokushima Organic Certified Association	<a href="http://www.tokukaigi.or.jp/yuuki/">www.tokukaigi.or.jp/yuuki/</a>
JP-BIO-026	Association of Certified Organic Hokkaido	<a href="http://www.achorg.org/">www.achorg.org/</a>
JP-BIO-027	NPO Kumamoto Organic Agriculture Association	<a href="http://www.kumayuken.org/jas/certification/index.html">www.kumayuken.org/jas/certification/index.html</a>
JP-BIO-028	Hokkaido Organic Promoters Association	<a href="http://www.hosk.jp/CCP.html">www.hosk.jp/CCP.html</a>
JP-BIO-029	Association of organic agriculture certification Kochi corporation NPO	<a href="http://www8.ocn.ne.jp/~koaa/jisseki.html">www8.ocn.ne.jp/~koaa/jisseki.html</a>
JP-BIO-030	LIFE Co., Ltd.	<a href="http://www.life-silver.com/jas/">www.life-silver.com/jas/</a>
JP-BIO-031	Wakayama Organic Certified Association	<a href="http://www.vaw.ne.jp/aso/woca">www.vaw.ne.jp/aso/woca</a>
JP-BIO-032	Shimane Organic Agriculture Association	<a href="http://www.shimane-yuki.or.jp/index.html">www.shimane-yuki.or.jp/index.html</a>
JP-BIO-033	The Mushroom Research Institute of Japan	<a href="http://www.kinoko.or.jp">www.kinoko.or.jp</a>
JP-BIO-034	International Nature Farming Research Center	<a href="http://www.infrc.or.jp">www.infrc.or.jp</a>
JP-BIO-035	Organic Certification Center	<a href="http://www.organic-cert.or.jp">www.organic-cert.or.jp</a>

6. *Kontrollbescheinigungserteilende Stellen:* wie unter Ziffer 5.

7. *Befristung der Aufnahme:* bis zum 31. Dezember 2020.

## **Kanada**

1. *Erzeugniskategorien:*

Erzeugniskategorie	Code	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E	
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	
<sup>1</sup> Wein und Hefe nicht eingeschlossen		

## 2. Herkunft:

Erzeugnisse der Kategorien A, B und F, die in Kanada erzeugt wurden und Zutaten von in Kanada verarbeiteten Erzeugnissen der Kategorien D und E, die in Kanada erzeugt wurden oder im Einklang mit den kanadischen Rechtsvorschriften nach Kanada eingeführt wurden.

## 3. Produktionsvorschrift:

Organic Products Regulation

## 4. Zuständige Behörde:

Canadian Food Inspection Agency (CFIA), [www.inspection.gc.ca](http://www.inspection.gc.ca)

## 5. Zertifizierungsstellen:

Codenummer	Name	Internetadresse
CA-ORG-002	British Columbia Association for Regenerative Agriculture (BCARA)	<a href="http://www.certifiedorganic.bc.ca">www.certifiedorganic.bc.ca</a>
CA-ORG-003	CCOF Certification Services	<a href="http://www.ccof.org">www.ccof.org</a>
CA-ORG-004	Centre for Systems Integration (CSI)	<a href="http://www.csi-ics.com">www.csi-ics.com</a>
CA-ORG-005	Consorzio per il Controllo dei Prodotti Biologici Società a responsabilità limitata (CCPB SRL)	<a href="http://www.ccpb.it">www.ccpb.it</a>
CA-ORG-006	Ecocert Canada	<a href="http://www.ecocertcanada.com">www.ecocertcanada.com</a>
CA-ORG-007	Fraser Valley Organic Producers Association (FVOPA)	<a href="http://www.fvopa.ca">www.fvopa.ca</a>
CA-ORG-008	Global Organic Alliance	<a href="http://www.goa-online.org">www.goa-online.org</a>
CA-ORG-009	International Certification Services Incorporated (ICS)	<a href="http://www.ics-intl.com">www.ics-intl.com</a>
CA-ORG-010	LETIS SA	<a href="http://www.letis.org">www.letis.org</a>
CA-ORG-011	Oregon Tilth Incorporated (OTCO)	<a href="http://tilth.org">http://tilth.org</a>
CA-ORG-012	Organic Certifiers	<a href="http://www.organiccertifiers.com">www.organiccertifiers.com</a>

Codenummer	Name	Internetadresse
CA-ORG-013	Organic Crop Improvement Association (OCIA)	www.ocia.org
CA-ORG-014	Organic Producers Association of Manitoba Cooperative Incorporated (OPAM)	www.opam-mb.com
CA-ORG-015	Pacific Agricultural Certification Society (PACS)	www.pacscertifiedorganic.ca
CA-ORG-016	Pro-Cert Organic Systems Ltd (Pro-Cert)	www.ocpro.ca
CA-ORG-017	Quality Assurance International Incorporated (QAI)	www.qai-inc.com
CA-ORG-018	Quality Certification Services (QCS)	www.qcsinfo.org
CA-ORG-019	Organisme de Certification Québec Vrai (OCQV)	www.quebecvrai.org
CA-ORG-021	TransCanada Organic Certification Services (TCO Cert)	www.tcocert.ca

6. *Kontrollbescheinigungserteilende Stellen:* wie unter Ziffer 5.

7. *Befristung der Aufnahme:* bis zum 31. Dezember 2020.

## Neuseeland

### 1. *Erzeugniskategorien:*

Erzeugniskategorie	Code	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind <sup>1</sup>	D	.
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

<sup>1</sup> Hefe nicht eingeschlossen

### 2. *Herkunft:*

Erzeugnisse, der Kategorien A, B und F, die in Neuseeland erzeugt wurden, und Erzeugnisse der Kategorie D, die in Neuseeland mit biologischen Zutaten verarbeitet wurden, die in Neuseeland erzeugt oder nach Neuseeland eingeführt wurden:

- a. aus der Schweiz;
- b. aus einem nach diesem Anhang anerkannten Land; oder
- c. aus einem Land, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften auf der Grundlage der Garantien und Informationen, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Landes gemäss den vom New Zealand Ministry for Primary Industries (MPI) aufgestellten Vorschriften geliefert wurden, als dem MPI-

Programm «Food Official Organic Assurance Programme» gleichwertig anerkannt worden sind, wobei nur aus ökologischem Landbau stammende Zutaten eingeführt werden dürfen, die für in Neuseeland aufbereitete Erzeugnisse der Kategorie D bestimmt sind und deren Anteil an den Erzeugnissen landwirtschaftlichen Ursprungs höchstens 5 Prozent beträgt.

### 3. Produktionsvorschrift:

MPI Official Organic Assurance Programme Technical Rules for Organic Production

### 4. Zuständige Behörde:

New Zealand Ministry for Primary Industries (MPI), [www.mpi.govt.nz](http://www.mpi.govt.nz)

### 5. Zertifizierungsstellen:

Codenummer	Name	Internetadresse
NZ-BIO-001	New Zealand Ministry for Primary Industries (MPI)	<a href="http://www.foodsafety.govt.nz/industry/sectors/organics">http://www.foodsafety.govt.nz/industry/sectors/organics</a>
NZ-BIO-002	AsureQuality Ltd.	<a href="http://www.asurequality.com">http://www.asurequality.com</a>
NZ-BIO-003	BioGro New Zealand	<a href="http://www.biogro.co.nz">www.biogro.co.nz</a>

6. Kontrollbescheinigungserteilende Stellen: wie unter Ziffer 4.

7. Befristung der Aufnahme: bis zum 31. Dezember 2020.

## Tunesien

### 1. Erzeugniskategorien:

Erzeugniskategorie	Code	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind <sup>1</sup>	D	Im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehend.
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

<sup>1</sup> Wein und Hefe nicht eingeschlossen

### 2. Herkunft:

Erzeugnisse der Kategorien A und F, die in Tunesien erzeugt wurden, und Erzeugnisse der Kategorie D, die in Tunesien mit biologischen Zutaten, die in Tunesien erzeugt wurden, verarbeitet wurden;

### 3. Produktionsvorschrift:

Loi No. 99-30 du 5 avril 1999, relative à l'agriculture biologique; Arrêté du ministre de l'agriculture du 28 février 2001, portant approbation du cahier des charges type de la production végétale selon le mode biologique.

**4. Zuständige Behörde:**

Direction générale de l'Agriculture Biologique (Ministère de l'Agriculture et de l'Environnement), [www.agriculture.tn](http://www.agriculture.tn) und [www.onagri.tn](http://www.onagri.tn)

**5. Zertifizierungsstellen:**

Codenummer	Name	Internetadresse
TN-BIO-001	Ecocert S.A. en Tunisie	<a href="http://www.ecocert.com">www.ecocert.com</a>
TN-BIO-003	Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH	<a href="http://www.bcs-oeko.com">www.bcs-oeko.com</a>
TN-BIO-006	Institut National de la Normalisation et de la Propriété Intellectuelle (INNORPI)	<a href="http://www.innorpi.tn">www.innorpi.tn</a>
TN-BIO-007	Suolo e Salute	<a href="http://www.suoloesalute.it">www.suoloesalute.it</a>
TN-BIO-008	CCPB Srl	<a href="http://www.ccpb.it">www.ccpb.it</a>

6. *Kontrollbescheinigungserteilende Stellen:* wie unter Ziffer 5.

7. *Befristung der Aufnahme:* bis zum 31. Dezember 2020.

**Vereinigte Staaten von Amerika****1. Erzeugniskategorien:**

Erzeugniskategorie	Code	Einschränkungen
Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse	A	
Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse	B	
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D	Nur Wein hergestellt und gekennzeichnet nach der Bio Verordnung
Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind	E	
Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau	F	

**2. Herkunft:**

Erzeugnisse der Kategorien A, B und F und die aus biologischer Landwirtschaft stammenden Bestandteile der Kategorien D und E, die in den Vereinigten Staaten erzeugt oder in die Vereinigten Staaten eingeführt wurden und im Einklang mit den US-Rechtsvorschriften in den Vereinigten Staaten verarbeitet oder verpackt wurden.

**3. Produktionsvorschrift:**

Organic Foods Production Act of 1990 (7 U.S.C 65 et seq.), National Organic Program (7 CFR 205)

*4. Zuständige Behörde:*

United States Department of Agriculture (USDA), Agricultural Marketing Service (AMS), [www.usda.gov](http://www.usda.gov)

*5. Zertifizierungsstellen:*

Codenummer	Name	Internetadresse
US-ORG-001	A Bee Organic	<a href="http://www.abeorganic.com">www.abeorganic.com</a>
US-ORG-002	Agricultural Services	<a href="http://www.ascorganic.com">www.ascorganic.com</a>
US-ORG-003	Baystate Organic Certifiers	<a href="http://www.baystateorganic.org">www.baystateorganic.org</a>
US-ORG-004	Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH	<a href="http://www.bcs-oeko.com">www.bcs-oeko.com</a>
US-ORG-005	BioAgriCert	<a href="http://www.bioagricert.org/English/index.php">www.bioagricert.org/English/index.php</a>
US-ORG-006	CCOF Certification Services	<a href="http://www.ccof.org">www.ccof.org</a>
US-ORG-007	Colorado Department of Agriculture	<a href="http://www.colorado.gov">www.colorado.gov</a>
US-ORG-008	Control Union Certifications	<a href="http://www.skalint.com">www.skalint.com</a>
US-ORG-009	Clemson University	<a href="http://www.clemson.edu/public/regulatory/plant_industry/organic_certification">www.clemson.edu/public/regulatory/plant_industry/organic_certification</a>
US-ORG-010	Ecocert S.A.	<a href="http://www.ecocert.com">www.ecocert.com</a>
US-ORG-011	Georgia Crop Improvement Association, Inc.	<a href="http://www.certifiedseed.org">www.certifiedseed.org</a>
US-ORG-012	Global Culture	<a href="http://www.globalculture.us">www.globalculture.us</a>
US-ORG-013	Global Organic Alliance, Inc.	<a href="http://www.goa-online.org">www.goa-online.org</a>
US-ORG-014	Global Organic Certification Services	<a href="http://www.globalorganicservices.com">www.globalorganicservices.com</a>
US-ORG-015	Idaho State Department of Agriculture	<a href="http://www.agri.idaho.gov/Categories/PlantsInsects/Organic/indexOrganicHome.php">www.agri.idaho.gov/Categories/PlantsInsects/Organic/indexOrganicHome.php</a>
US-ORG-016	Ecocert ICO, LLC	<a href="http://www.ecocertico.com">www.ecocertico.com</a>
US-ORG-017	International Certification Services, Inc.	<a href="http://www.ics-intl.com">www.ics-intl.com</a>
US-ORG-018	Iowa Department of Agriculture and Land Stewardship	<a href="http://www.agriculture.state.ia.us">www.agriculture.state.ia.us</a>
US-ORG-019	Kentucky Department of Agriculture	<a href="http://www.kyagr.com/marketing/plantmktg/organic/index.htm">www.kyagr.com/marketing/plantmktg/organic/index.htm</a>
US-ORG-020	LACON GmbH	<a href="http://www.lacon-institut.com">www.lacon-institut.com</a>
US-ORG-022	Marin Organic Certified Agriculture	<a href="http://www.marin-county.org/depts/ag/moca">www.marin-county.org/depts/ag/moca</a>
US-ORG-023	Maryland Department of Agriculture	<a href="http://www.mda.state.md.us/md_products/certified_md_organic_farms/index.php">www.mda.state.md.us/md_products/certified_md_organic_farms/index.php</a>
US-ORG-024	Mayacert S.A.	<a href="http://www.mayacert.com">www.mayacert.com</a>
US-ORG-025	Midwest Organic Services Association, Inc.	<a href="http://www.mosaorganic.org">www.mosaorganic.org</a>
US-ORG-026	Minnesota Crop Improvement Association	<a href="http://www.mncia.org">www.mncia.org</a>
US-ORG-027	MOFGA Certification Services, LLC	<a href="http://www.mofga.org/">www.mofga.org/</a>
US-ORG-028	Montana Department of Agriculture	<a href="http://www.agr.mt.gov/organic/Program.asp">www.agr.mt.gov/organic/Program.asp</a>

Codenummer	Name	Internetadresse
US-ORG-029	Monterey County Certified Organic	<a href="http://www.ag.co.monterey.ca.us/pages/organics">www.ag.co.monterey.ca.us/pages/organics</a>
US-ORG-030	Natural Food Certifiers	<a href="http://www.nfccertification.com">www.nfccertification.com</a>
US-ORG-031	Nature's International Certification Services	<a href="http://www.naturesinternational.com/">www.naturesinternational.com/</a>
US-ORG-033	New Hampshire Department of Agriculture, Division of Regulatory Services,	<a href="http://agriculture.nh.gov/divisions/markets/organic_certification.htm">http://agriculture.nh.gov/divisions/markets/organic_certification.htm</a>
US-ORG-034	New Jersey Department of Agriculture	<a href="http://www.state.nj.us/agriculture/">www.state.nj.us/agriculture/</a>
US-ORG-035	New Mexico Department of Agriculture, Organic Program	<a href="http://nmdaweb.nmsu.edu/organics-program/Organic%20Program.html">http://nmdaweb.nmsu.edu/organics-program/Organic%20Program.html</a>
US-ORG-036	NOFA—New York Certified Organic, LLC	<a href="http://www.nofany.org">http://www.nofany.org</a>
US-ORG-037	Ohio Ecological Food and Farm Association	<a href="http://www.oeffa.org">www.oeffa.org</a>
US-ORG-038	American International (AI)	<a href="http://www.americertorganic.com">www.americertorganic.com</a>
US-ORG-039	Oklahoma Department of Agriculture	<a href="http://www.oda.state.ok.us">www.oda.state.ok.us</a>
US-ORG-040	OneCert	<a href="http://www.onecert.com">www.onecert.com</a>
US-ORG-041	Oregon Department of Agriculture	<a href="http://www.oregon.gov/ODA/CID">www.oregon.gov/ODA/CID</a>
US-ORG-042	Oregon Tilth Certified Organic	<a href="http://www.tilth.org">www.tilth.org</a>
US-ORG-043	Organic Certifiers, Inc.	<a href="http://www.organiccertifiers.com">http://www.organiccertifiers.com</a>
US-ORG-044	Organic Crop Improvement Association	<a href="http://www.ocia.org">www.ocia.org</a>
US-ORG-046	Organizacion Internacional Agropecuaria	<a href="http://www.oia.com.ar">www.oia.com.ar</a>
US-ORG-047	Pennsylvania Certified Organic	<a href="http://www.paorganic.org">www.paorganic.org</a>
US-ORG-048	Primuslabs.com	<a href="http://www.primuslabs.com">www.primuslabs.com</a>
US-ORG-049	Pro-Cert Organic Systems, Ltd	<a href="http://www.pro-cert.org">www.pro-cert.org</a>
US-ORG-050	Quality Assurance International	<a href="http://www.qai-inc.com">www.qai-inc.com</a>
US-ORG-051	Quality Certification Services	<a href="http://www.QCSinfo.org">www.QCSinfo.org</a>
US-ORG-052	Rhode Island Department of Environmental Management	<a href="http://www.dem.ri.gov/programs/bnatres/agricult/orgcert.htm">www.dem.ri.gov/programs/bnatres/agricult/orgcert.htm</a>
US-ORG-053	Scientific Certification Systems	<a href="http://www.SCScertified.com">www.SCScertified.com</a>
US-ORG-054	Stellar Certification Services, Inc.	<a href="http://demeter-usa.org/">http://demeter-usa.org/</a>
US-ORG-055	Texas Department of Agriculture	<a href="http://www.agr.state.tx.us">www.agr.state.tx.us</a>
US-ORG-056	Utah Department of Agriculture	<a href="http://ag.utah.gov/divisions/plant/organic/index.html">http://ag.utah.gov/divisions/plant/organic/index.html</a>
US-ORG-057	Vermont Organic Farmers, LLC	<a href="http://www.nofavt.org">http://www.nofavt.org</a>
US-ORG-058	Washington State Department of Agriculture	<a href="http://agr.wa.gov/FoodAnimal?Organic/default.htm">http://agr.wa.gov/FoodAnimal?Organic/default.htm</a>
US-ORG-059	Yolo County Department of Agriculture	<a href="http://www.yolocounty.org/Index.aspx?page=501">www.yolocounty.org/Index.aspx?page=501</a>
US-ORG-060	Institute for Marketecology (IMO)	<a href="http://imo.ch/">http://imo.ch/</a>
US-ORG-061	Basin and Range Organics (BARO)	<a href="https://basinandrangeorganics.org/">https://basinandrangeorganics.org/</a>

6. *Kontrollbescheinigungserteilende Stellen*: wie unter Ziffer 5.

7. *Befristung der Aufnahme*: bis zum 31. Dezember 2020.

Anhang 4a

(Art. 4a)

**Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden**

*[Hier wird die Liste der ZS, welche heute vom BLW erstellt wird,  
<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/instrumente/kennzeichnung/biolandbau.html>, eingefügt;]*

*Anhang 9*  
(Art. 16c und 16f)

**Teil A:**  
**Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen**  
**aus biologischer Landwirtschaft**

**Schweizerische Eidgenossenschaft**  
**Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus biologischer**  
**Landwirtschaft**

1. Ausstellende Zertifizierungsstelle oder Behörde (Name, Adresse und Codennummer)	2. Einfuhr gemäss: Bio-Verordnung, Artikel 23 (Länderliste) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Bio-Verordnung, Artikel 23a (Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden) <input type="checkbox"/>	
3. Laufende Nummer der Kontrollbescheinigung	4. Exporteur (Name und Anschrift)	
5. Erzeuger oder Verarbeiter des Erzeugnisses (Name und Anschrift)	6. Kontrollstelle oder -behörde (Name, Adresse und Codennummer)	
7. Ursprungsland	8. Ausfuhrland	
9. Abfertigungsland/Eingangsort	10. Bestimmungsland	
11. Importeur (Name, Anschrift und EORI-Nummer)	12. Erster Empfänger in der Schweiz (Name und Anschrift)	
13. Beschreibung der Erzeugnisse  Zolltarifnummer    Verkehrsbezeichnung    Anzahl Packstücke    Losnummer    Nettogewicht		
14. Containernummer	15. Nummer des Zollverschlusses	16. Gesamtbruttogewicht

17. Transportmittel zum Eingangsort in die Schweiz

Verkehrsträger

Kennzeichen	
Internationale Beförderungspapiere	
18. Erklärung der in Feld 1 angegebenen Stelle oder Behörde	
Hiermit wird bestätigt, dass diese Bescheinigung auf der Grundlage der Kontrollen gemäss Artikel 16d Absatz 1 ausgestellt worden ist, und die Produkte gemäss den Bestimmungen der Bio-Verordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 <sup>11</sup> hergestellt wurden.	
Datum:	
Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person	
Stempel der ausstellenden Stelle oder Behörde	
19. Zollager <input type="checkbox"/>	aktive Veredelung <input type="checkbox"/>
Name und Anschrift des Unternehmers:	
Zertifizierungsstellen oder Behörde (Name, Anschrift und Codenummer)	
Bezugsnummer der Zollanmeldung für das Zolllager oder die aktive Veredelung	
20. Prüfung der Sendung durch die zuständige Zertifizierungsstelle der Schweiz	
Einfuhrregistrierung (Nummer der Zollquittung, Datum der Einfuhr und Zollstelle der Zollanmeldung)	
Datum:	
Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person	Stempel
21. Erklärung des ersten Empfängers	
Hiermit wird bestätigt, dass die Annahme der Waren gemäss Anhang 1 Ziffer 8.5 der Bio-Verordnung erfolgt ist.	
Name des Unternehmens	Datum

<sup>11</sup> Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. L 189 vom 20.7.2007 S. 1; zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 967/2008 des Rates vom 29. Sept. 2008, ABl. L 264 vom 3.10.2008, S. 1.

Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person
---

## Teil B: Teilkontrollbescheinigung

### Schweizerische Eidgenossenschaft

#### Teilkontrollbescheinigung Nr. ...

1. Zertifizierungsstelle oder Behörde, die die zu Grunde liegende Kontrollbescheinigung ausgestellt hat (Name, Adresse und Codenummer)	2. Einfuhr gemäss: Bio-Verordnung, Artikel 23 (Länderliste) <input type="checkbox"/> Bio-Verordnung, Artikel 23a (Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden) <input type="checkbox"/>
3. Laufende Nummer der zu Grunde liegenden Kontrollbescheinigung	4. Unternehmen, das die ursprüngliche Sendung in Partien aufgeteilt hat (Name und Adresse)
5. Kontrollstelle oder -behörde (Name, Adresse und Codenummer)	6. Importeur der ursprünglichen Sendung (Name, Adresse und EORI-Nummer)
7. Ursprungsland der ursprünglichen Sendung	8. Ausfuhrland
9. Abfertigungsland/Eingangsort	10. Bestimmungsland
11. Empfänger der durch die Aufteilung erhaltenen Partie (Name und Adresse)	
12. Beschreibung der Erzeugnisse  Zolltarifnummer            Anzahl Packstücke            Nettogewicht der Partie und Nettogewicht der ursprünglichen Sendung	
13. Erklärung der zuständigen Zertifizierungsstelle  Diese Teilbescheinigung gilt für die vorstehend beschriebene Partie, die sich aus der Aufteilung einer Sendung ergibt, für die eine ursprüngliche Kontrollbescheinigung mit der in Feld 3 aufgeführten laufenden Nummer gilt.  Datum:  Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person	

Stempel der zuständigen Stelle

14. Erklärung des Empfängers der Partie

Hiermit wird bestätigt, dass die Annahme der Partie gemäss Anhang 1 Ziffer 8.5 der Bio-Verordnung erfolgt ist.

Name des Unternehmens

Datum:

Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person

## **2 Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln (Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV)**

### **2.1 Ausgangslage**

In der Schweiz ist die Verfütterung von Hanf in jeder Form an Nutztiere seit 2005 untersagt. Dieses Verbot beruhte in erster Linie auf Versuchen, die gezeigt hatten, dass der in Hanfpflanzen enthaltene psychotrope Stoff THC mit signifikanten Gehalten in der Milch auftraten, und dies selbst bei geringem Gehalt im Futter. Seit der Einführung dieses Verbots hat sich einiges geändert. Insbesondere definieren die betäubungsmittelrechtlichen Bestimmungen heute Hanf jeder Art mit einem THC-Gehalt von 1 Prozent oder mehr als Betäubungsmittel (Anhang 1 der Verordnung des EDI über die Verzeichnisse der Betäubungsmittel, psychotropen Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien [Betäubungsmittelverzeichnisverordnung, BetmVV-EDI])<sup>1</sup>. Diese Definition gab es 2005 nicht, was Freiraum für den Anbau von stark THC-haltigen Sorten liess. Dank den Fortschritten in der Sortenzüchtung gibt es heute jedoch Hanfsorten mit sehr geringem THC-Gehalt, aus denen zahlreiche gesundheitsfördernde Produkte gewonnen werden und die auch in der Tierproduktion gute Dienste leisten könnten. Die Verwendung der Samen und daraus gewonnenen Erzeugnisse dieser Sorten für Tierarten oder Tierkategorien, deren Milch nicht in Verkehr gebracht wird, stellt kein Qualitätsrisiko dar für Lebensmittel, die aus diesen Tieren gewonnen werden, sofern die im amtlichen Sortenkatalog enthaltenen Sorten eingesetzt werden. Hanfsamen enthalten nämlich kein THC, und nur Pflanzenreste, die mit Saatgut vermischt werden, können zu Kontaminationen führen. Letztere gelten als vernachlässigbar, wenn die Sorten aus dem EU-Katalog verwendet werden, der in Artikel 20 Buchstabe a der Verordnung des WBF über Saat- und Pflanzgut von Acker- und Futterpflanzen- sowie Gemüsearten (Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF)<sup>2</sup> in das Schweizer Recht übernommen wurde. Diese Hanfsorten weisen einen Höchstgehalt von 0,2 Prozent THC auf. Vor diesem Hintergrund sollte das heute geltende Verbot überarbeitet werden, um eine Verwendung von Hanfsamen und daraus gewonnenen Erzeugnissen in der Tierfütterung zu ermöglichen.

Ausserdem sollte die Liste der zugelassenen generischen Zusatzstoffe der FMBV an die Änderungen des EU-Rechts angepasst werden.

### **2.2 Wichtigste Änderungen im Überblick**

Futtermittel auf der Basis von Hanfsamen und daraus gewonnenen Erzeugnissen sollten für die Fütterung von Nutztieren, ausgenommen Tiere in der Verkehrsmilchproduktion, zugelassen werden. In der Nutztierfütterung sollen aber nur Hanfsorten zum Einsatz kommen, die in dem von der EU übernommenen amtlichen Sortenkatalog aufgeführt sind.

Einzelne Zulassungen von Futtermittelzusatzstoffen wurden von der Europäischen Kommission aktualisiert, weshalb das Schweizer Recht entsprechend angepasst werden sollte. Im Zuge der laufenden Neubeurteilung der Zusatzstoffe in der EU wurden zahlreiche Zulassungen von Zusatzstoffen, für die kein Dossier zur Neubeurteilung eingereicht wurde, aufgehoben. Diesem Umstand sollte in Anhang 2 Rechnung getragen werden. Eine Vorinformation zu diesen Änderungen ist bereits im aktuellen Anhang 2 enthalten. Diese Anpassungen dürften für die Futtermittelbranche somit kein Problem darstellen.

---

<sup>1</sup> SR 812.121.11

<sup>2</sup> SR 916.151.1

## 2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

### Anhang 4.1

In Anhang 4.1 der FMBV sollte das Verwendungsverbot von Hanf jeder Art in der Tierfütterung dahingehend angepasst werden, dass die Verwendung von Hanfsamen und daraus gewonnenen Erzeugnissen in der Fütterung von Nutztieren – mit Ausnahme von verkehrsmilchproduzierenden Tieren – verwendet werden dürfen. Die zulässigen Hanfsorten sind in dem von der EU übernommenen amtlichen Sortenkatalog aufzuführen.

### Anhang 2

Zusatzstoffe, die sich im Zusammenhang mit der Neubeurteilung aller Zusatzstoffe seit zwei Jahren in den Untergruppen «nicht in der Neubeurteilung» befinden, sollten nun aus der Liste gestrichen werden, da ihre Zulassung aufgehoben wurde. Die Übergangsfristen sind im neuen Artikel 23e festgehalten.

Zusatzstoffe, deren Bewilligung zurückgezogen wurde, dürfen in der Tierfütterung nicht mehr verwendet werden, ausser sie wurden als Einzelfuttermittel eingestuft. Dies trifft auf die folgenden Zusatzstoffe zu: E 326 Kaliumlactat, E 332 Kaliumcitrate, E 460(ii) Cellulosepulver, E 450a Dinatriumdihydrogendiphosphat, E 525 Kaliumhydroxid, E 526 Calciumhydroxid und E 153 Kohlen schwarz.

Beim Zusatzstoff E 324 Ethoxyquin wurde für Hunde eine Differenzierung der Höchstgehalte eingeführt.

Die Zulassung des Zusatzstoffs E 401 Natriumalginat wurde auf Fische, Heimtiere und andere nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere beschränkt.

Die Zusatzstoffe E 406 Agar-Agar und E 407 Carrageen sind nur noch für Heimtiere und andere nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere zugelassen.

Der Zusatzstoff E 330 Citronensäure bleibt als Konservierungsmittel zugelassen, befindet sich jedoch nicht mehr in der Gruppe der Binde- und Trennmittel.

Der Zusatzstoff E 210 Benzoessäure wird aus dem Anhang 2 gestrichen, ist aber nach wie vor zugelassen als «sonstiger zootechnischer Zusatzstoff» unter dem Code 4d210. Er steht somit auf der Liste «Anhang 2.4d», die auf der Website von Agroscope [www.afk.agroscope.ch](http://www.afk.agroscope.ch) unter der Rubrik «Gesetzliche Grundlagen» / «Anhang 2» eingesehen werden kann.

Präzisierungen gab es bei den Silierzusatzstoffen 1k20602 (Code ergänzt) und 1k21008 (neue Bezeichnungen für die Stämme der Mikroorganismen). In derselben Gruppe wurde für Kaliumsorbat (1k202) und Ameisensäure (1k236) eine neue Bewilligung ausgestellt, die einen Höchstgehalt festlegt. Ausserdem wurden die neuen Zusatzstoffe 1k237 Natriumformiat und 1k301 Natriumbenzoat aufgenommen.

Der Zusatzstoff E 142 Brillantsäuregrün wurde aus der Liste gestrichen, da sein Dossier von der Neubeurteilung zurückgezogen wurde.

Der Zusatzstoff 3b307 Zinkacetat-Dehydrat solid sowie Methionin-Zinkchelat unter dem Code 3b611 werden in die Liste der Spurenelemente aufgenommen. Die Höchstgehalte an Zink wurden herabgesetzt für Hunde und Katzen (–50 mg/kg), Salmoniden und Milchpulver (–20 mg/kg) und Rinder/Schafe/Ziegen (–30 mg/kg). Der Zusatzstoff 3b813 Selemax wurde als neue Möglichkeit zur Gabe von Selen gebunden an die organische Substanz in Form von Selenomethionin hinzugefügt.

In der Gruppe der Aminosäuren wurde L-Lysin technisch rein (3.2.1) aus der Liste gestrichen. Es wurde keiner Neubeurteilung unterzogen, da Lysin in Form von L-Lysin-HCl vermarktet wird, das seinerseits nach wie vor zugelassen ist (3.2.3).

In der Gruppe Harnstoff und seine Derivate bleibt einzig Harnstoff zugelassen. Biuret (2.1.2), Harnstoffphosphat (2.1.3) und Isobutylidendiharnstoff (2.1.4) werden gestrichen.

## **2.4 Auswirkungen**

### **2.4.1 Bund**

Die vorgeschlagenen Änderungen bei der Verwendung von Hanf in der Tierfütterung könnten vermehrt Kontrollen nötig machen. Da in der Schweiz jedoch nur sehr wenig Hanf angebaut wird, sollten die vorgeschlagenen Änderungen für den Bund keine personellen oder finanziellen Auswirkungen haben.

### **2.4.2 Kantone**

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen für die Kantone keinen signifikanten Mehraufwand dar. Die Berücksichtigung der neuen Bestimmungen zur Hanffütterung bei der Kontrolle der Primärproduktion sollte angesichts des geringen Umfangs der Hanfproduktion zu keinem merklichen Mehraufwand führen.

### **2.4.3 Volkswirtschaft**

Die Zulassung von Hanfsamen und daraus gewonnenen Erzeugnissen für einen Teil der Nutztierernährung könnte im Bereich der Tierproduktion vielversprechende volkswirtschaftliche Perspektiven eröffnen.

## **2.5 Verhältnis zum internationalen Recht**

In der EU wird die Verfütterung von Hanf an Nutztiere nicht eingeschränkt, da man davon ausgeht, dass ausschliesslich Sorten aus dem amtlichen Sortenkatalog verwendet werden. Die vorgeschlagene Änderung tendiert somit zu einer deutlichen Annäherung von Schweizer und EU-Recht.

Die geplanten Änderungen von Anhang 2 sind konform mit den Verpflichtungen des Agrarabkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz und der EU, dessen Artikel 9 in Anhang 5 besagt, dass die Parteien dafür Sorge tragen, dass ihre Verzeichnisse der Futtermittelzusatzstoffe möglichst identisch sind. Auch im Zusammenhang mit der Verwendung von Hanf für einen Teil der Tiernahrung sollten sich die Schweiz und die EU rechtlich annähern können.

## **2.6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

## **2.7 Rechtliche Grundlagen**

Die geänderten Bestimmungen basieren auf den Artikeln 8 und 20 der Futtermittelverordnung (SR 916.307) festgehalten.





# **Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln (Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV)**

Vom 26. Oktober 2011 (Stand am 1. Juli 2015)

---

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)  
verordnet:*

I

Die Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 23e* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

<sup>1</sup> Futtermittelzusatzstoffe, die mit der Änderung vom ... aus der Liste der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe nach Anhang 2 gestrichen wurden, dürfen nach dem Inkrafttreten der Änderung noch wie folgt in Verkehr gebracht werden:

- a. reine Zusatzstoffe: 12 Monate;
- b. Zusatzstoffe in Vormischungen: 18 Monate;
- c. Zusatzstoffe in Mischfutter: 24 Monate.

II

Der Anhang 2 wird durch die beigelegte Version ersetzt.

Der Anhang 4.1 wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

<sup>1</sup> SR 916.307.1

...

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung:

Johann N. Schneider-Ammann

**Liste der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe (Zusatzstoffliste)****1 1. Kategorie: Technologische Futtermittelzusatzstoffe****1.1 Funktionsgruppe: a) Konservierungsmittel**

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
							mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
E 200	1	a	Sorbinsäure	C <sub>6</sub> H <sub>8</sub> O <sub>2</sub>	Alle	–	–	–	Alle Futtermittel
E 202	1	a	Kaliumsorbat	C <sub>6</sub> H <sub>7</sub> O <sub>2</sub> K	Alle	–	–	–	Alle Futtermittel
E 236	1	a	Ameisensäure	CH <sub>2</sub> O <sub>2</sub>	Alle	–	–	–	Alle Futtermittel
E 237	1	a	Natriumformiat	CHO <sub>2</sub> Na	Alle	–	–	–	Alle Futtermittel
1a237a	1	a	Kaliumdifformat	Kaliumdifformat: 50 ± 5 %, Wasser: 50 ± 5 % CAS-Nr. 20642-05-1 C <sub>2</sub> H <sub>3</sub> O <sub>4</sub> K Hergestellt durch chemische Synthese	Alle Tierarten				<ul style="list-style-type: none"> <li>– Nur zugelassen in rohem Fisch und Fischnebenprodukten zu Fütterungszwecken mit einem Höchstgehalt an Kaliumdifformat von 9000 mg/kg rohem Fisch als Wirkstoff.</li> <li>– Bei der Verwendung in Futtermitteln für Schweine darf die Summe verschiedener Quellen von Kaliumdifformat den in Alleinfuttermitteln zulässigen Höchstgehalt von 18 000 mg/kg Alleinfuttermittel für entwöhnte Ferkel und 12 000</li> </ul>

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
							mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
									mg/kg Alleinfuttermittel für Säue und Mastschweine nicht übersteigen. – Angaben in der Gebrauchsanweisung: «Die gleichzeitige Verabreichung weiterer organischer Säuren in den zugelassenen Höchstmengen ist kontraindiziert.» – «Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sind Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe zu tragen.»
E 238	1	a	Calciumformiat	C <sub>2</sub> H <sub>2</sub> O <sub>4</sub> Ca	Alle	–	–	–	Alle Futtermittel
E 240	1	a	Formaldehyd	CH <sub>2</sub> O	Schweine	6 Mte			Nur in Magermilch: Höchstgehalt: 600 mg/kg
E 250	1	a	Natriumnitrit	NaNO <sub>2</sub>	Hunde und Katzen	–	–	100	Nur bei Futtermitteln mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mehr als 20 Prozent
E 260	1	a	Essigsäure	C <sub>2</sub> H <sub>4</sub> O <sub>2</sub>	Alle	–	–	–	Alle Futtermittel
E 262	1	a	Natriumdiacetat	C <sub>4</sub> H <sub>7</sub> O <sub>4</sub> Na	Alle	–	–	–	Alle Futtermittel
E 263	1	a	Calciumacetat	C <sub>4</sub> H <sub>6</sub> O <sub>4</sub> Ca	Alle	–	–	–	Alle Futtermittel
E 270	1	a	Milchsäure	C <sub>3</sub> H <sub>6</sub> O <sub>3</sub>	Alle	–	–	–	Alle Futtermittel
E 280	1	a	Propionsäure	C <sub>3</sub> H <sub>6</sub> O <sub>2</sub>	Alle	–	–	–	Alle Futtermittel
E 281	1	a	Natriumpropionat	C <sub>3</sub> H <sub>5</sub> O <sub>2</sub> Na	Alle	–	–	–	Alle Futtermittel
E 282	1	a	Calciumpropionat	C <sub>6</sub> H <sub>10</sub> O <sub>4</sub> Ca	Alle	–	–	–	Alle Futtermittel

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
							mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
E 284	1	a	Ammoniumpropionat	C <sub>3</sub> H <sub>9</sub> O <sub>2</sub> N	Alle	–	–	–	Alle Futtermittel
E 295	1	a	Ammoniumformiat	CH <sub>5</sub> O <sub>2</sub> N	Alle	–	–	–	Alle Futtermittel
E 296	1	a	DL-Apfelsäure	C <sub>4</sub> H <sub>6</sub> O <sub>5</sub>	Alle	–	–	–	Alle Futtermittel
1a297	1	a	Fumarsäure 99,5 % fest CAS-Nr. 110-17-8	C <sub>4</sub> H <sub>4</sub> O <sub>4</sub>	Geflügel und Schweine Mit Milchaustausch-Futtermitteln ernährte Jungtiere Sonstige Tierarten	– – –	– – –	20000 10000 <sup>2</sup> –	Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sind Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe zu tragen.
E 327	1	a	Calciumlactat	C <sub>6</sub> H <sub>10</sub> O <sub>6</sub> Ca	Alle	–	–	–	Alle Futtermittel
E 330	1	a	Citronensäure	C <sub>6</sub> H <sub>8</sub> O <sub>7</sub>	Alle	–	–	–	Alle Futtermittel

<sup>2</sup> pro kg Milchaustausch-Futtermittel

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
							mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1a338	1	a	Orthophosphorsäure	Zubereitung aus Orthophosphorsäure (67–85,7 %) p/p (wässrige Lösung) Wirkstoff: Orthophosphorsäure H <sub>3</sub> PO <sub>4</sub> CAS-Nr. 7664-38-2 Flüchtige Säuren: ≤ 10 mg/kg (ausgedrückt in Essigsäure) Chloride: ≤ 200 mg/kg (ausgedrückt in Chlor) Sulfate: ≤ 1 500 mg/kg (ausgedrückt in CaSO <sub>4</sub> )	Alle	–	–	–	Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sind Atemschutz, Schutzbrille, Handschuhe und Schutzkleidung zu tragen. Der Phosphorgehalt ist auf der Etikette der Vormischung anzugeben.
1j514ii	1	a	Natrium-Bisulfat	Natrium-Bisulfat: ≥ 95,2 % CAS-Nr. 7681-38-1 NaHSO <sub>4</sub> , Na 19,15 %, SO <sub>4</sub> 80,01 % Hergestellt durch chemische Synthese	Alle Tierarten ausser Katzen und Nerze Katzen Nerze	–		4000 20000 10000	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sind Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe zu tragen. Der Gesamtgehalt an Natrium-Bisulfat darf den für die einzelnen entsprechenden Arten festgelegten zulässigen Höchstgehalt im Alleinfuttermittel nicht übersteigen.

## 1.2 Funktionsgruppe: b) Antioxidationsmittel

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
							mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
E 300	1	b	L-Ascorbinsäure	C <sub>6</sub> H <sub>8</sub> O <sub>6</sub>	Alle	–	–	–	Alle Futtermittel
1b301	1	b	Natrium-L-ascorbat	C <sub>6</sub> H <sub>7</sub> O <sub>6</sub> Na	Alle	–	–	–	Alle Futtermittel
1b302	1	b	Calcium-L-ascorbat	C <sub>12</sub> H <sub>14</sub> O <sub>12</sub> Ca · 2H <sub>2</sub> O	Alle	–	–	–	Alle Futtermittel
1b304	1	b	6-Palmityl-L-Ascorbinsäure (Vit. C)	C <sub>22</sub> H <sub>38</sub> O <sub>7</sub>	Alle				
1b306 (i) / (ii)	1	b	Extrakte natürlichen Ursprungs (i)stark tocopherolhaltige (ii) stark delta-tocopherolhaltige	Alpha-, beta-, gamma- und delta-tocopherol: Chemische Formel: C <sub>29</sub> H <sub>50</sub> O <sub>2</sub> , CAS 59-02-9 C <sub>28</sub> H <sub>48</sub> O <sub>2</sub> , CAS 490-23-3 C <sub>28</sub> H <sub>48</sub> O <sub>2</sub> , CAS 54-28-4 C <sub>27</sub> H <sub>46</sub> O <sub>2</sub> , CAS 119-13-1 –	Alle				Tocopherol-Extrakte aus Pflanzenölen dürfen in Verkehr gebracht und als Zusatzstoff in Form einer Zubereitung verwendet werden.  In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff sind die Lager- und Stabilitätsbedingungen, für die Vormischungen die Lagerbedingungen anzugeben.
E 307	1	b	Synthetisches Alpha-Tocopherol	C <sub>29</sub> H <sub>50</sub> O <sub>2</sub>	Alle				

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
							mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
E 310	1	b	Propylgallat	C <sub>10</sub> H <sub>12</sub> O <sub>5</sub>	Alle	–	–	100 <sup>3</sup>	Alle Futtermittel
E 320	1	b	Butylhydroxyanisol (BHA)	C <sub>11</sub> H <sub>16</sub> O <sub>2</sub>	Alle	–	–	150 <sup>4</sup>	Alle Futtermittel
E 321	1	b	Butylhydroxytoluol (BHT)	C <sub>15</sub> H <sub>24</sub> O	Alle	–	–	150 <sup>4</sup>	Alle Futtermittel
E 324	1	b	Ethoxyquin	C <sub>14</sub> H <sub>19</sub> ON	Alle ausser Hunde		–	150 <sup>4</sup>	Alle Futtermittel
E 324	1	b	Ethoxyquin	C <sub>14</sub> H <sub>19</sub> ON	Hunde		–	100 <sup>5</sup>	Alle Futtermittel

### 1.3 Funktionsgruppe: c) Emulgatoren, d) Stabilisatoren, e) Verdickungsmittel und f) Geliermittel

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
							mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
E 322	1	c	Lecithin		Alle				Alle Futtermittel
E 401	1	c; d; e; f	Natriumalginat	–	Fische, Heimtiere und andere nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere	–	–	–	Alle Futtermittel

<sup>3</sup> Maximal 100 mg/kg allein oder aus E 310, E 311 und E 312 kombiniert.

<sup>4</sup> Maximal 150 mg/kg allein oder aus E 320, E 321 und E 324 kombiniert.

<sup>5</sup> Maximal 150 mg/kg allein oder aus E 320, E 321 und E 324 kombiniert.

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt		Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
							mg/kg des Alleinfuttermittels			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
E 406	1	c; d; e; f	Agar-Agar	–	Heimtiere und andere nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere	–	–	–	–	Alle Futtermittel
E 407	1	c; d; e; f	Carraghénane	–	Heimtiere und andere nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere	–	–	–	–	Alle Futtermittel
E 410	1	c; d; e; f	Johannisbrotkernmehl	–	Alle	–	–	–	–	Alle Futtermittel
E 412	1	c; d; e; f	Guarkernmehl, Guargummi	–	Alle	–	–	–	–	Alle Futtermittel
E 413	1	c; d; e; f	Traganth	–	Alle	–	–	–	–	Alle Futtermittel
E 414	1	c; d; e; f	Gummi arabicum	–	Alle	–	–	–	–	Alle Futtermittel
E 415	1	c; d; e; f	Xanthangummi	–	Alle	–	–	–	–	Alle Futtermittel
E 433	1	c; d; e; f	Polyoxyethylen(20)-Sorbitan-Monooleat	–	Alle	–	–	–	5000 <sup>6</sup>	Nur in Milchaustauschfuttermitteln
E 460	1	c; d; e; f	Mikrokristalline Cellulose	–	Alle	–	–	–	–	Alle Futtermittel
E 461	1	c; d; e; f	Methylcellulose	–	Alle	–	–	–	–	Alle Futtermittel
E 462	1	c; d; e; f	Ethylcellulose	–	Alle	–	–	–	–	Alle Futtermittel
E 463	1	c; d; e; f	Hydroxypropylcellulose	–	Alle	–	–	–	–	Alle Futtermittel

<sup>6</sup> Einzeln oder zusammen mit den anderen Polysorbaten (E 432, E 433, E 434, E 435, E 436).

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
							mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
E 464	1	c; d; e; f	Hydroxypropylmethyl-cellulose	–	Alle	–	–	–	Alle Futtermittel
E 466	1	c; d; e; f	Carboxymethylcellulose (Natriumsalz des Cellulosecarboxymethylethers)	–	Alle	–	–	–	Alle Futtermittel
E 484	1	c; d; e; f	Polyethylenglykolyglycerylricinoleat	–	Alle	–	–	–	Alle Futtermittel
E 487	1	c; d; e; f	Polyethylenglykol-Sojaölfettsäureester	–	Kälber	–	–	6000	Nur in Milchaustauschfuttermitteln
E 493	1	c; d; e; f	Sorbitan-Monolaurat	–	Alle	–	–	–	Alle Futtermittel
E 499	1	c; d; e; f	Cassia-Gum	–	Hunde und Katzen	–	–	17600	Nur bei Futtermitteln mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mehr als 20 Prozent

#### 1.4 Funktionsgruppen: g) Bindemittel, h) Verhinderung der Absorption von Radionukliden, i) Trennmittel und m) Verringerung der Kontamination mit Mykotoxinen

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
						mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
						mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
E 535	1	g; i	Natriumferrocyanid	$\text{Na}_4[\text{Fe}(\text{CN})_6] \cdot 10\text{H}_2\text{O}$	Alle			Höchstgehalt: 80 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion)
E 536	1	g; i	Kaliumferrocyanid	$\text{K}_4[\text{Fe}(\text{CN})_6] \cdot 3\text{H}_2\text{O}$	Alle			Höchstgehalt: 80 mg/kg NaCl (berechnet als Ferrocyanidanion)
E 551a	1	g; i	Kieselsäure, gefällt und getrocknet	—*	Alle	—	—	Alle Futtermittel
E 551b	1	g; i	Kolloidales Siliciumdioxid	—*	Alle	—	—	Alle Futtermittel
E 551c	1	g; i	Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)	—*	Alle	—	—	Alle Futtermittel
E 552	1	g; i	Calcium-Silikat, synthetisch	—*	Alle	—	—	Alle Futtermittel
E 554	1	g; i	Natriumaluminiumsilikat, synthetisch	—*	Alle	—	—	Alle Futtermittel
—	1	g; i	Paraffinöl	Medizinisches Weissöl	Alle	—	50000	Nur zugelassen in Zusatzstoffvormischungen und in Mineralfuttermitteln. Höchstgehalt für Vormischungen und Mineralfuttermittel. Mischfuttermittel: Höchstgehalt gemäss Vormischungsanteil.
1m01	1	m	Mikroorganismus-Stamm DSM 11798 der Coriobacteriaceae- Familie BBSH 797	Zubereitung aus lebensfähigen Zellen von Mikroorganismus-Stamm DSM 11798	Schweine	$1,7 \times 10^8$		Zur Verringerung der Kontamination von Futtermitteln mit dem Mykotoxin Deoxynivalenol (DON).

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
						mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
				der Coriobacteriaceae-Familie mit mindestens $5 \times 10^9$ KBE/g Zusatzstoff. Fest				In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischung sind die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Die Verwendung des Zusatzstoffs ist in Futtermitteln zulässig, die den EU-Vorschriften über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung genügen. Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sollten Atemschutz und Handschuhe getragen werden.
1m558	1	m	Bentonit	Bentonit: $\geq 70$ % Smektit < 10 % Opal und Feldspat < 4 % Quarz und Calcit Aflatoxin-B1-Bindungskapazität ( $BK_{AflB1}$ ) über 90 %	Wiederkäuer Geflügel Schweine	–	20000	Zur Verringerung der Kontamination von Futtermitteln mit dem Mykotoxin Aflatoxin B <sub>1</sub> . Angaben in der Gebrauchsanweisung: – «Die gleichzeitige orale Verabreichung von Makroliden ist zu vermeiden»; Für Geflügel: – «Die gleichzeitige Verabreichung von Robenidin ist zu vermeiden». Die gleichzeitige Verabreichung von Kokzidiostatika ausser Robenidin ist kontraindiziert bei einer Bentonit-Menge ab 5000 mg/kg Alleinfuttermittel. Die Gesamtmenge an Bentonit darf den in Alleinfuttermitteln zulässigen Höchstgehalt von 20 000 mg/kg Alleinfuttermittel nicht übersteigen.

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
						mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
								Die Verwendung des Zusatzstoffs ist in Futtermitteln erlaubt, die den Rechtsvorschriften über unerwünschte Stoffe in Futtermitteln genügen. Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sind Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe zu tragen.
1m558i	1	g,h,i	Bentonit	Bentonit: $\geq 50$ % Smektit	Alle	–	20000	Angaben in der Gebrauchsanweisung: – «Die gleichzeitige orale Verabreichung von Makroliden ist zu vermeiden»; Für Geflügel: – «Die gleichzeitige Verabreichung von Robenidin ist zu vermeiden». Die gleichzeitige Verabreichung von Kokzidiostatika ausser Robenidin ist kontraindiziert bei einer Bentonit-Menge ab 5000 mg/kg Alleinfuttermittel. Die Gesamtmenge an Bentonit darf den in Alleinfuttermitteln zulässigen Höchstgehalt von 20 000 mg/kg Alleinfuttermittel nicht übersteigen. Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sind Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe zu tragen. Bei Verwendung zur Beherrschung einer Kontamination mit Radionukliden:

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
						mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
								Die Mischung verschiedener Bentonitquellen darf den in Alleinfuttermitteln zulässigen Höchstgehalt von 20 000 mg/kg Alleinfuttermittel nicht übersteigen. Der Zusatzstoff darf verwendet werden, wenn Futtermittel durch radioaktives Cäsium kontaminiert sind, um es in Tieren und ihren Erzeugnissen zu bekämpfen.
E 559	1	g; i	Kaolinit-Tone, asbestfrei	Natürliche Mischungen von tonartigen Mineralien mit einem Gehalt von mindestens 65 % komplexen wasserhaltigen Aluminiumsilikaten, deren Hauptbestandteil Kaolinit ist*	Alle	–	–	Alle Futtermittel
E 560	1	g; i	Steatit, chlorithaltig (natürliche Mischungen)	Natürliche Mischungen von Steatit und Chlorit, asbestfrei – Mindestreinheit der Mischungen: 85 %	Alle	–	–	Alle Futtermittel
E 561	1	g; i	Vermiculit	Natürliches Magnesium-Aluminium-Eisen-Silikat, hitzeexpandiert, asbestfrei Höchstgehalt an Fluor: 0,3 %*	Alle	–	–	Alle Futtermittel
E 562	1	g; i	Sepiolit	Wasserhaltiges Magnesium-Silikat sedimentärer	Alle	–	20000	Alle Futtermittel

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
						mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
				Herkunft mit min. 60 % Sepiolit und max. 30 % Montmorillonit, asbestfrei				
E 565	1	g; i	Ligninsulfonate	–*	Alle	–	–	Alle Futtermittel
E 566	1	g; i	Natrolith-Phonolith	Natürliche Mischungen von Alumosilikaten (alkali- und erdalkalihaltig) und Alumohydrosilikaten, Natrolith (43–46,5 %) und Feldspat*	Alle	–	25000	Alle Futtermittel
E 567	1	g; i	Klinoptilolith vulkanischen Ursprungs	Calcium-Alumosilikathydrat vulkanischen Ursprungs mit einem Mindestgehalt von 85 % Klinoptilolith und einem Höchstgehalt von 15 % Feldspat, Glimmer und Lehm, frei von Fasern und Quarz Höchstgehalt an Blei: 80 mg/kg	Schweine, Geflügel	–	20000	Alle Futtermittel
1g568	1	g; i	Klinoptilolith sedimentären Ursprungs	Klinoptilolith (hydriertes Natrium-Calcium- Aluminiumsilicat) sedimentären Ursprungs $\geq 80$ % und Tonminerale $\leq 20$ % (faser- und quarzfrei). CAS-Nummer 12173-10-3	Alle Tierarten	–	10000	Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sollten Atem- und Augenschutz sowie Handschuhe getragen werden. Die Gesamtmenge an Klinoptilolith sedimentären Ursprungs aus allen Quellen darf den Höchstgehalt von 10 000 mg nicht überschreiten.

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
						mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
E 599	1	g; i	Perlit	Natürliches Natrium-Aluminium-Silikat, hitzeexpandiert, asbestfrei*	Alle	–	–	Alle Futtermittel
1m03	1	m	Fumonisinesterase EC 3.1.1.87 FUMzyme	Zubereitung aus Fumonisinesterase, gewonnen aus <i>Komagataella pastoris</i> DSM 26643, mit mindestens 3 000 U/g(1). Analysemethode: Zur Bestimmung der Fumonisinesterase-Aktivität: Hochleistungsflüssigchromatographie gekoppelt mit Tandem-Massenspektrometrie (HPLC-MS/MS), basierend auf der Quantifizierung der freigesetzten Tricarballoylsäure infolge der Einwirkung des Enzyms auf Fumonisin B1 bei pH-Wert 8,0 und 30 °C.	Schweine	15		In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischung sind die Lagerbedingungen und die Pelletierstabilität anzugeben. Empfohlene Höchstdosis: 300 U/kg Alleinfuttermittel. Die Verwendung des Zusatzstoffs ist in Futtermitteln zulässig, die den EU-Vorschriften über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung genügen. Sicherheitshinweis: Während der Handhabung sind Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe zu tragen.

\* Höchstgehalt an Dioxinen: 500 pg WHO-PCDD/F-TEQ/kg. Der Dioxingehalt ist die Summe polychlorierter Dibenzopara-dioxine (PCDD) und polychlorierter Dibenzofurane (PCDF), ausgedrückt in toxischen Äquivalenten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) unter Anwendung der WHO-TEF (Toxizitätsäquivalenzfaktoren). Der Gehalt ist als Höchstgehalt auszudrücken, d.h. bei der Berechnung der Gehalte ist davon auszugehen, dass alle unter der Nachweisgrenze liegenden Werte aller gleichartigen Verbindungen der Nachweisgrenze entsprechen.

### 1.5 Funktionsgruppe: j) Säureregulatoren

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
						mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
E 296	1	j	DL- und L-Apfelsäure		Hunde und Katzen	–	–	–
1j524	1	j	Natriumhydroxid		Hunde, Katzen, Zierfische	–	–	
1j514ii	1	j	Natrium-Bisulfat	Natrium-Bisulfat: ≥ 95,2 % CAS-Nr. 7681-38-1 NaHSO <sub>4</sub> , Na 19,15 %, SO <sub>4</sub> 80,01 %  Hergestellt durch chemische Synthese	Alle Tierarten ausser Katzen und Nerze  Katzen  Nerze	–	4000  20000 10000	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.  Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sind Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe zu tragen.  Der Gesamtgehalt an Natrium-Bisulfat darf den für die einzelnen entsprechenden Arten festgelegten zulässigen Höchstgehalt im Alleinfuttermittel nicht übersteigen.

### 1.6 Funktionsgruppe: k) Silierzusatzstoffe

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Untergruppe Bezeichnung	Verwendung	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
E 250	1	k	Natriumnitrit	Chemische Substanzen	Silagekonservierung	
	1	k	Alpha-amylase EC 3.2.1.1 aus <i>Bacillus amyloliquefaciens</i> DSM 9553, SD80	Enzyme	Silagekonservierung	

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Untergruppe Bezeichnung	Verwendung	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1k20602	1	k	Alpha-amylase EC 3.2.1.1 aus <i>Aspergillus orizae</i> DS 114 ou CBS 585.94	Enzyme	Silagekonservierung	EU VO 304/2014
	1	k	Alpha-amylase EC 3.2.1.1 aus <i>Bacillus subtilis</i> DS 098	Enzyme	Silagekonservierung	
	1	k	Beta-glucanase EC 3.2.1.6 aus <i>Aspergillus niger</i> MUCL 39199	Enzyme	Silagekonservierung	
	1	k	Cellulase EC 3.2.1.4 aus <i>Aspergillus niger</i>	Enzyme	Silagekonservierung	
	1	k	Cellulase EC 3.2.1.4 aus <i>Trichoderma longibrachiatum</i> ATCC PTA-10001, ATCC 74252, CBS 120604 294	Enzyme	Silagekonservierung	
	1	k	Xylanase EC 3.2.1.8 aus <i>Trichoderma longibrachiatum</i> MUCL 39203, CBS 614.94	Enzyme	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Enterococcus faecium</i> CCM 6226	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Enterococcus faecium</i> CNCM I-3236/ATCC 19434	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Enterococcus faecium</i> DSM 22502, NCIMB 11181, CCM 6226	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Enterococcus faecium</i> NCIMB 30122	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
1k20748 1k20749	1	k	<i>Enterococcus faecium</i> SF202 DSM 4788 ATCC 53519	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 849/2014 EU VO 849/2014
	1	k	<i>Enterococcus faecium</i> SF301 DSM 4789 ATCC 55593	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Lactobacillus buchneri</i> CCM 1819	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Lactobacillus buchneri</i> KKP. 907	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Lactobacillus casei</i> ATCC 7469	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Lactobacillus paracasei</i> NCIMB 30151	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> 16627	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> C KKP/788/p	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> DSM 11520	Mikroorganismen	Silagekonservierung	

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Untergruppe Bezeichnung	Verwendung	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1k21008	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> DSM 12836	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1489/2015
	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> DSM 12837	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> K KKP/593/p	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> LP287 DSM 5257 ATCC 55058	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> LP329 DSM 5258 ATCC 55942	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> NCIMB 30238 und <i>Pediococcus pentosaceus</i> NCIMB 30237	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> NCIMB 30094	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
1k21013	1	k	<i>Lactococcus lactis</i> SR 3.54 NCIMB 30117	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 849/2014
	1	k	<i>Pediococcus acidilactici</i> 30005	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Pediococcus acidilactici</i> DSM 16243	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Pediococcus pentosaceus</i> DSM 12834	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Pediococcus pentosaceus</i> DSM 16244	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Pediococcus pentosaceus</i> MBS-PP-01	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
	1	k	<i>Saccharomyces cerevisiae</i> IFO 0203	Mikroorganismen	Silagekonservierung	
1k1009	1	k	<i>Pediococcus pentosaceus</i> DSM 14021	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 84/2014
1k1010	1	k	<i>Pediococcus acidilactici</i> DSM 23688 (33-11 NCIMB 30085)	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 84/2014
1k1011	1	k	<i>Pediococcus acidilactici</i> DSM 23689 (33-06 NCIMB 30086)	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 84/2014
1k20601	1	k	<i>Enterococcus faecium</i> NCIMB 10415	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 304/214
1k20602	1	k	<i>Enterococcus faecium</i> DSM 22502 (M74 NCIMB 11181)	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 304/2014
1k20710	1	k	<i>Lactobacillus brevis</i> DSM 12835	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 863/2011
1k20711	1	k	<i>Lactobacillus rhamnosus</i> NCIMB 30121	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1263/2011
1k20713	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> NCIMB 41028	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 841/2012

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Untergruppe Bezeichnung	Verwendung	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1k20714	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> L54 NCIMB 30148	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 841/2012
1k20715	1	k	<i>Lactobacillus brevis</i> DSM 21982	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 838/2012
1k20716	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> DSM 23377 (AK 5106 DSM 20174)	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1065/2012
1k20717	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> CNCM I-3235/ATCC 8014	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1065/2012
1k20718	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> IFA 96 (DSM 19457)	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1065/2012
1k20719	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> DSM 16565	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1065/2012
1k20720	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> DSM 16568	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1065/2012
1k20721	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> LMG-21295 (MiLAB 393)	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1065/2012
1k20722	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> DSM 11672 = <i>Lactobacillus plantarum</i> CNCM MA 18/5U	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1065/2012
1k20724	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> VTT E-78076	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1065/2012
1k20725	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> ATCC PTSA-6139 (24011)	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1065/2012
1k20726	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> LP286 DSM 4784 ATCC 53187	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1065/2012
1k20727	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> LP318 DSM 4785 (DSM 18113)	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1065/2012
1k20728	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> LP319 DSM 4786 (DSM 18114)	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1065/2012
1k20729	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> LP346 DSM 4787 ATCC 55943	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1065/2012
1k20730	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> LP347 DSM 5284 ATCC 55944	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1065/2012
1k20731	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> DSM 3676	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1119/2012
1k20732	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> DSM 3677	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1119/2012
1k20733	1	k	<i>Lactobacillus buchneri</i> DSM 13573	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1119/2012
1k20734	1	k	<i>Lactobacillus buchneri</i> NCIMB 30139	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 96/2013
1k20735	1	k	<i>Lactobacillus casei</i> ATCC PTA 6135 (LC 32909)	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 96/2013
1k20736	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> NCIMB 30083 (LSI)	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 308/213

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Untergruppe Bezeichnung	Verwendung	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1k20737	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> NCIMB 30084 (L-256)	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 308/2013
1k20738	1	k	<i>Lactobacillus buchneri</i> DSM 22501	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1113/2013
1k20739	1	k	<i>Lactobacillus buchneri</i> NCIMB 40788/CNCM I-4323;	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1113/2013
1k2074	1	k	<i>Lactobacillus buchneri</i> DSM 16774	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1263/2011
1k20740	1	k	<i>Lactobacillus buchneri</i> 40177/ATCC PTA-6138	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1113/2013
1k20741	1	k	<i>Lactobacillus buchneri</i> LN4637/ ATCC PTA-2494	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1113/2013
1k20742	1	k	<i>Lactobacillus kefir</i> DSM 19455	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 774/2013
1k20743	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> NCIMB 40027	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1113/2013
1k20744	1	k	<i>Lactobacillus brevis</i> IFA 92 DSM 23231	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 399/2014
1k20745	1	k	<i>Lactobacillus collinoides</i> DSMZ 16680	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 399/2014
1k20746	1	k	<i>Lactobacillus plantarum</i> PL14D/CSL CECT 4528	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 399/2014
1k20747	1	k	<i>Lactobacillus cellobiosus</i> Q1 NCIMB 30169	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 399/2014
1k2075	1	k	<i>Lactobacillus buchneri</i> DSM 12856	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1263/2011
1k2077	1	k	<i>Lactobacillus paracasei</i> DSM 16773	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1263/2011
1k2081	1	k	<i>Lactococcus lactis</i> DSM 11037	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1263/2011
1k2082	1	k	<i>Lactococcus lactis</i> NCIMB 30160	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1263/2011
1k2083	1	k	<i>Lactococcus lactis</i> NCIMB 30117 (CCM 4754)	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 227/2012
1k21009	1	k	<i>Pediococcus acidilactici</i> CNCM I-3237/ATCC 8042	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 304/2014
1k2104	1	k	<i>Pediococcus acidilactici</i> CNCM MA 18/5M (DSM 11673)	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1119/2012
1k2105	1	k	<i>Pediococcus pentosaceus</i> NCIMB 30171	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1119/2012
1k2106	1	k	<i>Pediococcus pentosaceus</i> NCIMB 12455	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1119/2012
1k2107	1	k	<i>Pediococcus pentosaceus</i> NCIMB 30168	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1119/2012
1k2111	1	k	<i>Propionibacterium acidipropionici</i> CNCM MA 26/4U	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 990/2012
1k2706	1	k	<i>Lactobacillus paracasei</i> DSM 16245	Mikroorganismen	Silagekonservierung	EU VO 1263/2011

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
						mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1k202	1	k	Kaliumsorbit	$C_6H_7 KO_2 \geq 99 \%$ CAS-Nr.: 24634-61-5	Alle	–	300	Die Futtermittelunternehmer müssen für die Anwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um Gefahren aufgrund der Verwendung des Stoffes zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht ausgeräumt oder auf ein Minimum reduziert werden, so ist bei der Handhabung des Zusatzstoffs und der Vormischungen eine persönliche Schutzausrüstung zu tragen, einschließlich Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhen. Der Zusatzstoff wird in leicht und mäßig schwer zu silierendem Material verwendet.
1k236	1	k	Ameisensäure	$CH_2O_2 \geq 84.5 \%$ Flüssig CAS-Nr.: 64-18-6	Alle Tierarten		10000	Die Futtermittelunternehmer müssen für die Anwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um Gefahren aufgrund der Verwendung des Stoffes zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
						mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
								<p>nicht ausgeräumt oder auf ein Minimum reduziert werden, so ist bei der Handhabung des Zusatzstoffs und der Vormischungen eine persönliche Schutzausrüstung zu tragen, einschließlich Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhen.</p> <p>Die Mischung verschiedener Quellen von Ameisensäure darf die zulässigen Höchstgehalte in Alleinfuttermitteln nicht überschreiten</p>

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
						mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1k237	1	k	Natriumformiat	$\text{NaHCO}_2$ CAS-Nr.: 141-53-7 Fest: Natriumformiat $\geq 98\%$ Flüssig: Natriumformiat $\geq 15\%$ Ameisensäure ( $\leq 75\%$ ) Wasser $\leq 25\%$ Charakterisierung des Wirkstoffs: Formaldehyd $\leq 6,2$ mg/kg Acetaldehyd $\leq 5$ mg/kg Butyraldehyd $\leq 25$ mg/kg Natriumformiat $\geq 15\%$ (in fester Form) Ameisensäure ( $\leq 75\%$ ) Hergestellt durch chemische Synthese	Alle	–	10000 (Ameisensäureäquivalent)	Die Futtermittelunternehmer müssen für die Anwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um Gefahren aufgrund der Verwendung des Stoffes zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht ausgeräumt oder auf ein Minimum reduziert werden, so ist bei der Handhabung des Zusatzstoffs und der Vormischungen eine persönliche Schutzausrüstung zu tragen, einschließlich Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhen. Die Mischung verschiedener Quellen von Ameisensäure darf die zulässigen Höchstgehalte in Alleinfuttermitteln nicht überschreiten.
1k280	1	k	Propionsäure	Propionsäure $\geq 99,5\%$ $\text{C}_3\text{H}_6\text{O}_2$ CAS-Nr.: 79-09-4	Wiederkäuer Schweine Geflügel	– – –	– 30 000 10 000	Die gleichzeitige Verabreichung weiterer organischer Säuren in den zugelassenen Höchstmengen ist kontraindiziert. Der Zusatzstoff wird in leicht zu silierendem Material verwendet <sup>7</sup> .

<sup>7</sup> Leicht zu silierendes Futter: > 3 % lösliche Kohlenhydrate im Frischmaterial (z. B. Maisganzpflanze, Weidelgras, Tresse oder Zuckerrübenschnitzel).

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
						mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
								Bei gleichzeitiger Verwendung mit anderen Quellen des Wirkstoffs darf der zugelassene Höchstgehalt nicht überschritten werden. Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sind Atemschutz, Schutzbrille, Handschuhe und Schutzkleidung zu tragen.
1k281	1	k	Natriumpropionat	Natriumpropionat $\geq 98,5\%$ $C_3H_5O_2Na$ CAS-Nr: 137-40-6	Wiederkäuer Schweine Geflügel	– – –	– 30 000 10 000	Die gleichzeitige Verabreichung weiterer organischer Säuren in den zugelassenen Höchstmengen ist kontraindiziert. Der Zusatzstoff wird in leicht zu silierendem Material verwendet <sup>8</sup> . Bei gleichzeitiger Verwendung mit anderen Quellen des Wirkstoffs darf der zugelassene Höchstgehalt nicht überschritten werden. Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sind Atemschutz, Schutzbrille, Handschuhe und Schutzkleidung zu tragen.

<sup>8</sup> Leicht zu silierendes Futter: > 3 % lösliche Kohlenhydrate im Frischmaterial (z. B. Maisganzpflanze, Weidelgras, Tresse oder Zuckerrübenschnitzel).

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
						mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1k284	1	k	Ammoniumpropionat	Zubereitung aus Ammoniumpropionat $\geq 19,0\%$ , Propionsäure $\leq 80,0\%$ und Wasser $\leq 30\%$ Ammoniumpropionat: $C_3H_9O_2N$ CAS-Nr.: 17496-08-1	Wiederkäuer  Schweine  Geflügel	–  –  –	–  30 000  10 000	Die gleichzeitige Verabreichung weiterer organischer Säuren in den zugelassenen Höchstmengen ist kontraindiziert. Der Zusatzstoff wird in leicht zu silierendem Material verwendet <sup>9</sup> . Bei gleichzeitiger Verwendung mit anderen Quellen des Wirkstoffs darf der zugelassene Höchstgehalt nicht überschritten werden. Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sind Atemschutz, Schutzbrille, Handschuhe und Schutzkleidung zu tragen.

<sup>9</sup> Leicht zu silierendes Futter: > 3 % lösliche Kohlenhydrate im Frischmaterial (z. B. Maisganzpflanze, Weidelgras, Tresse oder Zuckerrübenschnitzel).

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
						mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1k301	1	k	Natriumbenzoat	Natriumbenzoat: $\geq 99,5\%$ C <sub>7</sub> H <sub>5</sub> NaO <sub>2</sub> CAS-Nr.: 532-32-1 Hergestellt durch chemische Synthese	Alle		2400	Die Futtermittelunternehmer müssen für die Anwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um Gefahren aufgrund der Verwendung des Stoffes zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht ausgeräumt oder auf ein Minimum reduziert werden, so ist bei der Handhabung des Zusatzstoffs und der Vormischungen eine persönliche Schutzausrüstung zu tragen, einschließlich Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhen.  Die Mischung verschiedener Quellen von Natriumbenzoat darf die zulässigen Höchstgehalte nicht überschreiten.

## 2 2. Kategorie: Sensorische Futtermittelzusatzstoffe

### 2.1 Funktionsgruppe: a) Farbstoffe

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
						mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
E 102	2	a (iii) <sup>10</sup>	Tartrazin	C <sub>16</sub> H <sub>9</sub> N <sub>4</sub> O <sub>9</sub> S <sub>2</sub> Na <sub>3</sub>	Zierfische	–	–	–
					Körnerfressende Ziervögel	–	150	–
					Kleinnager	–	150	–
E 110	2	a (iii)	Gelborange S (Sunsetgelb FCF)	C <sub>16</sub> H <sub>10</sub> N <sub>2</sub> O <sub>7</sub> S <sub>2</sub> Na <sub>2</sub>	Zierfische	–	–	–
					Körnerfressende Ziervögel	–	150	–
					Kleinnager	–	150	–
E 124	2	a (iii)	Ponceau 4 R	C <sub>20</sub> H <sub>11</sub> N <sub>2</sub> O <sub>10</sub> S <sub>3</sub> Na <sub>3</sub>	Zierfische	–	–	–
E 127	2	a (iii)	Erythrosin	C <sub>20</sub> H <sub>6</sub> I <sub>6</sub> O <sub>5</sub> Na <sub>2</sub> H <sub>2</sub> O	Zierfische	–	–	–

- <sup>10</sup>
- i) Stoffe, die einem Futtermittel Farbe geben oder die Farbe in einem Futtermittel wiederherstellen;
  - ii) Stoffe, die bei Verfütterung an Tiere Lebensmitteln tierischen Ursprungs Farbe geben;
  - iii) Stoffe, die die Farbe von Zierfischen und -vögeln positiv beeinflussen.

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
						mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
2a131	2	a (iii)	Patentblau V	<p>Calcium- oder Natriumverbindung des inneren Salzes von [4-(<math>\alpha</math>-(4-Diethylamino-phenyl)-5-hydroxy-2,4-disulfophenylmethyliden)2,5-cyclohexadien-1-yliden] diethylammoniumhydroxid und sonstigen Farbstoffen sowie Natriumchlorid und/oder Natriumsulfat und/oder Calciumsulfat als den wichtigsten farblosen Bestandteilen.</p> <p>Das Kaliumsalz ist ebenfalls zulässig.</p> <p>Zusammensetzung des Zusatzstoffs Reinheitskriterien: mindestens 90 % der Gesamtfarbstoffe, berechnet als Natrium-, Calcium- oder Kaliumsalze.</p> <p>Leukobase: Nicht mehr als 1,0 %.</p>	Alle nicht Lebensmittel produzierende Tiere	–	250	Hinweise zur Anwendersicherheit: Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe während der Handhabung.
E 132	2	a (iii)	Indigotin	$C_{16}H_8N_2O_8S_2Na_2$	Zierfische	–	–	–
E 141		a (iii)	Chlorophyll-Kupfer-Komplex	–	Zierfische	–	–	–
					Körnerfressende Ziervögel	–	150	–
					Kleinnager	–	150	–
E 160a	2	a (iii)	Beta-Karotin	$C_{40}H_{56}$	Kanarienvögel	–	–	–

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
						mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
E 160b	2	a (iii)	Bixin	C <sub>25</sub> H <sub>30</sub> O <sub>4</sub>	Zierfische	–	–	–
E 160c	2	a	Capsanthin	C <sub>40</sub> H <sub>56</sub> O <sub>3</sub>	Geflügel ausser Truthühner	–	80 <sup>11</sup>	–
E 160f	2	a	Beta-Apo-8'-Carotinsäure-Ethylester	C <sub>32</sub> H <sub>44</sub> O <sub>2</sub>	Geflügel	–	80 <sup>12</sup>	–
E 161b	2	a	Lutein	C <sub>40</sub> H <sub>56</sub> O <sub>2</sub>	Geflügel	–	80 <sup>13</sup>	–
2a161g	2	a	Canthaxanthin	C <sub>40</sub> H <sub>52</sub> O <sub>2</sub> Triphenylphosphinoxid (TPPO) ≤ 100 mg/kg Dichlormethan ≤ 600 mg/kg CAS-Nummer: 514-78-3, Fester Form, durch chemische Synthese gewonnen. Reinheit: Assay: mindestens 96 % Carotinoide ausser Canthaxanthin: höchstens 5 % der Farbstoffe insgesamt.	Masthühner und Mastgeflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung	–	25	Canthaxanthin darf in Verkehr gebracht und als Zusatzstoff in Form einer Zubereitung verwendet werden. Die Mischung von Canthaxanthin mit anderen Carotinoiden und Xanthophyllen sollte 80 mg/kg im Alleinfuttermittel nicht übersteigen. Sicherheitshinweis: Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe während der Handhabung. Höchstwerte in Lebensmitteln einhalten.
					Legegeflügel und Junggeflügel für Legezwecke	–	8	

<sup>11</sup> Einzeln oder zusammen mit den anderen Carotinoiden und Xanthophyllen (E 160c, E 160e, E 160f, E 161b, E 161 c, E 161g, E 161h, E 161i).

<sup>12</sup> Einzeln oder zusammen mit den anderen Carotinoiden und Xanthophyllen (E 160c, E 160e, E 160f, E 161b, E 161 c, E 161g, E 161h, E 161i).

<sup>13</sup> Einzeln oder zusammen mit den anderen Carotinoiden und Xanthophyllen (E 160c, E 160e, E 160f, E 161b, E 161 c, E 161g, E 161h, E 161i).

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
						mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
					Zierfische und -vögel, ausser Hennen für die Aufzucht von Ziervögeln.	–	100	Canthaxanthin darf in Verkehr gebracht und als Zusatzstoff in Form einer Zubereitung verwendet werden.
					Hennen für die Aufzucht von Ziervögeln	–	8	Die Mischung von Canthaxanthin mit anderen Carotinoiden und Xanthophyllen sollte 100 mg/ kg im Alleinfuttermittel nicht übersteigen. Sicherheitshinweis: Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe während der Handhabung.
E 161i	2	a	Citranaxanthin	C <sub>33</sub> H <sub>44</sub> O	Legehennen	–	80 <sup>14</sup>	–

<sup>14</sup> Einzelnen oder zusammen mit den anderen Carotinoiden und Xanthophyllen (E 160c, E 160e, E 160f, E 161b, E 161 c, E 161g, E 161h, E 161i).

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
						mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
2a161j	2	a	Astaxanthin	$C_{40}H_{52}O_4$ Triphenylphosphinoxid (TPPO) $\leq 100$ mg/kg Dichlormethan $\leq 600$ mg/kg CAS-Nr.: 7542-45-2 Astaxanthin, in fester Form, durch chemische Synthese gewonnen Reinheitskriterien: – Assay (ausgedrückt als Astaxanthin): mindestens 96 % der Gesamtfarbstoffe. – andere Carotinoide als Astaxanthin: höchstens 5 % der Gesamtfarbstoffe	Fisch Krebstiere Zierfische	–	100 100 100	Astaxanthin darf in Verkehr gebracht und als Zusatzstoff in Form einer Zubereitung verwendet werden. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Stabilitäts- und die Lagerbedingungen anzugeben. Die Mischung von Astaxanthin und anderen Carotenoiden und Xanthophyllen darf 100 mg/kg Alleinfuttermittel nicht überschreiten (Feuchtigkeitsgehalt von 12 %). Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sind Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe zu tragen.
E 161h	2	a	Zeaxanthin	$C_{40}H_{56}O_2$	Geflügel	–	80	–
2a(ii)167	2	a(ii)	Panaferd An roten Carotinoiden reiches <i>Paracoccus carotini-faciens</i>	Wirkstoff: Astaxanthin ( $C_{40}H_{52}O_4$ , CAS: 472-61-7) Adonirubin ( $C_{40}H_{52}O_3$ , 3-Hydroxy-beta,beta-carotene-4,4'-dione, CAS: 511-23801) Canthaxanthin ( $C_{40}H_{52}O_2$ , CAS: 514-78-3) Zusammensetzung des Zusatzstoffs:	Lachse, Forellen	–	100	Der Höchstgehalt wird ausgedrückt als Summe aus: Astaxanthin, Adonirubin und Canthaxanthin. Verabreichung an Tiere unter sechs Monaten oder leichter als 50 g nicht zulässig. Die Mischung des Zusatzstoffs mit Astaxanthin oder Canthaxanthin ist zulässig, sofern die Gesamtkonzentration der Summe aus Astaxanthin, Adonirubin und Canthaxanthin aus

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
						mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
				<p>Zubereitung von getrocknetem, sterilisiertem <i>Paracoccus carotinifaciens</i> (NITE SD 00017) mit</p> <p>20–23 g/kg Astaxanthin, 7–15 g/kg Adonirubin, 1–5 g/kg Canthaxanthin.</p> <p><i>Analysemethode:</i> Normalphasen-Hochleistungsflüssigkeitschromatografie (HPLC) verbunden mit UV/Vis-Detektion zur Bestimmung von Astaxanthin, Adonirubin und Canthaxanthin in Futtermitteln und Fischgewebe</p>				anderen Quellen 100 mg/kg im Alleinfuttermittel nicht übersteigt.
E 172	2	a (iii)	Eisenoxidrot	Fe <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	Zierfische	–	–	–
					Hunde und Katzen	–	–	–

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
						mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
					Alle			Nur in Futtermitteln zugelassen aufgrund der Verarbeitung von: I) Lebensmittelabfällen; II) sonstigem Ausgangsmaterial, das mit diesen Stoffen denaturiert oder zum Zweck einer innerbetrieblichen notwendigen Identitätssicherung bei der technischen Ferti- gung gefärbt worden ist
					Hunde und Katzen			–

## 2.2 Funktionsgruppe: b) Aromastoffe

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
							mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
E 954(iii)	2	b	Saccharinnatrium	C <sub>7</sub> H <sub>4</sub> NNaO <sub>3</sub> S	Ferkel	4 Monate	–	150	–
2b959	2	b	Neohesperidin-Dihydrochalcon	Zusammensetzung des Zusatzstoffs: Neohesperidin-Dihydrochalcon. C <sub>28</sub> H <sub>36</sub> O <sub>15</sub> Ethanol ≤ 5000 mg/kg	Ferkel und Mastschweine	–	–	35	In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischung sind die Lagerbedingungen anzugeben.
					Kälber	–	–	35	
					Schafe	–	–	35	
					Fische	–	–	30	

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
							mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
				Charakterisierung des Wirkstoffs Neohesperidin-Dihydrochalcon $C_{28}H_{36}O_{15}$ CAS-Nr.: 20702-77-6 Neohesperidin-Dihydrochalcon, in fester Form, durch chemische Synthese gewonnen Reinheit: mind. 96 % (Trockenmasse)	Hunde	–	–	35	Sicherheitshinweis: Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe während der Handhabung.
E 959	2	b	Neohesperidin-Dihydrochalcon	$C_{28}H_{36}O_{15}$	Ferkel	4 Monate	–	35	–
					Hunde	–	–	35	–
					Schafe	–	–	30	–
					Kälber	–	–	30	–
–			Alle natürlichen Produkte und synthetischen Produkte die ähnlich sind mit Ausnahme der Produkte, die in den Verordnungen (EU) Nr. 230/2013 <sup>15</sup> und 796/2013 <sup>16</sup> gelistet sind.	Alle	–	–	–	–	
1j514ii	2	b	Natrium-Bisulfat		Heimtiere und sonstige nicht zur Nahrungsmittelerzeugung genutzten	–		4000	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung

<sup>15</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 230/2013 der Kommission vom 14. März 2013 über die Marktrücknahme bestimmter in die Funktionsgruppe «Aroma- und appetitanregende Stoffe» einzuordnender Futtermittelzusatzstoffe, Fassung des ABl. L 80 vom 21.3.2013, S. 1

<sup>16</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 796/2013 der Kommission vom 21. August 2013 zur Verweigerung der Zulassung von 3-Acetyl-2,5-Dimethylthiophen als Futtermittelzusatzstoff, Fassung des ABl. L 224 vom 22.8.2013, S. 4

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
							mg/kg des Alleinfuttermittels		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
					Tiere, ausgenommen Katzen und Nerze				<p>die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.</p> <p>Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sind Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe zu tragen.</p> <p>Der Gesamtgehalt an Natrium-Bisulfat darf den für die einzelnen entsprechenden Arten festgelegten zulässigen Höchstgehalt im Alleinfuttermittel nicht übersteigen.</p>
					Katzen	–		20000	
					Nerze	–		10000	

### 3 3. Kategorie: Ernährungsphysiologische Futtermittelzusatzstoffe

#### 3.1 Funktionsgruppe: a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter Tg.=Tage Mt.= Monate	Höchstgehalt pro kg Alleinfuttermittel mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
3a672a	3	a	«Retinylacetat» oder «Vitamin A»	<p>Retinylacetat Triphenylphosphinoxid (TPPO) ≤ 100 mg/kg</p> <p>Charakterisierung des Wirkstoffs Retinylacetat</p> <p>C<sub>22</sub>H<sub>32</sub>O<sub>2</sub></p> <p>CAS-Nr.: 127-47-9</p> <p>Retinylacetat, in fester Form, durch chemische Synthese gewonnen.</p> <p>Reinheitskriterien: min. 95 % (min. 2,76 mIE/g).</p> <p>Analysemethoden: Zur Bestimmung von Vitamin A im Futtermittelzusatzstoff: Dünnschichtchromatografie und UV-Detektion (TLC-UV) (Europäisches Arzneibuch (Ph. Eur.) 6. Ausgabe, Monografie 0217)<sup>17</sup>. Bestimmung von Vitamin A in Vormischungen und Futtermitteln:</p>	Ferkel (Saugferkel und abgesetzte Ferkel)		16 000	<p>Der Zusatzstoff wird Futtermitteln durch eine Vormischung beigegeben.</p> <p>Retinylacetat darf in Verkehr gebracht und als Zusatzstoff in Form einer Zubereitung verwendet werden.</p> <p>Für den auf dem Etikett angegebenen Gehalt ist die folgende Äquivalenz zu verwenden: 1 IE = 0,344 µg Retinylacetat.</p> <p>Die Mischung aus Retinylacetat, Retinylpalmitat oder Retinylpropionat darf den Höchstgehalt für die relevanten Tierarten und Kategorien von Tieren nicht überschreiten.</p> <p>In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben.</p> <p>Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sind Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe zu tragen.</p>
					Mastschweine		6 500	
					Sauen		12 000	
					Sonstige Schweine		–	
					Hühner und Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung	≤ 14 Tg.	20 000	
						> 14 Tg.	10 000	
					Truthühner	≤ 28 Tg.	20 000	
						> 28 Tg.	10 000	
					Sonstige Geflügel		10 000	
					Milchkühe und Zuchtkühe		9 000	
Aufzuchtkälber	4 Mt.	16 000						
Sonstige Kälber und Kühe		25 000						
	≤ 2 Mt.	16 000						

<sup>17</sup> Die Ph. Eur. kann in Deutsch und Französisch unter [www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch) oder beim Bundesamt für Bauten und Logistik, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, bezogen werden.

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter Tg.=Tage Mt.= Monate	Höchstgehalt pro kg Alleinfuttermittel mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
				Hochleistungsflüssigkeitschromatografie (RP-HPLC) mit UV- oder Fluoreszenzdetektion – Anhang 9 der vorliegenden Verordnung.	Lämmer und Kitze für die Aufzucht	> 2 Mt.	25 000	
					Mastrinder, -schafe und -ziegen		10 000	
					Sonstige Rinder, Schafe und Ziegen		–	
					Säugetiere		Nur Milchaustauschfuttermittel: 25 000	
					Sonstige Tierarten		–	
3a672b			«Retinylpalmitat» oder «Vitamin A»	Retinylpalmitat Triphenylphosphinoxid (TPPO) ≤ 100 mg/kg des Zusatzstoffs Charakterisierung des Wirkstoffs Retinylpalmitat C <sub>36</sub> H <sub>60</sub> O <sub>2</sub> CAS-Nr.: 79-81-2 Retinylpalmitat, in fester und flüssiger Form, durch chemische Synthese gewonnen: min. 90 % oder 1,64 mIE/g. Analysemethoden: Zur Bestimmung von Vitamin A im Futtermittelzusatzstoff: Dünnschichtchromatografie	Ferkel (Saugferkel und abgesetzte Ferkel)		16 000	Der Zusatzstoff wird Futtermitteln durch eine Vormischung beigegeben. Retinylpalmitat darf in Verkehr gebracht und als Zusatzstoff in Form einer Zubereitung verwendet werden. Für den auf dem Etikett angegebenen Gehalt ist die folgende Äquivalenz zu verwenden: 1 IE = 0,5458 µg Retinylpalmitat. Die Mischung aus Retinylacetat, Retinylpalmitat oder Retinylpropionat darf den Höchstgehalt für die relevanten Tierarten
					Mastschweine		6 500	
					Sauen		12 000	
					Sonstige Schweine		–	
					Hühner und Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung	≤ 14 Tg.	20 000	
						> 14 Tg.	10 000	
					Truthühner	≤ 28 Tg.	20 000	
						> 28 Tg.	10 000	

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter Tg.=Tage Mt.= Monate	Höchstgehalt pro kg Alleinfuttermittel mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
				und UV-Detektion (TLC-UV) (Europäisches Arzneibuch (Ph. Eur) 6. Ausgabe, Monografie 0217) <sup>18</sup> . Bestimmung von Vitamin A in Vormischungen und Futtermitteln: Hochleistungsflüssigkeitschromatografie (RP-HPLC) mit UV- oder Fluoreszenzdetektion. Anhang 9 der vorliegenden Verordnung.	Sonstiges Geflügel		10 000	und Kategorien von Tieren nicht überschreiten. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben. Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sind Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe zu tragen.
					Milchkühe und Zuchtkühe		9 000	
					Aufzuchtkälber	4 Mt.	16 000	
					Andere Kälber und Kühe		25 000	
					Lämmer und Kitze für die Aufzucht	≤ 2 Mt.	16 000	
						> 2 Mt.	–	
					Mastrinder, -schafe und -ziegen		10 000	
					Sonstige Rinder, Schafe und Ziegen		–	
					Säugetiere	-	Nur Milchaustauschfuttermittel: 25 000	
					Sonstige Tierarten		–	

<sup>18</sup> Die Ph. Eur. kann in Deutsch und Französisch unter [www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch) oder beim Bundesamt für Bauten und Logistik, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, bezogen werden.

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter Tg.=Tage Mt.= Monate	Höchstgehalt pro kg Alleinfuttermittel mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
3a672c			«Retinylpropionat» oder «Vitamin A»	Retinylpropionat Triphenylphosphinoxid (TPPO) ≤ 100 mg/kg des Zusatzstoffs  Charakterisierung des Wirkstoffs Retinylpropionat C <sub>23</sub> H <sub>34</sub> O <sub>2</sub> CAS-Nr. 7069-42-3 Retinylpropionat, in flüssiger Form, durch chemische Synthese gewonnen: min. 95 % oder 2,64 mIE/g  Analysemethoden Zur Bestimmung von Vitamin A im Futtermittelzusatzstoff: Dünnschichtchromatografie und UV-Detektion (TLC-UV) (Europäisches Arzneibuch (Ph. Eur.) 6. Ausgabe, Monografie 0217) <sup>19</sup> . Bestimmung von Vitamin A in Vormischungen und Futtermitteln: Hochleistungsflüssigkeitschromatografie (RP-HPLC) mit UV- oder	Ferkel (Saugferkel und abgesetzte Ferkel)		16 000	Der Zusatzstoff wird Futtermitteln durch eine Vormischung beigegeben.  Retinylpropionat darf in Verkehr gebracht und als Zusatzstoff in Form einer Zubereitung verwendet werden.  Für den auf dem Etikett angegebenen Gehalt ist die folgende Äquivalenz zu verwenden: 1 IE = 0,3585 µg Retinylpropionat.  Die Mischung aus Retinylacetat, Retinylpalmitat oder Retinylpropionat darf den Höchstgehalt für die relevanten Tierarten und Kategorien von Tieren nicht überschreiten.  In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben.  Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sind Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe zu tragen.
					Mastschweine		6 500	
					Sauen		12 000	
					Sonstige Schweine		–	
					Hühner und Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung	≤ 14 Tg.	20 000	
						>14 Tg.	10 000	
					Truthühner	≤ 28 Tg.		
						> 28 Tg.		
					Sonstige Geflügel		10 000	
					Milchkühe und Zuchtkühe		9 000	
Aufzuchtkälber	4 Mt.	16 000						
Sonstige Kälber und Kühe		25 000						
	≤ 2 Mt.	16 000						

<sup>19</sup> Die Ph. Eur. kann in Deutsch und Französisch unter [www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch) oder beim Bundesamt für Bauten und Logistik, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, bezogen werden.

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter Tg.=Tage Mt.= Monate	Höchstgehalt pro kg Alleinfuttermittel mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
				Fluoreszenzdetektion – Anhang 9 der vorliegenden Verordnung.	Lämmer und Kitze für die Aufzucht	> 2 Mt.	–	
					Mastrinder, -schafe und -ziegen		10 000	
					Sonstige Rinder, Schafe und Ziegen		–	
					Säugetiere		Nur Milchaustauschfuttermittel: 25 000	
					Sonstige Tierarten		–	
3a160(a)	3	a	Beta-Carotin	Triphenylphosphinoxid (TPPO) ≤ 100 mg/kg des Zusatzstoffs C <sub>40</sub> H <sub>56</sub> CAS-Nummer: 7235-40-7, in fester Form, durch Fermentierung oder chemische Synthese gewonnen. Bei der Fermentierung verwendete Stämme: Blakeslea trispora Thaxter slant XCPA 07-05-1 (CGMCC(1) 7.44)	Alle Tierarten		–	Beta-Carotin darf in Verkehr gebracht und als Zusatzstoff in Form einer Zubereitung verwendet werden. Für Milchaustauschfuttermittel für Kälber wird ein Höchstgehalt von 50 mg Beta-Carotin/kg Milchaustauschfuttermittel empfohlen. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischung sind die Lager- und Stabilitätsbedingungen anzugeben. Sicherheitshinweis: beim Umgang mit dem Wirkstoff ist ein Atemschutz zu tragen.

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter Tg.=Tage Mt.= Monate	Höchstgehalt pro kg Alleinfuttermittel mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
				<p>und XCPA 07-05-2 (CGMCC 7.45).</p> <p>Reinheitskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– (Assay) mindestens 96 % der Gesamtfarbstoffe (Trockenmasse) ausgedrückt als Beta-Carotin.</li> <li>– Andere Carotinoide als Beta-Carotin <math>\leq</math> 3 % der Gesamtfarbstoffe.</li> </ul> <p>Analysemethode: Zur Bestimmung von Beta-Carotin im Futtermittelzusatzstoff: spektralphotometrisches Verfahren auf der Grundlage des Europäischen Arzneibuches (Ph. Eur. monograph 1069). Bestimmung von Beta-Carotin in Vormischungen und Futtermitteln: Umkehrphasen-Hochleistungsflüssigkeitschromatografie (RP-HPLC) in Verbindung mit einem UV-Detektor.</p>				

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter Tg.=Tage Mt.= Monate	Höchstgehalt pro kg Alleinfuttermittel mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
E 670	3	a	Vitamin D <sub>2</sub>	–	Ferkel Kälber		10000 IE	Nur in Milchaustauschfuttermitteln. Gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D <sub>3</sub> unzulässig
					Rinder Schafe Tiere der Pferdegattung		4000 IE	Gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D <sub>3</sub> unzulässig
					Sonstige Tierarten oder Tierkategorien, ausser Geflügel und Fische		2000 IE	Gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D <sub>3</sub> unzulässig
E 671	3	a	Vitamin D <sub>3</sub>	–	Ferkel Kälber		10000 IE	Nur in Milchaustauschfuttermitteln. Gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D <sub>2</sub> unzulässig
					Rinder Schafe Tiere der Pferdegattung		4000 IE	Gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D <sub>2</sub> unzulässig
					Masthühner und Truthühner		5000 IE	Gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D <sub>2</sub> unzulässig
					Sonstiges Geflügel und Fische		3000 IE	Gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D <sub>2</sub> unzulässig
					Sonstige Tierarten oder Tierkategorien		2000 IE	Gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D <sub>2</sub> unzulässig

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter Tg.=Tage Mt.= Monate	Höchstgehalt pro kg Alleinfuttermittel mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
3a670a	3	a	25-Hydroxycholecalciferol	<p>Zusammensetzung des Zusatzstoffs: Stabilisierte Form von 25-Hydroxycholecalciferol</p> <p>Charakterisierung des Wirkstoffs: 25-Hydroxycholecalciferol, C<sub>27</sub>H<sub>44</sub>O<sub>2</sub>.H<sub>2</sub>O, CAS-Nummer: 63283-36-3</p> <p>Reinheitsanforderungen: 25-Hydroxycholecalciferol &gt; 94 %</p> <p>Sonstige verwandte Sterole jeweils &lt; 1 % Erythrosin &lt; 5 mg/kg</p> <p>Analysemethode: Bestimmung von 25-Hydroxycholecalciferol: Hochleistungsflüssigchromatographie mit Massenspektrometrie-Kopplung (HPLC-MS)</p> <p>Bestimmung von Vitamin D<sub>3</sub> in Alleinfuttermittel: Reverse-Phase-HPLC mit UV-Detektion bei 265 nm [EN 12821:2000]</p>	Masthühner		0,100 mg	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben.</li> <li>2. Höchstgehalt der Kombination 25-Hydroxycholecalciferol/ Vitamin D<sub>3</sub> (Cholecalciferol) je kg Alleinfuttermittel (40 IE Vit. D<sub>3</sub> = 0,001 mg): <ul style="list-style-type: none"> <li>– ≤ 0,125 mg (5000 IE Vitamin D<sub>3</sub>) für Masthühner und Masttruthühner;</li> <li>– ≤ 0,080 mg für sonstiges Geflügel;</li> <li>– ≤ 0,050 mg für Schweine.</li> </ul> </li> <li>3. Gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D<sub>2</sub> unzulässig</li> <li>4. Ethoxyquingehalt ist auf dem Etikett anzugeben.</li> <li>5. Sicherheit: Es ist Atemschutz zu tragen.</li> </ol>
					Sonstiges Geflügel		0,080 mg	
					Masttruthühner		0,100 mg	
					Schweine		0,050 mg	

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter Tg.=Tage Mt.= Monate	Höchstgehalt pro kg Alleinfuttermittel mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
–	Alle Stoffe der Gruppe, ausgenommen Vitamin A und Vitamin D				Alle		–	Alle Futtermittel

### 3.2 Funktionsgruppe: b) Verbindungen von Spurenelementen

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Element	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elementes in mg/kg des Alleinfuttermittels mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8
	3	b	E 1 Eisen – Fe	Eisen-(II)-carbonat	FeCO <sub>3</sub>	Schafe 500 (insgesamt) Heimtiere 1250 (insgesamt) Ferkel bis zu 1 Woche vor dem Absetzen 250 mg/Tag sonstige Schweine 750 (insgesamt) andere Tierarten 750 (insgesamt)	–
				Eisen-(III)-chlorid, Hexahydrat	FeCl <sub>3</sub> · 6H <sub>2</sub> O		
				Eisen-(II)-fumarat	FeC <sub>4</sub> H <sub>2</sub> O <sub>4</sub>		
				Eisen-(III)-oxid	Fe <sub>2</sub> O <sub>3</sub>		
				Eisen-(II)-sulfat, Monohydrat	FeSO <sub>4</sub> · H <sub>2</sub> O		
				Eisen-(II)-sulfat, Heptahydrat	FeSO <sub>4</sub> · 7H <sub>2</sub> O		
				Eisenaminosäurechelate, Hydrat	Fe(x) <sub>1-3</sub> · nH <sub>2</sub> O (x = Anion von Aminosäuren aus Sojaproteinen, hydrolysiert) Molekulargewicht unter 1500		
				Glycin-Eisenchelate-Hydrat	Fe(x) <sub>1-3</sub> · nH <sub>2</sub> O (x = Anion des synthetischen Glycins)		

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Element	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elementes in mg/kg des Alleinfuttermittels mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8
3b201	3	b	E 2 Jod – I	Kaliumjodid und Kalziumstearat als Pulver mit einem Mindestgehalt von 69 % Jod. CAS-Nummer: 7681-11-0	KI	Tiere der Pferdegattung: 4 (insgesamt) Der Milchgewinnung dienende Wiederkäuer und Legehennen: 5 (insgesamt) Fisch: 20 (insgesamt)	3b201 und 3b202: – Der Zusatzstoff wird Mischfuttermitteln als Vormischung beigegeben. – Kaliumjodid und Kalziumjodat, wasserfrei, dürfen in Verkehr gebracht und als Zusatzstoffe in Form einer Zubereitung verwendet werden.  3b201, 3b202 und 3b203: – Schutzmassnahmen sind gemäss nationalen Vorschriften zur Umsetzung von Rechtsvorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu nehmen. zu ergreifen. – Der empfohlene Höchstgehalt an Gesamtjod im Alleinfuttermittel beträgt für: – Tiere der Pferdegattung 3 mg/kg, – Hunde 4 mg/kg, – Katzen 5 mg/kg, – der Milchgewinnung dienende Wiederkäuer 2 mg/kg – Legehennen 3 mg/kg.
3b202				Kalziumjodat, wasserfrei als Pulver mit einem Mindestgehalt von 63,5 % Jod. CAS-Nummer: 7789-80-2	Ca(IO <sub>3</sub> ) <sub>2</sub>	Sonstige Tierarten oder Tierkategorien: 10 (insgesamt)	
3b203				Gecoatete Granulat-Zubereitung aus Kalziumjodat, wasserfrei mit einem Jodgehalt von 1–10 % Überzugmittel und Dispergiermittel (Polyoxyethylen (20), Sorbitanmonolaurat (E432), Glycerin-Polyethylenglycolricinoleat (E484), Polyethylenglycol 300, Sorbitol (E420ii) und Maltodextrin): < 5 %. Einzel Futtermittel (Kalzium-Magnesium-Karbonat, Maisspindeln) als Granulierungshilfsmittel. Partikel < 50 µm: < 1,5 %. CAS-Nummer: 7789-80-2	Ca(IO <sub>3</sub> ) <sub>2</sub>		

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Element	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elementes in mg/kg des Alleinfuttermittels mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8
3b301	3	b	Kobalt – Co	Kobalt(II)acetat-Tetrahydrat als Kristalle/Granulat, mit einem Mindestgehalt von 23 % Kobalt Partikel < 50 µm: unter 1 %	$\text{Co}(\text{CH}_3\text{COO})_2 \cdot 4\text{H}_2\text{O}$ CAS-Nummer: 6147-53-1	Für alle Kobalt-Zulassungen (3b801, 3b802, 3b803, 3b804, 3b805): 1 (insgesamt)	Nur für Wiederkäuer mit voll entwickeltem Pansen, Tiere der Pferdegattung, Hasentiere, Nagetiere, herbivore Reptilien und Zoosäuger  Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben.  Schutzmassnahmen sind nach nationalen Vorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu ergreifen. Bei der Handhabung sind Hände, Atemwege und Augen zu schützen.  Obligatorischer Hinweis auf der Kennzeichnung des Zusatzstoffs und der Vormischung: – «Es wird empfohlen, den Zusatz von Cobalt auf 0,3 mg/kg Alleinfuttermittel zu beschränken. In diesem
3b302				Kobalt(II)carbonat als Pulver, mit einem Mindestgehalt von 46 % Cobalt.  Kobaltcarbonat mindestens 75 %, Kobalthydroxid: 3 %–15 %, Wasser: höchstens 6 % Partikel < 11 µm: unter 90 %	$\text{CoCO}_3$ CAS-Nummer: 513-79-1  $\text{Co}(\text{OH})_2$ CAS-Nummer: 21041-93-0		
3b303				Kobalt(II)carbonat-hydroxid(2:3)-Monohydrat Kobalt(II)carbonat-hydroxid(2:3)- Monohydrat-Pulver mit einem Mindestgehalt von 50 % Kobalt Partikel < 50 µm: unter 98 %	$2\text{CoCO}_3 \cdot 3\text{Co}(\text{OH})_2 \cdot \text{H}_2\text{O}$ CAS-Nummer: 51839-24-8		

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Element	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elementes in mg/kg des Alleinfuttermittels mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8
3b304				<p>Gecoatetes Kobalt(II)carbonathydroxid (2:3)-Mono-hydrat</p> <p>Gecoatetes Kobalt(II)carbonathydroxid (2:3)-Mono-hydrat-Granulat mit einem Kobaltgehalt von 1 %-5 %</p> <p>Überzugmittel (2,3 %-3,0 %) und Dispergiermittel (Polyoxyethylen, Sorbitanmonolaurat, Glycerin-Polyethylenglycolricinoleat, Polyethylenglycol 300, Sorbitol und Maltodextrin)</p> <p>Partikel &lt; 50 µm: unter 1 %</p>	<p>2CoCO<sub>3</sub> · 3Co(OH)<sub>2</sub> · H<sub>2</sub>O</p> <p>CAS-Nummer: 51839-24-8</p>		<p>Zusammenhang sollte das Risiko eines Cobaltmangels aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der spezifischen Zusammensetzung des Futters berücksichtigt werden.»</p> <p>Obligatorischer Hinweis auf der Kennzeichnung der Zusatzstoffe und Vormischungen mit 3b302, 3b303, 3b305:</p> <p>– «Futter mit diesem Zusatzstoff nur in staubfreier Form anbieten.»</p>
3b305				<p>Kobalt-(II)-sulfat, Heptahydrat mit einem Mindestgehalt von 20 % Kobalt</p> <p>Partikel &lt; 50 µm: unter 95 %</p>	<p>CoSO<sub>4</sub> · 7H<sub>2</sub>O</p> <p>CAS-Nummer: 10026-24-1</p>		
	3	b	E 4 Kupfer – Cu	<p>Kupferacetat Kupfer-(II)-acetat, Monohydrat</p> <p>Basisches Kupfer-(II)-carbonat, Monohydrat</p> <p>Kupfer-(II)-chlorid, Dihydrat</p> <p>Kupfer-(II)-oxid</p> <p>Kupfer-(II)-sulfat, Monohydrat</p> <p>Kupfer-(II)-sulfat, Pentahydrat</p>	<p>Cu(CH<sub>3</sub>COO)<sub>2</sub> · H<sub>2</sub>O</p> <p>CuCO<sub>3</sub> · Cu(OH)<sub>2</sub> · H<sub>2</sub>O</p> <p>CuCl<sub>2</sub> · 2H<sub>2</sub>O</p> <p>CuO</p> <p>CuSO<sub>4</sub> · H<sub>2</sub>O</p> <p>CuSO<sub>4</sub> · 5H<sub>2</sub>O</p>	<p>Schweine</p> <p>– Ferkel bis zu 12 Wochen: 170 (insgesamt)</p> <p>– sonstige Schweine 25 (insgesamt)</p> <p>Rinder*</p> <p>– Milchaustauschfuttermittel und</p>	<p>Folgende Erklärungen sind auf dem Etikett und in den Begleitpapieren anzubringen:</p> <p>* Bei Rindern nach Beginn des Wiederkäueralters: Sofern der Kupfergehalt in Futtermitteln weniger als 20 mg/kg beträgt: «Der Kupfergehalt dieses Futtermittels kann bei Rindern, die auf Weiden mit</p>

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Element	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elementes in mg/kg des Alleinfuttermittels mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8
3b409				Dikupferchloridtrihydroxid	$\text{Cu}_2(\text{OH})_3\text{Cl}$	sonstige Alleinfuttermittel für Rinder vor dem Wiederkäueralter 15 (insgesamt) – sonstige Rinder 35 (insgesamt) Schafe** 15 (insgesamt) Fische 25 (insgesamt) Schalentiere 50 (insgesamt) sonstige Tierarten 25 (insgesamt)	hohem Molybdän- oder Schwefelgehalt gehalten werden, zu Kupfermangel führen». ** Bei Schafen: Sofern der Gehalt an Kupfer in Futtermitteln 10 mg/kg übersteigt: «Der Kupfergehalt dieses Futtermittels kann bei bestimmten Schafrassen zu Vergiftungen führen».
				Aminosäuren-Kupferchelate, Hydrat	$\text{Cu}(x)_{1-3} \cdot n\text{H}_2\text{O}$ (x = Anion von Aminosäuren aus hydrolysiertem Sojaprotein) Molekulargewicht höchstens 1500		
				Glycin-Kupferchelate-Hydrat	$\text{Cu}(x)_{1-3} \cdot n\text{H}_2\text{O}$ (x = Anion des synthetischen Glycins)		
				Kupferchelate des Hydroxyanaloges von Methionin	Kupferchelate des Hydroxyanaloges von Methionin mit einem Gehalt von 18 % Kupfer und 79,5-81 % (2-Hydroxy-4-methylthio) buttersäure Mineralöl: ≤ 1 % CAS: 292140-30-8		
3b4.10							Zusätzliche Bedingungen für den Zusatzstoff 4b4.10: – Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. – Hinweise zur Anwendersicherheit: Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe bei der Handhabung.
	3	b	E 5 Mangan – Mn	Mangan-(II)-chlorid, Tetrahydrat	$\text{MnCl}_2 \cdot 4\text{H}_2\text{O}$	Fische 100 (insgesamt) Andere Tierarten 150 (insgesamt)	–
				Mangan-(II)-oxid	$\text{MnO}$		–
				Mangan-(II)-sulfat, Monohydrat	$\text{MnSO}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$		–

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Element	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elementes in mg/kg des Alleinfuttermittels mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8
3b5.10				Aminosäuren-Manganchelat, Hydrat	$Mn(x)_{1-3} \cdot nH_2O$ (x = Anion von Aminosäuren aus hydrolysiertem Sojaprotein) Molekulargewicht höchstens 1500		–
				Glycin-Manganchelat-Hydrat	$Mn(x)_{1-3} \cdot nH_2O$ (x = Anion des synthetischen Glycins)		–
				Manganchelat des Hydroxyanalog von Methionin	Methionin mit einem Gehalt von 15,5 %–17 % Mangan und 77 %–78 % (2-Hydroxy-4-methylthio) buttersäure Mineralöl: $\leq 1$		Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. Hinweise zur Anwendersicherheit: Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe bei der Handhabung.
3b601	3	b	E 6 Zink – Zn	Zinkacetat, Dihydrat	$Zn(CH_3 \cdot COO)_2 \cdot 2H_2O$	Hunde und Katzen: 200 (insgesamt) Salmoniden und Milchaustauschfuttermittel für Kälber: 180 (insgesamt) Ferkel, Sauen, Kaninchen und alle Fischarten außer Salmoniden: 150 (insgesamt)	–
3b602				Zinc chlorid anhydrous	$ZnCl_2$		–
3b603				Zinkoxid	$ZnO$		–
3b604				Zinksulfat, Heptahydrat	$ZnSO_4 \cdot 7H_2O$		Bleigehalt max. 600 mg/kg
3b605				Zinksulfat, Monohydrat	$ZnSO_4 \cdot H_2O$		–
3b606				Aminosäuren-Zinkchelate, Hydrat	$Zn(x)_{1-3} \cdot nH_2O$ (x = Anion von Aminosäuren aus hydrolysiertem Sojaprotein), Molekulargewicht höchstens 1500		3b606: Aminosäuren-Zinkchelate darf in Verkehr gebracht und als Zusatzstoff in Form einer Zubereitung verwendet werden.

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Element	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elementes in mg/kg des Alleinfuttermittels mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8
3b607				Glycin-Zinkchelate-Hydrat solid	Glycin-Zinkchelate-Hydrat als Pulver, mit einem Mindestgehalt von 15 % Zink. Feuchtigkeit: höchstens 10 % Charakterisierung des Wirkstoffes Chemische Formel: $Zn(x)_{1-3} \cdot nH_2O$ , x = Anion von Glycin.		<p>Andere Arten und Kategorien: 120 (insgesamt)</p> <p>Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben.</p> <p>Für Anwender des Zusatzstoffes und der Vormischungen müssen Futtermittelunternehmer operative Verfahren und angemessene organisatorische Maßnahmen festlegen, um Gefahren beim Einatmen und bei Berührungen mit der Haut oder den Augen zu verhüten. Wenn die Risiken mit diesen Verfahren und Maßnahmen nicht auf ein vertretbares Maß reduziert werden können, sind Zusatzstoff und Vormischungen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zu verwenden.</p> <p>Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben.</p> <p>Hinweise zur Anwendersicherheit: Beim Umgang mit dem Zusatzstoff sind Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe zu tragen.</p> <p>Der Beitrag des Zusatzstoffes zur Versorgung mit Methionin über</p>
3b608				Glycin-Zinkchelate-Hydrat liquid	$Zn(x)_{1-3} \cdot nH_2O$ (x = Anion des synthetischen Glycins)		
3b609				Zinkchloridhydroxid-Monohydrat	$Zn_5(OH)_8Cl_2 \cdot (H_2O)$		
3b610				Zinkchelate des Hydroxyanaloges von Methionin	Zinkchelate des Hydroxyanaloges von Methionin mit einem Gehalt von 17,5 %—18 % Zink und 81 % (2-Hydroxy-4-methylthio)buttersäure Erdöl: $\leq 1\%$		
3b611				Methionin-Zinkchelate (1:2)	Pulver mit einem Mindestgehalt an 78 % DL-Methionin		

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Element	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elementes in mg/kg des Alleinfuttermittels mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8
					und einem Zinkgehalt zwischen 17,5 % und 18,5 % Charakterisierung des Wirkstoffs Methionin-Zinkchelate: Zink-Methionin 1:2 (Zn(Met) 2) Chemische Formel: C 10H 20N 2O 4S 2Zn CAS-Nummer: 151214-86-7		die Nahrung sollte berücksichtigt werden.
	3	b	E 7 Molybdän – Mo	Natriummolybdat	Na <sub>2</sub> MoO <sub>4</sub> · 2H <sub>2</sub> O	Alle Tierarten 2,5 (insgesamt)	
3b8.10	3	b	E 8 Selen – Se	Natriumselenit  Sel-Plex Selen in organischer Form aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3060 (inaktivierte Selenhefe)	Na <sub>2</sub> SeO <sub>3</sub>  Selen in organischer Form, hauptsächlich Selenmethionin (63 %), und Selenverbindungen mit niedrigem Molekulargewicht (34–36 %) mit einem Gehalt von 2000–2400 mg Se/kg (97–99 % Selen in organischer Form) Analysemethode <sup>20</sup> :	Alle Tierarten 0,5 (insgesamt)	Betrifft: – 3b8.10, 3b8.11, 3b8.12, 3b813, 3b814, 3b815 1. Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. 2. Zur Sicherheit der Anwender: Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe während der Handhabung.

<sup>20</sup> Ausführliche Informationen zu den Analysemethoden sind auf der Homepage des gemeinschaftlichen Referenzlabors unter [www.irmm.jrc.be/html/crlfaa/](http://www.irmm.jrc.be/html/crlfaa/) abrufbar.

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Element	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elementes in mg/kg des Alleinfuttermittels mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8
					Zeeman-Graphitrohrofen-Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) oder Hydrid-AAS		3. Maximale Supplementierung mit organischem Selen: 0,20 mg Se/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %.
3b8.11				Alkosel R397 Selenmethionin aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R397 (inaktivierte Selenhefe)	Charakterisierung des Wirkstoffs: Selen in organischer Form, hauptsächlich Selenmethionin (63 %) Inhalt von 2000–2400 mg Se/kg (97–99 % Selen in organischer Form) Analysemethode: Zeeman-Graphitrohrofen-Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) oder Hydrid-AAS		
3b8.12				Selsaf Selenmethionin aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3399 (inaktivierte Selenhefe)	Charakterisierung des Zusatzstoffs: Selen in organischer Form, hauptsächlich Selenmethionin (63 %) Inhalt von 2000–2400 mg Se/kg (97–99 % Selen in organischer Form) Charakterisierung des Wirkstoffs: Selenmethionin aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3399 (inaktivierte Selenhefe) Analysemethode: Zeeman-Graphitrohrofen-Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) oder Hydrid-AAS		

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Element	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elementes in mg/kg des Alleinfuttermittels mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8
3b813				Selemax 1000/2000 Selenomethionin	Zubereitung aus Selen in organischer Form: Selengehalt: 1 000 bis 2 650 mg Se/kg Selen in organischer Form > 98 % des enthaltenen Selens Selenomethionin > 70 % des enthaltenen Selens Charakterisierung des Wirkstoffs Selenomethionin aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R646		
3b814				Selisseo Hydroxy-Analog von Selenmethionin	Feste und flüssige Zubereitung von Hydroxy-Analog von Selenmethionin Selengehalt: 18000–24000 mg Se/kg Organisches Selen > 99 % des Gesamtgehalts an Se Hydroxy-Analog von Selenmethionin > 98 % des Gesamtgehalts an Se Feste Zubereitung: 5 % Hydroxy-Analog von Selenmethionin und 95 % Trägerstoff		

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Element	Futtermittelzusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elementes in mg/kg des Alleinfuttermittels mit 12 % Feuchtigkeitsgehalt	Sonstige Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7	8
					<p>Flüssige Zubereitung: 5 % Hydroxy-Analog von Selenmethionin und 95 % destilliertes Wasser</p> <p>Charakterisierung des Wirkstoffs:</p> <p>Organisches Selen aus Hydroxy-Analog von Selenmethionin (R,S-2-Hydroxy-4-methylselenbutansäure) Chemische Formel: C<sub>5</sub>H<sub>10</sub>O<sub>3</sub>Se</p> <p>CAS-Nr: 873660-49-2</p>		
3b815				<p>L-Selenomethionin</p> <p>Excential</p> <p>Selmet</p>	<p>Feste Zubereitung aus L-Selenomethionin mit einem Selengehalt von &lt; 40 g/kg.</p> <p>Charakterisierung des Wirkstoffs: Organisches Selen in Form von L-Selenomethionin (2-Amino-4-methylselanylbutansäure) aus chemischer Synthese. Chemische Formel: C<sub>5</sub>H<sub>11</sub>NO<sub>2</sub>Se</p> <p>CAS-Nr.: 3211-76-5 Kristallines Pulver mit L-Selenomethionin &gt; 97 % und Selen &gt; 39 %</p>		

### 3.3 Funktionsgruppe: c) Aminosäuren, deren Salze und Analoge

Kennnummer	Kategorie	Funktions-Gruppe	Futtermittelzusatzstoff	Beschreibung	Obligatorische Angaben	Anforderungen hinsichtlich der Zusammensetzung (in der Originalsubstanz)		Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
3c301	3	c	DL-Methionin, technisch rein	Methionin: min. 99 % IUPAC-Bezeichnung: 2-Amino-4-(methylthio)buttersäure CAS-Nr.: 59-51-8 C <sub>5</sub> H <sub>11</sub> NO <sub>2</sub> S				DL-Methionin (technisch rein) kann auch in Trinkwasser verwendet werden. Obligatorischer Hinweis auf der Kennzeichnung des Zusatzstoffs und der Vormischungen: «Falls der Zusatzstoff über das Trinkwasser verabreicht wird, ist ein Proteinüberschuss zu vermeiden.»
3.1.4	3	c	DL-Methionin-Natrium-Konzentrat, flüssig	DL-Methionin-Natrium-Konzentrat, flüssig, technisch rein [CH <sub>3</sub> S(CH <sub>2</sub> ) <sub>2</sub> -CH(NH <sub>2</sub> )-COO]Na	Wasser DL-Methionin	DL-Methionin Natrium	min. 40 % min. 6,2 %	
3.1.5	3	c	DL-Methionin, pansengeschützt, für Wiederkäuer (DL-Methionin, pansengeschützt)	DL-Methionin, technisch rein, geschützt durch Copolymerer Vinylpyridinestyrene	Wasser DL-Methionin			

Kennnummer	Kategorie	Funktions-Gruppe	Futtermittelzusatzstoff	Beschreibung	Obligatorische Angaben	Anforderungen hinsichtlich der Zusammensetzung (in der Originalsubstanz)		Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
3.1.6	3	c	DL-2-Hydroxy-4-methyl-mercaptobuttersäure für alle Tierarten (Hydroxy-Analog von Methionin)	DL-2-Hydroxy-4-methyl-mercaptobuttersäure $\text{CH}_3\text{-S-(CH}_2\text{)}_2\text{-CH(OH)-COOH}$	Wasser Gesamtsäure Monomere Säure	Gesamtsäure Monomere Säure	min. 85 % min. 65 %	Angabe auf Etikette oder Verpackung von Mischfuttermitteln Bezeichnung des Produktes gemäss Spalte 4 Gehalt an monomerer Säure und Gesamtsäure Anteil des Produktes im Futtermittel
3.1.7	3	c	Calciumsalz der DL-2-Hydroxy-4-methyl-mercaptobuttersäure für alle Tierarten (Calciumsalz des Hydroxy-Analogs von Methionin)	Calciumsalz der DL-2-Hydroxy-4-methyl-mercaptobuttersäure $[\text{CH}_3\text{-S-(CH}_2\text{)}_2\text{-CH(OH)-COO}]_2 \text{Ca}$	Wasser Monomere Säure	Monomere Säure Calcium	min. 83 % min. 12 %	Angabe auf Etikette oder Verpackung von Mischfuttermitteln Bezeichnung des Produktes gemäss Spalte 4 Gehalt an monomerer Säure Anteil des Produktes im Futtermittel
3.1.8	3	c	Methionin-analoge	Isopropylester des Methioninhydroxyanalogs $\text{CH}_3\text{-S-CH}_2\text{-C(OH)HCOO-CH-(CH}_3\text{)}_2$	Wasser Ester	Monomere Ester, in der Trockensubstanz Feuchtigkeitsgehalt:	min 90 % max. 1 %	Für Milchkühe: Auf der Etikette oder der Verpackung des Produkts anzugeben: – Isopropylester der 2-Hydroxy-4 methylthiobuttersäure Auf dem Etikett oder der Verpackung des Mischfuttermittels anzugeben:

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Beschreibung	Obligatorische Angaben	Anforderungen hinsichtlich der Zusammensetzung (in der Originalsubstanz)		Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
								<ul style="list-style-type: none"> <li>– Methioninanalogue: Isopropylester der 2-Hydroxy-4-methylthio-Buttersäure</li> <li>– Prozentsatz des Methioninanaloguegehalts im Futtermittel</li> </ul>
3.2.2	3	c	L-Lysin-Konzentrat, flüssig	Basisches L-Lysin-Konzentrat, flüssig, aus der Fermentation von Saccharose, Melasse, Stärkeprodukten und ihren Hydrolysaten $\text{NH}_2\text{-(CH}_2\text{)}_4\text{-CH(NH}_2\text{)-COOH}$	Wasser L-Lysin	L-Lysin	min. 60 %	
3.2.3	3	c	L-Lysin-Monohydrochlorid (L-Lysin-HCl)	L-Lysin-Monohydrochlorid, technisch rein $\text{NH}_2\text{-(CH}_2\text{)}_4\text{-CH(NH}_2\text{)-COOH} \cdot \text{HCl}$	Wasser L-Lysin	L-Lysin	min. 78 %	
3.2.4	3	c	L-Lysin-Monohydrochlorid-Konzentrat, flüssig (L-Lysin-HCl, flüssig)	L-Lysin-Monohydrochlorid-Konzentrat, flüssig, aus der Fermentation von Saccharose, Melasse, Stärkeprodukte und ihren Hydrolysaten $\text{NH}_2\text{-(CH}_2\text{)}_4\text{-CH(NH}_2\text{)-COOH} \cdot \text{HCl}$	Wasser L-Lysin	L-Lysin	min. 22,4 %	

Kennnummer	Kategorie	Funktions-Gruppe	Futtermittelzusatzstoff	Beschreibung	Obligatorische Angaben	Anforderungen hinsichtlich der Zusammensetzung (in der Originalsubstanz)		Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
3.2.5	3	c	L-Lysin-Sulfat und seine Nebenprodukte aus der Fermentation (L-Lysin-Sulfat mit Fermentationsprodukten)	L-Lysin-Sulfat und seine Nebenprodukte aus der Fermentation von Zuckersirup, Melasse, Getreide, Stärkeprodukten und ihren Hydrolysaten mit <i>Corynebacterium glutamicum</i> [NH <sub>2</sub> -(CH <sub>2</sub> ) <sub>4</sub> -CH(NH <sub>2</sub> )-COOH] <sub>2</sub> · H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub>	Wasser L-Lysin	L-Lysin	min. 40 %	
3.3.1	3	c	L-Threonin	L-Threonin, technisch rein CH <sub>3</sub> -CH(OH)-CH(NH <sub>2</sub> )-COOH	Wasser L-Threonin	L-Threonin	min. 98 %	
3.3.7.1	3	c	L-Valin	L-Val in mit einem Reinheitsgrad von mindestens 98 % (in der Trockensubstanz), hergestellt aus <i>Escherichia coli</i> (K-12 AG314) FERM ABP-10640 C <sub>5</sub> H <sub>11</sub> NO <sub>2</sub>	Wasser L-Valin			Der Feuchtigkeitsgehalt ist anzugeben.
3.4.1	3	c	L-Tryptophan	L-Tryptophan, technisch rein (C <sub>8</sub> H <sub>5</sub> NH)-CH <sub>2</sub> -CH-COOH NH <sub>2</sub>	Wasser L-Tryptophan	L-Tryptophan	min. 98 %	

Kennnummer	Kategorie	Funktions-Gruppe	Futtermittelzusatzstoff	Beschreibung	Obligatorische Angaben	Anforderungen hinsichtlich der Zusammensetzung (in der Originalsubstanz)		Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
3c370	3	c	L-Valin	L-Valin, mindestens 98 % (in der Trockensubstanz) 2-Amino-3-methylbutansäure, hergestellt aus <i>Corynebacterium glutamicum</i> (KCCM 80058) Chemische Formel: C <sub>5</sub> H <sub>11</sub> NO <sub>2</sub> CAS-Nr.: 72-18-4	Wasser L-Valin			Der Feuchtigkeitsgehalt ist anzugeben.

Kennnummer	Kategorie	Funktions-Gruppe	Futtermittelzusatzstoff	Beschreibung	Zugelassene Tierarten	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
3c3.7.2	3	c	Guanidinoessigsäure	Guanidinoessigsäure mit einem Reinheitsgrad von mindestens 98 % (bezogen auf die Trockenmasse) CAS Nr. 352976 (C <sub>3</sub> H <sub>7</sub> N <sub>3</sub> O <sub>2</sub> ), hergestellt durch chemische Synthese mit ≤ 0,5 % Dicyanamid ≤ 0,03 % Cyanamid	Masthühner	600 mg/kg Alleinfuttermittel mit 88 % TS	600 mg/kg Alleinfuttermittel mit 88 % TS	Der Feuchtigkeitsgehalt ist anzugeben. Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben.
3c305	3	c	L-Methionin	L-Methionin mit einer Reinheit von mindestens 98,5 %, durch Fermentierung mit <i>Escherichia coli</i> (KCCM 11252P und KCCM 11340P) hergestelltes L-Methionin [(2S)-2-Amino-4-(methylthio)-Buttersäure]				L-Methionin kann auch in Trinkwasser verwendet werden. Obligatorischer Hinweis auf der Kennzeichnung des Zusatzstoffs und der Vormischungen: «Falls

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Beschreibung	Zugelassene Tierarten	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen
				Chemische Formel: $C_5H_{11}NO_2S$ CAS-Nr.: 63-68-3				der Zusatzstoff über das Trinkwasser verabreicht wird, ist ein Proteinüberschuss zu vermeiden.»
3b611	3	c	Methionin-Zinkchelat (1:2)	Pulver mit einem Mindestgehalt an 78 % DL-Methionin und einem Zinkgehalt zwischen 17,5 % und 18,5 % Methionin-Zinkchelat: Zink-Methionin 1:2 ( $Zn(Met)_2$ ) Chemische Formel: $C_{10}H_{20}N_2O_4S_2Zn$ CAS-Nr.: 151214-86-7	Heimtiere Fische Andere Tierarten Milchautauschfuttermittel (Allein- und Ergänzungsfuttermittel)		250 (insgesamt) 200 (insgesamt) 150 (insgesamt) 200 (insgesamt)	Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. Zur Sicherheit der Anwender: Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe während der Handhabung. Der Beitrag des Zusatzstoffs zur Versorgung mit Methionin über die Nahrung sollte berücksichtigt werden.

### 3.4 Funktionsgruppe: d) Harnstoff und seine Derivate

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstgehalt in mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8
3d1	3	d	Harnstoff	Harnstoffgehalt: min. 97 % Stickstoffgehalt: 46 % Diaminomethanon	Wiederkäuer mit voll entwickeltem Pansen	8800	Die Gebrauchsanleitung für den Zusatzstoff und Harnstoff enthaltende Futtermittel besagt: «Harnstoff darf nur an Tiere mit entwickeltem Pansen verfüttert werden. Die Dosis von Harnstoff im Futter sollte nach und nach bis zur Höchstdosierung gesteigert werden. Die

Kennnummer	Kategorie	Funktionsgruppe	Futtermittelzusatzstoff	Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstgehalt in mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8
				CAS-Nr.: 58069-82-2, Chemische Formel: CO(NH <sub>2</sub> ) <sub>2</sub>			Höchst-dosis sollte nur zusammen mit Futter gegeben werden, das reich an leicht verdaulichen Kohlehydraten und arm an löslichem Stickstoff ist. Höchstens 30 % des Gesamtstickstoffs in der Tagesration sollten aus Harnstoff-N stammen.»

*Anhang 4.1*  
(Art. 2)**Liste der Stoffe, deren Inverkehrbringen oder Verwendung  
in der Tierernährung eingeschränkt oder verboten ist***Teil 2 Bst. 1*

Die folgenden Produkte dürfen nicht zur Produktion von Futtermitteln für Nutztiere verwendet, nicht als Futtermittel für Nutztiere in Verkehr gebracht und nicht an Nutztiere verfüttert werden:

a.–k. ...

1. Hanf oder Produkte davon in jeder Form oder Art für laktierende Tiere, deren Milch in Verkehr gebracht wird. Hanfsamen und Produkte davon können an andere Nutztiere verfüttert werden, soweit die Anforderungen von Artikel 20 Buchstabe a der Verordnung des WBF vom 7. Dezember 1998 über Saat- und Pflanzgut von Acker- und Futterpflanzen- sowie Gemüsearten<sup>21</sup> (Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF) erfüllt sind.

<sup>21</sup> SR 916.151.1



# **1 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV)**

## **1.1 Ausgangslage**

Die Änderungen in der Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SVV; SR 913.1) bezüglich Betriebsführung und betriebswirtschaftlicher Planung sowie Unterstützung ökologischer Massnahmen werden in dieser Verordnung präzisiert. Die erhöhten Ausbildungsforderungen und die verstärkte Prüfung der betriebswirtschaftlichen Eintretenskriterien sollen Gewähr dafür bieten, dass nur zukunftsfähige Betriebe gefördert werden.

Die Höhe der Pauschalen je Einheit der Investitionshilfen wurde überprüft. Da die Spannweite der Baukosten gross ist, werden die Pauschalen nicht erhöht. Damit soll vermieden werden, dass eine Erhöhung der Investitionshilfen zu teureren landwirtschaftlichen Bauten führt.

Das BLW führt ein neues Geschäftsverwaltungsprogramm für die Administration der Investitionshilfen ein. Damit die Prozesse zwischen Bund und Kantonen eindeutig abgebildet werden können, werden Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere neu ausschliesslich nach den Pauschalen je Element gefördert.

## **1.2 Wichtigste Änderungen im Überblick**

Mit einheitlichen Vorgaben für die Kalkulation der Zinskosten und der Tilgung des verzinslichen Fremdkapitals werden die Anforderungen an die Liquidität der Betriebe verschärft und Risiken bezüglich Erhöhungen des Zinsniveaus berücksichtigt.

Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere werden ausschliesslich nach den Pauschalen je Element, gestützt auf das anrechenbare und tatsächlich realisierte Raumprogramm, gefördert. Je Betrieb gilt wie bisher ein Höchstbeitrag, welcher nicht überschritten werden darf.

Als erste ökologische Massnahme werden die Beiträge für bauliche Massnahmen zur Minderung der Ammoniakemissionen festgelegt.

## **1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

### *Artikel 2a*

Die betriebspezifischen Buchhaltungszahlen stellen eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Betriebsführung und der Leistungsfähigkeit des Betriebes dar. Wie bisher bilden sie auch eine wesentliche Grundlage für die betriebspezifische Planung.

Der in der Planung zu berücksichtigende Kapitaldienst für das Fremdkapital wird vereinheitlicht. Dies ist besonders in Zeiten mit einem tiefen Zinsniveau notwendig, damit bei einem Zinsanstieg die Betriebe nicht in eine finanzielle Bedrängnis kommen. Zusammen mit der verkürzten Tilgungsdauer der Investitionskredite erfordert dies von den Betrieben einen höheren Cashflow.

### *Artikel 5*

Es wird zusätzlich bestimmt, dass die baulichen Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele und die entsprechenden pauschalen Beiträge in Anhang 4 Ziffer VI festgelegt werden.

### *Anhang 4*

Neu werden Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere ausschliesslich nach den Pauschalen je Element, gestützt auf das anrechenbare und tatsächlich realisierte Raumprogramm, gefördert. Je Betrieb gilt wie bisher ein Höchstbeitrag, welcher nicht überschritten werden darf.

Die Pauschalen für Algebäude wurden angepasst, weil diese nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe f Strukturverbesserungsverordnung ausschliesslich nach den Grundsätzen für gemeinschaftliche Massnahmen gefördert werden. Die kantonale Leistung nach Artikel 20 Absatz 1 SVV ist bei gemeinschaftlicher Unterstützung tiefer als bei einzelbetrieblichen Massnahmen. Damit die Gesamtsumme von Bund und Kanton nicht sinkt, müssen die Pauschalen des Bundes angepasst werden. Bei den Investitionskrediten berücksichtigen die Pauschalen die Änderung von Artikel 51 Absatz 6 SVV.

In Ziffer VI werden als erste ökologische Massnahme Anreizbeiträge zur Förderung baulicher Elemente zur Minderung der Ammoniakemissionen vorgesehen.

## **1.4 Auswirkungen**

### **1.4.1 Bund**

Wegen den verschärften Eintretenskriterien ist insgesamt mit eher weniger bewilligungsfähigen Gesuchen zu rechnen. Die Förderung der baulichen Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele in allen Zonen trägt zur nachhaltigen Minderung der Ammoniakemissionen bei. Die zusätzlichen Beitragsgesuche aus dem Talgebiet für diese Massnahmen erhöhen tendenzmässig den administrativen Aufwand. Dieser ist jedoch vertretbar, weil die Gesuche gleichzeitig auch für die Gewährung von Investitionskrediten beurteilt werden.

Die Änderungen haben keine personellen Auswirkungen beim Bund.

### **1.4.2 Kantone**

Die Auswirkungen sind ähnlich wie beim Bund. Die personellen Auswirkungen für die Gesuchsprüfung wurden bei der SVV beschrieben.

### **1.4.3 Volkswirtschaft**

Die gezielte Förderung leistungsfähiger Betriebe stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der Branche. Mit der Gewährung von Beiträgen für ökologische Massnahmen werden Anreize geschaffen um die Umweltziele Landwirtschaft schneller zu erreichen und die Ressourceneffizienz zu erhöhen. Bauten emissionsoptimiert zu erstellen ist vorteilhafter, als spätere Sanierungsmassnahmen zu fordern oder mit jährlichen Zahlungen zu fördern.

## **1.5 Verhältnis zum internationalen Recht**

Die geänderten Bestimmungen tangieren das internationale Recht nicht. Die Europäische Union fördert Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft ebenfalls, wobei anstelle von Investitionskrediten Beiträge ausgerichtet werden.

## **1.6 Inkrafttreten**

Die Änderungen sollen auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten.

## **1.7 Rechtliche Grundlagen**

Rechtsgrundlagen bilden die Artikel 4 Absatz 7, 8 Absatz 4, 18 Absatz 3, 19 Absatz 4, 46 Absatz 5 und 51 Absatz 6 SVV.



# Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV)

## Änderung vom ...

---

*Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)  
verordnet:*

I

Die Verordnung des BLW vom 26. November 2003<sup>1</sup> über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

### *Ingress*

gestützt auf die Artikel 3 Absatz 2, 3a Absatz 2, 4 Absatz 7, 8 Absatz 4, 10 Absatz 1, 16a Absatz 3, 18 Absatz 3, 19 Absatz 4 und 8, 19e Absatz 3, 39 Absatz 1 Buchstabe e, 43 Absatz 5, 46 Absatz 5, 51 Absatz 2 und 6 und 60 Absatz 2 der Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>2</sup> (SVV) und die Artikel 2 Absatz 2, 3 Absatz 2, 15 Absatz 2, 24 Absatz 1 der Verordnung vom 26. November 2003<sup>3</sup> über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV),

### *Gliederungstitel vor 2. Abschnitt*

## **1a. Abschnitt: Betriebswirtschaftliche Planung**

### *Art. 2a Betriebsführung und tragbare Belastung*

<sup>1</sup> Die vorhandenen Buchhaltungsergebnisse werden bei der Beurteilung der Betriebsführung und der Planungsrechnungen beigezogen.

1 SR 913.211  
2 SR 913.1  
3 SR 914.11

<sup>2</sup> Bei der Planungsrechnung wird das verzinsliche Fremdkapital mit einem Zinssatz von mindestens 4 Prozent und einem Tilgungssatz von 3 Prozent berücksichtigt.

*Art. 5* Abstufung der Investitionshilfen und Beiträge zur Verwirklichung ökologischer Ziele

Die Abstufung der pauschalen Investitionshilfen für die Starthilfe, für Wohnhäuser, für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere, für Alpegebäude und für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie der Beiträge für die baulichen Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele ist in Anhang 4 festgelegt.

II

Anhang 4 wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

...

Bundesamt für Landwirtschaft

Bernard Lehmann

## Abstufung der pauschalen Ansätze für Investitionshilfen

Ziff. III, IV, und VI

### III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere

#### 1. Beiträge

Element	Bundesbeitrag in Franken pro Einheit		
	Einheit	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II–IV
<i>Maximaler Beitrag je Betrieb für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:</i>			
Maximale Grundpauschale ohne BTS – Stall	Betrieb	118 500	172 500
Maximale Grundpauschale mit BTS – Stall	Betrieb	133 500	192 500
<i>Neu- und Umbau je Element:</i>			
Stall	Sockelbetrag	7 500	10 000
Stall ohne BTS	GVE	1 250	2 000
Stall mit BTS	GVE	1 500	2 400
Heu- und Siloraum	m <sup>3</sup>	15,00	20,00
Hofdüngeranlage	m <sup>3</sup>	22,50	30,00
Remise	m <sup>2</sup>	25,00	35,00

## 2. Investitionskredite

Element	Einheit	Investitionskredit in Franken		
		Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II–IV
<i>Maximaler Investitionskredit je Betrieb und GVE für den Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden:</i>				
Gebäude mit Stall ohne BTS	GVE	8 000	5 000	5 000
Gebäude mit Stall mit BTS	GVE	9 000	5 660	5 660

### *Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden je Element:*

Stall ohne BTS	GVE	5 000	3 300	3 300
Stall mit BTS	GVE	6 000	3 960	3 960
Heu- und Siloraum	m <sup>3</sup>	90	50	50
Hofdüngeranlage	m <sup>3</sup>	110	75	75
Remise	m <sup>2</sup>	190	115	115

## 3. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite

- a. Beim Bau einzelner Elemente und bei Umbauten darf die Summe der Teilbeiträge nicht höher sein als der maximale Betrag für Ökonomiegebäude je Betrieb.
- b. Der Sockelbetrag wird nur beim Bau des Elementes Stall ausgerichtet. Bei Umbauten wird der Sockelbetrag anteilmässig reduziert.
- c. Remisen werden auch bei Betrieben ohne raufutterverzehrende Tiere unterstützt.
- d. Bei einer erneuten Unterstützung gleicher Bauten oder Bauteile wird eine Kürzung aufgrund der weiter verwendbaren Bausubstanz vorgenommen (Art. 19 Abs. 5 und Art. 46 Abs. 6 SVV). Im Minimum wird die Restanz des Investitionskredites für diese Massnahmen und der Bundesbeitrag *pro rata temporis* nach Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b SVV von der maximal möglichen Investitionshilfe abgezogen.
- e. Ställe für Kaninchen werden mit den gleichen Ansätzen wie Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere unterstützt.

#### IV. Investitionshilfen für Algebäude

Element, Gebäudeteil, Einheit	Bundesbeitrag in Franken	Investitionskredit in Franken
Höchstbetrag je GVE (Summe der Elemente)	2 600	6 000
Alphütte (Wohnteil); Jungvieh und bis 59 GVE (gemolkene Tiere)	25 300	66 000
Alphütte (Wohnteil); ab 60 GVE (gemolkene Tiere)	38 000	96 000
Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere)	770	2 100
Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE	770	2 400
Schweine Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro Mast- schweineplatz (MSP)	230	540
1. Melkplatz und mobiler Melkstand anstelle Stall- bau pro Milchkuh	290	960
Ab 2. Melkplatz anstelle Stallbau pro Milchkuh	90	240

#### Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite

- a. Für die Unterstützung von Räumen und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung müssen pro GVE (gemolkene Tiere) mindestens 900 kg Milch verarbeitet werden.
- b. Pro GVE (gemolkene Tiere) wird höchstens ein Mastschweineplatz unterstützt.
- c. Eine GVE Milchziegen oder Milchschafe ist den Milchkuhen gleichgestellt.

#### VI. Beiträge für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele

##### Minderung der Ammoniakemissionen

Massnahme	Bundesbeitrag in Franken
Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne pro GVE	120
Erhöhte Fressstände pro GVE	70

Die technischen Anforderungen an die bauliche Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss der gültigen Empfehlung der Forschungsanstalt Agroscope umzusetzen.

